Urkunden

zur

Bewährung

der

uraltheregebrachten

Landesfürstlichen Hoheit,

Erb-Kastenvogten, Schutz- und Schirm-Herrschaft

des

Marggrävlichen Hauses

Baden

über das

Gotteshaus Schwarzach

Erster Theil

gerichtlich eingebrachte Urkunden.

II. Abschnitt.

Beylagen

zur Bestärkung der am 31sten März und 14ten Jun. des Jahrs 1773 nachgetragenen Baden-Durlachischen

Additional-Anzeige

von

Num. LXXXVII - CXXXVII.

Urkunden

zur

Bewährung

der

uralthergebrachten

Landesfürstlichen Hoheit,

Erb- Kastenvogtey, Schutz- und Schirm- Herrschaft

des

Marggrävlichen Hauses

Baden

über das

Gotteshaus Schwarzach

Erster Theil

gerichtlich eingebrachte Urkunden.

II. Abschnitt.

Beylagen

zur Bestärkung der am 31sten März und 14ten Jun. des Jahrs 1773 nachgetragenen Baden-Durlachischen

Additional- Anzeige

von

Num. LXXXVII - CXXXVII.

Beylage LXXXVII.

Auszug aus dem Notariatsinstrument über die zu Schwarzach eingenommene Landeshuldigung.

(Jahr 1765.)

Actum Schwarzach den 9. Febr. 1765.

Nachdeme die Huldigung zu Stollhofen vollbracht war, fande sich Herr *Anselm*, Abbt des Gotteshauses Schwarzach, mit Herrn *Pater Amandus* Trenz, Großkeller dieses Gotteshaußes daselbsten ein, und statteten denen Fürstl. Herren Huldigungs-Commissarien einen Besuch ab, wobey ersterer zu erkennen gab, wie er die Landeshuldigung zu Schwarzach nicht hindern, zu gleicher Zeit aber bitten wolle, die bißher verschobene Abbtshuldigung vor sich gehen zu lassen, wornächst er die Hochfürstl. Herren Commissarien auf Schwarzach in sein Gotteshauß höflichst einlude.

Allermaßen nun die Herren Commissarii bey der Vornahme der Abbtshuldigung keinen Anstand gefunden; als verfügten sich dieselbe in Begleitung des Herrn Abbten und Herrn Pater Großkeller, annoch gestern Abends anhero in das Gotteshauß, und hatten daselbst zu vernehmen, wie auf die von Seiten der Fürstl. Badischen Regierung sowohl, als auf die von Seiten des Hochfürstl. Badischen Herren Bevollmächtigten an den Herrn Prälaten erlassene Intimation, sämmtliche Unterthanen des Amts Schwarzach auf den folgenden Tag in den Closterhof zu der gewöhnlichen Landeshuldigung würklich bescheiden worden seyen.

Es zeigete sich auch dieses in dem Erfolge, da auf das, nach Anweisung derer Herren Commissarien, mit der Glocke gegebene Zeichen, sich sämmtliche Unterthanen in dem Closterhof würklich einfanden, sofort solche von jedem Orts-Vorgesetzten nach der Bürgerliste verlesen, und sämmtliche, etliche wenige, so Krankheits oder anderer Ehehaften halber ausgeblieben, nach denen hier eingerückten Bürgerlisten, anwesend erfunden worden.

Hier folgt die Liste über sämmtliche Bürgere und Unterthanen beeder Abbts-Stäben Schwarzach und Vimbuch de Anno 1765. &c.

Nachdeme nun die Hochfürstl. Herren Commissarii, sowohl wegen der Ordnung der Vornahme des Geschäfts, dem Herrn Prälaten zu dessen Zufriedenheit das nöthige bekannt gemacht, als dieser die Ihme zur Einsicht mitgetheilte Formuln der Landes- und Erbhuldigung, als der sogenannten Abbtshuldigung, mit vorgängiger Rücksprache mit seinem Convent, dem Herkommen gemäß, verfasset gefunden hatte; so verfügen sich gegen 12 Uhr die beede Hochfürstl. Herren Commissarii, in Begleitung des gedachten Herrn Abbten, des dahiesigen Fürstl. Hofraths und Amtmanns Herrn Joseph Eichhorns, des Fürstl. Baden-Badischen Secretarii Herrn Vogts meiner und des Notarii Hahn, auch des Schwarzachischen Closterbeamten auf die in dem Closterhof vor der Abbtey eiges hierzu aufgeschlagene, und mit rothem Tuch belegte Bühne, und nahmen beede erstere, nachdem Sie vor dem Herrn Prälaten und denen übrigen Personen der Begleitschaft die Bühne bestiegen, unter dem wegen üblen Wetters zuberei-

 teten

teten Zelt, an dem daselbst gestellten Tisch, der Badische Secretarius Ich und der Notarius Hahn aber an einem andern etwas abwärts linker Hand gestandenen Tische, den Sitz, wohingegen der Herr Prälat und Badische Beamte, wie auch der Schwarzachische Closter-Officiant rechter Hand ebenfalls etwas abwärts, und ohne Tisch, sich niederliessen.

Nach Anrückung sämmtlicher Unterthanen, gab der Marggrävliche Baden-Badische Herr Huldigungs-Commissarius die Veranlassung dieser gegenwärtigen feyerlichen Handlung in folgender Anrede zu vernehmen:

Hochwürdiger, in Gott Andächtiger,
Wohledelgebohrne, Ehrsame und gute Freunde!

Denselben und Euch lassen der **Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr August Georg, Marggrav zu Baden und Hochberg,** :c. :c. als dieses Gotteshaußes **Landesfürst,** Erb-Kastenvogt, Schutz- und Schirmherr, durch mich eigens Bevollmächtigten Ihren gnädigsten Gruß, auch Huld und Gnade entbieten, anbey vermelden, wie Sie entschlossen, die Ihro gebührende, wegen zerschiedener Behinderungen aber bis anhero aufgeschobene Landes- und Erbhuldigung, gleich in ihren übrigen Fürstlichen Landen, also auch in diesem Gotteshauß und denen dahin gehörigen Stäben, Schwarzach und Vimbuch einnehmen, dabeneben auch eben Dieselbe, nachdeme unter göttlicher Fügung Ihro und des regierenden Herrn Marggraven zu Baden-Durlach Hochfürstlichen Durchlaucht, unter dem 28sten des abgewichenen Monats Jenner ein näherer Erb-Vereinigungsvertrag geschlossen, und darinnen zu der bereits vorhin inne gehabten Hauß- und Statutenmäßigen Compossessione civili, auch der nähere und natürliche Mitbesitz aller so alt, als neu erworbenen Landen, Leuten, Güter, Renten, Rechten und Gerechtsamen übertragen worden ist, auf höchstgedacht Ihres Herrn Vettern, des Herrn Marggraven zu Baden-Durlach Hochfürstlichen Durchlaucht, mit erstrecken zu lassen; allermaßen aus der mir von meines gnädigsten Fürsten und Herrn, des regierenden Herrn Marggraven zu Baden-Baden Hochfürstlichen Durchlaucht, ertheilten Originalvollmacht mit mehrerem zu vernehmen seyn wird.

Hier wurde die Vollmacht, so, wie sie hier eingerückt ist, abgelesen.

Wir August Georg von Gottes Gnaden, Marggrav zu Baden und Hochberg, :c. urkunden und bekennen hiemit. Demnach die Uns von Unsern Unterthanen gebührende Erb- und Landeshuldigung zerschiedener Verhinderniße halber bis anhero ausgesetzet worden, und nun unter göttlichem Beystand zwischen Unseres Herrn Vettern, des Herrn Marggraven Carl Friedrichs zu Baden und Hochberg Lbden. und Uns, unter dem heutigen Dato ein näherer Erb-Vereinigungsvertrag zu allgemeinem Vergnügen des Fürstlichen Gesamthauses, zum Trost und zu der Beruhigung beederseitigen Landen und Unterthanen zu Stand gekommen, darinnen auch unter andern vestgesetzt worden, daß, so wie einer jeden derer beyden Fürstlichen Badischen Linien, nach denen Statuten Unsers Fürstlichen Gesamthaußes, und nach breiterem Inhalt erwehnten Vertrags, die Compossessio civilis in gesammten der anderen Linie Landen, Gütern, Rechten, Renten, und Gerechtsamen bereits vorhin zukommet, also auch nunmehro der nähere Besitz nicht allein in denen von einer jeden Linie besonders erworbenen Landen, Gütern, Rechten, Renten, und Gerechtsamen übergeben seyn, und zu dessen Bestätigung von beederseitigen Unterthanen die Huldigung nach der verglichenen Formul geleistet, auch die beederseitige Dienerschaft in gleicher Maaß, nach der vor sie ebenfalls verabredeten Formul verpflichtet, und damit solch näherer Besitz oder Possessio naturalis bestärket werden solle, Wir mithin keinen längern Anstand nehmen mögen, die angeregte Huldigung und Verpflichtung, und zwar Uns als regierenden Fürsten und Herrn, hochgedacht Unseres Herrn Vetters, des Herrn Marggravens Carl Friederichs zu Baaden-Durlach Lbden. aber, als erbvereinigten Fürsten, in Unseren Fürstlichen Landen ablegen zu lassen; als haben Wir zu dem Ende den Edlen, Unseren geheimden Rath und Hofraths-Directorn, Franz Joseph Weiskirch, auch lieben Getreuen ernennet,

ernennet, um solches Geschäft in Unserer Herrschaft Mahlberg, Aemtern Staufenberg, Bühl, Stollhofen, Schwarzach und dem Dorf Kehl zu verrichten, tragen auch ihme Kraft dieses, vollkommene Macht und Gewalt auf, solche Huldigungs- und Diensts-pflichten Namens Unserer und für Uns zu empfangen, und alles dasjenige zu thun und zu leisten, was dabey der Ordnung, und der in dem angezogenen Erbvertrag enthaltenen Gebühr gemäß ist, welches Wir dann genehm, und als von Uns selbst geschehen, achten, auch ihn in allem zu vertreten, und schadloß zu halten, versprechen.

Urkundlich Unserer eigenen Hand Unterschrift, und fürgedruckten Fürstlichen Secret-Insiegels; So geschehen in Unserer Fürstlichen Residenzstadt Rastatt, den 28sten Jan. 1765.

(LS.) August M. z. Baden.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Marchionis proprium.

Nopp. Hofrath und geheimer Secret.

Und nachdeme dieselbe von dem Herrn Abbten recognoscirct worden, wurde von gedachtem Badischen Herrn Commiſſario folgendergestalten fortgefahren:

Nach allerseits angehörter und recognoscirter Vollmacht bin ich nun allerdings der Meynung und des Vorhabens, meinen habenden Auftrag durchaus Vollmachts- und Instructionsmäßig in Vollzug zu setzen, und will dannenhero im Namen, und von wegen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn August Georg, Marggraven zu Baden und Hochberg, tot. Tit. rc. als dieses Gotteshaußes Schwarzach, und zugehöriger Stäben, Schwarzach und Vimbuch, Landesfürsten, Erb-Kastenvogten, Schutz- und Schirmherrn, ich Franz Joseph Weißkirch, als höchstersagt Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht würklicher geheimer Rath und Hofraths-Director, als zu dieser Handlung eigens Bevollmächtigter, an den Hochwohlgebohrnen Herrn Georg Ernst Ludwig Preuschen, Hochfürstl. Marggrävl. Baden-Durlachischen würklichen geheimen Hofrath, als bereits bey mir legitimirten Herrn Bevollmächtigten, im Namen und von wegen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Friederichen, Marggraven zu Baden und Hochberg, tot. Tit. &c. zu dem bereits vorhin innegehabten Hauß-Statuten- und Verfassungsmäßigen Civil-Mitbesitze, annoch weiter den nähern, das ist, den wahren natürlichen Mitbesitz allerhöchstersagt meines gnädigsten Herrns Hochfürstlichen Durchlaucht, über dieses Ihro angehöriges Gotteshauß Schwarzach, und dessen zugehörige Stäbe, Schwarzach und Vimbuch, zustehender Landesfürstlicher, auch Erb-Kastenvogtey-Schutz- und Schirmherrlicher Obrigkeiten, Hoheiten, Regalien, Leuten, Gütern, Renten, Rechten und Gerechtsamen, wie die Namen haben mögen, nichts ausgeschieden, hiermit übertragen, auch zu solchem Ende Wohldemselben gegenwärtigen Gerichtsstaab, als ein Zeichen des übertragenen wahren und natürlichen Mitbesitzes, auf das feyerlichste und rechtsbeständigste übergeben haben.

Hier wurde ein ohngefähr $1\frac{1}{2}$ Schuh langer schwarzer Staab dem Marggrävlich Baden-Durlachischen Herrn Bevollmächtigten eingehändiget, und so fort von demselben angenommen.

Jedoch meines gnädigsten Fürsten und Herrn, des regierenden Herrn Marggraven zu Baden-Baden Hochfürstlichen Durchlaucht, höchsten Regierungs-Rechten gänzlich unbeschadet, als weß Endes dann den übergebenen Staab von dem hochansehnlichen Herrn Bevollmächtigten seiner Zeit zurück erwarte.

Auf diesen Vortrag gab der Hochfürstlich Baden-Durchlachische Bevollmächtigte, unter gleichförmiger Anredung des ganzen Umstands, zu vernehmen:

Gleichwie aus dem Vortrage des Hochansehnlich Baden-Badischen Herrn Bevollmächtigten der Anlaß der gegenwärtigen Versammlung sowohl, als was den Erbvertrag zwischen denen beeden Hochfürstlichen Linien des Durchlauchtigsten Gesamthaußes Baden betreffe, zur Genüge allerseits werde seyn vernommen worden; also werde auch auf gleiche Weise verhoffentlich ein jeder genüglich verstanden haben, was massen der Uebertrag des natürlichen Mitbesitzes aller, dem Hochfürstlichen Hauße über dieses Gotteshauß und seine Zugehörungen zuständigen Landesfürstlichen höchsten Gerechtsamen, an ihne, Namens seines gnädigsten Herrns, Hochfürstlichen Durchlaucht, würklich geschehen sey. Ehe und bevor aber, er, Herr Bevollmächtigter, sich wegen der Annahme sothanen Mitbesitzes erkläre, wolle er seine Person, vermittelst des hiezu empfangenen Gewalts, anvorderist behörig legitimiren.

Hier wurde die Baden-Durlachische Vollmacht, so wie sie hernach folget, verlesen.

Wir Carl Friederich von Gottes Gnaden, Marggrav zu Baden und Hochberg, Landgrav zu Sausenberg, Grav zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Rötteln, Baadenweiler, Lahr und Mahlberg rc. urkunden und bekennen hiermit, daß unter Gottes Beystand zwischen Unsers Herrn Vettern, des Herrn Marggravens August Georgen zu Baden und Hochberg Lbden. und Uns, unter dem heutigen Dato, der so lang bearbeitete Erbvertrag zu allgemeinem Vergnügen des Fürstlichen Gesamthaußes, und zum Trost und zu der Beruhigung beyderseitiger Landen und Unterthanen, zu glücklichem Stande gekommen, darinnen auch ist vestgesetzet worden, daß, so wie einer jeden derer beeden Fürstlichen Badischen Linien, nach denen Statuten Unsers Fürstlichen Gesamthaußes, die Compossessio civilis in gesamter der andern Linie Landen, Gütern, Renten, Rechten und Gerechtsamen bereits vorhin zukommet, also auch nunmehro der nähere Besitz nicht allein in denen altväterlichen, sondern auch in denen von einer jeden Linie besonders erworbenen Landen, Gütern, Renten, Rechten und Gerechtsamen übergeben seyn, und zu dessen Bestätigung von beyderseitigen Unterthanen die Huldigung nach der verglichenen Formul geleistet, auch die beederseitige Dienerschaft in gleicher Maße, nach der für sie ebenfalls verabredeten Formul verpflichtet, und damit solch näherer Besitz, oder Possessio naturalis, bestärket werden solle. Wann wir nun mit hochgedachten Unsers Herrn Vetters Lbden. zu der Einnahme solcher Huldigungen und Verpflichtungen ohnverlängt zu schreiten gewillet seynd; als haben Wir zu dem Ende, den Vesten Unseren geheimden Hofrath und Lieben Getreuen, Georg Ernst Ludwig Preuschen, ernannt, um solches Geschäft in der Herrschaft Mahlberg, wie auch in denen Aemtern Stauffenberg, Kehl, Bühl, Stollhofen und Schwarzach zu verrichten, tragen auch ihme, Kraft dieses, vollkommene Macht und Gewalt auf, solche Huldigungs- und Dienstpflichten, Namens Unserer, und vor Uns zu empfangen, und alles dasjenige zu thun und zu leisten, was dabey der Ordnung, und der in dem angezogenen Erbvertrage enthaltenen Gebühr gemäß ist,

welches

welches Wir dann genehm, und als von Uns selbst geschehen, achten, auch ihn in allem zu vertreten, und schadloß zu halten, hiemit versprechen.

Urkundlich Unserer Unterschrift, und beygedruckten Fürstlichen Insiegels. So geschehen Carlsruhe, den 28sten Jenner 1765.

(LS.) Carl Friederich M. z. Baden.

Vt. Klose.

Und nachdeme sie von dem Herrn Prälaten recognosciret worden, wurde in der Anrede folgendergestalten fortgefahren:

Nach allerseits angehörter, und recognoscirter Vollmacht, kann ich nunmehro keinen Anstand nehmen, mich wegen der Annahme des übertragenen Mitbesitzes würklich zu erklären. Erkläre mich demnach hiemit: wie ich den, Namens und von wegen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn August Georgen, Marggraven zu Baden und Hochberg tot. Tit. &c. als dieses Löbl. Gotteshaußes Landesfürsten, Erb-Kastenvogten, Schutz- und Schirmherrn, durch den Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Franz Joseph Weißkirch, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht würklichen geheimen Rath, und Hofraths-Directorn, als zu dieser Handlung genugsam Bevollmächtigten, des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Friederichen, Marggraven zu Baden und Hochberg, tot. Tit. &c. Hochfürstl. Durchlaucht, zu dem vorhin innegehabten Civil-Mitbesitz, übertragenen wahren Natural-Mitbesitz aller höchstgedacht Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, über dieses der Marggravschaft angehörige Gotteshauß Schwarzach, und dessen beyde Stäbe, Schwarzach und Vimbuch, zuständigen Landesfürstlichen, auch Erb-Kastenvogteylichen Schutz- und Schirmherrlichen Obrigkeiten, Hoheiten, Regalien, Leuten, Gütern, Renten, Rechten und Gerechtsamen, wie die Namen haben mögen, nichts ausgeschieden, hiemit feyerlichst annehme, und in dessen Gefolge diesen in meinen Handen habenden Stab, als ein Zeichen des, Namens meines gnädigsten Herrns Hochfürstlichen Durchlaucht ergriffenen wahren würklichen und natürlichen Mitbesitzes aller Landesfürstlichen, und sonstigen höchsten Gerechtsamen, über dieses Gotteshauß und seine Zugehörungen, übernehme, auch euch, Umstehende, dißfalls allerseits zu wahrhaften Zeugen anruffe; und da ich demnächst noch weiter in eben solcher Absicht den Handschlag von euch, denen sämmtlichen Unterthanen, erwarte; so werdet ihr jenes Zeugniß, des von mir ergriffenen Natural-Mitbesitzes, zugleich mit einem theuren Eyde besieglen. Wie aber meines gnädigsten Herrns Hochfürstliche Durchlaucht keineswegs gemeynet sind, des regierenden Herrn Marggraven zu Baden-Baden Hochfürstliche Durchlaucht vorbehaltenen Regierungs-Rechten einigen Eintrag zu thun, als ohnermangle ich, den übernommenen Stab dem Hochansehnlichen Herrn Bevollmächtigten in der Absicht, und mit dem Ersuchen zurückzustellen, daß des regierenden Herrn Marggraven zu Baden-Baden Hochfürstliche Durchlaucht forthin geruhen möchten, dieses, dem Hochfürstlichen Gesamthauße angehörige Amt Schwarzach, mit allen denen über das Löbl. Gotteshauß, und zugehörige Stäbe höchstgedachtem Fürstlichen Hauße gebührenden Landesfürstlichen und andern Gerechtsamen, in gemeinsamem Nahmen zu besitzen, zu nutzen, zu niesen, und solches gänzlich als der Landesfürst zu regieren.

Hier wurde der obengedachte Stab dem Baden-Badischen Herrn Bevollmächtigten zugestellet, und von diesem angenommen.

Nach diesem Vorgang nahm der Marggrävlich Badische Herr Bevollmächtigte den Anlaß, von der an beede Durchlauchtigste Fürsten nunmehr abzustattenden Landes- und Erbhuldigung den umständlichen Vortrag zu machen, sofort aber, nach denen ausführlich angezeigten Pflichten getreuer Unterthanen gegen ihre Landesfürsten, und zu gleicher Zeit aber auch eingeschärften Pflichten gegen das Löbl. Gotteshauß, als die mittlere Herrschaft, die zwischen beeden Durchlauchtigsten Fürsten verglichene Erbhuldigungsformul, nach der oben angezeigten besondern Einrichtung, öffentlich ablesen zu lassen.

Hier wurde die hernachfolgende ersterwehnte Huldigungsformul abgelesen.

„Ihr sollet und werdet mit Treuen geloben, und darauf einen Eyd zu Gott dem „Allmächtigen schwören, daß ihr neben denen, einem zeitlichen Abbten des Clo- „sters Schwarzach schuldigen Pflichten, dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, „Herrn August Georgen, Marggraven zu Baden und Hochberg, Landgraven zu „Sausenberg, Grafen zu Sponheim und Eberstein, Herrn zu Rötteln, Baaden- „weiler, Lahr und Mahlberg, der Landvogtey Ortenau und Kehl ꝛc. Rittern des golde- „nen Vließes ꝛc. Ihro Kayserl. Königl. Majestäten, des heiligen Römischen Reichs, „und des löbl. Schwäbischen Craißes, wie auch Ihro Hochmögenden derer Herren „General-Staaten derer vereinigten Provinzen bestellten resp. Generalen der Ca- „vallerie und General-Feldmarschall-Lieutenant, auch Obristen über zwey Re- „gimenter zu Fuß ꝛc. als besagten **Gotteshaußes Schwarzach, Landesfürsten, Erb-Kastenvogten, Schutz- und Schirmherrn**, und Dero „Fürstmännlichen Leibes-Erben, wie auch dem Durchlauchtigsten Fürsten und „Herrn, Herrn Carl Friederich, Marggraven zu Baden und Hochberg, Land- „graven zu Sausenberg, Graven zu Sponheim und Eberstein, Herrn zu Röt- „teln, Baadenweiler, Lahr und Mahlberg ꝛc. als Erbvereinigten näheren Mit- „besitzern, Dero Fürstmännlichen Leibes-Erben und Agnaten, unterthänig, ge- „horsam, getreu und hold, Dero Befehlhabern, Geboten und Verboten gehor- „sam und gewärtig seyn, Dero, als eures Landesherrn und respective mitbe- „sitzenden Fürsten, ingleichem ermeldten Herrn Prälaten für Schaden warnen, „und dafür seyn, Nutzen und Frommen werben und befördern, als, Closters-Renten, „Zinnß, Gülten, auch andere Dienstbarkeiten, liefern und leisten, und über- „haupt alles das thun wollet, was Unterthanen jedweder Obrigkeit von Rechts- „und Gerechtigkeit, auch Gewohnheit wegen zu thun schuldig, pflichtig und ver- „bunden seyn, auch billig thun und leisten sollet, Schirms als Schirms, Un- „terthanen als Unterthanen, Leibeigne als Leibeigne ꝛc. alles getreulich und ohne „Gefährde, so wahr euch Gott helfe und seine liebe Heiligen.“

Und da sich hiernächst sämtliche Unterthanen zu deren Abschwörung, auf Befragen, mit einem lauten Ja! bereitwillig erkläret hatten, wurden sämtliche zu dem Handschlag sowohl an den Marggrävlich Baden-Badisch- als Baden-Durlachischen Herren Bevollmächtigten ermahnet, sofort solcher würklich, und zwar zuerst von dem Gericht, hernach aber auch von denen sämtlichen Unterthanen, Mann vor Mann, welche auf der einen Seite auf die Bühne hinauf, und der andern abstiegen, abgestattet, sodann auf vorgängige, von dem Marggrävlich Baden-Badischen Herrn Bevollmächtigten beschehene Versicherung aller wohl als rechtmäßig hergebrachten Freyheiten, Rechten und guten Gewohnheiten, der Eyd, nach der gewöhnlichen Bestabungsformul, mit aufgehabenen Fingern, abgeschworen. Welchem dann schließlich der Marggrävlich Baden-Badische Herr Bevollmächtigte annoch einen Glückwunsch, der Baden-Durlachische aber, nebst dem Glückwunsch, annoch die nämliche Bestätigung aller wohl und rechtmäßig hergebrachten Freyheiten, und guten Gewohnheiten, hinzufügte.

Nachdeme

Nachdeme also dieser Actus ruhig vollbracht ware, gabe mehrgedachter Baden Badischer Herr Bevollmächtigte weiter zu vernehmen: Es seye allerseits anzuzeigen, was gestalten der Hochwürdige in Gott andächtige Herr Anselm rechtmäßig und Canonisch erwählt - auch von Landesherrschaft wegen bestättigter Abbt dieses Gotteshaußes Schwarzach um die herkömmliche sogenannte Abbts Huldigung geziemend angestanden habe. Nachdeme nun hierbey kein Anstand vorwalte, auch Er Herr Bevollmächtigter zu Vornahme dieser Handlung bereits in voraus den gnädigsten Auftrag erhalten habe;

Als wurden sämmtliche Unterthanen von Landesherrschaft wegen befehliget und ermahnet, solche Abbts-Huldigung, jedoch dem der Landesherrschaft schuldigen Gehorsam unabbrüchig, zu leisten, und des Endes die auf diese Handlung gerichtete Eydes-Formul zu vernehmen.

(Hier wurde die hiernach eingeruckte Eydes=Formul verlesen.)

„Ihr werdet dem Hochwürdigen in Gott andächtigen geistlichen Herrn „Anselmo gebührend und rechtmäßig erwählt-und confirmirten Abbten des Got„teshaußes Schwarzach geloben, und zu Gott und den Heiligen schwören, dem„selben und ermeldtem Gotteshauß treu und hold zu seyn, denselben für eure vor„gesetzte nähere Obrigkeit zu halten, sein und des Gotteshaußes Frommen und „Nuzen zu schaffen, Schaden zu warnen und zu wenden, Ihme Herrn Prälaten, „und die das zu jeder Zeiten von seinetwegen befehlen werden, in Geboten „und Verboten gehorsam zu seyn, und insonderheit die so Leibeigene sind des „Gotteshaußes, ihr Leib und Guth ohne Vorwissen und Willen desselben nicht „zu entfremden, und alles das zu thun, das leibeigene Leute, die so leibeigen sind, „und die so nicht leibeigen sind, fromme und getreue Unterthanen und Hintersas„sen ihrer näherer Herrschaft schuldig und pflichtig seynd, jedoch dem Durchleuch„tigsten Fürsten und Herrn, Herrn August Georg, Marggraven zu Baden „und Hochberg tot. Tit. &c. als dem regierenden Landesfürsten und Dero Fürst„männlichen Leibs-Erben, wie auch dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn „**Carl Friderich Marggraven zu Baden und Hochberg** tot. T. &c. „als erbvereinigten nähern Mitbesitzern, Dero Fürstmänniglichen Leibes-Erben „und Agnaten die vorhin geleistete Erb- und Landes-Huldigung, Landsfürstl. „Obrigkeit, Regalien und Hoheiten auch Kastenvogteyliche Schutz, „Schirm, Rechte und Gerechtigkeiten ausdrücklich und bestermaßen „vorbehalten. So wahr euch Gott helfe und seine liebe Heiligen;„

Nun hätte zwar hierauf nochmahlen der Handschlag von sämmtlichen Unterthanen an beede Fürstliche Herren Commissarien, und zugleich an den Herrn Prälaten vor Abschwörung des Eides geschehen sollen. Alldieweilen aber wegen des übeln Wetters und beständigen Schneyens, auch weil es schon etwas spät ware, der Herr Prälat selbsten gebetten, daß die Unterthanen sowohl von dem abermahligen Handschlag an die Fürstl. Herren Commissarien dispensiret werden möchten, als auch Er solche von dem Ihme nach solchem gebührenden Handschlag erlassen hatte, sofort die Hochfürstliche Herren Commissarien hierbey keinen Anstand gefunden; als wurde ein solches von mehrgedachtem Badischen Herrn Bevollmächtigten denen Unterthanen angezeigt, dann aber, da diese auf die Frage:

Ob sie die Formul der Abbts-Huldigung und Ihre Pflichten sowohl gegen die Landesherrschaft als den Herrn Prälaten wohl verstanden, auch solchen nachkommen wollten?

mit einem lauten Ja! geantwortet, und sich zur Ablage solcher Pflichten willig erkläret hatten, der würkliche Eyd nach der gewöhnlichen Bestabungs-Formul abgeschwohren, und hierauf von beyderseitigen Fürstlichen Herren Commissarien sowohl dem Herrn Prälaten als denen Unterthanen auch hierzu Glück gewünschet.

Beylage LXXXVIII.

Kayser Sigmunds angebliches Badischer Seits nicht anerkanntes Rescript an Marggrav Bernhard zu Baden, wodurch diesem die Handhabung des Klosters Schwarzach gegen Ludmann von Lichtenberg extraordinarie aufgetragen worden seyn soll.

(Jahr 1422)

(ex Deductione Schwarzacensi Immed. O. S. B. p. 99.)

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Entbieten dem Hochgebohrnen Bernhard Marggraven zu Baden Unserm lieben Oheim und Fürsten unser Gnad und alles Guts, Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst.

Wann für Uns kommen sind die ehrsamen Abt und Convent des Gotteshuß zu Schwarzach St. Benedicten Ordens, in Strasburger Bisthum gelegen, und haben Uns fürgelegt mit Klag: Wiewohl sie und ihr Gotteshuß von Päpsten, Römischen Kaysern und Königen also gefreyet, versehen und begnadet, und auch bestättiget sind, daß sie billig bey solchen Gnaden bleiben sollen und auch Unser Bestätigung darauf haben, jedoch so fahr der Edel Ludmann von Lichtenberg zu, und griffe ihne freventlich mit Gewalt in dieselbe ihre Freyheit, Eigenschafft, Güther und Lüte und nehme ihne ihre Wäld, Zehenden, Feld, und andere Eigenschafft ihres Closters, und Gottshuß, und Nuz und Nieß der ohn alles Recht, und wiewohl sie des mit dem Rechten in dem Hof zu Rom gegen ihm erfolgt und erlangt haben, daß er in päbstlichen Banne kommen ist, jedoch so vertrag er das in Frevel, und unterstehe sich täglich mehr und gründlicher zu verderben. Nu haben Uns die vorgenannten Abt, Prior und Convent inniglich gebetten, sie als ein Römischer König * zu beschirmen, sie in ihre Gewehre und Güthere und bey Gleich und Recht zu handhaben und zu beschirmen. Und wann Wir verstehen, daß der vorgenannt Abt, Prior und Convent von solches Unrecht und Gewalts wegen sonderlichs Schutzes und Schirmes bedörfen **, deß Wir ihme allezeit mit leiblichen mittheilen mö-

* Vermöge der allgemeinen Kayserlichen und Königlichen Advocatie.

** Siehe und bemerke hier das Wahrzeichen einer protectionis extraordinariae, eines sonderlichen Schutzes gegen den Bedrang eines Reichstandes.

mögen, durch anderer treflicher Geschäffte willen, die Uns täglich zu Handen kommen. Und wenn dir das vorgenannte Closter mit seinen Güthern also gelegen ist, daß du sie mit deinem Schirm* an Unser Statt wohl magst versehen, darumben mit wohl bedachtem Muth, gutem Rath, und rechten Wissen angesehen solch gut Zuversicht, die Wir zu dir haben, und auch durch Willen geistlicher Freyheit und Würdigkeit, die Wir pflichtig sind zu fürdern und zu fürwenden, haben Wir die vorgenannten Abt, Prior und Convent und das Closter Schwarzach mit allen ihren Güthern, Lüthen, Herrschaften und Zugehörungen, gar nichts ausgenommen, an Unser Statt zu deinem Schutz und Schirm befohlen und befehlen in Krafft dieß Brieffs, und gebiethen dir auch von Römischer Königlicher Macht ernstlichen und bey den Trewen deren du Uns von des Reichs wegen pflichtig bist, daß du sie für den ehegenannten Ludmann und sonst für aller männiglich handhabest, schüzest und schirmest, und sie in Gewehre ihrer Güther, die ihnen mit Gewalt entwehret sind, wieder insezest, und sie auch fürbaß wider Recht und Gleich niemand tringbaßest in keine Wiße. Das ist Unser ernste Meynung und du thuest daran gänzlich unsern Willen.

Auch wollen Wir, daß du die vorgenannt Abt, Prior, Convent Gottshuße ihre Güther und Lüthe durch deines Schuzes Willen nicht beschwerest, noch den Deinen gestattest, ihnen keinerley Gezwang zu ziehen, Uns, dem Reich, und dir zu Ehren. Das ist Uns von deiner Liebden sonderlich wohl zu Dank. Und dieser Unser Brief soll Macht und Krafft haben, bis auf Unser, oder Unserer Nachkommen Römischer Kayser oder Königen Widerrufen.**

Mit Urkund dieß Briefs, versiegelt mit Unserm Königlichen anhangenden Innsiegel.

Geben zu Nürnberg an Unser lieben Frauen Tag Assumptionis nach Christi Geburt tausend vierhundert, und darnach in dem zwey und zwanzigsten Jahr Unserer Reiche, des Hungarischen im sieben und dreyßigsten, des Römischen in dem zwölften, und des Böheimischen in dem dritten Jahren.

* Deinem Schirm, dieser bestunde also schon.

** Diese Handhabung gegen Lichtenberg mußte alsdenn ipso jure aufhören, wenn Ludmann, oder Ludwig, als Beklagter sein Unternehmen bey Kayserlicher Majestät rechtlich behauptete. Derselbe schlug aber diesen Weg nicht ein, sondern trug seine Ansprüche dem Marggraven vor, welcher hierauf beede Theile in eben dem Jahr rechtlich entschied. (Siehe die Beylage VIII.), wornach es also weder eines kayserlichen Widerrufs noch einer Bestätigung der vorherigen protectionis ordinariæ des Marggraven (Siehe die Beylage III.) weiter bedurfte.

Beylage LXXXIX.

Auszug Vertrags zwischen Pfalz-Grav Friederichen und Marggrav Jacoben, wegen unterschiedlicher Strittigkeiten und Puncten, insbesondere die von denen von Windeck angesprochene Kasten-vogtey über das Closter Schwarzach betreffend.

Durch Interposition Herrn Dieterichens Erz=Bischoffens zu Maynz ꝛc. vffgerichtet, de dato Aschaffenburg Montag nach Oculi Anno

(1453.)

Wir Dieterich von Gotts Gnaden deß heiligen Stuhls zu Mentze Erz-Bischoff, deß heiligen Römischen Richs durch Germanien Erz-Canzler ꝛc. Bekennen, und thuen kund offentlich mit dieser Schrifft, Alß die Hochgebohrnen Fürsten, Her Friederich Pfalz-Grav by Rine ꝛc. und Herzog in Beyern ꝛc. von sie selbs vndt des Hochgepornen Fürsten, Hern Philippsen Pfalz-Graven by Rine ꝛc. und Herzog in Beyern, alß sins Fürmunders, eins, und Her Jacob Marggrav zu Baden ꝛc. des andern Theils Ihrer Zuspruche und Forderunge ettlicher benannter Stücke und Punckte halber Ihr ein Teil an den andern gethan, gehabtt hatt, vff vnß vndt vnßer Rete, mit Ihrer beiderseits Wissen, und Gehelle, veranlasset worden sint nach Sage und Inhalt desselben Anlaßs von Worte zu Worte hernach geschrieben, als uß lutende: Von Gots Gnaden Wir Reynhardt Bischoff zu Spir, Ludwig Pfalz-Grave by Rine vnd Herzog in Nidern vnd Obern Beyern, Albrecht Marggrav zu Brandenburg vnd Burggrav zu Nürnberg vnd Jobst von Venningen Meister Dutsch Ordens, in Dutschen und Welschen Landen, bekennen vnd thun kundt offenbar mit diesem Brieffe, das Wir vff solchem vnverbunden Tage zue dieser Zyt hie zu Spier geleistet zuschen den Hochgebohrnen Fürsten Herrn Friederichen Pfalz-Graven by Rine und Herzogen in Beyern Fürmunder vnd Hern Jacoben Marggraven zu Baden ꝛc. und Graven zu Sponheimb, Unser besunder lieben Herrn Vetter Oheimen Sweher vnd gnädigen Herrn mit derselben Herzog Friederichs und Marggrav Jacobs Wissen vnd Gehelle haben beredt vnd beteidingt, das Sie dieser nachgeruhrten Zusprüche, die Ihr iglicher teil an den andern hatt kommen sollent, vff den hochwürdigen Fürsten in Got Vatter, Hern Dieterichen Erzbischoffen zu Mentze ꝛc. Dieselben Zusprüche Jhm vßzutragen, Also, daß sie beydersyt, oder Jr Erben zue Tagen die der egent Erz-Bischoff Dieterich Jm wirdet bescheiden in der nachgemelten Zit komen oder mit macht, der zu recht gnug sy schicken sollen, vnd das da durch Erz-Bischoff Dieterichen vnd sine Rete, die Er vngevehrlih zu den Tagen by Jhne haben wirdet, geschehe muntlich Verhörunge des egent Marggrav Jacobs Ansprachen aller nachbegriffen Stucke, an Herzog Friederichen von syn selbs vnd Herzogs Philipps sins Vettern wegen, alß sin Fürmunder vnd Ihr beider Theil fürbringen, Worte, Briefe vnd Kuntschaften, vnd weß Sie gegeneinander meinen zu genießen, wan das zu recht gesazt vnd besloßen ist, daß dann darnach auch geschehe, muntlich Verhörunge vmb Herzog Friederichs von sin selbst vnd Herzog Philipps sins Vettern wegen Zuesprüche aller nachgeschrebner Stücke an Marggrav Jacoben, vnd daruff desselben Marggrav Jacobs antwurdt, vndt Jr jetweder teils fürbringen Wordt, Briefe, Kundtschafften, vnd weß Sie gegen einander zue genießen meynen vnd solch vorgeschreben von beiden

Teilen

Teilen Fürbringungen Beslieſungen ſollent geſchehen, hiezwiſchen vnd Sant Jörgen Tage nach Dat dieſs Brieffs nechſtkünftig vngefehrlich, wann das alſo iſt getan, wie dan darnach der egente Ertzbiſchoff Dieterich vnd ſine Rete die Er in den Vierteiln vngeverlich zu jme nemen würdet, oder der mehrerenteil vmb ein iglich Stücke in dießem Anlaß begriffen, daß beyde Parthien mit Wißen gutlich nit mochten werden gerichtet für Recht entſcheiden durch deſſelben Ertzbiſchoff Dieterichs verſiegelten Spruch Brieffe ſolch Entſcheidunge auch ſal geſchehen zwiſchen dem egent Sant Jörgen Tage vnd Wihenachten darnach nechſtkommende vnd die Vrteil-Brieff, ſollen von beiden Theilen, durch Ihre Botten vff einen Tag, den derſelbe Ertz-Biſchoff Dieterich Ihne wirdet benennen, in ſiner Canzly Aſchaffenburg, emphahen werden, vngeverlich, ſolche Spruche ſollent die egente Parthien vffnehmen davon nit appelliren, ſondern den ohn allerley Intrage, nachgeen vnd gnug thuen ſo ferre Ihr iglichen Teile die werdent binden vnd beruhren, vnd ob ſich fügte daß der obgnnte Ertz-Biſchoff Dieterich vor und ee die Sachen in obgeſchrebener Maß vor Ihme vnd durch Ihne zu Vßtrag bracht weren abgieng Todes deß Jme Gott lange wolle friſten, So ſollen Herzog Friederich von ſin ſelbſt vnd Hertzog Philipps ſins Vettern wegen, alß ſin Fürmunder oder ſine Erben oder an der Fürmunderſchafft ſine Nachkommen, ob Er von Todes wegen abgienge, das Gott lange verhuten wolle, vnd Marggrav Jacob oder ſine Erben in einem Monat dem nechſten an lenger vertziehen, nach dem eynander Ertz-Biſchoff erwählt wäre, denſelben nachkommenden Ertz-Biſchoff freündtlich flißlich vnd ernſtlich bitten, daß er anſtatt deß egente Ertz-Biſchoff Dieterichs ſich der Sachen beladen, vnd der zu Vßtrag helffen wolle, alß hervorſtehet, geſchreben ohn alle geverdte.

Vnd ſindt dieß die Stück ꝛc.

Item vff den Funffzigſten Articel antreffend die Geſchicht durch Hanßen von Otterswiler vnd etliche andern von Geheiße Gerichen Strichen an des Appts vndt Gottshuße Schwartzach Hofeſeßen zu Oberwaßer beſchehen ꝛc. vndt dwil Hertzog Friederich dargegen meldet, ſolche Sache obgemelten Hoffeſeßen antreffende, ſolle gericht vnd geſlicht ſin, So entſcheiden Wir mit vnßern Räthen einmutiglichen für Recht, brengt Hertzog Friederich mit unpartheylicher Kuntſchaft by, alß zum rechten gnug iſt, daß die Sache verricht vnd geſlicht ſy, vff maße, daß er in Siner Nachrede geſezt vnd geruhet hat, ſo ſolle es daby verlieben, vndt Hertzog Friederich dem Marggraven, vmb den Zuſpruch entbrochen ſin, thete aber Hertzog Friederich ſolch Bybrengunge nit berechtet, als dann der Marggraffe mit ſinm Eyde, alß recht iſt, daß Er den Appt vndt das Cloſter vnd Ihren Hoffeßen egemelten in ſinen Schirm die Zyt gehabt habe, dwiele wir dann nit verſtehen, daß die Geſchicht rechts erfolgt, ſunder vnerlangt mit aigener Gewalt beſchehen iſt, So ſoll Hertzog Friederich den Hoffſeßen ſiner Gefängnuße vndt darzu ſine Burgen Ihrer Hafftunge Sie für ihne verpflichtet ſindt, ledig und loiß ſagen, vndt damit de Jne Ihren Schaden Sie deßhalb gelitten und empfangen hetten keren, was deß alsdenn der Marggrav durch den Hoffeß vndt den Burgen nach redelicher Achtunge benennet, vndt by deſſelben Hoffeſeßen vndt Burgen ayden berechtet, alß recht iſt ahne Gevehrde ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Item vff den Sieben vndt drißigſten Articel von der Kaſtvogtye deß Cloſters zu Schwarzach, deß die von Windeck vndt ihre Voráltern von alter her geruglich

ruglich beseß gehabt vndt herbracht haben*, vndt Sie der Marggrave entwehre ꝛc. vndt nach Ansprach antwurt und beyder Theile fürwenden, entscheiden Wir mit vnßern Räthen ein myriglichen für Recht, daß der Marggrave, und das Closter Schwarzach by der genanten Kastvogty vndt Ihrei Zugehorde ohngehindert von den von Windecke verlieben sollent, biß daß Ihne dieselbe Kastfogtye von den von Windecke mit bessern Rechten benommen werde.

ꝛc. ꝛc.

Vndt als in den vorgeschrebenen Vnsern Rechtlichen Entscheiden beider Theil Ansprachen, beyden Parthien etliche rechte Benennunge, Behaltunge vndt Beybringunge zu tragen vndt zu thunde gewießet, ertheilt vndt gescheiden sint, da setzen vnd benennen Wir den beiden Parthien vndt den Ihren, den das nach Lute Vnsere Entscheiden gehuhrt, Ihre rechtlichen Tage zu drien Tagen vndt Seß Wochen anzurechen, von dem Palm-Tage nechstkünfftig für Vnß oder die Ihenen Wir von Vnsern wegen dahy schicken werden, gen Wormbs in das Huß, genannt die Müntze, solche Ihre rechte Benennunge, Behaltunge vndt Bybrenaunge daselbs zu tragen, zu thuende vndt zu warten, zu warten vndt zu thuende nach Lute Vnßerer Entscheide egeruhrt, vndt sal nemlich der erste Tag sin vff Monntag nach dem Sonntag Quasimodogeniti, der ander vff Dienstag nach dem Sonntag Jubilate vndt der dritt vndt lester Tag vff Mittwochen nach dem Sonntag Ivocem jucunditat. alles nechstkünfftig vndt zu rechter Tagezyt sunder alles Gevehrde, vndt ob derselben Tag einer ein Fiertag vndt nit Gerichts-Tag daselbs zu Wormbs wurde sin, So soll an deß statt der nechst Gerichts-Tag darnach, der Recht-Tag sin, vngevehrlich, vndt deß zu Orkende. So han Wir Vnßer Ingesiegel thun hencken an dieße Schrift. Geben zu Aschaffenburg am Monntag nach dem Sonntag, alß man in der heiligen Kirchen singet Oculi. Anno Domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo tertio.

* Derer von Windeck Voreltern hatten keine Kastenvogtey, sondern nur eine Vogtey über verschiedene in denen Zielen von der Speck (bey Moos) bis an den Rhein, das ist, zu Stollhofen, Hügelsheim, und Söllingen, gesessene Leibeigene von denen Herren von Gerolzeck zu Lehen getragen. Und diese hatten sie im Jahr 1318 dem Closter Schwarzach mit Bewilligung Walthers Herrn von Gerolzeck, laut vorhandener Briefe wiederkäuflich verkaufet. Vermuthlich fiele es denen von Windeck ums Jahr 1453 ein, solche Vogtey wieder an sich zu ziehen, ja gar solche auf eine Kastenvogtey auszudehnen. Gleichwie aber die Zeit der Wiederlosung verstrichen war, so konnte der Marggrav ihnen ihr Unternehmen nicht gestatten. Dieses war also der Anlaß zu diesem Streit, wobey Churpfalz sich derer von Windeck annahme. Sie wurden abgewiesen, es bliebe alles wie es war, Baden behielte die Castenvogtey, und das Closter seine Leibeigene. Nachdeme solche indessen nebst dem Huben-Gerichte zu Stollhofen im Jahr 1493 an Baden käuflich überlassen worden sind, in der Folge auch Baden sowohl denen von Gerolzeck succediret ist, als derer von Windeck Güter erworben hat, so kann von dieser Vogtey keine Frage mehr seyn.

Bey-

Beylage XC.

Päpstliche Bestätigung des Marggrävlichen Juris de non evocando, zumalen in Ansehung der Schirmsverwandten Geistlichen.

(Jahr 1459.)

Pius Episcopus servus servorum Dei venerabilibus fratribus Basiliensi & Spirensi Episc. salutem & Apostolicam Benedictionem; Romani Pontificis providentia circumspecta ad ea libenter intendit per que Xti fidelium dispendiis obviatur & que per Catholicos Principes super ministranda justitia in commodum subditorum facta dicuntur, firma perpetuo & illibata persistunt apostolico munimine roborentur. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte dilecti filii nobilis viri *Caroli Marchionis Badensis* petitio continebat, quod licet progenitores sui & præsertim quondam *Jacobus* ejus genitor & ipse post eos à pluribus Roman. Regibus & Imperatoribus privilegiati fuerint, & inter alia eis concessum sit, *ut eorum subditi & terrigene ac etiam eis commissi & pro quibus respondere tenentur quique* in eorum tuitione consistunt non debeant nec possint extra eorum Dominia & Judicia ordinaria patrie, & presertim prefatus Carolus a Carissimo in Xto filio nostro Friderico Roman. Imperatore semper Augusto fuit in specie privilegiatus, ne subditi prefati & alii supra dicti ad Judicia vetita Westphalica possint vel debeant pro quacunque causa *evocari, trahi aut citari dumodo conquerenti coram suo ordinario Judice Justitia denegata non fuerit*, prout in litteris imperialibus dicitur plenius contineri, nihilominus præfati Caroli *subditi, terrigene & alii prædicti* coram Judicibus indictis vetitis secretis Westphalicis Judiciis dictim evocantur, trahuntur & citantur ac plus in dies trahi & molestari posse timetur. Quare pro parte ejusdem Caroli nobis fuit humiliter supplicatum: *ut privilegiis predictis pro illorum subsistentia firmiori robur apostolicæ confirmationis adjicere, aliasque in premissis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur.* Nos itaque de premissis certam notitiam non habentes hujusmodi supplicationibus inclinati fraternitati vestre per apostolica scripta mandamus quatenus unus vel alter vestrum de privilegiis hujusmodi se diligenter informetis, & si de illis post eorum coram vobis exhibitionem & inspectionem *sic ut premittitur concessis* vobis legitime constiterit ea auctoritate vestra approbetis & confirmetis illaque ut conservatores apostolici eorundem Privilegiorum, sub *ecclesiasticis* sententiis & censuris, ac etiam pecuniariis penis indictis Litteris Imperialibus expressis firmiter observari faciatis, atque mandetis invocato ad hoc, si opus fuerit auxilio brachii secularis. Non obstantibus felicis recordationis Bonifacii P. P. VIII. predecessoris nostri illis præsertim, quibus cavetur, ne quis extra suam Civitatem vel Dioc. nisi in certis exceptis Casibus & in illis ultra unam dictam a fine sue Dioecesis ad Judicium evocetur seu ne Judices a sede predicta deputati extra civitatem vel dioec. in quibus deputati fuerint contra quoscunque procedere aut alii vel aliis vices suas committere presumant, nec non de duabus dictis in Concilio generali & aliis apostolicis Constitutionibus contrariis quibuscunque aut si aliquibus communiter vel divisim ab eadem sit sede indultum, quod interdici suspendi vel excommunicari non possint, per Litteras Apostolicas non facientes plenam & expres-

expreſſam ac de verbo ad verbum de indulto hujusmodi mentionem. Dat. Rome Anno Incarnationis Dominice milleſimo quadringenteſimo quinquageſimo nono pridie Noy Marty pontificatus noſtri Anno ſecundo.

.,. Jd ct Piccolominiß',.

h √

Cndr pntrr.
N. Tuniyeus. (L.S.)

Beylage XCI.

Kayſer Friderichs Freyungs-Brief, Marggraven Chriſtophen zu Baden ertheilt, daß ſeine Unterthanen, Diener, Manne und die ihm zu ſchirmen und zu verſprechen ſtehen nirgends anders Recht geben und nehmen ſollen, als vor dem Marggraven und ſeinen Erben.

(Anno 1475.)

Wir Friederich von Gottes Gnaden Römiſcher Kayſer zu Allenntzeiten Merer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. Kunig, Herzog zu Oeſterreich zu Steyer zu Kerndten, und zu Crain, Herrn auf der Windiſch March, und zu Portenawe, Grave zu Habſpurg zu Tyrol, zu Pfyrt und zu Kyburg, Marggrave zu Burgawe und Lanntgrave im Elſaß. Bekennen offentlich mit dieſem Brieue und tun kundt allen denen, die In ſehen oder horen leſen, daß Wir durch Dinſte und Treüe die Vns und dem Reiche der Hochgebohren Chriſtoff Marggraue zu Baden, und Grave zu Sponheim unnſer lieber Oheim und Fürſt bisher williclich erzeigt hat, teglich erzeigt vnd für baßer thun ſol und mag in künftigen Zeyten. Inne von ſein ſelbs vnd des Hochgebohrnen Albrechten, auch Marggraven zu Baden Vnnſers lieben Oheims und Fürſten, ſeins Bruders wegen Iren Erben vnd Nachkommen mit wol bedachtem Mute, gutem Rate vnßere vnd des Reichs Fürſten Edlen vnd getrewen, vnd mit rechter Wißen dieſe beſunder Gnade vnd Freiheitt gegeben vnd getan haben, tun vnd geben In die in Crafft dis Brieues von Römiſcher Keyßerlichen Macht Vollkommenheit, daz man Ire Iren Erben und Nachkommen, Diener Manne noch Lewte, Es ſein Grauen, Herren, Ritter, Knecht, Burger, Vnderſeßen, Gebawren noch die Jne zu uerſprechen ſteen Ire Güter noch auch derſelben Irer Diener, Manne vnd der Iren guter Lewt, Burger, Diener, Knecht, Vnderſeßen vnd Gebawren ſy ſein Leben, Eigen oder Pfannde oder ſteen Jne ſunſt zu uerſprechen, zu ſchirmen oder zu verantworten gemeinlich noch ſonderlich für Vnnß vnd des Reichs Hofgericht in vnnſerm Keyſerlichen Houe, das Hofgericht zu Rotwil oder annder Lanntgericht oder Gericht, wo die gelegen, oder wie die genannt ſein nicht laden, fürtreiben, bekfften, verbieten, aufhalten, anſprechen, fordern, beclagen bekumbern oder daran

dhein Vrteil wider sy sprechen noch sy achten* solle noch umge in dhein Weiße, sonnder Wer zu derselben Irer Diener oder Manne, Stette, Dörffere, Gerichten oder Vnndersesßen, das ein ganz Commun anget icht zu clagen zu uordern oder zu sprechen hat oder gewinnet vmb was vnd welcherley Sachen das ist gar nichts ausgenommen, der sol Recht von Jne uordern vnd nemen vor denselben Marggraven Iren Erben vnd Nachkommen vnd Iren Reten oder vor Iren Ambtlewten oder Richtern den sy das an Irer statt empfehlen. Wer aber zu anndern der genannte Marggrauen Christoffs und Marggraven Albrechts Irer Erben vnd Nachkommen Lewten, Burgern Vnndersesßen den Iren vnd die Jne zu versprechen steen, oder zu Irer Diener vnd Manne Lewten, Burgern Vnndersesßen vnd die Jne oder Ir yedem zu versprechen steen sy sein Lehen, eigen oder Pfannde Ir einem oder Mer Manne oder Weibe zu clagen zu uordern oder zu sprechen hat, oder gewinnet, warumb das ist, auch nichts ausgenommen der soll von den vnd Ir yedem Recht nemen an den Ennden vnd Gerichten dahin vnd in die sy gehoren vnd darinn sy gesesßen seyn, vnd nyndert annders wo. Vnd sollen auch all vnd iglich Clager vnd Clágerin sich an den vorgeschriben Ennden Rechts also genugen laßen. Es sollen auch die vorgenannten Marggraven Ir Erben und Nachkommen Ire Diener vnd Manne solchen vorbenanten Clagern vnd Clágerin alltzeit Rechts gestatten helffen gehorsam sein vnd geholffen werden schaffen an den Stetten und Ennden, als vorbegriffen ist nach Irer Eruorderung in den nechsten Sechs Wochen vnd dreyer Tagen ungefärlich, beschehe des aber nit, so mügen dieselben Clager oder Clagerin vor dem egenanten des Reichshof-Gerichts oder annders wo Recht suchen vnd vordern als In des Noth wirdet vnd als dickh auch die vorgenannten Marggrauen Ir Erben vnd Nachkommen Ir Diener, Manne, vnd Lewte, Es sein Grauen, Herrn, Ritter, Knecht, Burger Vnndersesßen Gebawren oder die Jne zu versprechen steen oder derselben Irer Diener vnd Manne guter Lewt, Burger, Diener, Vnndersesßen vnd die Jne zu versprechen steen als vorbescheiden ist. Ir einem oder meer so sy durch Ladung oder Verkündung fürgenommen weren oder würden von einem iglichen Hof-Gericht Lannt-Gericht, Stette oder Dorff-Gerichte vordern vnd heischen, mit Irem offen besigelten Brieue oder ob Ir Ambtlewt dieselben die in Iren Ambten gesesßen weren oder dareingehorten, von Iren wegen auch mit Iren offen versiegelten Brieuen vorderten zu weißen als vorbescheiden ist, So sollen derselb Hofrichter Lant-Richter oder annder Richter dann vber den oder dieselben nicht urteilen richten noch sprechen in dhein Weiße, sonnder die weißen an die Ennde als vorstet on alle Widerrede. Es sol auch Nyemant der vorgenanntn Marggrave, Irer Erben und Nachkommen Eigenlewt, Vogt-Lewt, noch vnverrechnet Ambtlewt ob Im die abtrünig wurden zu Burgern oder Innsesßen einnemen behaußen noch wider sy aufenthalten, wo aber das geschee, so sollen solch anfgenommen Lewte ob vnd wann sy von Jne Iren Erben vnd Nachkommen oder Iren Ambt-Leüten von Irenwegen in Zehen oder Zwenzig Jaren nach dem Sy von Jne gewichen oder abtrünig worden weren eruordert werden, In fürderlich zu Iren Handen widder gegeben, ausgetrieben vnd von den die sy eingenommen hetten, lenger nicht aufgehalten - versagt, noch fürgeschoben werden. Wer es aber daß wider diß vorgeschrieben vnser Gnade vnd Freyheit ichzit beschern wurde, Es wer mit Ladungen Verkundungen Fürheischungen Vrteil sprechen mit Acht oder mit Anleiten oder wie und in welcher Gestalt das geschee, Das alles nemen und tun wir abe von Römischer Keyßerlicher Macht Vollkommenheit yzt alsdann und dann als yzt** mit

* In die Acht erklären.

** Diese Stelle findet sich in denen Urkunden CCXXXIX - CCXLII, durch würckliche Beyspiele, wo die von dem Abbt Johann zu Schwarzach im Jahr 1537 gegen einen angehörigen zu Moos ausgebrachte Ladung von Seiten Baden ein und die Sache zur Handlung und Entscheidung an das Badische Hof-Gericht gezogen worden ist.

diesem Brieue vnd meynen setzen vnd wellen, daz das alles genntzlich und gar abe vnd craftlos sein vnd heißen vnd den genannten Marggrauen Iren Erben vnd Nachkommen, noch Iren Dienern, Mannen, Leüten noch den Iren dheinen Schaden beren noch bringen sol in dhein Weiße. Auch wellen Wir von besundern Gnaden, daß die benannten Marggrauen Ir Erben und Nachkommen vnd auch Ir Diener, Manne, Lanntleüt vnd die Iren in allen ihren Schloßen, Stetten, Dorffern vnd Gebieten offen Achter, Haußen, Hofen vnd all Gemeinschaft mit Ine haben mugen, doch ob solch Achter in solchen Sloßen, Stetten, Dorffern, Landen oder Gebieten angefallen wurden, daß mann dann den Anfallern Rechts von Ihne gestatten und helfen soll onuertziehen alsdann von Achtern billich und von Rechts wegen zu gestatten und zu helffen ist, Als oft aber solch Achter in die yzt genannten Sloßen, Stette, Dorffer, Lande vnd Gebiete vnd wider daraus kommen, daz sy Niemannts angefallen hat, so sollen des die genannten Marggraven Ir Erben und Nachkommen vnd alle die Iren auch Ir Diener Manne vnd die Iren on alle Anspruch vnd on Entgelltnuß sein vnd bleiben von aller mennielich. Vnd Wir gebieten darumb allen vnd iglichen Fürsten Geistlichen vnd welltlichen, Grauen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hoffrichtern, Lanntrichtern, Richtern, Ambtlewten, Schultheißen, Burgermeistern, Reten, Burgern vnd Gemeinden, vnd sunst allen andern vnnsern vnd des Reichs Vnnderthanen vnd Getrewen in was Wirden Stattes oder Weßens die sein von obgemelter Römischer Keiserlicher Macht Vollkommenheit Ernstlich vnd vestiel ich mit diesem Brieue, daß sy die vorgenannten Marggrauen Ir Erben vnd Nachkommen vnd all die Iren bey den vorgeschrieben vnnsern Gnaden vnd Freiheiten hannthabent schirment vnd geruelich beleeben laßen. Als lieb Ine vnd einem yeden sey Vnnßer vnd des Reichs schwere Ungnade zu uermeiden vnd bey Verliesung Hundert Marck lötigs Goldes die ein yglicher der dawider tette als offt das geschieht zu einer rechten Pene verfallen sein soll halb in Vnnßer vnd des Reichs Cammer vnd den andern halben Theil den genannten Marggrauen Iren Erben und Nachkommen vnableßlich zu bezallen, mit Vrkund diß Brieues besiegelt mit vnnßr Keiserlichen Mayestat anhangundem Innsigel. Geben in Vnnser Statt Franncffort am Meyne am Dinstag vor Sand Symons vnd Jude Tag nach Cristi Geburde Viertzehenhundert vnd im fünff vnd sibenzigsten vnnserer Reiche des Römischen im Sechs vnd Dreyßigsten, des Kaysertums im Vier vnnd Zweintzigsten, vnd des Hungrischen im sibennzehenden Jaren

(L.S.)

Ad Mandatum pprium.
Domini Imperat.

Bey.

Beylage XCII.

Kayserliche Cammer-Gerichts Urthel die Insinuation des Marggrävlich Badischen Privilegii de non evocando vom Jahr 1475 betreffend.

Mercurii 13ten Dec. 1676.

In Sachen begehrter Insinuation vorgebrachten Kayserlichen Privilegii fori wegen Herrn Friedrichen, und Herrn Wilhelmen, Marggraven zu Baden, den 19ten Februarii anno 1673. durch Dr. R. und Lt. W. judicialiter beschehen, ist selbige jedoch vorbehaltlich des heiligen Reichs Ober- und Gerechtigkeit, auch jedermännigliches Interesse und Einrede dagegen jederzeit vorzubringen, so viel Recht und der Buchstäbliche Innhalt in sich begreift, hiermit angenommen.

Beylage XCIII.

Kayserliche Cammergerichts Urkunde, die Insination der Marggrävlich Badischen Privilegien betreffend, de dato Wetzlar, den 23ten Decembris 1772.

Wir Joseph der andere von Gottes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent, und Erb-Thronfolger der Königreiche Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Baar rc. rc. Grav zu Habspurg, Flandern und Tyrol rc. rc.

Bekennen und thun kund jedermänniglichen mit diesem Unserm Kayserlichen offenen Brief bezeugend, daß an Unserem Kayserlichen Cammer-Gericht an heut zu End gesezten Dato unter mehr anderen auch diese hernach beschriebenen Inhalts Urtheil eröfnet und publiciret worden.

Tenor Sententiæ.

In Sachen die Insinuation der, dem Marggrävlichen Hauß Baden ertheilten Kayserlichen Privilegien betreffend, ist die durch Licentiat Brandt unterm 12ten dieses extrajudicialiter übergebene Supplica ad Acta zu registriren verordnet, darauf die von demselben Namens Herrn Carl Friederichs Marggraven zu Baden begehrte Urkund der wegen an diesem Kayserlichen Cammergericht bereits angenommenen Insinuation den 13ten December 1676. ergangenen Urthel verstattet, wie auch die Zurücknehmung des unterm 16ten November jüngsthin producirten Originalis Privilegiorum zugelassen.

In Urkund dessen ist gegenwärtiger mit Unserem Kayserlichen Insiegel bekräfftigter Schein ausgefertiget und mitgetheilet worden.

Geben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Wezlar den drey und zwanzigsten Tag Monats Decembris nach Christi Unseres lieben Herrn Geburt im Siebenzehen hundert zwey und Siebenzigsten Jahr Unserer Reiche, des Römischen im neunten.

Ad Mandatum Domini
Electi Imperatoris proprium.

Friederich Wilhelm Ruding, Lt.
Kayserl. Cammergerichts Canzley-Verwalter.

Hermann Theodor Moriz Hoscher,
Kayserlicher Cammergerichts Protonotarius.

Beylage XCIV.

Summarischer Extract uffgesuchter Probationen, den Erb-Schirm und andere des Hochfürstlichen Haußes Baden habende Jurisdictionalien zu Schwarzach betreffend.*

Landsfürstliche Casten-Vogt.		
Schutz und Schirm betreffend . . .	Fol.	a.
Mandata	Fol. 9	b.
Ordnung Gebott und Verbott . . .	Fol. 13.	c.

Male-

* Die Samlung derer in diesem Archival-Verzeichniß bemerckter Urkunden, scheinet bey Gelegenheit der von dem Abbt Johann Caspar im Jahr 1585 begonnenen Widersetzlichkeit und angezettelten Mandats-Klage, veranstaltet zu seyn. Nachdeme aber der Convent in der Folge an sothanem Beginnen keinen Theil genommen, vielmehr laut hiernachfolgenden Beylage XCV. der Klage feyerlichst widersprochen, ja der klagende Abbt selbst laut der Beylage XCVI. der Klage entsaget, und endlich gar die Abtey verlassen hat, dessen Nachfolgere aber bis auf das Jahr 1721. sich keinen Gedancken der Unmittelbarkeit haben zu Sinne steigen lassen, so ist obige Sammlung dadurch ungebraucht liegen geblieben. Und die unglückliche Französische Einäscherung der Stadt Baden, des Fürstlichen Schlosses und Archivs im Jahr 1688 (vid. das Leben Marggrav Ludwig Wilhelms zu Baden ed. 1695. p.75.) hat jene Samlung zerstreuet, wo nicht gar die meisten Urkunden vernichtet, dergestalt, daß nichts als die Archival-Verzeichniß sothaner Samlung, wie sie hier vorlieget, übrig geblieben ist. (Siehe die Beylage XCVII.) Was sich Stückweise davon vorfindet, und in dieser Urkunden-Sammlung erscheinet, lehret indessen den Finger Gottes, welcher der gerechten Sache beystehet, deutlich erkennen. Denn daß nach jenem Reichskundigen, in einem allgemeinen Reichskrieg erlittenen Unglück diese Archival-Consignation und die ungefähr vorfindliche Abschriften einiger darinn enthaltenen Urkunden denen Originalien gleich gelten müßen, ist eine unbestrittene Warheit. LAUTERBACH colleg. theor. pract. lib. XXII. tit. 4 § 58 MEVIUS. P. II. decis. 283 p 190. DE LEYSER medit. ad Pand. spec. 282. med. 9. 10.

Malefitz	Fol. 17. d.
Appellationen	Fol. 21. e.
Steuren	Fol. 23. f.
Schatzung	Fol. 25. g.
Kayßer	Fol. 29. g.
Ungelt	Fol. 31. h.
Gemeine Beylagen	Fol. 33.
Frohnd	Fol. 35.

Lands-Fürsten.

Casten-Vogt, Schutz- und Schirm-Herren betreffend.

A.

No. 1. Ein Revers S. Hieronimi Reysen, über den Verkauf eines Reeb-Hofs, darinnen Abt und Convent Marggrav Philippsen zu Baaden, des Closters Schirm-Herren Casten-Vogt und Landts-Fürsten erkennen und nennen, in originali, und Anno 1525. lit. E. 1.

Nro. 2. Acta Johann Abbts zu Schwarzach und mit Abbts Martin Handen geschrieben wieder etliche Dörfer in der Herrschaft Lichtenberg darinnen articuliret würdet, daß Schwartzach im Fürstenthum, Schirm und Geleit der Marggrafschafft Baaden und Bistum Straßburg gelegen seye. Lit. A. anno 1527.

Nro. 3. Das Schreiben (bey Steuer N. 52.) als der Bischoff zu Straßburg die Contribution fordert, und der Abt bekennet, daß Schwarzach in der Marggraffen Regalien Fürstenthum, Casten-Vogtey und Schirm ohne Mittel gelegen und gehörig sey Anno 30. fig. NB.

Nro. 4. Orttenauischer Vertrag Anno 1530.

Nro. 5. Confirmation desselben, darinnen Kayßer Carlin das Schirms-Verwante Closter Schwarzach, und nemlich (Sr. Ld. Schirms-Verwannten Closter Schwarzach) meldet und nennet, fig. M. beyde Num. 496.

Nro. 6. Copey einer Supplication, darinnen Abbt Johann Guetbrot bittet, dieweil er des Closters Privilegia und Freyheiten handzuhaben zu schwach, daß die verordnete Vormundschaft, an der unmündigen Fürsten als des Closters Schirm-Herren statt ihnen wollen Beystand thon, Anno 45 Lit. N. 1.

Nro. 7. Ein Supplication Abbt Martins, darinnen der Marggrävliche Schirm und hohe Obrigkeit gemeldet würdet, daß solche an Lichtenberg Gränze. Lit. M. 1. Anno 49.

Nro. 8. Copey eines Verkauff-Brieffs etlicher Zehenden, darinnen Abbt und Convent den Marggraven ihren Schutz- und Schirm-Herren erkennen und nennen. Anno 54. Lit. O. 1.

Nro. 9. Ein Revers darinnen Abbt und Convent den Marggraven ihren Schirmherren, Casten-Vogt und Lands-Fürsten nennen und erkennen. Num. 405. in origin. anno 1565. &c.

Nro. 10. Ein Vertrag in Originali zwischen den Schwarzachischen Dörffern, Greffern, Ulm und Hunden und den Hanauischen Lichtenbergischen Unterthanen zu Trüeßenheim, welchermaßen dieselbige von wegen der Orten Landsfürstlicher Obrigkeit und Schirms Gerechtigkeit durch darzu Fürstlich verordnete Herren Räthe, ihrer Spenn halber verglichen worden. Anno 1563. lit. P. 1.

Nro. 11. Ein Original-Schreiben Kayser Ferdinandi, welchermaßen ihr Majestät Marggraven Philiberten rc. ersuchen Haanßen Königen des Gotteshauß Schwartzach angehörigen Hannß Rheinfrieden daselbst mit einem Glaß uff den Kopff gestoßen und dermaßen verwundet, also daß er sterben müßen, und er deßwegen entwichen, wiederum zu Weib und Kindern einkommen zu laßen.

Nro. 12. Erkundigung disfalls Marggraue Philiberten beim Abbt.

Nro. 13. Und wie alsbald Ihre Fürstliche Gnaden Hochlobseelicher Gedächtnis darauf durch ein offen Patent deshalben Befehl gethan.

Nro. 14. Welchergestalten die Deputirte des Schwäbischen Creys-Ständt, Räthe zu der Inquisition der Moderation und Reichs-Matricul verordnet Anno 71. schreiben und zu wißen begehren, ob das Closter Schwarzach dem Fürstenthum der Marggravschafft Baaden incorporiret und ob es Marggrave Carlin rc. oder meinem gnädigen Fürsten und Herrn Marggrave Philippsen zuständig.

Nro. 15. Antwort darauf, daß es dem Fürstenthum der Marggravschafft Baaden ohne Mittel incorporiret auch in deßelben Hoheit, Geleit und Oberkeit liege, und vor unverdächtlichen Jaren hero, gleich anderen Clöstern, als ein Mitstand und Pertinenz der Marggravschaft, Steüer, Schatzung und andern Contributiones erlege und gebe, darbey es beruhet. Sig. R. &c.

Nro. 16. Ein Original, als der Abbt zu Schwarzach Anno &c. 61. gebetten, uff des Closters Unterthanen Wein-Umgeld zu legen;

Nro. 17. Darauf gemelter beantwurt worden obnangesehen die Schwarzachische Dörfern dem Fürstenthum der Marggravschafft Baaden zugehörig, auch die jederzeit regierende Fürsten zu Baaden vermög Dero habenden Regals, alle hohe Obrigkeit und Jurisdiction und was demselben anhängig zu dem Umgeld anzulegen; Daß doch auf Wiederrufen und einem Revers solches bewilligt seyn solle Sig. P.

Num. 406.

Nro 18. Aidt der Schwarzachischen Unterthanen den Marggrauen rc. Und weßen sich ein Abbt weiters verpflichten müßen.

Nro. 19.

Nro. 19. Hanß Caspar Knoders Bestallung.

Nro. 20. Wie Abbt Martin um gnädige Bewilligung zur Prälatur Schuttern bittet samt einer Abred und Bestellung.

Nro. 21. Revers Adam Hünerers in Originali Anno 65. ꝛc.

Nota. War Kloster-Schafner zu Schwarzach und nachher zu Strasburg.

Mandata.

B.

Nro. 22. Welchermaßen ein Mandat in den Schwarzachischen Schirms angehörigen Dörfern offentlich verkündt und angenommen worden, uff Sontag noch Jacobi apostoli anno 39. belangen, auch das Wildpret und anderes betreffen. sig. Q.

Nro. 23. Copey eines Mandats, das Wildpret schießen, jagen, fahen, hezen und dergleichen betreffen, Dabey Copey ausgegangenen Befehls. Anno 41. sig. B.S.

Nro. 24. Ein Mandat, die Türken-Anlaag Anno 42. betreffend, darbey Abbt Martins Handschrifft und Copey Befehls alß solches durch den Vogt zu Stollhoffen allen und jeden Schirms-Verwannten, Unterthanen und angehörigen geistlichen und weltlichen Stands auch verkundt zu werden, befohlen. Sig. S.F.

Nro. 25. Ein Schreiben von Fürstlicher Vormundschafft zu Baaden, dabey ein Mandat gebunden, welchermaßen daßelbig durch den Vogt zu Stollhoffen, in des Closters Schwarzach Schirms-Verwannten, Dörfern als Landsfürstl. Mandat verkündt und angeschlagen worden, beyde in Originali. Uff dem Mandat eines Abbts Handschrifft, daß solches den 17. Febr. Anno 44. promulgiret worden. Sig. A. D.

Nro. 26. Ein Mandat die gartrend und hin und wieder schweifende Knechte zu Roß vnd Fuß belangend, und daß keiner Volck in andere Nationen führen solle, so zu Schwarzach publicirt den 9ten Februarii Anno Lvj Sig. E. S.

Nro. 27. Copia zweyer Mandaten und Ausschreiben das Wildpret schießen, hezen und anders Forstlicher Obrigkeit halber bey hoher Straff verbotten: Deßgleichen daß keiner bey Leib- und Geld-Straff einigem Herren ohne Erlaubung aus dem Land ziehen solle. Publicirt zu Schwarzach uff Sonntag Trinitatis den 13ten Junii Anno 57. Sig. F.S.

Nro. 28. Copey eines Ausschreibens von Marggraue Philippsen ꝛc. samt einem Original-Befehl, welchermaßen dem Vogt zu Stollhoffen ufferlegt wor-

worden, ihme überschickte Gebott und Mandata, des Gotteshaus Schirms angehörigen Unterthanen auch zu verkünden.

Und er sich mit dem Abbt eines Tags der Publication halber vergleichen wölle, damit er von wegen Seiner Fürstlichen Gnaden als des Schirm - Herren und Landsfürsten dabey sein möge. Anno &c. &c. &c. Lit. G. S.

Ordnungen
Gebott und Verbott.

C.

Nro. 29. Drey alte Ordnungen, rollweis zusammen gebunden, welchermaßen bey Weyland Marggraffen Carlin, Hochlobseeligen Gedächtnis Abbt und Convent auch dem Schaffner deßelben Closters ein Ordnung vorgeschrieben und gegeben worden, darunter die eine versiegelt und recht Original Annis 1472. und 1476. Sig. h. 5.

Nro. 30. Ein Original Fürstlicher Marggräflicher Lands Erb-Ordnung, welchergestalt solche in allen des Gotteshauß, Flecken und Gerichten publicirt und angenommen worden; in halb braun Leder eingebunden Anno 28.

Nro. 31. Ein Supplication samt darauf gegebenen Befehl, daß der Abbt zu Schwarzach Von Jacoben daselbsten der Thurn Straff erlaßen solle Anno 1533. Lit. M. 5.

Nro. 32. Ein Befehl in Originali welchermaßen durch den Vogt zu Stollhoffen in den Schwarzachischen Schirms angehörigen Dörffern verkündt worden, die seltzsame Lauff- und Kriegs- Empörungen Anno 36. Lit. N. 5.

Nro. 33. Ein Ausschreiben allerhand sorgliche Läuffe betreffend mit Befehl, daß jedwedern Orts Untertonen in Amptenn mit soviel Persohnen, die auf den Fall zur Notturfft zu gebrauchen mit ihren Gewöhren und Bichßen gerist seyn sollen. Lit. NB. 5. & Anno 36.

Nro. 34. Ein Original welchergestalt Fürstl. Erb- Ordnung nach, die Einkindschafften vffgericht und confirmirt werden. Anno 1565. Lit. J. 5.

Nro. 35. Copey welchermaßen Bechtold Trost Gottshauß Unterthan und Marggrävischer Schirms angehöriger zu Greffen seine Haußfraw auf etliche seiner Gütter bewidmet: Innhalt Marggräuischer Lands- Erb- Ordnung. Lit. K. 5.

Nro. 36. Welchermaßen den Schwarzachischen Unterthanen gebotten worden hinfüro mit den Hochzeit und Kirchweyhen sich eingezogener zu halten. Bey Straff ꝛc. lb hlr Anno 64. Lit. L. 5.

Nro. 37.

Nro. 37. Der Original-Beuelch Marggrave Philippsen Anno 25. Daß die Gemeind zu Schwartzach die vertriebene Abbt und Convent daselbst wieder in das Closter kommen laßen sollen.

Nro. 38. Was Kays. Mayest. ausgekündte Reichs-Policey-Ordnung belangt, Anno 49. ist solche in das Gotteshaus Schwarzach angehörigen Dörfern vermög Ausschreiben Buchs bey Fürstl. Canzley mit publiciret worden.

Malefitz.

D.

Nro. 39. Ein Missiv in Originali, welchergestalt des Gotteshauß Schwartzach Leibeigener Panthel Reinfried, verwürckten Friedbruchs halben, und daß er wider die Marggrävisch Landes Ordnung gehandlet, begnadiget worden und zwantzig Gulden zur Straff erlegen müßen, halb dem Marggrauen, und halb dem Abbt. Anno. 31. Lit. O. 5.

Nro. 40. Ein Missiv in Originali, welchergestalt Urban Kieffer von Ulm, seines unbefugten Grabenschrotens und ausreittens halb, aus der Gefängnuß Schwarzach gehn Stollhoffen abgeholt worden. Anno 49. Lit. P. 5.

Nro. 41. Schrifften, welchermaßen etliche des Closters Unterthanen, verwürckten Wildpret schießens halber, von Vögten zu Bühl und Stollhoffen zum Theil gegen Baaden, theils gegen Stollhoffen gefänglich geliefert worden. Anno 63. Lit. R. 5.

Nro. 42. Martin Haberbergern, so zu Stollhoffen gericht worden, dieser hat dem Abbt zu Schwarzach, als er sein Cämmerling gewesen, viel gestohlen, ist gegen Stollhoffen ins Gefängnus geliefert worden, Anno 68. Lit. Q. 5.

Nro. 43. Anno 1493. ist das Gericht zu Stollhofen von Abbt und Convent des Gotteshauß Schwarzach Marggrave Christophen Kauffs zugestellt worden mit allen seinen anhängigen Obrigkeit, Herrlichkeiten, Rechten, Nuzen und Zugehörden, immer und ewig.

Dieser Brief besaget auch, daß das Saal-Gericht zu Schwarzach, hievor mit einem Schultheißen zu Stollhoffen besezt worden, aber nun fürohin verglichen, daß es von Schultheiß und Richteren zu Schwarzach oder desselben Dörffern besetzt werden solle. Wie auch diejenige zu Stollhoffen, so in Sant Peters Tauff zu Schwarzach getaufft worden daselbst vor dem Saal-Gericht ihre Sachen auszutragen und Jahrs zu ettlichen Gerichts-Tagen zu erscheinen verbunden gewesen, welches hinfüro todt und ab.

Appellationes.

E.

Nro. 44. Ein Appellation von dem Sal-Gericht zu Schwarzach an das Fürstliche Hof-Gericht gen Baden, anbracht Samstags post reminiscere Anno 18. Num. 1.

Nro. 45. Aber ein Appellation von bemelten Saal-Gericht an das Fürstliche Hofgericht Annis 23. 25. 3. 38. Num. 3.

Nro. 46. v. Zusammen gebundene Appellationes von bemelten Saal-Gericht an das Hochfürstliche Hoff-Gericht. Annis 23. 25. 3. 38. Num. 3.

Nro. 47. Welchermaßen Abbt Johann Guetbrodt und die Schirms angehörige Schultheiß, Vierleüth und Gemeind zu Ulm bey Lichtenau, in Sachen Rotweilischer Weisung für das Fürstliche Hof-Gericht citirt und allda entscheiden worden. Anno 33. Num. 4.

Nro. 48. Welchermaßen die von Vimbuch des Closters Leibs angehörige gegen den Marggrävischen Unterthanen zu Steinbach und Stollhoffen eines Waydgangs halben, vor Fürstlichem Hofgericht entschaiden worden. Anno 22. und 35. Num. 5.

Nro. 49. Ein Citation und Acta, welchermaßen Abbt Johann Guetbrodt wieder Ambrosium Pheber, etlicher Irrungen halber für das Fürstl. Hof-Gericht gen Baden geheischen Anno. 39. Num. 6.

Nro. 50. Ein Missiv in Originali, als Abbt Martin zu Schwarzach befohlen worden, Velten Syfrieden zu Ulm Cra den Juden zu Trehenheim biß zu gütlicher Handlung und Vergleichung vor Fürstlichem Hof-Gericht ohnangesehen von dem Juden erlangter Aucht, hirzwischen ohn ausgetrieben zu laßen. Lit. E.

Steüer.

F.

Nro. 51. Ein Supplication, darinnen Abbt und Convent sich beclagen, des geforderten Steüer-Geldes halben, vom Bischoff zu Straßburg, bitten um Rath. Anno 28. Num. 10.

Nro. 52. Abermals eine Supplication, darinnen Abbt und Convent sich beclagen der geforderten Kayserl. Contribution vom Bischoff zu Straßburg, samt einem Schreiben an gedachten Bischoff, darinnen der Abt bekennet, daß Schwarzach in der Marggraven Regalien, Fürstenthum, Casten-Vogtey und Schirm ohne Mittel gelegen und gehorig Anno 30. Sig. Lit. NB. aureis Litteris.

Scha-

Schatzung.

G.

Nro. 53. Ein Schatz-Register, welchermaßen des Closter Schwarzachs Schirms angehörige Leuth in Dörfern Ulm, Schwarzach, Greffern, Mooß und Hildmannsfeld ein jeder lut der Ordnung und Mandats sich selber verschätzt. Num. 12.

Nro. 54. Ein Supplication, darinnen Abbt und Convent zu Schwarzach unterthänig bitten, ihnen ufferlegt Hülff-Geld wieder den Türcken etwas zu ringern oder zu bewilligen, uff die Unterthanen Geld zu schlahen, Anno 29. Num. 13.

Nro, 55. Handschrifft Herrn Abbts zu Schwarzach von wegen ÿ. c. Gulden, so Er an der Kayserl. Contribution zu Erhaltung des Kriegs-Volcks wieder den Türcken in ein Gemein Trüchlein erlegt Anno 42. Num. 14.

Nro. 56. Copey eines gemeinen Ausschreibens, welchermaßen Geist- und Weltlich und sonderlich Schwarzach und Herrenalb, als Schirms Angehörige von der Vormundschafft Baaden, uff ein Landtag beschrieben worden. Anno 42. Num. 15.

Nro. 57. Ein Mandat an alle des Fürstenthums der Marggravschafft Baaden Schirms angehörige Prälaten, Aebbt, Abbtissin auch andere geistliche und weltliche Unterthanen die Türken-Anlag betreffend. Anno 42.

Nro. 58. Ein Schatz-Register, und des Abbts eigene Handschrifft, bewilligter vierjähriger Contribution Kays. Mayest. daran das Closter Schwarzach seinem Lands-Fürsten uff Begehren $\frac{1}{m}$ Gulden erleget Anno 67. Num. 16. vid. Landschrbry-Rechnungen.

Hie mögen 200 fl. aus Gnaden nachgelassen seyn, dann in den Landschreiberey-Rechnungen nur 800. gefunden werden.

Nro. 59. Ein Ausschreiben Zehenjähriger Schatzung des Fürstenthums der Ober-Marggravschafft Baaden, Schirms angehörigen Dörfern und sonst allen desselben Beamten zugeschrieben werden Sonntags nach Bartholomæi Anno 1567. Num. 17.

Nro. 60. Diese Schatzung so in Anno. 59. zum erstenmal angelegt worden, hat sich uff Georgy Anno 68. geendet, uff ein neües wiederum von gemeiner Landschafft und Schirms angehörigen Schwarzachischen Unterthanen darinn begriffen, Zehen Jahr lang bewilliget worden.

Nota. Gemelte Schazung von Schirms-Verwannten Schwarzachischen, wird vermög der Oberinnemer zu Stollhoffen Rechnungen und Auszug bey Fürstlicher Canzley Baaden eingezogen, gesamlet und verrechnet. Vid. gedachte Rechnung ab Anno. 59. bis jetzo.

Nro. 61. Der Vertrag der Landschafft des Fürstenthums der Marggravschafft Baaden Unterthanen ꝛc. Anno 1558.

Nro. 62. Na. Als in Anno 1530. das Closter Schwarzach bewilligter Türken Hülff- oder Rüst-Geld Fünffhundert Gulden zu seinem Gebühr erlegt, vid. die Landschreiberey-Rechnungen Anno 1529. angefangen.

Rayßen.

S.

Nro. 63. Ein Verzeichnis, welchermaßen im Schweizer Krieg, Anno 1499. des Rayß-Costens halb mit dem Abbt zu Schwarzach überkommen, wie auch andern Schirms-Verwannten Clöstern und zu des Gotteshauß Gebühr 60. fl. erlegt worden, Num. 4. über 80. fl. so dasselbe uff Fuß-Knecht und Wägen vermög angeregter Verzeichnus ausgelegt.

Nro. 64. Als in Anno 1503. in Dörffern Schwarzach, Greffern und Moß alle dem Marggrävisch Schirm angehörig, ettlich Persohnen mit uffgelegter Wehren, uffgemahnt worden. Num. 2.

Nro. 65. Welchermaßen in Anno 1516. in Dörffern Schwarzach, Baltzhoven, Hunden, etliche Schirms angehörige Unterthanen zu Rayßen ausgewöhlt worden. Num. 1.

Nro. 66. Welchergestalt nochmalen in berürts Closters Schirms angehörigen Dörffern Baltzhoven, Henckhurst, Zell, ettlich uffgemahnt worden. Anno 45. Sig. Q.

Umgeldt.

Nro. 67. Die Schirms angehörige zu Schwarzach und in des Closters Dörffern geben auch Wein Umgeld, so durch ein Ober-Innemer zu Stollhofen jederzeit uff bestimmten Tag in jedem Ort erhoben würdet: vid. Rechnungen und Auszüg bey Fürstlicher Canzley Baden. Von Anno 59. 60. bis jetzo.

Nota. Die Aebbte zu Schwarzach dörfen vff des Closters Unterthanen ohne sondere Bewilligung kein Wein Umgeldt schlagen, welches ihnen dann zu Zeiten und nach Gelegenheit der Jahrgäng uff ein gewiße Jar acht von des Gotteshauß Unterthanen zu fordern gnädiglichen gegonnt würdt, doch uff ein Revers.

Nro. 68. Das Schreiben im Bund A. Sig. P.

Ge-

Gemeine Beylagen.

Nro. 69. Ein Büschelen darinnen, wie in der Bäurischen Ufruhr Abbt und Convent zu Schwarzach gnädige Hülff geleistet worden.

Nro. 70. Bevelch in Originali, daß die Gemeind zu Schwarzach, die vertriebene Abbt und Convent wieder in das Closter kommen laßen sollen. Anno 25. Num. 404.

Nro. 71. Welchermaßen nach der Election eines Abbts zu Schwartzach Fürstliche Herren Räthe und des Gotteshauß Dienern verehrt worden.

Nro. 72. Was der Vogt zu Stollhoffen Georg von Bern, nach Absterben Abbt Johannßen in gedachtem Gottshauß als bald für Bestellung gethan.

Nro. 73. Des Groß-Kellers Supplication an der Vormundschafft verordnete Herren Räthe Anno. 48.

Nro. 74. Ein Original-Schreiben Abbt Conrads darinnen er bekennet, daß der Marggraff nichts an ihnen gesinnen dörffe, sondern ihme zu gebieten habe. Anno 17.

Nro. 75. Ein Original und Copey übergebener Reversen Abbts zu Schwarzach, als sie von Bischoff zu Speyer investirt worden. Num. 402.

Nro. 76. Ein Schreiben in Originali als die Convent-Brüder zu Schwarzach dem Fürstlichen Regiment zu Baden die Wahl verkünden zu einem künfftigen Abbt. Anno 1514. Sig. F.

Frohnd.

Nro. 77. Von den Schirms angehörigen zu Schwarzach ist der Frohndhalber nichts vorhanden.*

* Vermuthlich weilen solche ausser Streit waren.

Beylage XCV.

Notarial-Instrument, wodurch der Convent zu Schwarzach mit des Closters angehörigen Untersaßen dem proceß wegen der Wochen-Märckte zu Lichtenau und der Marggrävlich Badischen Landeshoheit widerspricht, und davon abstehet.

(Jahr 1585.)

In Gottes Namen Amen, Kundt vnnd wißendt sey Allermehnigelich, durch diß gegenwertig Offen Instrument, das allß man zallt, Nach Christi vnnsers lieben Herrn vnnd Seeligmachers Gepurth Funfzehenhundert Achtzig vnd Fünf Jahr, der Römer Zinnß Zahl Indictio genant Dreyzehen, Auf Mittwoch den letzten Julii Novo Stylo, zwischen Vier und fünf Vhren, Nachmittem Tag, Herschung vnnd Regierung, deß aller Durchleüchtigsten Großmechtigstenn Fürsten vnnd Herrenns, Herrn Rudolphen deß Anndern Römischen Kayßers, zu allen Zeytten, mehrer des Reichs In Germanien, zu Hungern, Behem, Dalmatien, Croatien vnnd Sclavonien ꝛc. Königs, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Herzog zue Burgundi, Steyr, Kärndten, Crain vnnd Würtemberg ꝛc. Grauen zu Tyrol, Vnsers allergnedigsten Herrns seyner Mayestätt Reyche des Römischen im Zehenden Vnnd des Bohemischen Im Zehenden, des Hungarischen Im Dreyzehenden Jahr, In dem Gottshauß Schwarzach Straßburger Bistums daselbsten in der allten Abbtey vor mir offenbaren Notarien vnnd glaubwürdigen Nachgeschribnen Gezeügen Jnn Namen vnnd von wegen, deß Durchleüchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrns, Herrn Philippsen Marggrauen zue Baden vnnd Hochberg, Grauen zue Spanheim vnd Eberstein, Herrn zu Lahr vnnd Malberg ꝛc. Meines gnedigen Herrens Persönlich erschienen seyn, die Ernuesten vnd Fürnemmen Wolffgang Schwindel vermellts Gottshauß Schwarzach Schaffner vnnd Martin Kolb, des Dorff Schwarzach Schultheiß, vnnd stellten für mich, vnd hernach genannte Gezeügen, die würdigen vnd Andächtigen Herrn Johannem Scherer vnnd Jergen Dolzern gemeltes Closters Schwarzachs Conventuales mit Erzehlung, Nachdem der Erwürd vnnd Andechtig, Herr Johann Caspar Abt gedachts Closters Schwartzach, Am Keyserlichen Camer-Gericht zue Speyr, Ain Mandat wider Hochgedachten meinen gnedigen Fürsten vnnd Herrn, Marggraue Philippsen Außgebracht, In welchem Mandat, Beneben Jme Herrn Abbt, Auch der ganz Convent, deß Gottshauß Schwartzach Supplicirt zu haben begriffen, welches von Wort zue Wort also verlautet, „Wir Rudolph der Annder von Gottes Gnaden Er-
„ wölter Römischer Kayßer, zu allen Zeytten mehrer deß Reichs in Germa-
„ nien, zu Hungarn, Beheimb, Dalmatien, Croatien, vnnd Sclavonien ꝛc. Kö-
„ nig, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zue Burgundi, Steyr, Kärnten, Crain
„ vnnd Wirtennberg ꝛc. Graue zu Tyroll ꝛc. Entbieten dem Hochgebornen Philipsen
„ Marggrauen zu Baden vnnd Grauen zu Spanheim, Vnnserm Lieben Vettern,
„ vnnd Fürsten, Vnnßer gnadt, vnnd alles guets. Hochgeborner Lieber Vetter vnd
„ Fürst, Vnnserm Kayserlichem Cammer-Gericht hat der Ersam Vnnser lieber An-
„ dechtiger Johann Caspar Postulirter vnnd confirmirter Abbt, Auch ganz Convent,
„ des Gottshauß Schwarzach supplicirendt vorbringen, wiewol nicht allein in geist-
„ lichen und weltlichen Rechten, sonndern auch in des heiligen Reichs Ordnungen
„ vnnd Abschieden, zu Handhabung Friedens, ernstlich gebotten, und heilsamlich ver-
„ sehen, das kheiner was Würden oder Standes der seye einem andern Aygens Ge-

walts

„ walts ohnerlangt Rechtens, des seinen endtsezen wider rechtliche Gebott, vnnd Ver„ bott in eines Annderen Jurisdiction vnnd angehörigen Dörfern anlegen, die Vnn„ derthanen entziehen, vnd vndersthehe Aigen zu machen, noch auch die freye offentliche „ Wochenmärckt, verbieten, sondern ein Jeder den Anndern bey dem Seinigen vn„ perturbiert verbleiben, vnnd sich ordentlichen gebürlichen Rechtens ersettigen laßen. „ Wiewol auch das Gottshaus Schwarzach, sampt deßen angehörigen Dörffern, „ einen regierenden Abbt und Prälaten allein zuständig, D. L. allein Schuz vnd „ Schirmbherr, daselbsten aber derselben einig Gebott oder Verbott noch einige ann„ dere Administration im wehnigsten gebürte, So hette doch D. L. sich gelusten laßen, „ durch derselben heimgelaßene Räth vnd Beamte des Gottshauß Vnderthonen in „ Dreyzehen Dorffern bey hoher Straff ernstlich zu verbieten das Kheiner zu Lichtenau „ Hanawischer Obrigkhait, welches Ort Jnen am gelegnesten, noch an andern dersel„ ben Orttern, die freye offentliche Wochenmärckht mögen besuchen, dahin was ver„ kauffen noch khauffen, und da einer solch Gebott zum Anndern mahl würde vber„ tretten, sollt derselb alßdann an Leib gestrafft vnnd des Lannds verwiesen werden, „ dieweil aber solch vermeint Verbott dem Vnnderthanen hochbeschwerlich an Jhrer „ Nahrung hinderlich vnd verderblich, Also das Jerer vil, da demselben durch Rechtl. „ Mittel, nicht gesteüret würde, von Weib vnd Khind entlauffen müßen, vnd Dr. L. „ schuz vnd schirm wegen, dergleichen Gebott oder Verbott vber das Gottshauß „ Schwarzach, noch deßen Vnderthonen, Kheines wegs gebürte, viel weniger her„ bracht, Auch hierdurch anders nichts gesucht würde dann sich in berürt Gottshauß „ Schwarzach mit lautterm gewalldt einzudringen, daßelbig vnnd deßen Vnderthonen, „ den Supplicanten zu entziehen, vnnd Dr. L. eigen zu machen, Alles gemeinen Rech„ ten, Reichs-Ordnungen vnnd Abschieden, genzlich zuwider vnd entgegen, Dero„ wegen weil beyde Partheien Vnns vnnd dem Reich ohne Mittel vnderworfen vnnd „ diß Vnnser Kays. Poenal-Mandat vnnd Ladung, wieder D. L. zu erkhennen vnnd „ mitzutheilen, Demuetig Anrüeffen vnnd Bitten laßen, wann dann dieselbe Pro„ ceß, vnnder Dato diß allso erkhenndt worden seindt, Allso gebietten Wir D. L. „ vom Röm. Kays. macht bey Poen Acht marckh löttigs gollts halb in Vnnser Kay. „ Cammer den Anndern halben Theil ermelten Supplicanten vnnachläßlich zu be„ zahlen, hiemit ernstlich vnd wollen das dieselb den nechsten nach Vberandtwortung „ oder Verkhündung diß Vnnsers Kays. Brieffs, das vermeint Verbott, der nicht „ Besuchung freyer offentlicher In Hanauischer Obrigkheit Wochenmärckht alß baldt „ wiederum abschaffe, sich auch dergleichen Gebott vnd Verbott vber das Gottshauß „ Schwartzach vnnd deßen angehörige Vnnderthonen wie auch alles andern vnbillichen „ Gewalts vnd selbst genommene Administration ferner endthalte, meßige hierinn nicht „ seumig oder vngehorsam sey, Allso lieb derselben sey obbestimpte Poen zu uermeiden, „ Daran geschicht vnnsere ernstliche Mainung. Wir haisch vnnd Laden D. L. von „ berürter Vnnser Kays. Macht, Auch Gerichts vnnd Rechts wegen, hiemit, vff den „ Sieben vnnd Zwainzigstenn Tag, den nechsten nach Vberanttwortung oder Ver„ khündung diß Brieffs, den Wir derselben Neün vor den ersten, Neün vor den „ Andern, neün vor den Dritten, letsten vnd endtlichen Rechtstag, sezen vnnd be„ nennen peremptorié, oder ob derselbig nicht ein Gerichts-Tag sein würde, den „ nechsten Gerichts-Tag darnach selbst, oder durch deinen Vollmechtigen Anwaldt, „ An demselben Vnnserem Kayserlichen Cammergericht zu erscheinen, glaublich An„ zaig vnd Beweiß zu thun, das diesem Vnnserm Kayserl. Cammer-Gerichts Man„ dat, Alles seines Innhalts gehorsamlich gelebt sey, oder wo nicht, alßdann zu sehen „ vnnd zu hören D. Liebden wegen solchen Vngehorsam, in obbestimpte Poen gefallen „ sein mit Vrthel vnd Recht zu sprechen, vnd zu erclären, oder aber erhebliche Ein„ reden, warumb solche Erclerung nicht beschehen soll, Im Rechten vorzubringen „ darab vnnsers Keyserl. Cammer-Gerichts entscheidt auszuwarten wann dieselbe „ khomme vnd erscheine, Alßdann allso oder nit, so würdt doch nicht desto wehniger,

„ vff dis gehorsamen theills oder seines Anwalldts Anruffen vnnd erfordern hierinnen „ Im Rechten, mit gemelter erkhanntnis, ercierung vnnd anderm gehandlet vnd pro„ cedirt, wie sich das seiner Ordnung nachgepürth, darnach wüße dieselb sich zu rich„ ten. Geben in Vnnser vnd des Heiligen Reichs Statt Speyr, den drey vnnd „ Zweinzigsten Tag Monats Junii Nach Christi Vnnsers lieben Herrn geburth „ Funffzehenhundert vnnd Im Fünff vnd Achtzigsten, Vnnserer Reiche, deß Römi„ schen Im Zehenden, des Hungerischen Im Dreyzehenden vnnd des Bohemischen „ Im Zehenden Jahre, (ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium, „ Balthasar Schwindt Licentiat Verwalter subscripsit, Andreas Neander, Impe„ rialis Camerae Judicii Protonotarius subscripsit." Vnnd dieweil obgemelte beyde Herrn Conventuales, In gedachtem Mandat auch Inuerleibt vnnd begriffen, wehre Ir der producenten vnnd Fürstellenden Inn namen obbegriffen, An mich den Notarium. fleißigs Bitten, Ich wollte dieselbe beyde Conventuales Berichts weiß Examiniren vnd verhören, vnnd allsdann Ihr berichten vnnd Außagen zu instrumentiren vnnd inn glaubwürdige Form zu pringen, Alßdann Ihnen derselben eins, oder mehr Instrumenta zu machen vnnd souil Ihnen Noth seyn würden zu geben, Hierauf Ich in Beyseyn hernach genannter Gezeügen, ein glaubwürdige Copey Obgeschriebnes Mandats Baiden Conventualn, Jedoch ainem nach dem anndern Insonderheit vorgelesen, vnnd demnach Erstlichen Johannem Scherer, daruff verhört welcher güetlich Berichts weiß gesagt Er hab von disem außgebrachten Mandat, Khein Wort gewist, auch dem Herrn Abbt nichtzit angebracht, daß solches durch Ihne Herrn Abbt, oder Anndere, An dem Keyserlichen Cammer-Gericht ausgebracht werden sollt, Seye hinderrucks Ime, vnnd seines mit Conuentuals geschehen, vnnd tragen Sie ein so groß Mißgefallen, gegen Ime Herrn Abbt, das Er dem Closter sein Gefell, vnnd einkhommen an ettlichen orten aufhalten thue der Annder Conuentual Herr Jörg Dellzer genannt, hat obgemeltem seinem Mit-Conventual Herrn Johann Scherer gleichlautendt gesagt vnnd daß Er gar nicht Zit von diesem durch den Herrn Abbt am Kayserlichen Cammer-Gericht, ausgebrachtem Mandat gewist auch weder Rath noch thatt darzue gethon, Sey alles ohne Ihr der Conventualn, wißen vnnd hinder Ruckhs geschehen Er der Herr Abbt frag sie auch nicht, was Er jederzeytt widerhochgedachten Vnsern gnedigen Fürsten vnnd Herrn Alls des Closters Erb-Castenuogt Schuz vnd Schirmherren fürnemmen, müßen Es geschehen laßen, Khönten Ihrs Theills nit darfür, Anderst wiß er Conventual Auf das Ausgebracht Mandat nit weiter zu sagen noch zu berichten Volgends auf den ersten Tag Augusti zwischen Sechs vnd Sieben Uhren Vormittemtag Ermeltts Fünf vnd Achzigsten Jahrs Seyn vor mir Notarien vnnd hernach genannten Gezeügen Obgenannte Bevelchhabere Auf dem Rathauß zue Schwarzach erschienen vnnd berufften für sich, Außer den dreyzehen Dörfern die Vnderthanen, Nemlich Schwarzach, Ulm, Greffen, vnnd Hilpmannsfelden vnnd theten vor denselben, Also fürgestellten Gemeinden mundlich fürbringen vnd erzehlen, Nachdem der Ehrwürdig vnnd Andechtig Herr Johann Caspar Abbt des Closters Schwarzach, wider den Durchleüchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Philipsen Marggraven zue Baden vnnd Hochberg Grauen zu Sponheim vnnd Eberstein, Herrn zue Lahr vnnd Mahlberg ꝛc. Meinem gnedigen Fürsten vnnd Herrn ein Poenal-Mandat am Keyserl. Cammer-Gericht zu Speyer vmb Abschaffung angelegter Gebott vnnd Verbotten, das des Gottshauß Vnderthonen zue Lichtenau Hanavischer Obrigkhait, den ausgeprachten Wochenmärckt, wider zu besuchen Fug vnnd Macht hätten ausgepracht, hetten Sie die Beuelchhabere ettliche Articul darauff die Gemeinden der Dreyzehen Dörffer verhört, vnnd befragt sollten werden, Aber daßelbig annderst nicht, dann Berichts weiß mich Notarien Pittlich Anrueffendt die jezt fürgestellte Gemeinden In Beysein obgeschriebner hierzue erpettner Gezeügen zu examiniren, vnnd zu uerhören, vnnd allßdann solches auch zu instrumentiren vnnd glaubwürdige Form zu pringen, Alßdann Ihnen dauon eins oder mehr derselben Instrumenten

menten mitzutheilen, Also auf solches der Fürstlichen Beuelchhabere, An mich begeren vnd erfordern, hab Ich den vorgenannten Gemeinden der Dörfer Schwarzach, Vlm, Greffern und Hilpmannsfelden In Beisein hierzu Innsonderheit nach gemelter glaubwürdiger berufften vnnd erbettener Gezeügen, die Articul und Anzugs-Punckten vorgelesen, vnnd nach Verlesung derselben, Ain jede Gemein Anngezogener Dörfer Innsonderheit examiniret vnnd verhört, welche nach vnnd auf einander Berichts weiß ausgesagt, Inmaßen hernach vollgt

Die Articul und Fragstücks-Puncten lauten also.

Der Herr Abbt zue Schwarzach, hat an dem Kays. Cammer-Gericht zue Speier, Ein Mandat ausbracht darinn Er fürgeben vnd geklagt, das mein gnediger Fürst und Herr, Herr Marggraff Philipps zue Baden rc. durch derselben heimgelaßene Räth vnnd Beamte des Gottshauß Unterthanen In dreyzehen Dörfern bey hoher Straf ernstlichen verbotten daß Kheiner in Lichtenau Hanauischer Obrigkhait (welches Ort Innen am gelegensten) noch an Anndern derselben Oerttern die freye offentliche Wochenmärckt soll besuchen, dahin was verkaufen noch kaufen und da einer solch Gebott zum andernmahl würde ubertretten, solte derselb alsdenn am Leib gestrafft, vnnd des Lannds verwisen werden, Vnnd solch vermeint Gebott seye den Vnnderthanen hochbeschwerlich, vnnd an Ihrer Nahrung hinderlich vnnd verderblich. Also das Ihrer viel Doe, dem nicht gesteüert würde von Weib vnnd Khindt entlauffen müßen, vnnd das hab vnnserem gnedigen Fürsten vnd Herrn Schutz vnnd Schirms wegen, dergleichen Gebott vnnd Verbott, vber das Gottshauß Schwarzach, noch deßen Vnnderthanen, zuthon keineswegs gebürt, viel weniger hergebracht, auch hierdurch anderst nichts gesucht werde, dann sich in berürt Gottshauß Schwarzach mit lauterm Gewallt einzuetringen, Daßelbig vnd deßen Vnnderthanen, dem Abbt zu endziehen vnnd Ihrer Fürstl. GGn. aigen zu machen. Diese Articul sollen denn Vnderthanen fürgehalten, vnnd dann weitter befragt werden, Ob jemand der Unterthanen solch Abschaffen Wochenmarckts unnd das Ihnen derselb angegebener maßen beschwerlichen seye, vnnd sie dadurch von Weib vnnd Kindt entlauffen müßen, dem Abt klagend hab fürgebracht, vnnd sich etwas darob beschwert, Oder was sich sonsten weitters deßhalben verloffen vnnd zugetragen Ihr gründliche Wißenschafft anzuzaigen.

Volgt erstlichen die Verhör der Burgermeister, Gericht und Gemeind zue Schwarzach und Hilpmannsfelden, welche auf den 1. 2. 3. vnd 4. Artickel Außgesagt vnnd glaubwürdigen Bericht geben, nit Ohne sein, das durch die Beampten zu Schwarzach, Auß Beuelch Ihrer Obrigkhait zu Baden, Jnen der Gemeindt zu Schwarzach, verbotten worden das kheiner hinführo zu Lichtenau Hanauischer Obrigkeit denn Wochenmarckt bey hoher Straff besuchen soll, welches Sie auch biß hieher gehorsamlich geleistet, das aber vermög des 5ten und 6ten Articuls Inen den Vnderthonen solchen Marckt zue besuchen, So hoch beschwerlich, vnd an Ihrer Nahrung hinderlich, vnnd verderblich sein sollt, das Sie hierdurch von Weib und Khinder entlauffen müeßten, das seye nit, hab auch kheiner sich deßen nie beclagt, oder beschwert, Sey auch Ihren kheiner, der was an Früchten oder Annders dahin füere oder gefüert hätte, besuchen solchen Marckh sellten, Aber Ihre Weiber die zu Zeiten Heffen kauffen, dann Sie sich an dem Bühler Marckt, den Sie besuchen genügen laßen, wouor derselbig Marckht Aber Ihnen den Unterthanen verbotten würde, hetten Sie sich alßdann wol zue beschweren Von dem 7. 8. vnd 9. Articul wißen Sie nichts gewißlich zue bekhundschaften, was des Orts vnserm gnedigen Fürsten vnnd Herrn mit Anlegung gepotten vnd verpotten gebürth habe oder noch gebühre, Auch nach den Articul fürgehalten vnnd befragt werden sollen, Sagen vnnd erholen Sie Ihr Außag, bey dem

5 vnnd 6. vorgehenden Articuln vnnd das Sie dem Herrn Abbt, hievon gar nichts Clagendt fürgebracht dan Sie sich, darab mit nichten beschwert haben, Sonnsten von Andern Anhang deßelben Fragstücks wißen Sie weitters nichts zu berichten.

Ulm vnd Hünden, Ferners sein die Gemaind zu Vlm vnd Hünden, So ein Weßen vnnd Gemain, Auf die Articul befragt worden, vnnd erstlich auf den Ersten 2. 3. u. 4ten Articul, die sagen nit ohne sein, das die beampten zu Schwarzach, auß Beuelch Fürstlicher Marggrävischer Heimgelaßenen Räthen, Jnen die Vnnderthanen gebotten vnnd verbotten worden den Neüenn außgebrachten Hanauischen Wochenmarckt zu Lichtenau zue besuchen dem Sie dann gehorsamlich nachkhommen Sey auch Jhrenn keiner bis anher vbertrettens gebotts halben nie gestrafft worden.

Auf den 5ten und 6ten Articul berichten die Gemeinden, das Jnhalt dieser Artickel, Jnen gar nit beschwerlich noch an Jhrer Nahrung hinderlich, vnnd also verderblich sein sollt, das Sie hierdurch von ihren Weib vnnd Khinder entlauffen müsten fragen deßhalben nit viel nach solchem Marckht. Allso das ob gleichwol angeregt gebieten vnnd verbietten nit angelegt were worden Sie denselben gar nitt oder seltten besucht hetten, dweyll Sie den Bühler Marckht, biß hieher besucht haben Da Jnn nun derselbig sollte verbotten werden, Hetten Sie sich deßelben, alß desjehnigen so Jhnen Hochbeschwerlich zu beclagen, von dem 7. 8. vnnd 9. Articul so den Gemeinden vnnderschidlich fürgehalten, berichten Sie, das Sie von Jnhalt, derselben Artickul nichts wißen zu berichten, warumb vnnd aus was Ursachen das angelegt gepott vnd verpott geschehen sey, Weitters sein gemelte Gemeinden, auf das Frag-Stück den Artickul angehenckht, befragt worden, die haben darauf Jhr Außag bey dem 5. vnd 6. Articul hieher repetirt vnd erholt vnnd haben dem Abbt auch nich Zitt derwegen clagendt fürgebracht, dann was wollten Sie clagendt fürpringen, dweyl Jhnen der angelegte Gepott vnnd Verpott Marckhts halben nit beschwerlich noch nachtheilig seynn, Sonnst von weiterm Jnnhalt Frag-Stückhs wißen Sie nichts gründliches zue berichten oder anzuzeigen, damit Jr Außag vnnd Berichten geendet.

Greffern ꝛc. Burgermeister vnnd Gemeind zu Greffern berichten auf fürgehaltene vnd fürgeläßene Artickel vnd nemlich auf den 1. 2. 3. vnnd 4. welche Jhnen vnderschidlich fürgehalten, vnnd verleßen worden, das Jhnen als Anndern Schwarzachischen Dörfern, von den Beampten zu Schwarzach, aus Beuelch Fürstlicher Badennscher heimgelaßener Räthen, gebotten vnd Verbotten worden, den Neüen Hanauischen Marckt zu Lichtenau, bey hoher Straff nit zu besuchen, biß auf ferner Erlaubnis, dem Sie auch vleißig nachkhommen, Allso daß Jhr kheiner weder vmb wenig noch viel, deßhalben gestrafft sey Auf den 5. vnnd 6. Artickel die Gemeinden gefragt, Sagen vnnd berichten darauf das Jhnen gar nicht beschwerlich noch verhinderlich vnd verderblich, da Sie angezogenen Marckht nit besuchen sollten, fragendt auch gar nit darnach, wann schon allda khein Wochenmarckht wäre, also das Sie von jeren Weib vnd Khinder nit endtlauffen müesten, Sie haben gnug, an dem Büheler Marckt den sie bißher besucht haben vnnd noch besuchen, von dem 7. 8. und 9. Articul, So Jhnen dergleichen, Auch vnnderschiedlich vorgeleßen worden, wißen Sie nichts gründtlichs zu berichten, warumb oder aus was Ursachen, Solche gepott vnd Verpott angelegt worden seyen.

Auff die Fragstückh den Articulen angehenckht, Darauf die Gemeinden auch befragt werden sollen, repetiren vnd erholen Sie Jhr Berichten vnnd Außagen, Bey dem 5. vnd 6ten Artickel geschehen, Sagen weiters, das Sie sich auch gegen den Abbt, deßhalben nichzitt beclagt, oder clagendt fürpracht vnnd sich deßen etwas beschwert hetten, wißen deßhalben, auf ferner beschehen fragenn nichts weitters gründtlichs anzuzaigen, vnnd hiemit Jr Berichten vnnd Anzeigen geendet. Ebenmeßig seyen auf

Pitt-

Pittlichs Erfordern vnnd Begehren obgemelter Beuelchhabere, den Anndern Augusti Anno 2c. Achtzig Fünff, Auf dem Rathauß zu Schwarzach, In Beyseyn obgenanter Zweyer die Burgerschafft vnnd Gemeinden in Vintbucher Gerichts staab gehörig Examinirt vnnd verhört worden, Alß Nemlich Vindtbuch, Zell, Oberbruch vnd Khuntzhurst, Baltzhoffen, vnnd Henckhurst Oberweier vnnd Mooß.

Mooß. Burgermaister vnnd Gemeind zue Mooß, seyn vff die vbergebene Articul, vnnd Erstlich den 1. 2. 3. vnnd 4. welche denselben vnnderschiedl. vorgelesen verhördt worden, die Berichten vnnd Sagen wahr seyn, das Inen durch die Beamten zue Schwarzach jedoch aus Beuelch Fürstlicher Heimgelaßenen Räthen gepotten worden den neüen aufgerichten Wochenmarckht zu Lichtenau, hinfüro nit mehr, biß auf ferner erlauben zue besuchen, welchem Mandieren Sie auch, wie billich fleißig nachkhommen seyn. Auff den 5ten vnnd 6ten Articul berichten vnd sagen gedachte Burgermeister vnnd Gemeindt, Sie wißen kheinen Vnnderthonen der sich deßen beclagt noch beschwerdt hette, fragen auch nichts darnach haben sich deßen weder Gewinn noch Verlust warumb Sie dann deßhalben von Weib vnd Khindern entlauffen sollten, Sie besuchen den Bieheler Marckt, daran haben Sie ein Verniegen, vnnd besuchen den neüen Hanauischen Marckt nit oder sellten, Ob derselbig Inen gleichwol nit verbotten were.

Auf den 7. 8. vnd 9. Artickel welche Inen auch vnderschiedlichen vnnd verstenndtl. vorgeleßen worden, die Sagendt, Es sey Ihnen von Innhalt, dieser Articul nichtzit zue wißen, warumb vnnd aus was Vrsachen solche Gepott vnd Verbott angelegt worden seyen vnnd wollten Sie, das dieser Marckht, nie gemacht oder Außgebracht were worden, zue dem Fragstück den Articuln angehenckht, Sagen vnnd erholen Sie die Vnnderthonen Ihr Außag, bey obgesetztenn 5. vnnd 6. Articul vnnd demnach weitters das Sie dem Abbt weder wehnig noch viel deßhalben Clagendt fürgebracht Sie haben thaills Ihne Abt, Inn dreyen Jahren Nie gesehen, vnnd theils khennen Sie Ihne nit wißen weitters dißmals nichts deßhalben anzuzeigen.

Vindtbuch 2c. Schultheiß vnnd Gemeind daselbsten, Berichten auf fürgehaltene Articul, wie nachuolgt, Auf den 1. 2. 3. und 4. derselben, Sagen Sie ja, Es seye solches Verbott anlegen, vor einem halben Jahr Vngeuerlich Inen den Vnderthonen zu Vindtbuch Auch verkhindt worden, Vnnd daßelbig durch die Beampten des Gottshauß Schwarzach, aus Beuelch, so Inen aus Fürstlicher Canzley zukhommen sein soll jedoch nit so ernstlich, wie der viert Artickel vermag, vnnd In sich hällt dem Sie auch gehorsamlich nachkhommen sein, laßen Sie an dem Wochen-Marckt zu Bühel, deren Inen neher gelegen, beniegen, Auf den 5. vnnd 6. Articul befragt, die Sagen Nein dieser Marckht Irre sie nit, Seye Inen auch gar nit beschwerlich, noch also verhinderlich vnnd verderblich, das Sie darumben von Weib vnnd Khinder enndtlauffen sollten.

Auf den 7. 8. vnnd 9. Articulus, So der Gemeind vnnderschiedlich vorgeleßen befragt, Sagen darauf Ihr Vnwißenheit warumb vnnd Auß was Ursachen solch Verpott Anlegen beschehen sey, Zu dem sondern Fragstück den Articulen Angehenckht, darauf die Vnnderthonen, auch befragt sollen werden, repetiren vnnd Erholen, Sie Ihr Außag, auf den 5. vnnd 6. Artickel beschehen, vnnd das Sie dem Herrn Abt, den Sie theils nit kennen noch theills nit gesehen haben, derwegen nichzit clagend fürgebracht werde, Auch solches von Ihnen daß es geschehen sey niemand sogen khönden,

Oberweier. Burgermeister vnnd Gemeinden zue Oberweier, sein die Articul wie anndern des Closters Schwarzach Vnderthonen vorgehalten Vnnd daruff Alß den 1. 2. 3. vnnd 4. Articul, Bericht zu geben befragt worden, Sagen nit ohne seyn, das Jnen auch beneben anndern Schwarzachischen Dörfern verbotten worden, denn Marckht zu Lichtenau Hinfüro, nit mehr zue besuchen, aber nit mit so großem Ernst, wie der Viert Articul Außweißen, vnd vermellden thue, Jedoch fragen Sie gar nit nach solchem Marckht, besuchen auch denselben nit, dann Bühel Jhnen Naher dann Lichtenaw gelegen sey dahin alls gehn Bühell, Sie zue Marckht fahren.

Auf den 5. vnnd 6. Articul vermellte Gemeind befragt, sagendt darauf, dweyl Sie diesen Neüenn Aufgerichten Marckht zue Lichtenaw nit besuchen, So könde es Jnen auch nit beschwerlich, noch verhinderlich An Jhrer Nahrung sein, das Sie hiedurch von Weib vnnd Khinder entlauffen müsten. Von dem 7. 8. vnnd 9. Articulis, welchen der Gemaind vnnderschiedlich vnd verständl. vorgelesen haben sie khein Wißenschafft Auß was Vrsachen das Verbott Anlegen geschehen sey.

Auf das Fragstückh so denn Unterthanen, nach den Articul zu befragen, vnd zu gebrauchen gestellt, Erholen Sie Jhr Außag bey dem 5. vnd 6. Articul geschehen, dabey Sie es auch bleiben laßen, vnnd das Sie dem Herrn Abbt sein Leben lang vnnd so lang Er Abt geweßt, nichts clagendt fürgepracht, nach sich ettwas sonnderl. des Marckhts balben zue Lichtenaue beschwert hetten, wißen auch weitters nichts zue berichten, dann wie oben geschehen,

Zell Burgermeister vnnd. Gemeind zu Zell bey Vntzenhurst gelegen Sein vff vbergebene Artikel befragt worden vnnd Erstlichen Auf den 1. 2. 3. vnd 4. Articul sagen vnnd berichten Sie Es sey Jhnen Alß Anndr Gemainden vnnd Dörffern zu dem Gottshauß Schwarzach gehörig durch die Beampten daselbsten, jedoch aus Beuelch Fürstlicher Marggrävischer heimgelaßenen Räthen wie Sie vernommen, der neüe Aufgericht Marckt zu Lichtenaue hinfüro zu besuchen verbotten worden, welches Gebott vnnd Verbott, Sie auch gleichwol gehalten, vnnd nichzitt sonders darnach gefragt, Sie geprauchen vnnd fahren auf den Marckht zu Bühell da Sie beßer kauffen vnnd verkauffen Khönden dann zu Lichtenaw, Auf den 5. vnnd 6ten Articul, Sagen Sie vnnd berichtenn das Jnen das angelegt gepott vnnd verpott mit Besuchung des Lichtenauischen Newen Wochen-Marckht, weder Heller noch Pfenning schedlich, noch auch verhinderlich vnnd verderblich das Sie deßhalben von Weib vnnd Khinder entlauffen sollten oder müsten Von dem 7. 8. vnnd 9ten Articul welche Jnen verstendlich vnnd vnnderschiedlich vorgeleßen, haben Sie kheins wißens warumb vnnd Auß was Vrsachen das angelegt gepott vnnd Verbott geschehen sey, vnnd ob es vnnserm gnedigen Fürsten vnd Herren gepürt oder nit habe.

Vff die Fragstückh den Articulen angehenckht, Erholen Sie die Vnnderthonen Jhr Berichten vnnd Außagen bey dem 5. vnd 6. Articul geschehen, vnnd sagen- demnach weitters, das Sie dem Herrn Abbt, derhalben nichzit clagendt fürgebracht, noch sich niemals Angelegter gebott vnnd Verbott beschwerdt wißend Auch weitters von solcher verloffener Handlung nichts gründliches Anzuzeigen, damit Jhr Berichten vnnd Außagen beschloßenn.

Baltzhoffen vnnd Henchhurst ꝛc. Burgermeister vnnd Gemeindt zu Baltzhoffen vnnd Henchhurst, Seyn dergleichen Andern Dörffer, Auff vbergen bene Articul, vnnd Fragstückh befragt worden, Sagen auf den 1. 2. 3. vnnd 4tes Articul, Es seye nit ohne, das die angelegte Verbott, mit Besuchung des Marckht-zue Liechtenaw, durch die Beampten des Gottshauß Schwarzach geschehen sey, Aber nit

nit so gar hoch vnd ernstlich, wie der viert Articul dauon meldung thue, vnnd fragen Sie die Gemeinden gar nichts nach solchen Neüen Marckht, besuchen auch denselben nicht, dann Inen Bühel gelegener, dann Liechtenawe seye, wissendt auch alle Ding böszer daselbsten käuflich zu bekhommen dann zu Liechtenaue, Auf den 5ten vnd 6ten Articul berichten Sie, das Inen solch angelegt Verbott gar nit beschwerlich noch In einichen Weg an jerer Nahrung dermaßen verhinderlich vnnd verderblich, das Sie von Weib vnnd Khinder, endtlauffen sollten oder müesten. Auf den 7. 8. vnnd 9. Articul welche Ihnen vnderschiedlich nach einander vorgelößen worden sagen Sie Ihr Vnwißenheit, warumb vnd aus was Vrsachen, das angelegt gebott vnnd Verbott geschehen, vnnd ob es solches zu thun, Vnnserm gnedigen Fürsten vnnd Herrn, oder jemandt Anndern gepürth habe oder nit.

Auff das Fragstückh denen Articuln angehenckht, darauf die Vnnderthonen auch befragt werden sollen, Erholen vnnd repetiren Sie, hieher Ihr Berichtenn vnnd Außagen, wie oben bey dem 5. vnd 6ten Articul geschehen, vnnd das Sie dem Abt, Ihr lebenlang, deren oder anderer Ding wegen nichzit clagendt fürgebracht, sonnderlich des verbottenen Liechtenauischen Wochen-Marckhts halben, wissendt auch weitter hieuon vnnd annderem so sich zugetragen, vnnd verloffen haben sollt, nichts gründliches anzuzeigen, Hiemit Ir Sagen vnnd Berichten geendet.

Oberbruch und **Khienzhurst**; Diesen Vnderthonen vnnd Gemeinden sein als Anndern vorgeschriebenen Dörfern vnd Vnnderthonen die Articul, fürgehalten worden, Sagen Auff den 1. 2. 3. vnnd 4. Articul derselben, Es sey Inen auch, das gepott vnd Verpott, wegen Liechtenauischen Newen Wochen-Marckht, vnnd das Sie denselben nit hinfür besuchen sollen, verkhündt vnnd zu wißen gethan worden, vnnd daßelbig durch die Beampten des Gottshauß Schwarzach, Auß Beuelch der Badenischen Hinterlaßenen Räthen, wie Sie gehört geschehen sey, dem Sie auch gehorsamlich biß Anher nachgesezt, wiewol Sie ohne das solchen neüen Außgebrachten Wochenmarckht, nit besuchen, sonnder sich des Marckhts zu Bühel gebrauchen.

Auf den 5ten vnnd 6ten Articul Berichten vnnd sagen die Gemeinden, Es sey Inen das angelegt Gepott gar nit beschwerlich, noch an Ihrer Nahrung hinderlich, noch Allso auch verderblich, das Sie darumben von Weib vnnd Khinder enndtlauffen sollten oder müeßten So sie doch nach diesem Neüen Marckht gar nichts fragen, geprauchen sich des Marckhts zu Bihell, Als hieoben vermellt. Von dem 7ten 8ten vnnd 9ten Articul welche den Vnnderthonen clerlichs vnnd verstendlich vorgelößen, Sagen Sie Ihr Vnwißenheit, Aus was Vrsachen vnnd Bewegnis wegen angeregt gepietten vnnd verpietten geschehen, vnnd ob man daßelbig zu thun befiegt geweßt oder nit seye.

Auf das sonder Fragstückh zu befragen, den Articuln angehenckht, Sagen vnnd repetieren Sie die Vnnderthonen Ihr Berichten vnnd Außagen wie oben bey dem 5ten vnnd 6ten Articul geschehen, vnnd das Sie dem Abbt clagenndt ainicher Beschwerniß halben, nichtzit fürpracht, Sie haben Ihne Abt mehrertheils, seithero beschehener Huldigung, nit mehr gesehen, weitters vnnd anders so sich deßhalben zutragen habenn sollt, wißen Sie nichts grundtlichs anzuzaigen noch zue berichten. Darauff Sie ferners Fragens erlassen.

Geschehen vnnd ergangen sein diese Ding, In dem Jahr Monat, Tag, Stunden, Indiction Kayserlicher Regierung, vnnd An den Orthen obbeschrieben, In gegenwertigkhait vnnd Beysein, der Ersamen vnd Fürnemmen Jacoben Bindriemens, Gastgeber der Herberg zum Roten lewen vnnd Simon Burckharden, Burger zue Stollhouen, Alß zu Zeügen hierzu Innsonnderhait berüefft erfordert vnd gepetten.

Vnnd dweil Ich Rudolph Anndler von Hernberg, offenbarer Kayserlicher Notarius, vnd der Zeitt Stattschreiber zue Baden, bey allen vnnd jeglichen obgeschribnen Dingen sampt vorgenannten Gezeügen Persohnlich gewest, die allso gesehen gehört, vnnd zum Theil selbst gethon vnd verricht, Hierumb so hab Ich solches Alles vnd jedes jn diese Form gepracht, vnnd diß gegenwertig offen Instrument darüber gemacht, durch meinen schreibern|einen trewlichen, obliegenndder Geschefftenn In Sechs halben Bletter incorporiren vnnd beschreibenn laßenn widerumb dem Prothocollo. gemeß durchleßen gleichlautendt gefunden, derwegen mit meinem Namen Zunamen vnnd gewohnlichen Zaichen vnnderschribenn vnnd verzeichnet, zu glaubenn vnnd Gezeügnis aller obgeschriebnen Sachen Innsonnderhait berüefft erfordert vnnd gepetten.

Beylage XCVI.

Revocations und Submißions Instrument Abbts Johann Caspars, worinnen Er mit begebung der bisheriger Rechtfertigung den Marggraven zu Baden für den Landesfürsten erkennet.

(Jahr 1585.)

In GOTTES Namen Amen: Kundt offenbahr vnnd zu wissen seie jedermenigelich durch diß gegenwertig offen Instrument, das In dem Jar nach der hailsamen Geburt, vnd menschwerdung Jhesu Christi vnnsers Ainigen Erlösers vnnd seligmachers, tausendt, fünffhundert, Achtzig, vnnd fünff gezelt, In der dreizehenden Römer Zinnßzal Indictio zu Latein genannt, vff Monntag denn drei vnnd zweinizigisten Decembris dem Newen corrigirten Calender nach, zwischen drey vnnd vier Vhren nach mitem Tag, Regierung des Aller Durchleuchtigisten, Großmechtigisten vnnd vnüberwündtlichisten Fürsten vnnd Herren, Herrn Rudolphen des Anndern Erwölten Römischen Kaysers zu allen Zeiten merern des Reichs Inn Germanien zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien vnnd Sclavonien ꝛc. Königs, Ertzherzogens Oesterreich, Herzogens zu Burgundi, Steyr, Kärndt, Crain vnnd Würtemberg ꝛc. Grauens zu Tyrol ꝛc. Vnnsers Allergnedigisten Herrn, Irer Kayserl. Regierung des Römischen Reichs im ailfften, des Hungerischen Im vierzehenden, vnnd des Beheimischen auch Im ailfften Jaren, Inn meines hierunden geschriebenen Notarien, vnnd der nachbenannt und glaubwürdigen Gezeugen darzu Insonderheit beruffen erfordert, vnnd erbeten, gegenwirtigkait Personlich erschinen seindt, des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten, vnnd Herrn, Herrn Philipsen Marggrafens zu Baden, vnnd Hochberg, Grauens zu Sponheim, vnd Eberstein, Herrns zu Lahr, vnnd Mahlberg ꝛc. meines gnedigen Fürsten, vnnd Herrn Canzler vnnd Räth zu Baden, die Edle Hochgelehrte, vnnd Ernueste, Herrn Johann Aschmann Canzler, Johann Zynner Vice-Canzler, Christoff Aschmann alle drey der Rechten Doctores, Johann Rosenhueber, Cammer-Meister. Johann Christoff Staud, vnnd Johann Wilhelm Casstner, vnnd bracht ermellter Herr Canntzler, Doctor Johann Aschmann vngevorlich nachfolgende Mainung mundtlich für, Demnach der Hochwürdig Fürst vnnd Herr, Herr Eberhardt Bischoue zu Speir vnnd Probst zu Weisenburg, Römisch Kays. Maj. Cammer-Richter, vnnd dann Herr Johann Caspar Abbt des Gottshauß Schwarzach, Jüngstverschiner Zeit, an dem Hochlöblichen Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyr wider Hoch-

Hochermelten Herrn Marggrafen Ain inhibitorial-Mandat Außgebracht, In welchem Jr Fürstlich Gnaden allerhanndt mandirt beuohlen, vnnd derselben wolhergebrachten fürstlichen Ehren, vnd reputation zuwider eingefüert, vnnd vermeldet, das Jr Fürstlich Gnaden die Gebühr dagegen vnnd darauf zu hanndlen vnnd auszufüeren nit umbgehen khönnden ꝛc. Damit dann auch sowohl ernanntem Kayserlichen Mandat Jr F. Gn. wegen, Ain vollkhomentlich Genuegen beschehe, Alls auch derselben notturfft nit verabsaumbt, sonnder wie die sachen ernannts Abbts halben beschaffen, sich verloffen, vnd zugetragen, an Tag gebracht wurde, allso hetten Jr Fürstlich Gnaden Jme beneben Anndern miträthen außtruckhenlichen Beuelch geben, hernach vermelten parition revocation oder Protestation-Zettel von Jr Fürstlich Gnaden wegen anzustellen vnnd mir hernach benanntem Notario Jnn Beisein zu Endtbeschriebener Gezeugen, gedachtem Herrn Abbt der Gebür zu insinuiren, zu übergeben. Darauf wolt er Auch auß ebenmeßigem von Jr Fürstlich Gnaden empfanngnem Beuelch, mich Notarium der Pflicht vnnd Aydt, damit Jr Fürstlich Gnaden Jch verwandt, vnd zugethon, so uil diesen Actum belangt, ledig gezelt, vnnd erlassen haben, mit weiterm Begern, Jch Notarius wolt vermelten solchen Zettel denn er damit vbergab vor gegenwärtigen Gezeugen offentlich verlesen, welches alsobald von mir beschehen, vnnd lautet derselbig von Wort zu Wort wie hernach volgt;

Vor Euch offenbahrem kaiserlichen Notarien Erscheint Anwaldt des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten vnnd Herren, Herrn Philipsen Marggrauen zu Baden vnd Hachberg, Grauen zu Spanheim vnd Eberstein, Herrn zu Lahr vnd Malberg ꝛc. vnnd bringt euch für: Demnach Johann Caspar Brunner gewesener Conventual zu Gengenbach vor etlich Jahren zu ainem Praelaten vnnd Abbt des Gotzhaus Schwarzach postulirt, vnnd gemeltem Gottshauß bis dahero, wie noch die Zeit über Allso vorgestanden, vnnd mit seiner Administration vnnd Verwaltung sich verhalten, das ermelter Abbt vff denn zwelfften Augusti verschines drej vnnd achtzigisten Jahrs, Jn gedachtem Closter Schwarzach für sich selbst freiwillig, ohne Ainig wüssen seines Vorhabens, vor Hochermeldten Fürsten, vnnd Jr fürstlich Gnaden Räthen selbs Persohnlich sambt seinem Schaffner Sebastian Hormolden erschinen, vnnd Erstlich durch gemelten Schaffnern volgends selbs mundtlich fürbracht, vnnd Jn schrifften übergeben, wie von Wort zu Wort hernach volgt,

Jch Johann Caspar Abbte des Gottshaus Schwarzach Benedicter Ordens Straßburg. Bistumbs, bekhenne hiemit Allermenniglich, Alls Jch nach schickhung Gottes durch ordentliche Wahl, vnnd Election zu der Abbteylichen Dignitaet vnnd Administration ernannts Gottshaus vor etlichen Jaren khomen, wie auch noch bin, vnd wiewol Jch nichts geliebters sehen, Auch von Gott wünschen möchte vnd wolte, dann das Jch solchen Stanndt vnnd Ambt Jm Gaistlichem vnnd weltlichem nottürfftlichen vnnd wol fürstehen, vnnd zu der Ehr vnnd Dienst Gottes, erhaltung vnd Pflanzung der Catholischen Kirchen, auch Wolphart, vffnemen vnd mehr Verbesserung des Gottshauß verwalten khönnde, zu welchem Jch keinen Fleiß Mhüe, noch Arbeit sparen noch Ainichs An mir ermanglen lassen wollte. Wie Jch dann durch Gottes Hülff selbig in Spiritualibus verhoffentlich meiner schuldigkeit nach ohnclagbar noch verweislich gelaistet, Nachdem Jch Aber nun mehr etlich Jar hero das Jch zu Vorstanndt gedachter baider Administration vielfältiger Ursachen vnd Vmbstenden wegen sonnderlich aber weil dieselbige vor Anndern Abbteyen Jm Bistumb Straßburg Am Regiment die schwereste, wie die Notturfft erfordert, vnnd Ainem Regierenden Praelaten, die zeitliche Administration auch zu uerwalten gebürt, zu wenig seye, bei mir selbs, wie auch Jn mit meinen Gefreundten Auch Gaistlichen etlichen wolmalne nden gehaltener Berathschlagung befunden, dergestalt, da Jch furohin, vnnd lennger Zeit neben dem Geistlichen, Auch die weltliche sachen vnnd Haußhaltung meines

Gottshauß zu uersehen vnnder Hannden, vnnd Gewalt haben, oder behalten sollte, solche nit allein zu mercklichem Schaden gerathen, Sonder Ich auch In meinem Gewißen dessen hoch beschwehrt wurde, vnnd gegen Gott schwere Rechnungschafft thon mueßte, zu dem Ich gegen dem Hochwürdigen meinen gnedigen Fürsten vnnd Herrn Bischouen zu Straßburg, alls meinem Ordinario, So wol auch gegen dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten vnnd Herren, Herrn Philipsen Marggrauen zu Baden, vnnd Grauen zu Spanheim ꝛc. Alls gedachts Gottshauß Casften-Vogt, Erbschutz vnnd Schürmb-Herrn der weltlichen Regierung vnnd Haußhaltung halben, so mir Am hechsten zu beschwehrnus obliegt, vnnd dieselbige nuzlich, vnnd vnabgenglich, noch schädlich anzurichten, zu geschweigen, zu erhalten mir gleich unmuglich ist, In hohe Ungnad, Auch gefar entsetzens, so mir gegen jedermenigelich, sonnderlich Praelatenstanndt vercleinerlich, wie bei denn Vnnderthonen des Gottshauß Ergerlich gerathen mechte, darduch nicht destoweniger keinem Theil abgeholffen, oder etwas zu Nutz erschiesen werde, wie Ich allberait etlich zeithero im Werckh gespührt, vnnd befunden, das dem Hottßhaus kain fürschlag, sonnder hohe nachbueß eruolgt, vnnd Ich nach vilfeltigem langem Alls Jez gedacht mit Geistlichen vnnd weltlichen mir vertrauten, vnd gut meinenden Herrn, vnnd Freunden berathschlagen, mich endlich dahin entschloßen, wie Ich auch uoch allso gesinnet bin, die ganze Administration des Geistlichen vnd zeytlichen zu resigniren, vnnd zu begeben, vnnd weil dann zu bedennkhen, vnd zuuersichtlich, es werde allso gleich in Fußstapffen, nach meiner Resignation das Gottshauß mit ainem anndern Haupt vnnd Praelaten, biß zu vernneren der Herrn Praelaten des Ordens bedennckhen vnnd sonndern tags Vergleichung ainer ordentlichen Election nit versehen werden, vnnd damit dann von der Zeit an meiner vorhabenden Resignation bis zu Election vnnd Wahl aines anndern Praelaten, bey denn Vnnderthonen gute Policey gepflanzet, auch die Gerechtigkeit befürdert, das Vebel gestrafft vnnd verhündert, vnnd das Hauß-Gesund in Rechter Ordnung vnnd Disciplin Alls sich zu des Gottshauß Wolstandt, vnnd Wolphart zu thun gepürt, erhalten werde, Das Ich demnach wißentlich, vnnd wolbedächtlich zufürkhommen, damit Allerhanndt Vnrath Vnordnung vnnd Gebrechen In Geistlichem vnnd weltlichem Regiment, bey offtgedachtem Gottshauß Hochermeltem meinem gnedigen Fürsten vnnd Herrn, Marggraf Philipsen zu Baden; Alls des Gottshauß Schwarzach Lanndtsfürsten, Caßten-Vogts, Erbschuz vnd Schürmb-Herrn, mit Vorerzelung meines Endlichen entschloßnen Willens, vnnd Vorhabens, vff vorgeende genugsame für mich selbs, vnnd (Alls mergemelt) mit Anndern Geistlichen vnnd weltlichen verstenndigen meiner Herrn vnnd Freunden wolgehabter Berathschlagung, ohne Ainich hünderfüeren, bereden, Lüsst, betrangnus, Forcht, Zwanng, oder was dergleichen, so Ainem freyen ledigen vnnd wohlbedachtem Auch berathenlichem Willen zuwider sein, oder erdacht werden megen, frej ledigen woluerstenndigen Willens vnderthenig begeben, vnnd beuohlen, meines Gottshaus Schwarzach, mir vor etlich Jaren, vnd Zeit Alls Ich zu des Closters Abbteylichen Regierung khommen, Anbeuohlene vnd eingeraumte weltliche Haußhaltung des Closters Einnemmen, Außgeben, Renthen, Gülten, Zinnßen, Rechten, Gerechtigkaiten, Gericht, Oberkheit, Gebott, Verbott, Freuel, Straffen, Bueßen, vnnd Alles Annders, was vnnder die Secularia, vnnd weltliche Administration berüerts Closters gehörig darein gerechnet, vnnd darunder begriffen wirdt, hiemit bester bestendigster Form, Weiß' vnnd maß, So solche Commendation vnnd Beuehlung von Geistlichen vnnd weltlichen Rechten Auch Gewonheiten, Immer sein khan, vnd mag, mit Mundt, Hannd, vnnd Inn Crafft dis Brieffs, dergestalt uff den Fahl zu welcher Zeit, vnnd Stundt, Ich meinen Titulum abbatis resigniren, übergeben, vnnd verlaßen würdt, das gleich In Fußstapfen die Verwaltung des Gottshaus vnnd Aller derselben An vnd zugeherigen Lannd, vnnd Leuten, Rennten, Gülten, Recht, Gerechtigkheiten, Fleckhen, Dörffer, Hauß, Höffen, Güetter, vnnd Gefällen, wie vnnd wo dieselben gelegen, vnd von Ir Vralten hero zu dem Gottshaus geherig geweßt, vnnd noch sein

denn-

dennselben zum besten zu administriren, Regieren, verwalten, vertreten, handhaben, vnnd Alles das zu thun, Schaffen vnnd Hanndlen, was Ich Alls ain ordentlich erwelt Haubt ermelts Gottshauß darbei vnd darmit, Alls wann Ich noch in vorigem Wesen, Stanndt, vnnd Praelatur wäre, thun kündt vnnd sollte, der weltlichen Sachen, In Hannden, gewalt vnnd macht, hochgedachtem Fürsten, selbige nach Ir Fürstl. Gnaden gefallen vnnd belieben, zu gutem Nutzen, auch Notturfft des Closters Anzustellen, vnd zu uerordnen, biß zu Ainer Election vnnd Wahl Aines Anndern Praelaten vnnd Anweßenden Haupts, gefallen, gerathen, vnnd beuohlen sein soll, Wie dann mein vnndertheng guttherzig Vertrauen zu Ir Fürstlich Gnaden steet, die werden Ir vff solchen Fall, Alls ainem Catholischen Christlichen Eufferigen Fürsten, Auch Advocato, vnnd Schürmb-Herrn zu thun gebüert, vnnd sonderlich Inn solcher Beuehlung, vnnd gestaltsamj das betrangte Arme Gottshaus, Inn allen Obligen, gnedig, vnnd wol laßen beuohlen sein, vnnd Ir Fürstl. Gnad. sich deßen vff mein vnndertheniges ersuchen, vnnd gepflogene Handlung gegen mir gnedig erclert, erboten, vnnd bewilligt, mit solcher Maß vnnd Bedingung, Bescheidenheit, auch entlicher meiner Vorbehaltung, das ich Erstlich In solchem Fahl meiner Resignation nicht destweniger bej mergedachtem meinem Gottshaus, mein Refugium Zuflucht, vnnd freyen Zugang In Allen Obliegen haben solle vnnd mag, Besonnder das Hochermelter Fürst, mein Schutz vnd Schürmherr sein soll, mein Leib, vnnd gut, vnnd In Allem was Wir gewaltthetig Calumniosisch gefärlichs, vnnd widrigs, von hohen vnnd Nidern Standts-Personen begegnen, Sonnderlich, da Ich dieser Handlung, vnd Beuehlung halber Jetzo, oder khünfftig Verantwortung zu thun, ersucht, oder Angefochten wurde, zu schützen vnd zu schürmen, vnnd das Ich Allso besserer gewissenheit, vnnd Sicherheit willen Angezogenen schürmbs Auch Zuerhaltung bestenndigen Vertrawens vnnd meiner Reputation Ir Fürstlich Gnaden Rath vnnd Diener von Hauß Auß Innhalt hieuor Aufgerichter Bestallung bleiben solle, vnnd nachdem Ich Auch gemeint, vnnd gesinnet, nach meiner fürhabenden Resignation, mich An Catholisch Ort vnnd Stifften, zu Ainsamen Gaistlichem Wanndel, vnnd Leben, vnnd zu dem Dienst Gottes, mit Gottes gnedigem vätterlichem Gedeyen zu richten, vnnd zu schickhen, auch jn solchem Dienst, vnnd Geistlicher Christlicher Vebung meines Todtß Stündlens zu erwarten; So behalte Ich mir zugleich zu meiner notwendiger leiblicher Vnnderhaltung beuor, das Inn Zeit meines Abzugs von des Gottshaus gefällen, mir Allso bar gereicht, vnnd geben soll werden, Zwaihundert Guldin Gellts vnnd dann volgendts Alle vnnd jedes Jahrs, dieweil Ich In Leben sein würdt, Fünffhundert Guldin Straßburger Werung, durch Hannden Aines Schaffners so jederzeit Im Gottshauß sein würdt, Jerlich vff Johannes Baptistä ohnmenigelichs verhündern, Irrung noch Inred, Wann dann Auch In Zeit meiner Abbteylichen Administration nach dem Lauff der weltlichen ohnuermeidenlichen gemeinschafft Allerhandt Contractus, Kauffens, vnnd Verkauffens, verleyhens, Vebergebens, vnnd wie solche mer Namen haben mögen, sich begeben, vnnd durch mich verhanndelt worden, die sollen In Irer Würckhung zu welchem Ende solch fürgenommen, vnd Angesehen worden, bestendig gelassen werden, So weren dann nach Vmbstenden verwürflich, vntüchtig, vnnd in Rechten nit bestendig, Sonnderlich aber das Alle vnnd Jede Contractus vnnd Anndere Dienst vnnd gnaden Verschreibungen, so mit einuerleibten Confirmationen mer hochermelts meines gn. Fürsten vnnd Herrn Marggraff Philipsen zu Baden vffgericht, vnnd verferttigt worden, vnnd was Ich sunst Jetzt vnwissendt, oder wissendt mich verschriben, dardurch dem Gottshauß An seinen Herrlichkeiten, Rechten, Gerechtigkeiten vnnd Guettern, nichts alienirt entzogen, noch benomen, zuerhaltung meiner Reputation, Traue, vnnd Glaubens, In Würden, vnnd ohngetödt, nach Jeder Verschreibung Außweißung verbleiben sollen, So behallte Ich mir über solches Alles Endlich Auch zu meinem Abzug beuor, meine Pferdt, Büecher, Böttgewandt, Haußrath vnnd was Ich Inn Zeit meiner Administration Inn meiner Abbtey-Behauffung

haussung vnnderhannden gehabt, gebraucht, vnnd genossen hab, vnnd was zu meinem Leib geherig, Auch Barschafft, Silbergeschirr vnnd Cleinoeter, so Ich erkaufft, vnd erzeugt unnd biß anhero In meiner Gewaltsamj gehabt vnnd noch hab, Vnnd wann Ich Auch nach meinem mennschlichen Stanndt zu gemuet gefüert vnnd erkanndt, das Ich Gottes wolgefelligen Ordnung nach, zu der Abbteylichen Administration meines Gottshaus beruffen, vnnd verordnet bin, So hab ich in solchem meinem Stanndt, vnnd Beruff nichts fürtrefflicher geachtet, dann daz Ich vor Gott dem Herrn, vnnd vor seiner Kürchen meinen Vleis zu pflannzen, vnd zu erhalten, die wahre Catholische Religion, mit meinem möglichen Diennst bezeugte, Vnnd weil dann zu Erbauung vnnd zu erhaltung des rechten Hails der Kirchen, nichz Nuzlichers noch Gottgefelligers, dann dz die Predig, Göttlichs Worts, vnnd der Rechten Rainen Prophetischen Apostolischen vnnd Catholischen Lehr In allweg gepflanzt vnnd durch gelerte Predig. treuwlich vnnd fleissig gefüert werde, So Ich die pastoral-Chur-vnnd Seelsorg mit solchen Gottsferchtigen, Eufferig- vnnd gelerten Pfarrern An Catholischen Orten, da dem Gottshaus, vnd ainem Jeden Abbt der Kürchen-Satz gebürt, durch mich versehen, vnnd selbigen Ernnstlich eingebunden die Apostolische Catholische vnnd orthodoxen-Lehr Rain zu füeren vnd zu Predigen hailige Sacramenta denn bedürfftigen, nach Altem catholischem löblichen gebrauch zu administriren, vnad sich sonnst in dem Lob Gottes, Auch In Irem Wandel, vnnd Leben exemplarisch vnnd Allso zu erweisen, damit Gottes Ehr, das Hail der Kirchen, vnnd der Armen Vnnderthonen Geistlich Wolphart zuuorderst gefürdert, wie Ich dann kainen Zweifel trag. Sie seindt solcher Erbarer Christlicher vnd bescheidenheit, wa sy mit Kundtschafft Göttliche Worts vnnd Rechter Ainhelliger meinung der der Catholischen Kürchen erInnert, sy werden An Jr Lehrsorg, vnnd Verrichtung Im Gaistlichen An Jnen nichz ermangeln lassen, Vnd weil dann neben dem Heiligen Predig-Ambt denn Hürten, vnnd Lehrer, die Catholisch Kirch, Auch Eusserlich Gotts-Diennst hat, die mon Gottselig vnnd Hailsam zu Nutz vnnd Wohlfart der Christen täglich hanndlen, vnnd vben soll, wie dann auch die Monasteria, vnd Gottsheuser von denn Allten hierzu fürnemblich verordnet, vnnd gestifft das durch sonndere Personen hierzu bestelt, vnnd Auffgenommen vnnder Ainerlej gelübt, vnnd profession Tag vnnd Nacht, zu gewissen Stunden, vnnd Zeyten In psalmodiis vnnd Lobgesanngen Gott geehrt, vnnd mit Embsigen Gebett für das Anliegen gemeiner Christenheit In stetiger Betrachtung der hümlischen Ding vnnd Vebung Aller Gottseeligkeit In Rechter Demut, vnnd gehorsam angehalten werden soll; So hab Ich In Crafft meines tragenden von Gott beuohlenen Ambts vff Mitel der erzogenen Schuler vnnd Jungen Etlich so bey der Schulen des Gottshauß von Jugend vff von Jren Elementis per Gradus dahin erwachsen, vnnd mit allem Ernst, vnnd Fleiß erzogen seyndt, zu profess, vnnd dem Diennst Gottes vnnd der Kürchen nach alter Fundation vnnd Ordens-Brauch vffgenommen, vnnd damit dann solche vffgenommene Professen, vnnd Persohnen Jrer Eusserlichen Gottsdiennst desto Errnstlicher jn schuldigen gehorsam, vnnd Andacht, nach Vßweißung Vnnser Regul, vnnd Statute zuuerrichten Angehalten, vnnd nach meiner Resignation in Allem nothwendigen vnnderwißen vnnd Regiert wurden, Auch gebürlicher gehorsam bej Annderer Jugendt der Schulen, vnnd dem Conuent vnnd rechte Christliche Ordnung Lehr und Zucht gepflanzt, vnnd zu Richtiger Expedition, Handhabung vnd Volziehung Alles notwendigen was der Kirchen vnd Schulen Anhangt, dar Jnn allein Gottes Ehr vnnd Preiß, vnd großmachung seines göttlichen Namens zu suchen gute zeitliche fürsehung gethon wurde, welche Notturfft der Kirch vnnd Schulen Zucht- Ordnung vnnd Expedition mir billich Alls dem Praelaten, vnnd Haubt des Gottshauß zuuorderst Angelegen ist, So hab Ich denn gannzen Kürchen- vnnd Schul-Ambt, vnnd was selbigem Anhanngt, zu meinem Statthalter verordnet vnnd vorgesezt, mit zuuor wissen, vnnd gnedigem Gehell mer hochermelts meines gnedigen Fürsten, vnnd Herrn, dem Würdigen Andechtigen Herrn Albertum Oettling Conuentualem vnnd Sub-Prior des Gotts-

Gottshaus Genngenbach, so hieuor von dem Herrn Praelaten von Gengenbach zu wider Anstellung deß Ain Zeit lanng zerfallnen Ordens zu meinem Gottshauß Alls ein Coadjutor mir bewilligt vnnd gegeben worden, dessen Rechtmessige Testimonia seines Gaistlichen Wandels vnnd Lebens, Alls von Ainer gehorsamen vnd qualificirten Ordens-Person bey menigelich leuchten thuen, vnnd ist demnach mein Endtlicher Will, vnnd meinung, zu welcher Zeit, vnnd Stundt, Jch meinen Titulum Abbatis resigniren, übergeben, vnnd verlassen würdt, das gleich Jn Fußstapfen ermelter Herr Albertus sich der Kirchen, vnnd Schulen getreulich Annemen, Alle Hanndlung derselbigen nach Vnnser gemeiner Regulen vnnd denn Statutis zu Lehr der heiligen Göttlichen schrifft vnnd darauß zu Rechter Gottsforcht, Christlichen Tugenden, vnnd Zucht Richten vnnd Ordnen soll, vnnd Allso vermitelst Göttlicher Gnaden die Jme beuohlene Kirch, Vnndergebene Schul vnnd Conuent, mit Allem getrewen Fleis Regieren, vnnd mit zichtigem Erbaren Priesterlichem Niechtern wol moderirtem Leben vorstehen, kheine Horas geferlichen, oder ohne erhebliche Ursachen Jn der Kürchen versaumen, noch vnnderlassen, sonnder selbs zu Rechter Zeit, zu Kirch vnnd Corn geen, die Kürchen-Gesang, vnnd dz gebett, mit Allen trewen vnnd Euffer der Jugendt einbilden, sie dessen vnnderrichten, vnnd denn Gotts-Diennst mit denn Professen vnnd Priestern Gottseelig, vnnd hailsam üben, hanndeln, vnnd befürdern, Er soll Jnn denn Straffen kain Vbermaß, noch Zorn gebrauchen; Sonnder nach maß, vnnd wie Vnnser Regul, vnnd die Statuten Alls oben gemelt vßweisen, die Disciplin beim Conuent, vnnd der Schulen füeren, vnnd halten vnnd in gemein der Kirchen vnnd Schulen Nutzen vnnd frommen, mit Allem fleis fürdern, Schaden, Nachtail, Vnfleis vnnd Ergernus seines Vermögens, warnen, wennden, vnnd verhüeten, vnnd, wo sich in Zeit solcher Beuehlung, vnnd Verwaltung Ainige Jrrung zwischen Jme Herrn Alberto dem Convent der Priesterschafft des Gottshaus Schaffner vnnd Dienern, Ainem, oder mehr Vnnderthonen vnnd zugewante, zutruege Sollen sollche Jrrungen vnnd Clagen, bej meinem gn. Fürsten vnnd Herrn beschaidenlich nach Wichtigkeit des Hanndels Angebracht, vnnd von Jr Fürstl. Gn. darüber Rechts vnnd Beschaidts gewartet werden, Es weren dann solche Jrrungen bej denn Professen vnnd dem Convent, so Jme Herrn Albrechten nach Ordens-Brauch, vnnd der Regul zu Rechtfertigen vnnd zu straffen Allein gebürten, Es soll auch ermelter Herr Albrecht von solchem Beuelch, vnnd Vndernemung nit Abstehn, biß zu Ainer Election vnnd Wahl Aines Anndern Praelaten, vnnd Anwesenden Haupts, Darauf er dann Jn Persönlicher Gegenwertigkeit meines gnediaen Fürsten, vnnd Herrn vnnd vor Ainem Convent, vnnd ganzer Versamlung merer Geistlich vnnd Weltlicher Personen bej Hanndgebner Trewe Allen obgeschribnen trewlich nachzukomen promittirt gelobt, vnnd versprochen, wie dann Auch nit weniger die Professen Annwesennde Priester, Schulmeister, vnnd die Schuler Jme Herrn Albrechten Vff mein erfordern ersuchen vnnd Begern Allen gehorsam Reuerentiam vnnd honorem debitum promittirt, Vff dem Fall meiner Resignation Alle Requisita vnnd Gebühr zu laisten vnnd zu halten, vnnd damit Auch er Herr Albrecht mit mererm Vleis, Willen, Lust Eyffer vnnd besserer Gelegenheit solchem seinem Beuelch, vff den Fall zu geleben, vnnd nachzusezen, So soll er mit der Vnnderhaltung Tisch Kleider, Gemach Auch mit täglichem Notwendigem barem Pfennig nach seinem Standt, Ehren, vnnd Notturfft versorgt vnnd versehen werden, wie dann mer hochermeltes meines gnedigen Fürsten, vnnd Herrn selbs gnedige, vnnd endliche Meinung vnnd Will ist, Damit dann Auch mein vorhabend Resignation solche Beuehlung, vnnd Vorsehung in Secularibus vnnd in Spiritualibus biß zu Ainem anndern Anwesenden Regierenden Praelaten, von Niemandt getadelt, oder widertriben werden mege, Dieweil solches Jn meiner freyen macht Willen, vnnd belieben steet, vnnd Alls Jn Secularibus, zu dem auch Ain personal vnnd solch Werckh ist, So hochgedachtem Fürsten Alls meines Closters Advocat Casten-Vogt, Erb-Schutz-vnnd Schürmb-Herrn, Auch Lanndsfürsten vff Abmanglen für sich selbs, vnnd

vnnd ohne diß zustuende, So gerede Ich bej meinen Abbteylichen Priesterlichen Würden, das Ich zu vorhabender Resignation vnnd obgeschribner Beuehlung vnnd Fürsehung vff denn Fall von Niemandt beredt, hünderfüert, gezwungen, noch gedrungen, sonnder wolberathenlich, vnnd bedächtlich zu solchem Räthlichen fürnemmen, gutwilligt wissendt, vnnd verstendtlich kommen bin, vff das Auch dise mein Hanndlung fürnemmen, will, vnnd meinung desto Richtiger verstannden vnndt vermerkht werde, hab Ich selbig Alle vnnd Jedes vff dis Pergament schrifftlich gebracht, vnd verzeichnet, Auch mit Aigner Hanndvnnderschriben, vnd mit meinem Abbteylichen Innsiegel besigelt ꝛc. Wann nun hochermelter Fürst, sambt Ir fürstl. Gn. Räthen damals wie noch sich wol zu berichten gehabt, das solche Resignation oder Cession so leuchtlich nit geschehen, vnnd fürgeen kende, Sonnder von Rechts vnnd Gewonheit wegen, Ain merers darzu erfordt werde, haben doch Ir fürstl. Gn. Allerhanndt Ursachen, vnnd Bedennckhen, so sie ermelts Abbts Persohn halber gehabt, Jne Prelaten sein Begern damals nit Abschlagen wöllen, Sondern dasselbig dergestalt Angehert, vnnd angenomen, Auch in Euentum seiner begerten Competens, vnnd Vorbehalts halber, mit Jme sich verglichen, das solche sein vorhabende Resignation An denn Hochwürdigen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Johann, Bischouen zu Straßburg, vnnd Lanntgrafen In Elsäs ꝛc. ermelts Gottshaus Ordinarium zuuorderst gelanngt, vnnd der Actus resignationis vor dem Praelaten seines Ordens, oder wie es sich sonst gebürt, verricht werde, vnnd geschehe, Wie dann deshalber den 11. Apprilis Anno 84. An hochermelten Ordinarium geschriben wider Antwurt eruolgt, vnnd ohne lenngst darnach hochermelter Fürst Marggraue Philips Ausser Lanndts verraißt, vnnd Allso die Sach biß Anhero Ansteen beliben, Nicht destoweniger Aber vilermelter Abbt In Abwesen seiner fürstl. gn. etlichmal bej derselben heimgelaßnen Cannzlern vnnd Räthen für sich selbs vnnd Anndere schrifftlich, vnnd mündlich vmb Befürderung der sachen Embsig Ansuchen, vnnd Ernnstlich solicitiern lassen, dessen gnugsamer Schein, vnnd sein selbs Aigne schreiben, In guter Anzal darumb vffzulegen vnnd zu beweisen, Wann aber In Abwesen hochermelts Fürsten nichts endtlichs mit Jme gehanndelt werden mögen, vnnd Jm Werckh geuaßt, Auß sonnderer Vrsachen bey Bapstlicher Hailigkait, vnnd Verenderung dieses Closters Anzuhalten, Auch das solches mit maß, vnnd Ordnung, wie zu seiner Zeit zuerkhennen geben würdt verendert werden megen, erhalten worden, vnnd hochermelter Fürst Marggraf Philips ꝛc. wider zu Lanndt khommen, habe Newlicher Zeit ermelter Praelat vnangesehen er wol gewisst, was er Insonnderheit der Resignation halber hochermeltem Ordinario Auch sonnst für Ald leiblich erstattet, denen solch Werkh, vnnd Vorhaben vngemeß, vnnd dergestalt zu gescheben, zu wid geweßt, were Abermals vff sein hieuor vbergebene formam Resignationis uel Cessionis hefftig gedrungen, darunder selbst geschriben vnnd seinen Schaffner Sebastian Hormolden, dem er deßhalber Ain sondere Vollmacht geben, wider etlichmal zu fürstlicher Cannzlej Abgeferttigt, darunder weiter hanndelen, vnnd zum höchsten darauff tringen vnnd Sollicitiren lassen, Allso ist Jme Praelaten durch gemelten seinen Schaffner etlichermassen der Innhalt erlanngter Bullen zuuerstehen geben, vnd Angedeut worden, die er sein vermeinte Cession, oder Resignation daraufundiren solches gegen menigelich seiner Persohn halber desto verantwortlicher, vnnd dz gannz Werckh An Jme selbs bestenndig vnnd Crefftiger sein mecht, hab er Praelat Jme solches nit Allein wol gefallen lassen, sonnder Alßbald selbs Abermals ain Newen modum oder formam resignat denn fürsthlichen Räthen fürgeschriben, vnnd durch ermelten Schaffnern neben seiner schrifftlichen Erclerung überreichen, vnnd zum Ernnstlichsten solicitiren lassen, wie dieselb von Wort zu Wort hernach Auch geschriben Allso lautet:

In

In GOTTES Namen Amen, Kund vnd zu wissen sey allermenigelich, so diß gegenwertig Instrument, Ansehen, oder Heren lesen, das In dem Jahr Alls man zalt nach Christj Geburt, Ain tausendt, Funffhundert, Achtzig, vnnd Fünffe, des Neunzehenden Tag des Monats Octobris Stylo Antiquo, Der Römer Zinnß Zal ꝛc. zwischen Siben, vnnd Acht Vhren Vormittag bej Regierung deß Allerdurchleuchtigisten ꝛc. zu Straßburg In Schwarzacher Hoff In der Abbtey-Stuben vor mir nachgeschribnem offenem Notario, vnnd glaubwürdigen Gezeugen, Inn der Person selbsten erschinen ist, Der Erwürdig Andechtig vnnd Geistlich Herr Johann Caspar Abbte des Gottshaus Schwarzach, Benedicter Ordens Straßburg. Bistumbs, vnnd gab mir zu uernemmen, Nachdem er nun etlich Jar hero, das er zu Vorstanndt seiner Abbtheylichen Administration bey dem Gottshaus Schwarzach vielfeltigen Vrsachen, vnnd Vmstenden wegen, wie Ainem Rigierenden Praelaten neben dem Gaistlichen Auch die zeitliche Administration zuuerwalten gebürt, besonnder zu disen geschwinnden Zeiten, vnnd Leuffen zu wenig vnnd schwach sein, bei sich selbs befunden, vnnd da er gleich lennger Zeit bej seiner Praelatur bleiben sollte, sollches nit Allein, dem Gottshaus zu mercklichem Schaden gerathen, sonder er Auch In seinem Gewissen dessen hochbeschwerdt wurde, vnnd gegen Gott schwere Rechnungschafft geben müeste, wie dann solches sein Vnuermöglichkeit, vnnd schwachheit An denn Allerheiligisten vnd Hochwürdigsten In Gott Vattern vnnd Herrn, Herrn, Gregorium denn drejzehennden diß Nahmens Babst des heiligen Stuls zu Rhom, höchstseligste Gedechtnus ordenlich gebracht, vnnd gelanngt worden, vnd Ir Bäbstlich Heiligkeit darbej Aller sach Beschaffenheit mit Jme Praelaten, vnnd seinem Gottshaus, Allergnedigist betrachtet, vnnd beherziget Auch Auß sonnderm Gottseligem Euffer gnedigste Verordnung vnnd Fürsehung gethan, Das er Praelat nun fürohin Alle temporalitet seines Gottshauß Schwarzach sich entschlagen und müessigen Vnd allein sein nothwendige Vnderhaltung bei dem Gottshaus mit seinen Conuentualen, die Tag Ires zeitlichen Lebens haben, vnnd Regulariter leben sollen, vnnd dann des Closters Schwarzach weiter Gefell prouentus, vnnd einkommen zu Anstellung vnnd erhaltung Aines Seminarii durch die Patres Societatis Jhesu In dem Fürstenthumb der Obern Marggraffschafft Baden, vmb fleissiger Bitt willen, des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Philipsen Marggrafen zu Baden, vnnd Hachberg, Grauen zu Spanheim vnnd Eberstein, Herr zu Lahr vnnd Malberg ꝛc. Dem Allmechtigen Gott zu Lob vnnd Ehr zu mer Aufferbawung der Christlichen Catholischen Religion, vnnd Befürderung gemeinen Nuzes, Wolphart verwendt, vnnd die Patres Societatis Alls wesenliche Werckhzeug zu solchem Seminario, vmb Irer Bequemlichait vnnd Notturfft willen sollen erhallten werden, Auch die Verwaltung Aller temporalitet mergedachtem Gottshaus Schwarzach, mit Lannt vnnd Leuthen an hochermelten Fürsten Marggrauen zu Baden, würcklich gerathen, kommen vnnd gefallen sein*, Alles vermög, vnnd Innhalt Ainer Apostolischen Bullen, von Ir Heilichkait höchstseligster Gedechtnus vßgannngen mit Angehenckhter Confirmation Jezt Regierend Bäpstlicher Hayligkait Sixti quinti so Jme Praelaten für komen, gewisen vnnd gelesen worden, Das er demnach vff Allen sorgen, gefahren vnd widerigen sich zu liberiren vff lanng gehallten nothwendige Berathschlagung, mit Geistlichen vnnd weltlichen, Jme vertrauten wolmeinenden Herrn, vnnd Freunden, vnnd Dero Rathsam erachten, Alle Temporalitet des Clossters Schwarzach, ohne Ainich bereden, hünderfüeren, Lüst, Forcht, Betrangnus noch Zwang, Sonnder Auß freyen ledigen wolberathenlichem Willen, wie auch zuuorderst vß schuldiger Parition vnnd Gehorsame Angezogener Apostolischer Bullen, hochermeltem Fürsten Marggrauen zu Baden, Alls ohne diß des Gottshaus Schwarzach Lanndtfürsten, Casften-Vogt, Erbschuz, vnnd Schürmbherrn zu

M beueh-

* S, den Entwurf der Cession unter der Ziffer CLXIII.

beuehlen vnnd zu übergeben, bedacht, vnd entschlossen, wie Allberait bei Jr fürstl. gn. er seinen beraiten Fürsatz vnnd willen vnnderthenig Anbringen vnnd zu solcher Vffnaehmung vnd fürderlichen Expedition Bäpstlicher Hailigkeit Bullen, so Jr fürstl. gn. bei Hannden haben, gnedige, vnnd willige Erclerung befunden vnnd wiewol sich zu würckhlicher Vortsezung Aines solchen Werckhs zuvordst gezimmen, wie Auch die Notturfft erfordern thete, Inn das Gottshaus Schwarzach sich zu stellen, seinen Vnnderthanen vnnd Leuthen, wie Auch beampten verpflichte Dienern, seinen Abstannd, von der Temporalitet In der Person selbsten, zu eröffnen, vnnd vorzuhalten, Sy der Huldigung mit welcher sy Jme noch verwanndt, vnnd zugethan, Allso gegenwertig zu erlassen, vnnd zu entschlagen vnnd An mer hochermelten Fürsten Marggrafen zu Baden, gleich In puncto zu weisen, vnnd Alle Temporalitet Jr fürstl. gn. zu übergeben vnnd zu beuehlen, das Jme doch die gelegenheit Inn der Persohn solchen Actum zu halten, Sowol Leibs Vnuermöglichait, Alls Anndern Ehehafften Verhünderungen wegen, entzogen, Alls er bej seiner Treu An Aidtsstatt In mein des Notari Hanndt gegeben, behielte, hierumb so gab, vnnd beualch er seinen Volmechtigen gewalt vnnd ganz volkhomen macht, Inn Aller bestenndigisten vnnd Crefftigisten Form, Aller Gerichten, vnnd Rechten, dem Erwürdigen, Gaistlichen vnnd wolgelerten, Herrn N. N. Pfarrherrn zu Offenburg, der zugegen vnnder Augen stund, vnnd denn Allso williglich An sich nam von seint wegen, vnnd In seinem Namen, Inn dem Closster Schwarzach, neben mehrhochgedachtem Marggrauen zu Baden Cannzler, vnnd Räthen, oder welche Jr fürstl. gn. dahin deßwegen Abordnen werden Allerfürderlichst vnnd Eheist zu erscheinen die Vnnderthanen Aller darzu vnnd Angehörigen Dörffer mit leüten der Glockhen zusammen beruffen zu lassen, seinen habenden gewalt mit Aller gebürender Vorberaitung mit lauter erhebter Stimm verstendtlich Jnen eröffnen, des Herrn Praelaten willigen Abstanndt von Aller Zeitlichkeit des Gottshaus Publiciern, Die Vnnderthanen Jrer Huldigung, wie Auch Alle BeamPte vnnd verpflichte Diener Jrer verpflücht, mit welcher sy dem Herru Praelaten biß Anhero zugethan geweßt, gennzlich erlassen, vnd sy An offtgedachten Fürsten Marggrauen zu Baden, Allso gleich In Puncto würckhlich weisen, Jr fürstl. Gn. zu schweren, vnd zu Hulden, derselben In Allen gebotten, vnnd Verbotten Alls gelobt, vnnd geschwornen Vnnderthanen gebürt, schuldigen gehorsam zu leisten vnnd das Closster mit Lanndt, vnndt Leuten Alle Weltlicher Haußhaltung dessen Einnemen, vßgeben, Renthen, Gültten Zinnsen, Zehennden, Rechten gerechtigkeiten, Gericht, Oberkait, gebott, Verbott, Freuel, Buesen, vnnd Alles Anndres, was vnnder die Secularia, vnnd weltliche Administration berüerts Closster gehörig, darein gerechnet vnnd darunder begriffen, wo die gelegen, vnnd wie die Immer genannt, Inn Verwaltung, vnnd Versehung Jr fürstl. gn. vnnderthenig beuehlen, Das nun fürohin Jr fürstl. Gn. Dero Erben vnd Nachkhommen zu Ewigen Zeiten vnnd Tagen, nach Jr fürstl. Gn. Belieben, vnnd mer höchstgedachter Bäpstlicher Hailigkeit Disposition, vnnd Verordnung nach, des Closters Vnnderthonen, vnd Leuth zu Regieren, die Gefell vnnd Einkhommen zu administriren, vnnd Alles zu thun, vnnd zu laßen, Alls Jr fürstl. gn. füeglich sein würdt, darauff er Praelat bej Hanndgebner Trew sich Aller Gerechtigkeit, so er des Gottshaus Schwarzach halben praetendiren oder haben möchte, mit dessen Lanndt, vnndt Leuthen, Aller Rennt, vnnd Geuell, Gericht, Oberkheit, Gebott, Verbott, Freuel, Straffen, Buesen vnnd Alles Anndres, was dem Closster Schwarzach An Allen Ennden, vnnd Orten zugeherig ist, sein khan, vnnd daruon nichts Außgenommen, noch hindan gesezt, frey, willigelich, wolbedächtlich, Auch vermög Apostolischer Bullen schuldiglich, sambt Aller vnnd Jeder Geistlichen vnnd weltlichen Rechten, Freyheiten, Statuten, Ordnungen, Absolutionen, Dispensationen, Restitution in integrum, Vnnd sonnderlich was Geistlichen Stanndts Ordens-Persohnen In Geistlichen vnd weltlichen Rechten zu gutem geordnet, verzigen, vnnd begeben hat, Auch der Exception Doli mali Betrugs, Forcht, Zwanngs, vnnd des Rechtens gemeiner

ner Verzeyhung widersprechende, Vnnd nachdem der Herr Praelat mir solchen seinen bestenndigen Willen, Auch von sich gegebenen Gewalt, Aller sachen Alls obgeschriben steet, Auch Hanndtgebne Trewe An Aidtsstatt nur gegeben, So hab Ich der Notarius diß gegenwertig warhafftig Offen Instrument Anstatt glaublicher Vrkundt, Vnnd gezeugkhnus Alls mir Ambtßhalben gebürt, verfertigt vnd in dise offne Form gebracht, vnnd seind diese geschehen Im Jahr Indiction, Regierung, Monat, Tag, Stundt, vnnd Ort Alls obsteet, Inn gegenwertigkeit der Erwürdigen, Ernuesten, vnnd hochgelerten N. N. Alls glaubhafftigen gezeugen, sonnderlich hierzu erfordert, vnd erbeten.

Wann nun nit ohne, das vff obgeherte Fürschläg, vnnd Anbringen, Auch erlangte Bullam mit vilgemeltem Praelaten man sich Inn Hanndlung eingelassen, Aber hochermelts Fürsten Marggraue Philipsen, vnnd derselben fürstlichen Herrn Räth Intention, will, oder Meinung Annderst nie geweßt, Auch noch nit seye, dann die sach wegen erlangter Bull mit dem Abbt wie billich zuuorderst zuuergleichen, Vnnd dann Ehe, vnnd zuuor, was Enndtlichs geschlossen, oder Abgehandelt werde, sollche sambt der Vergleichung An gebürenden Orten insinuiren, vnnd darauff wie sich gebürt, procediren, vnnd hanndlen zu lassen, das dessen von Rechts, vnnd ernanter Bull wegen niemandts mit Fug oder Recht sich zu beschweren, oder Crafft derselben Ainige Einredt, oder Hündernus haben, vnnd fürwenden mögen, Wie dann Auch noch zur Zeit das wenigst mit Jme Praelaten beschlossen, oder gemelter Bullen halber, vff Ain oder denn Anndern weg, fürgenommen, vnnd Angestelt worden, dessen Aber unerwart, Auch vngedacht d. Pflücht, damit er Abbt hochermeldten Fürsten zugethan, habe er Newlich, vnnd Inn werennd Hanndlung, weil er sein Gesanndten, vnnd Volmechtigen zu Baden mit denn fürstlichen Räthen, trungenlich hanndlen lassen, vnnd seines teils zu schliessen begert, Alles was fürgeloffen, vnnd Auff sein selbs Anerbueten, vnnd begeren mit Jme tractiert, Aber doch noch Im wenigsten beschlossen, Angenommen, oder zu Werckh gezogen worden, mit höchstem Vngrundt vnndt vil weitleuffiger oder Annderst, dann sein Schaffner vnnd Beuelchhaber In werender Hanndlung berichtet, oder sich künfftig befunden würdt, Dem Hochwürdigen Fürsten vnndt Herrn Herrn Eberhardten Bischouen zu Speyr, Probsten zu Weissenburg rc. Kaiserlicher Cammer-Richter, nicht Allein felschlich, vnd nichtigelich An, vnnd fürbracht, Sonnder Auch mit vnnd neben Hochermeldten Jren Fürstlichen Gn. vff solch vnerfündtlich vnnd vnbeweißlich Angeben vnnd berichten, An dem Kaiserlichen Cammer-Gericht Ain Ehrnrüerig hochbeschwehrlich vngewonlich Mandat vnnd Proceß oder Inhibition wider hochermelten Fürsten Marggraff Philipsen rc. seinen Lanntsfürsten, Erb-Casften-Vogt Schutz- vnnd Schürmherrn rc. Dem er auch mit Raths-Pflüchten verwanndt vermeintlich Außbringen, vnnd Jr fürstl. gn. dar Innen Allso diffamiren, vnnd An derselben wolhergebrachten Fürstlichen Ehren vnnd Reputation Angreiffen, vnnd beschreien helffen, das Jr fürstl. Gn. so wol, gegen Hochermelten Fürsten, vnnd Bischoff, Alls Jme Praelaten Respective solches der Gebür zu Annden, vnnd Außzufüeren vnumgenglich, vnnd zum hechsten, nottwendig, wie Jr fürstl. Gn. Auch hiemit solches deren fürstlichen Ehren, Dignitet, vnnd Stanndts notturfft nach gebürend weiß zu thun protestando vorbehalten haben, Jetzmals Aber vff sein Ort vnnd Zeit einstellen, Allßdann Aber Ausser halb Angeregter Injurj vnnder Annderm in ermeltem Mandat Auch nichtigelich gemeldet, vnnd fürgeben, das gedachter Abbt Crafft obangeregter Bullen, vnnd Indults In schrifften Ernstlich requirirt, von dem Clossfter genntzlich Abzutreten, Darauf zu renuncijren vnnd derwegen Jme Ain schrifftlich Renunctiation zuuersiglen zugeschickht, mit der Angehennckhten Ernnstlichen Betrawung, Er Abbt versigle gleich solche Renunctiation, oder nit, So werde doch Anwaldts Principal, vnnd gnediger Fürst vnnd Herr, nicht destoweniger des Closfters vnnd desselben zugeherigen Temporalitet sich Annemen, Jme Abbt Auch darneben geschriben, das er denn Neun und zweinzigisten diß schierist künfftig Stylo Nouo, zu Schwarzach die Vnnderthonen der dreyzehen Dörffer, Auch die Beambten Jre Aydt

vnnd Pflüchten, damit sy Jme verwanndt vnnd zugethan relaxiren entschlagen, vnnd An Jr fürstl. gn. weisen solle ꝛc. Wann nun solches Alles der lauter Vngrunndt, vnnd Vnwarheit, vnnd das es Allso wie er Abbt fürgeben, oder dem Mandat einuerleibt, vnnd was weiters dann oberzelt, er selbs verursacht, begert, vund Angeboten, mit Jme gehandelt, oder Aber gedachter Bullen halber noch zur Zeit Ainiche Newerung vnnd Ennderung Angestellt vnnd fürgenommen worden sej, Nimmermehr bewissen vnnd dargethon werden khan, vnnd Allso Aus dem Allem erscheindt, mit was Betrug, Vorthelhafftigkeit, vnnd VnErbarkait er Praelat Jn dem gehanndelt, das er nit. Allein, Anfengklich wider sein gelaißte Pflicht, Anwaldts Principaln dergleichen Resignation vnnd Cession selbs offerirt vnnd zu thun sich erbeut, sonnder Auch hernacher darauff Allso tringen, hanndlen, vnnd darneben Jnwerender Tractation demselben zuwider verkertl. weiß dz widerspil mit solchem Vngrundt bej hochermeltem Fürsten dem Bischouen zu Speyr, vnnd endtlich Auch An dem Kayserlichen Cammer-Gericht sucht, vnnd selber für- vnnd Anbringt, welches Alles Anwaldts Principal, Jeßmals Allhie weitleufftiger zu entdeckhen, oder der gebür zu beschreiben kürze halber vmbgeen, Sonnder An sein geherig Ort sparen, Einstellen vnnd vmb sollcher des Abbts Leichtfertigkeit, vnnd Vnbestendigkeit willen hiemit Alles, was zwischen Jr fürstl. gn. vnnd Jme dieser sachen halber vor der Zeit, Auch Newlich mundtlich vnnd schrifftlich verhanndelt, vnd fürgeloffen, reuocirt, Cassirt, vffgehaben, vnnd was sich sowol seiner Persohn, Als Auch erlanngter Bullen, vnnd darüber Außgebrachten Kays. Mandats halber weiter Angebürendem Ort zu hanndlen, vnnd fürzunemmen, gebürt, hiemit vorbehalten sich erbotten, Vnnd damit Allso dem Außganngnen Kays. Mandat vnnd Proceß Ain geniegen gethon haben, Wie dann Auch re ipsa das wenigst, was Jn gemelten Mandat der Bull halber fürgenommen vnd geschehen sein, vermeldet, vnd Angezogen würdt, nit furganngen oder zu werckh gezogen, sonnder noch Alles in pristino Statu vnnd Jme Abbt der Zuganng, oder Administration, vilermelts Closters dadurch so wenig, Als hieuor nit benommen, versperrt oder verwert ist, Welches Alles Anwaldts Principal mit Vorbehalt Jr fürstl. gn. habenden Rechtens, vnnd Gerechtigkait, Auch obangezogener Iniurj vnnd Diffamation, Euch Kayserlichen Notarien darumb Allso erzellen, fürbringen, vnnd vermelden lassen wellen, das Jr solliches Alles in notam nemmen, vnnd denn Jnnhalt dieses Parition Reuocation oder Proteſtation-Zettels, wieder zu nemen, so schrifftlich, so mundtlich vilermeltem Abbt, Jn Beysein glaubwürdiger gezeugen Als Ain offentlicher Notarius Ambtßhalber Insinuiren, Anmelden, fürtragen, vnnd darüber Ain, oder merer Offentliche Instrumenta, solche An gebürenden Orten, der Notturfft nach zu gebrauchen, haben Auffrichten vnnd verförttigen wollen, hierüber Euch Ambts halben Ordentlicher, vnnd gebürlicher weiß requirirendt, vnnd ersuchent, Als nun obinserirter Zetl vor hernach bemelten Gezeugen offentlich verlesen gewesen, hat merernannter Herr Cannzler, Doctor Johann Aschmann mich Notarium Ambts halben requirirt, vnnd Erfordert, dennselben, vnnd Alles dz Jenig, was dar Jnn verleibt, gedachtem Herrn Abbbt zu Schwarzach An Ort vnnd Enden, Allda er Anzutreffen, der gebür zu insinuiren, vnnd Anzumelden, vnnd volgendts darüber hochermeltem seinem gn. fürsten vnnd Herrn, Ains oder mehr offen Jnstrumenta zu uerfertigen vnnd mitzutheilen, Dieweill dann Jch Notarius Auf obgemelte entschlagung, vnnd erlassung gelaißter Pflicht, mich solches Amts halben zu thun schuldig erkanndt, Allso hab Jch hernach benannte gezeugen, dieser beschehnen Requisition, vnnd Alles Annders so vor Jnen beschehen, Eingedenckh, vnd Zeugen zu sein, gebürlichen requirirt, vnnd darüber diß Jnstrument, Jn gegenwärtiger Form geuerttigt, Obgemelte Dinng seindt geschehen zu Baden, Jnn fürstlicher Cannzley daselbsten Jnn der gewonlichen Hofrathstuben Jm Jar Indiction, Monat, Tag, Stundt, vnnd Kayserlicher Regierung Alls obsteet, Jn Beisein der Ernhafften, vnd Fürnemmen Balthasar Zunckhens,

vnnd

vnnd Marthin Weinhag, bald Burger, vnnd des Gerichtz zu Baden, Als glaubwürdiger gezeugen hierzu Innsonderheit beruffen, Erfordert vnndt Erbetten.

[L.S] „Vnd dieweil Ich Georgius Reyser von Wimpffen Wormbser Bistumbs „Aus Röm. Kays. Majest. macht, vnnd Gewallt Offenbarer Notarius, vnnd „Jetziger Zeit Fürstl. Marggrävischer Secretarius zu Baden, bej Vberrei„chung hieuor Inserierten Zettels, erlaßung der Pflicht, vnd darauf beschehnem Begern mit sambt den benannten gezeugen personlich gegenwertig gewe„sen, solches Alles, vnnd Jedes Allso zu geschehen, gesehen, vnnd gehert, hierumb so „hab Ich diß gegenwertig offen Instrument, durch Ainen Anndern wegen „meiner obligender geschefft In diß Libell vff Neunthalben Blat geschriben, „darüber begriffen, vnd In gegenwertige Form gebracht, Solches mit mein „selbs Aigen Hannden Tauff vnnd Zunamen vnnderschriben, Darzu mit „meinem gewonlichen Signet, vnnd Notariat-Zeichen signirt vnnd bezeichnet „In glauben vnnd gezeugkhnus obbemelter sachen hierzu Insonnderheit re„quirirt beruffen vnd erbetten."

Georgius Reyßer, Notarius
subs. in Fidem.

In GOTTES Namen Amen, Offenbar und zu wissen, sey Jeder menigelich, durch diß gegenwirtig Instrument, das In dem Jar nach der Gepurt Jhesu Christi Vnnsers Erlösers, vnnd Seligmachers, Tausendt Fünffhundert, Achtzig vnnd Sechs gezelt, Inn der vierzehenden Römer Zinns-Zal zu Latein Indictio genannt, vff Donnerßtag denn Neunten Januarii dem corrigierten Calender nach, zwischen Neun, vnnd zehen Vhren Vor mittemtag, Regierung des Allerdurchleuchtigisten; Großmechtigisten, vnnd vnüberwündtlichisten Fürsten, vnd Herren, Herrn Rudolphen des Anndern Erwelten Römischen Kaysers zu Allen Zeiten merern des Reichs In Germanien, zu Hungern, vnd Beheim ꝛc. Vnnsers Allergnedigsten Herrn Irer Kays. Majest. Regierung des Römischen Reichs In Ailfften, des Hungerischen Im vierzehennden, vnnd des Beheimischen Auch Im Ailfften Jaren In Irer Kays. Majest. vnnd des Heiligen Reichs Statt Straßburg In dem Schwarzacher Hoff daselbsten Inn der anndern Stuben, Ich hernachbenannter Notarius Inn gegenwertigkeit zu Endt bemelter Gezeugen, vff erforderung, vnd requirierung des Durchleuchtigen Hochgebornnen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Philipsen Marggrafen zu Baden und Hachberg ꝛc. meines gn. Fürsten vnnd Herrn Canzler vnnd Räth zu Baden meiner Auch gnedigen vnd günstig Herrn, dem Erwürdigen vnnd Geistlichen Herrn, Herrn Johann Casparn Abbt des Gottshaus Schwarzach, meinem gn. Herrn, In zuuor bemeltem Instrument inuerleibten parition reuocation oder protestation Zetl, Alls Ich dennselben hernachbenanten gezeugen In der Herrberg zum Hirsch, Im obern Stüblin zuuor abgelesen, vnnd sy gebürender weiß zu Zeugen requirirt, Inn der besten Form, weiß, vnnd maß, wie Ich dz Immer von Recht, oder Gewonheit wegen thun sollen, könnden, oder mögen, insinuirt, Angezeigt, verkündt vnnd Anbracht, Inmassen ich dann Ime Herrn Praelaten von solchem zuuor gemeltem Instrument Ain glaubwürdige Collationirte vnnd vom mir vnnderschribene Copej beneben dem Original zugestellt, mit Begern, dieweil Angeregt Original weiter gebracht werden muß, mir daßelbig visa copia widerumb zu restituiren, darauff mergedachter Herr Praelat mir vngeuerlich wie hernach vermelt

geanntwortet, Ich möchte das Original widerumb zu Hannden nemen, vnd wolten Jr gn. das Jenig Ich In namen mer hochgedachts meines gn. fürsten vnnd Herrn, vnnd Jrer fürstl. gn. Cannzler, vnnd Räth, Jr gn. fürbracht vnnd insinuirt, Angenommen haben, vnnd dieweil die vbergebene CoPej weitläuffig, vnnd lanng dieselbig vbersehen, darüber Raths Pflegen, vnnd sich Aller gebür darauff verhalten, vff welches Alles Ich Notarius hernach bemelte gezeugen beschehener Insinuation, vnnd Alles Annders, so vor Jnen fürgannen Ingedenckh zu sein, Abermals requirirt, vnnd erfordert, beschehen, vnnd verhandelt, seind solche Ding, Im Jar Indiction, Monat, Tag, Stundt, Orten, vnd Kayserlich Regierung Alls obsteet, Dabei vnnd mit sein gewesen, die Ernueste, vnnd Wolgelerte M. Johanneß Bulach vnnd Hanns Conradt Grezinger Notarius, beide Burgere zu Straßburg, Alls glaubwürdige Gezeugen zu diesem Actu beruffen Erfordert vnnd Erbeten.

„Vnnd dieweil Ich Georgius, Reyser von Wimpfen Wormbser Bistumbs
[L.S.] „Aus Kays. Gewalt offenbarer Notarius vnnd Jetziger Zeit Marggräuisch
„Secretarius zu Baden bej obgemelter insinuation vnd Anbringung darauff
„gegebner Antwurt vnnd Allem Anndern so obgeschriben, sammbt vorgenan-
„ten Gezeugen gegenwartig gewesen, vnnd Inmasen oben verzeichnet, souil
„mein Person betrifft selbs so handelt vnnd verrichtet, hierumb so hab Ich
„diß gegenwärtig Instrument wegen obliegender meiner Geschefft durch Ainen
„Anndern geschriben, Darüber gemacht, Solches mit Aigner Hanndt,
„Tauff, vnnd Zunamen vnnderschriben, Darzu mit meinem gewonlichen
„Signet vnnd Notariat- Zeichen signirt, vnd bezeichnet, zu gezeugnus ob-
„uermelter Ding hierzu requirirt, vnnd erfordert.

Georgius Reyser.
Subſc. in Fidem.

Beylage XCVII.

Pflichtmäßiges Zeügnüß des F. Archivs Verwalters Wernickau, wegen derer vermuthlich durch den unglücklichen Brand vom Jahr 1688. entkommenen meisten in der Archival - Verzeichniß vom Jahr 1585. bemerckten Urkunden und Schwarzachischen Copial - Buchs.

Daß die wahrscheinlicher Weise in dem unglücklichen Französischen Brand im Jahr 1688. entkommene meiste, in der Archival-Verzeichnis vom Jahr 1585. bemerckte Urkunden, und das Schwartzacher Copial-Buch (aller Mensch-möglichen Bemühung ohnerachtet,) nicht vorzufinden gewesen seyen, wird hierdurch pflichtmäsig attestirt. Rastatt den 7. Aprilis 1773.

(L.S.) J. C. Wernikau,
Hochfürstl. Marggräfl. Badischer Rath
und Archivs-Verwalter.

Bey-

Beylage XCVIII.

Angeblicher jedoch augenscheinlich untergeschobener Schirm-Auftrags-Brief Kayser Friederichs III. für Marggrav Carln I. zu Baden, über das Closter Schwarzach, unter dem erdichteten

(Jahr 1473.)

(ex Deductione Schwarzacensi sub rubro Immedietas O.S.B. p. 101.)

Wir Friederich ꝛc. Entbieten dem Hochgebohrnen Carlen Marggrafen zu Baaden ꝛc. und Grafen zu Sponheim, Unserem lieben Schwager und Fürst, Unsere Gnade und alles Gut

Hochgebohrner lieber Schwager unnd Fürst. Uns ist angelanget daß die Ehrsamen Geistlichen Unsere liebe Andächtige, Abt, Prior, und Convent des Gotteshuß zu Schwarzach, Sanct Benedicten Ordens, im Straßburger Bißthum gelegen, an ihrs Gottshuß Gnaden, Güther, und Gerechtigkeiten, damit sie von Weyland Unseren Vorfahren am Reich Römischen Kayßern und Königen löbl. begnadet, und gefreyet gewesen, und Wir ihne die jetzund als Römischer Kayßer gnädiglich confirmiret und beståttiget haben, in vergangenenn Zeiten fast und mercklich beschwehrt, und übergriffen worden, und in Sorgen syend daß ihne solche Beschwehrung und Uebergriff von etlichen ihren Anstößern künfftiglich noch ferner begegnen und zugezogen werden mögten, wo wir sie hierinnen mit Schirmen und Handhabung nicht fruchtbarlich versehen. Wenn nun das benannt Closter ohn Mittel unter Unser und des heiligen Reichs Oberkeit gehöret, deßhalb Uns gebühret, und zustehet, dem Abbt vnnd Convent deßelben Closters einen Vogt und Schirmer zu geben, der ihnen allernuzlichst und gelegenst ist, und Wir dann glaublich unterrichtet werden, daß das benannt Closter uß Bevelch Unserer Vorfahren am Reich **und sonst viel Jahr und Zeit in deiner Vorfahrer, der Marggravschaft zu Baden, und deinem Schirm gewesen, und solcher Schirm dem Closter zum guten Nuzen erschoßen sey**; * Darum mit wohl bedachtem Muth, gutem Rath, und zeitiger Vorbetrachtung und angesehen den löblichen Gottesdienst, der in benannten Closter täglich vollbracht wird, den Wir geneigt sind allzeit zu fürdern und zu handhaben;

N 2 Auch

* Der Verfasser dieser verdächtigen Urkunde, hat gleichwohl hier der Wahrheit zu Ehren gestehen müßen, daß Schwarzach schon vor dem Jahr 1473. nicht bloß aus Kayserlichem Special-Auftrag, sondern auch sonsten, nicht blos in sein des Marggraven Carls, seines Herrn Vaters des Marggraven Jacobs, und seines Herrn Großvaters des Marggraven Bernhards, sondern in seiner Vorfahren, ja in der Marggravschaft Schirm gewesen und noch seye. Welche Kraft hat nicht die Wahrheit!

Auch betrachtet daß daßelb Closter der Marggrafschaft Baaden allernächst * gelegen ist, und ein merckliche Gewahrheit ** und Nahrung darin *** liegen hat, So stellen Wir von Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit, in Kraft dies Briefs, dir deinen Erben und Nachkommen, die Vogtey und Schirm des obgenannten Closters Schwarzach, mit allen seinen Lüthen, Güther, und Zugehörungen gar nichts uß genommen von neuem **** gnädiglich zu. Und meynen setzen und wollen, daß du deine Erben und Nachkommen, zu ewigen Tagen Daselbst zu Schwarzach von Unßer und des Reichs wegen, Vogt und Schirmer seynd, und daßelb Closter mit samt allen seinen Lüthen, Güthern, Gerechtigkeiten Gewahrheiten, und Zugehörungen an Unser vnnd des heiligen Reichs Statt in allen weltlichen Sachen und Geschäfften zu Recht und Billigkeit, getreulich handhabet, schützet und schirmet und sie fürbaßer wider Recht niemand tringen oder beschwehret laßet, noch des jemand gestattet, daran thut ihr Unsere ernstliche Meynung und gut Gefallen.

Und Wir gebiethen darauf dem Abbt Prior und Convent die jetzund zu Schwarzach sind und künfftiglich da seyn werden, von egerührter Kayserl. Macht ernstl. und festiglich mit diesem Brief und, by Verlierung aller und jeglicher ihrer Gnaden, Freyheit und Privilegien, daß sie dich deine Erben und Nachkommen hinfür zu ewigen Zeiten für ihren Vogt und Schirmer haben und haltend, und ohn Unser oder Unserer Nachkommen am Reich sonder Befelch und Verwilligung keinen andern Vogt noch Schirmer nimmermehr uffnehmen, als lieb ihnen sey, Unser Huld zu haben und schwere Ungnade zu vermeiden. Mit Urkund dieß Briefs ꝛc. ut in forma Anno 1473.

* Allernächst ist kein Wort der damaligen Zeiten, mithin offenbar untergeschoben. Hätte es geheisen: also gelegen, wie der Verfasser des Sigismundischen Schirm-Briefs sich ausgedrückt hat, so hätte es sich noch hören lassen. Allernächst ist aber eine Geburt der Finsterniß.

** Gewahrheit, possessio, bona des Closters.

*** Darin; In der Marggravschaft also liegen des Closters merkliche Besitzungen und Nahrung. Nicht etwa ein kleiner sondern ein großer Theil. Daß die Abtsstäbe hierunter verstanden werden müßen, ergiebt sich daraus ganz unwidersprechlich, daß dasjenige, was das Closter Schwarzach damals ausser solchen in der eigentlichen Marggravschaft besasse, (denn Stollhofen ist ein neo-acquisitum von denen von Windeck) entweder nichts, oder eine wahre Kleinigkeit gewesen ist.

**** Was soll dieses: von neuem, heisen? Soll es heisen den alten Titel und Besitz aufheben? Wer wird dieses von Kayserlicher Majestät vermuthen, und von dem Marggraven glauben? Soll es heisen, die von denen Voreltern hergebrachte Vogtey, und das alte Schirm-Recht bestätigen? Was gewinnet alsdenn das Closter?

Beylage XCIX.

Vermeintlicher Revers Marggraven Carls I. wegen der bestätigten Casten-Vogtey Closters Schwarzach.

(Jahr 1473.)

(ex Deductione Schwarzacensi Immed. Ord. S. B. p. 102.)

Wir Carl rc. Thun kund allermännigl. mit diesem Brieff; Als der Aller-Durchleuchtigste Fürst und Herr Friederich Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zu Ungarn Dalmatien, Croatien rc. König, Hertzog zu Oesterreich zu Steyer rc. Unser allergnädigster Herr Uns jetzund Die Cast-Vogtien, der Gotteshaüßer Schwarzach und Tennebach die Unsere Fordere * seeliger Gedächtniß, und Wir biß her gehabt und herbracht hand von Unserer Bette wegen von newem confirmirt und bestettiget, ** Auch sunst uff Bette des Abbts zu Herrenalb ihm einen Brieff daßelb Clöster antreffend, außgelaßen und doch solche drey Brief bißher verhalten hat etwas Fürnehmens halb, daß sein Gnad aus Kayserlicher Oberkeit in Willen sey, mit den und andern Clöstern zu handlen, und dem heiligen Reich gehorsam zu machen, *** Da haben Wir gegen Uberhebung der jetzt gemelten Brieffen dem obgedachten Unseren allergnädigsten Herrn dem Römischen Kayßer geredt und versprochen geloben und versprechen auch in Krafft dieß Brieffs by Unseren Fürstlichen Würden für Uns und alle Unsere Erben und Nachkommen ob es wäre, daß sein Kayserl. Gnad, oder seiner Gnaden Nachkommen am Reich über kurz oder lang gegen den obgenannten und andern Clöstern in dem Reich in obgeschriebner Maß icht fürnehmen und handlen würden, in was Form und Wiße das geschehe, gar nicht ußgenommen, Daß wir dann der vorgenannten Cast-Vogtien halb daran nit Hinderung thun, sondern nach unserm Vermögen die benannten Clöster dazuhalten und mit ihnen

* Nicht Marggraven Jacob und Bernhard allein, sondern Unsere Forderen, majores nostri.

** Wäre der Brief vom Jahr 1473 ächt, so müßte dieser zeigen, daß das in jenem erfindliche Wort von neuem, aus diesem Briefe und Revers seine Erläuterungen empfangen, daß nehmlich die alt hergebrachte Casten-Vogtey nur von neuem confirmirt und bestätiget worden, und dieses ist alles, was Baden verlangen kan. Denn da der vermeintliche Auftrags-Brief vom Jahr 1422. keine Kasten-Vogtey sondern nur die anempfohlne Handhabung gegen Ludwig von Lichtenberg besaget, und gleichwohl anderer oben schon vorliegender Urkunden, z. E. der Beylage X. und LXXXIX. zu geschweigen, mittelst Vorlegung des gegenwärtigen Entwurfs allschon eingestanden wird, daß die Casten-Vogtey schon lange vor dem Jahr 1473. von des Marggraven Vorderen hergebracht worden seye, so ergibt sich hieraus der Schluß, daß die Casten-Vogtey des Fürstlichen Hauses über Schwarzach unter die Rechte gehöre, de quorum initio non extat memoria; welche mithin in der vetustate quæ vicem legis tenet weit mehr, als in verdächtigen Briefen Grund und Sicherheit finden.

*** Es ware also dem Reich noch nicht gehorsam, sondern es sollte erst gehorsam gemacht werden.

schaffen sollen und wollen, darin gehorsam zu seyn * und sich darwider nit zu setzen, in kein Weiße also daß je solche obberührte Bestätigung dem bemelten Unserem allergnädigsten Herrn dem Römischen Kayßern und seinen Nachkommen am Reich jetzund und in künftigen Zeiten an ihrer Oberkeit, Gebotten und Verbotten zu dem vorgenannten Closter ganz unvorgreifl. und dadurch nit benommen noch abgestalt, sondern alle Zeit vorgehen und durch Uns, Unsere Erben und Nachkommen gefürdert seyn soll, alles ohne Gefährde. Und deß zu wahren Urkund haben Wir Unser Insiegel thun hencken an diesen Brieff, der geben ist zu Trier uff Sanct Gallen Tag des heiligen Beichtigers Anno Domini MCCCCLXXIII.

Beylage C.

Schwarzacher Schuld-Verschreibung, in welcher die Lage des Gottes-Haußes Schwarzach in dem Fürstenthum der Marggravschaft Baden eingestanden, und der Marggrav als der Landsfürst anerkandt wird.

(Jahr 1612)

Wir Georg aus Göttl. Vorsehung Abbt, auch Prior und gesamte Conventualen des Gotteshauß Schwarzach Benedictiner-Ordens, in dem Hochlöbl. Fürstenthum der Marggraueschafft Baden gelegen, und wir Schultheiß, Burgermeister vnd gantze Gemeindt beeder diesem Gottes-Hauß zugehörigen Flecken Schwarzach vnd Vindtbuch bekennen hiemit offentlich vnd wohlbedächtlich vor Unß vnnd allen Vnnßern Nachkommen: „Daß Wir durch sonderbare gnädige Bewilligung des Durchleüchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georg Friderichen Marggraven zu Baden und Hachberg, Land-Graven zu Sausenberg, Herrn zu Rötteln vnnd Badenweiler ꝛc. ꝛc. Vnsers gnedigen Herrn vnd Landfürsten vmb Vnßers Gotteshaußes ersprießlichen Nutzens, vnd Abwendung antrawenden großen Schadens Willen verkauft vnd zu kaufen geben haben, verkaufen auch hiemit und in krafft dieses Briefs, wißentl. und wohl bedächtl., dem Ehrenvesten, vorgeachten Jacob Kasten zu Hörden, Hochgedachter Ihro Fürstl. Gn. bestellten Cammer-Rath von Hauß aus, auch allen deßelben Erben vnnd Nachkommen, Dreyhundert Guldin jerlicher Gülten jeden Guldin zu Funfzehen Batzen oder Sechzig Kreüzer gerechnet, guter grober vnnd in der Marggraueschafft Baden Gültiger Wehrung, die Wir ihme seinen Erben, Nachkommen, oder wißentlichen dieses

* Fraget man: wem ware denn Schwarzach vor dem Jahr 1473 gehorsam? so muß man aus diesem Briefe antworten: Nicht dem Reich; denn diesem wollte es der Kayser, si Fabula vera, erst unmittelbar gehorsam machen. Vermuthlich also keinem andern als dem uralten Kastenvogt und Schirmherren. Und dieser war es auch, welcher hier soll versprochen haben, das Closter dazu anzuhalten. Abermalen ein Beweiß gegen das Closter.

„ dieses Brieffs Inhabern jerlich vnnd jedes Jars besonder, deren das erste Ziel an-
„ gehen soll, wann man Zehlen wird, Ein Tausend Sechshundert Dreyzehn vff
„ den Dreyßigsten Tag Decembris verfolgen laßen wollen vnd sollen für allermen-
„ niglichs entwehren, verhafften, verbieten, Krieg, Raub, Nam, Brand, Acht,
„ Bann, auch sonsten alle vnnd jede Verhinderung, Ausredt, Irrung, Einfäll,
„ Mangel vnnd Gebrechen, wie die Nahmen haben möchten, gantz und gar nichts
„ ausgenommen, von, außer vnnd ab Vnsers Gottes-Hauß zugehörigen, auch
„ Vnßer der Mitverkauffer selbst eigenen Haab vnnd Güthern, Flecken, Dörfern,
„ beständigen vnnd ohnbeständigen Einkommen, an Zöllen, Bethen Schatzungen vnnd
„ Gefällen, samt den Nuzungen auch allen derselben Gerechtigkeiten Zwingen, Bän-
„ nen, Wälden, Eigenschafften, Zinnßen, Gülten, Diensten, Häußern, Höfen,
„ Waßern, Wonnen, Wayden, vnnd allen andern Rechten, Herrlichkeiten vnnd
„ Zugehörden, wie die heißen vnnd in erwehnt vnßer Gotteshauß gehörig erfunden
„ werden möchten nichts ausgenommen oder hindangesezt, welches alles dann Ihme
„ Käuffern zu wahrem rechten Vnderpfand zugleich auch versezt vnndt verpfändet,
„ vnnd Ihme in Unterpfands weiß verhafft vnd verfangen seyn solle, Vnnd ist dieser
„ Kauf vnnd Verkauff geschehen vor vnnd vmb Sechs Tausend Guldin, guter,
„ genehmer, grober Landts-Wehrung, die Wir Verkäufere von Ihme Käuffern also
„ baar empfangen, in Vnsers Gottes-Haußes vnnd vnnsern scheinbaren Nutzen ver-
„ wendet haben, ihne Käufer auch deswegen in bester Form vnnd Maaß quittiren thun.
„ Hierauf gereden vnd versprechen Wir vor Unß vnnd Unsere Erben vnnd Nachkom-
„ men bey vnsern wahren Worten vnnd Trewen diesen Kauf- vnnd Verkauff, vnnd
„ was in diesem Brief vor- vnnd nachgeschrieben steht vest vnnd ohnverbrüchl. zu hal-
„ ten darwider nimmer zu seyn, noch zu thun, oder auch schaffen gethan zu werden
„ in keine Weiß noch Weeg, sondern den obgemelten Zinnß hinführo obgehörtermaßen
„ dem Käufer ohnfehlbar zu entrichten vnnd zu liefern, auch für allen Abgang gute
„ sichere Wehrschafft zu thun so offt das Noth, vnnd wir deßhalben erfordert werden,
„ alles mit diesem ausdrückl. Beding, da sich über kurz oder lang Zeit begebe, daß
„ Wir oder Vnnsere Nachkommen eines oder mehr Jahr an der Entrichtung und
„ Bezahlung vorerwehnter Dreyhundert Guldin jerlicher Gülten seümig würden,
„ daß doch nicht seyn noch geschehen soll, daß alsdann der obuermeldte Keüffer, seine
„ Erben, Nachkommen, oder rechtmäsige Innhaber dies Briefs, guet Fueg vnnd
„ Macht haben solle Vnns vnnd vnnsere Nachkommen, vor alle Gerichten, Geistlich
„ vnnd Weltlich vnnd sonderlich bei dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer, dem
„ Wir Vnß diesfalls auch in erster Instantz mit wißentl. Begeb- und Renuncirung
„ vnnserer habenden Privilegiorum Fori vnnd primae Instantiae, auch mit gleich-
„ mäsiger gnädiger Bewilligung vnnd Vorwißen Hochgedachter Ihrer Fürstl. Gn.
„ vnderwürfig machen, deshalben anzusuchen, vnnd vor demselben vff bloße Fürle-
„ gung einer glaubhafften Copey dieser Verschreibung ohne einige vorgehende Citation
„ oder weitläuffigen Procefs, alsbalden Executoriales tanquam in liquido & con-
„ fessato & per Sententiam adjudicato Debito, zu erlangen vnnd auszubringen,
„ auch der ends wie in Executions-Sachen gebräuchlich, ohne ferrer Zierlichkeit der
„ Procefs wieder Vnß vnnd vnnsere Nachkommen, zu procediren, vnnd zu volenfahren,
„ ohnangesehn, was vns zu gut geordnet seyn oder darwieder eingewendet werden könnte
„ oder möchte, dann wir Uns alles deßelben, sonderlich der Exception non numeratae
„ Pecuniae, jnordinati & a perceptione inchoandi processus, incompetentis
„ judicis, vnd was dergleichen Einreden großer vnd kleiner Importanz seyn mögen,
„ sodann des beneficii appellationis, Excussionis, Divisionis, Nullitatis, Recur-
„ sus, Revisionis, in integrum restitutionis, jetzt alsdann, und dann als jetzo,
„ wißentl. für Vnß, vnsere Erben vnd Nachkommen begeben haben wollen, so lang
„ vnnd viel, bis allem dem so in diesem Brief vor vnnd nachgeschrieben steht, Ihme
„ Keufern seinen Erben, oder wißentlichen des Briefs Innhabern ein völliges Be-

D 2 „nuegen

„ nüegen geschehen seye; Nichtweniger haben Wir Unß auch vor Unns vnnd vnnsere
„ Nachkommen vnnd Erben obligirt vnnd verbunden, Im Fall Wir oder sie an Ent-
„ richtung obgesezter Pension vnnd Güllten seumig würden, vnnd vber zween Zinnß
„ ohnbezahlt anstehen laßen, also daß der zweyte den dritten ruhren thete, daß dem
„ Käufer oder seinen Erben obgemelt die Kauf- und Haupt-Summam neben den hin-
„ derstendigen Güllten vfzukünden auch vff den Fall Wir dieselbe mit samt den anstendi-
„ gen Zinßen, auch Kosten vnnd Schaden zu erlegen saumig seyn würden, Ihme als-
„ dann bevorstehen soll dieselbe an hochelmeltem Kayserl. Cammer-Gericht per viam
„ Executionis & mandati sine clausula ex hoc pacto zu erfordern, oder aber alle
„ vnnd jede vorermeldte Unsers Klosters vnnd vnsere eigene liegende vnd fahrende
„ Güther, Gerechtig- Nutzbarkeit vnnd Einkommen, wie die Nahmen haben mögen,
„ sonderlich aber vnsers Closters Zehend Gefäll im Amt Stollhofen zu Stollhofen
„ Sellingen vnnd Hügelsheim, so Ihme Käuffern vnnd seinen Erben oder wißentl.
„ Inhabern dis Briefs zu rechtem Special-Unterpfandt verschrieben seyn sollen, samtl.
„ vnnd sonnderlich anzugreiffen, zu ihren Haunden zu nemmen mit oder ohne Recht
„ dieselben innen zu halten, zu nutzen zu nießen, vnnd zu gebrauchen, zu verkaufen,
„ oder selbsten zu behalten, vnnd damit als ihren eigenthumlichen Güthern zu schalten
„ vnnd zu walten, ohne männigliches Verhindern, oder da es Ihme mehr beliebte,
„ Immissoriales am Keyserl. Cammer-Gerichte deswegen zu bitten vnnd auszuwür-
„ cken, immer so lang vnnd viel, bis Ihme oder Ihnen vmb Ihren Ausstand vnnd
„ Interesse, auch Kosten vnnd Schaden ein vollständiges Genügen beschehen; Doch
„ haben Wir vnß hierinnen vorbehalten, wann vns oder vnseren Nachkommen, es
„ wäre, wann es wolle, nicht mehr belieben würde, diese Sechs Tausend Guldin
„ zu verzinnßen, daß vnns alsdann frey vnnd in vnserer Willkühr stehen soll, dieseł-
„ bige wiederum abzulößen, doch ist vns von Ihme Kauffern diese Freundschafft ange-
„ botten worden, daß wir solches in Sechs Jahren nach einander thun, vnnd jedes
„ Jahrs Ein Tausend Guldin an guter grober vnnd in der Marggraueschafft Baden
„ gültiger Münz, mit sampt dem verfallenen Zinnß daran ablößen, vnnd also jerlichen
„ damit Funfzig Guldin an Uns wiederum kauffen mögen. Wir bewilligen vnnd
„ versprechen auch noch weiter für Uns vnnd vnsere Nachkommen, wäre es Sach,
„ daß dieser Brief vor der Wiederlosung durch Brunst oder andere Zufäll, sollte an
„ Pergament oder Insigel Schadt oder presthafft oder gar verlohren werden, daß Wir
„ oder vnsere Nachkommen einen andern Brief gleiches Inhalts verfertigen, vnd zu
„ des obgemelten Käufers oder deßelben Erben unnd Nachkommen sichere Hände lie-
„ fern laßen sollen und wollen.

„ Und deßen zu mehrerer Bekräfftigung haben Wir Georg Friederich, von
„ Gottes Gnaden Marggraue zu Baden vnnd Hochberg, Landgraue zu Sausenberg,
„ Herr zu Rötteln vnnd Badenweiler ꝛc. vff vnderthäniges Bitten vorermeltes Abbts
„ und Conventualen vnsers angehörigen Klosters Schwarzach diesen Brief mit eigenen
„ Handen unterschrieben, auch Unser Insigel daran thun hencken, sowohl vnsern zu
„ diesem Contract als Landsfürst, Kasten-Vogt vnnd Schutz-Herr gegebenen
„ gnedigen Consens damit zu besagen, als auch damit zu versprechen, nicht allein offt
„ gemelten Keüffer, seinen Erben oder Inhabern dieses Briefs an allen und jeden
„ innverleibten Puncten, keinen Eintrag oder Hinderung zu thun, vor Uns selbsten
„ oder durch andere, sondern die Verkauffere zu Volnziehung deßen, so in diesem
„ Brief geschrieben stehet, mit allem Ernste zu compelliren vnnd anzuweißen.

„ Unnd

„Vnnd zu noch mehrerer Bestätigung haben wir Verkäufere vnser vnd Vnsers
„ Gotteshauß Schwartzach, vnnd wir Mitverkäuffer beede obgenannten Flecken In-
„ sigel an diesen Brief thun hencken, auch Vnnß mit eigenen Handen vnderschrieben.
„ So geschen den Dreyßigten Tag des Christ-Monaths als man zählt nach der
„ Seeligmachenden Geburt, vnnsers Erlößers und Seeligmachers Jesu Christi.
„ Ein Tausend Sechshundert vnd Zwölff.

Georg Friederich M. v. Baden. (L.S.)

Fr. Georgius. abbas subscripsit. (L.S.)

Fr. Casparus Zinck, Prior. (L.S.)

Fratres. Christophorus Meyer.

Andreas Moerlin.

Jacobus Oberwein.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Beylage CI.

Vollmacht Abbt Priorn und Convents des G.H. Schwarzach, für Dm Gerhard cum ratificatione tetroactorum in Sachen Kastin Contra das gedachte G.H. am Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht producirt.

(Jahr 1628.)

Wir Christoph Abbt, auch Prior vnndt Convent des Gotteshauß Schwartzach rc. bekennen vndt thun kund männiglichen, mit diesem offenen Brieff, daß wir zu Vollführung vnßerer hievorigen jetzigen vnnd künfftigen Kayserlichen Cammergerichts Sachen, gegen weme wir die haben, vnnd vberkommen mögen, zu vnßerem ohnzweifelich Procuratoren vnd Anwaldt constituirt haben den Ehrenvesten, vnd Hochgelehrten Joannem Leonhardum Gerhard J. U. D. Keyßerlichen Cammer-Gerichts Advocaten vnnd Procuratorn, alßo vnnd dergestalt, Daß Wir zuforderst alles vnnd jedes wz durch ihne *D. Joannem Leonhardum Gerhard* vnnd anndere Anwälde, oder sonsten in angeregten Sachen von Unsert wegen gehandelt worden, ratificiren vnnd daß darauf ermelter Dr Gerhard in angeregten Sachen active und passive erscheinen, allerley Procels auß: die wider Einbringen *fori Declinatorias* vnd andere *exceptiones* vbergeben libelliren, litem contestiren, articuliren, respondiren, Juramentum veritatis, malitiæ Calumniæ, dandorum respondendorum in litem affectionis, æstimationis. purgationis, in supplementum probationis, Expensarum, damnorum & interesse quartæ dilationis ejusdemque

demque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen in Rechten zugelaßenen vnd mit Vrtheil aufferlegten Eydt, etiamsi litis decisorium fuerit in vnsere Seel erstatten, allerley Beweiß einbringen derowegen alle Nothdurrfft verhandlen, dieselben tuiren, wider der Gegentheil Beweisung, auch sonsten excipiren, vnd respective repliciren, dupliciren, tripliciren ꝛc. sigilla & manus recognoſciren oder diffitiren in Contumaciam procediren, dieselbige purgiren, zu Bey- und End Vrtheil beschließen, die zu erofnen bitten, anhören, annehmen, darwider auch sonsten restitutionem in integrum (so vonnöthen) begehren, Expensas Damna & Intereſſe designiren, zu taxiren bitten vnnd dieselbige auch was in den Haupt-Sachen taxirt vnnd erkenndt, erheben, annehmen, darfür quittiren, in Executionem active procediren, biß zu endlicher Vollstreckung der Vrtheilen, auch passive da die Vrtheil vns zuwider ergiengen vnd darauff wider Vnß in Executionem procedirt würde, von vnnsertwegen alle Notturft, biß zu endlicher Erörterung des puncti Executionis verhandlen, einen oder mehr Affter Anwäldt so offt ihme geliebet, substituiren, revociren, auch alles anders handlen, thun und laßen soll daß Wir selbsten zugegen jederzeit handlen thun und laßen, könndten oder möchten. Vnd da ermeldter vnnßer Anwaldt eines weitern Gewaldts dann hierinnen begriffen, bedürftig were oder seyn würde, denselben wöllen Wir ihme hiemit am aller kräftigsten vnnd beständigsten, das vermög der Rechten vnd de stylo hochermeldtes Keys. Cammer-Gerichts beschehen soll, kann oder mag auch gegeben haben. Vnd was also ermelter D. Joannes Leonhardus Gerhard vnser Anwaldt vndt seine substituirte handlen thun und laßen werden, das versprechen Wir ſtäht, vest, vnnd vnverbrüchl. auch gedachtem Unserem Anwaldt vnd seine substituirte, aller Bürden der Rechten, praesertim satisdationibus de judicio sisti & judicatum solvi, zu entheben vnnd allerdings schadlos zu halten bey habhafter Verpfändung vnnßerer Haab vnd Güter so viel deren jederzeit hierzu vonnöthen seyn würden, Vnd deßen zu wahrem Vrkundt haben Wir Unser gewonlich Secret-Innsigel hieraufgedruckt, Geben zu Schwartzach den Neün und Zwanzigsten Decembr. Anno 1627.

(L.S.)

Inscriptio
Original Gemeiner Gewalt.
In Sachen
Kaſtin
Ca
Schwarzach

Prod. Spirae 3ten Martii 1628.

Mandati de Solv. S. C.

Bey-

Beylage CII.

Exceptiones fori declinatoriæ in Sachen Kastin contra Schwarzach mand. de solv. S. C.

(Jahr 1627.)

Hochwürdigster Churfürst, der Römisch-Kayserl. Mayestät Cammer-Richter, Gnädigster Herr.

Alß bey diesem Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht Kunigundis Kastin Burgers zu Speyer Eheweib ein Kayserl. Mandatum de solvendo sine clausula, wider Herrn Abt, Priorn und Convent des löbl. Gotteshaußes Schwarzach auch wider Deroselben Unterthanen, Schultheiß, Burgermeister und Gemeind daselbst, vnndt zu Vindtbuch, mit Verschweigung der fori incompetentiæ, auch gantz ungleicher Erzählung der Geschicht am 21ten Octobris nechsthin ausgewürcket, so auch den 5ten dies Monats Januarii insinuiret worden; Als erscheint Syndicus jetzgedachter Herren und Gemeinden, welche doch auch von erstbesagter ihrer Obrigkeit von Rechtswegen vertretten werden, tradente Erasmo a Chockier de Jurisdict. ordinar. in exempt. Tom. I. part 29. 36. N. 4 & 5 beclagten cum protestatione tamen expressa, de non consentiendo in hoc Judicium, neque prorogando nisi quatenus & in quantum de Jure teneatur, und sagt, daß Euer Churfürstliche Gnaden Jurisdiction dießfalls aus zweyfachen Ursachen nicht fundiret, noch das ausgangen Mandatum vnndt demselben annectirte Citation, statt oder Würckung haben könne, indem Erstlich *vigore ordinat. Cameral. part. 2. Titl. I.* §. Es soll auch demnach ꝛc. dießelbige *Citation* unbündig und ohnmächtig, denn alda versehen, daß dieß Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht in erster *Instanz* oder Rechtfertigung auf Niemandts-Klag oder Ansuchen Ladung erkennen oder geben soll, gegen denjenen, die der Kayserl Mayestät und dem Reich nit ohne Mittel unterworfen seyn, vnndt doch sonst ihren ordentlichen Richter haben, undt so vber das jemandt solch Ladung oder Citation erlangt, so soll die mit allem was darauf gefolgt, nichtig, ohnbündig und ohnkräfftig seyn; Und über diß ferner Rechtens, daß, welcher geistliche Persohnen vor den weltlich Richter ziehet, derselbig seiner Sachen gäntzl. verlustigt sein solle. ut extat expreſſ. in Auth. statuimus C. de Epis. & Cler. verb. quidsi actor fecerit a suo Jure cadat, & ibi castrens: ubi dicit, quod non sit locus poenitentiæ quia pœna imponitur, quia traxit non quia perseveravit. idem dicit.

Rol. à Valle. Lib. 2. Consil. 23. N. 14.

Nun ist aber Reichs undt Landtkundig, daß beclagtes Gottshauß, vielweniger deßen Unterthanen nicht allein dem heiligen Römischen Reich nicht *immediate* unterworfen, welches dahero verificiret wird, daß es weder der Reichs noch einiges Kreyßes *Matricul* einverleibt, und weder zue Reichs-*Contribution* belegt, sondern von des Herrn Marggraven zu Baden ꝛc. Fürstl. Gnaden, als Deroselben Landsäß neben und zugleich mit

 andern

anderen Marggrävischen Städten unnd Unterthanen collectirt würdt, auch zu des Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts-Unterhaltung niemahlen den wenigsten Heller weder beygeschoßen hat, noch herzugeben ersucht worden, noch verbunden, hingegen aber auch keines anderen alß allein des Fürstl. Marggr. Schutz und Schirmbs *in temporalibus* noch einiges anderen, als ihres Benedictiner Ordens Privilegien Beneficien genoßen, sondern auch quoad Judicialia keinen andern als seinem Dioecesano seu ordinario unterworfen, und allein vor demselben und nicht vor diesem Hochlöbl Keyserl. Cammer-Gericht mit Recht zu ersuchen, allegante Gailio Lib. 1. obs. 37. N. 1. Panormit. c. 1. de for. competente N. 1. Wie dann Syndici gnädige Herrn Principalen coram dicto Dioecesano sich zu Recht erpeüten, ohngeachtet ratione ordinis sui, sie auch vor dieselben befreyet und exemt seynd. Per ea quae habet D. Erasmus a Chockier de Jurisdictione ordinarii in exempt. Tom. I. part. I. quaest. 16. N. 8. so volgt aus diesem allem daß die ausgangen Ladung von ihr selbst unbündig, und unkräfftig die Clägerin krafft obangezogenen Rechten ihr Anspruch verwürckt.

Obwohlen auch zum andern den narratis supplicationis einverleibt, ob solte Euer Churfürstl. Gnaden Jurisdiction wider beclagtes Gotteshauß und consequenter ihre Unterthanen dahero fundirt seyn, daß dieselb ein der uffgerichten Obligation zuem Mißzahlungs Fall ausdruckentl. prorogirt worden, undt man viae Executivae sich unterwürfig gemacht, auch den Privilegiis fori renunciiret haben solle, so ist doch abermahlen ausfündigen Rechtens, quoad clericus sibi non possit constituere judicem Laicum, neque Jurisdictionem saecularem prorogare, etiamsi proprium juramentum & adversarii consensus accederet. gl in C. j & ibi panorm. N. 2. item Text. & gl. ibidem in cap. significasti, & ibi Panorm. N. 1. extr. de foro competent. per rationes passim ibi allegatas, quibus acedit obs. pract. Gail Lib. 1. observ. 37. N. 1. & 2. Bernhard Wurmser Lib. 1. tit. 1. obs. 12. N. 2. quod procedit, etiamsi Clericus Jurisdictionem laici prorogare vellet, cujus ratio haec assignatur, quod hoc beneficium fori toti ordini Ecclesiastico concessum sit, ideoque renunciatio vel prorogatio expressa vel tacita in praejudicium ordinis facta nullius est momenti, Gail dict. lib. 1. obs. 37. N. 1. per ibidem adducta. Imo quod nequidem cum Episcopi Consensu valeat, talis renunciatio tenet gl. c. 1. super verba ejusdem & gl. c. significasti super verb. Clerici ext. de foro compet. Rol. a Vall Cons. 4. N 9 & 10. Lib. I. Gram. decis. 61. N. 9. idque in tantum extenditur quod neque valeat Consensus tacitus neque expressus Clerici, neque directe neque per indirectum, neque de Consensu Episcopi, neque de Consensu Papae possit Judex saecularis exercere Jurisdictionem contra Personas Clericorum, Grammat. Decis. 61. per tot. & repet. Decis. 29. quasi per tot. Bart. Cons. Rrs incip. Clericus non sub clericali &c. Lib. 1. ubi apostilla in verb. Clericus. Et hoc adhuc fortius obtinet in religiosorum ordinibus etiam ab ordinarii seu Dioecesani Jurisdictione exemptis, qualis est Benedictiorum ordo ut cujus sunt ipsi Domini rei Chockier d. Tract. Tom. 1. p. 1. 9. 16. N. 8. tales enim multo minus privilegio suo renunciare possunt prout per Abbat. Francum Alciat. summum Castrens. Alberic. accedente Gail Lib. 1. obs. 40. N. 3. demonstrat. d. Chockier de tractatu p. 2 9. 7. N. ibi. N. 3. rationem ejus subjunguntur. Et quod ne quidem cum juramento hoc possint per ibidem allegata. Wie viel weniger kann dann Ewer Churfürstl. Gnaden Jurisdiction dies Orts contra Religiosos & alios etiam ab ordinarii Dioecesani Jurisdictione exemptos si vellent fundirt seyn? argumento ducto à majori ad minus, quod in jure est firmissimum. Everhardt in topic. in loco a Majori N. 1.

Weil

Weil es dann mit angeregtem Keyserl. Mandato, und demselben einverleibter Citation notorie diese Beschaffenheit hat; So ist des Beclagten Gotteshaußes Syndici unterthänigstes Pitten, aus gehörten Ursachen ex abundanti das *Mandatum* zu cassiren, Beclagte von ausgangener Ladung zu absolviren, und Clägern vor der Beclagten ordentl. Richter zu remittiren mit Abtrag Costens und Schadens hierüber Ewer Churfürstl. Gnaden hochadenlich Richterl. Ampt unterthänigst bestes Bleißes anrueffend.

Ew. Churfürstl. Gnaden

Unterthänigster
Beatus Moses Dr.

Beylage CIII.

Auszug Exceptionum sub- & obreptionis in Sachen Kastin contra Schwarzach, mandati de solvendo, nunc citat. ad reassumendum.

(Jahr 1687.)

rc. rc.

Quinto. Daß die adpositio sigilli ex vi metuve vorgangen; *qualis vis & metus facile præsumitur in potestate respectu suorum subditorum* folglich auch ex hoc capite die Nullität hervor komt

P. P. text. expreß. in L. 1. ff. quod met. causa gest. erit.

Ex quo resultat de vi, metuve.

d. L. ff. quod met.

D'aresperger de Except. L. 2. Parte sec. C. 21.

Secundo ist wahr, und im gantzen Land notorisch, gibts auch beiligender Extract Marggrävischer Landrechten Num. 1. daß *secundum statuta* dieser Marggrafschafft (worinnen *vigore ipsius Instrumenti* das Closter Schwarzach und beede obbenamste Dörffer gelegen) kein Kauf oder Verkauf oder anderer *Contract* über liegende Güther oder dergleichen jährl. Ab- oder ohnablößige Zinnß einige Krafft und Bestand haben möge, es seye dann derselbe gerichtlich angegeben und darüber cognosciret, welche Solennitæt dann, wellen sie ebenfalls allhier abgängig, die augenscheinl. Nullitæt nach sich ziehen thut.

Beylage CIV.

Marggrav Philiberts Rescript an den Vogt zu Stollhofen und Schafner zu Schwarzach auf Bitte des dasigen Priors nach Absterben des Abbt Martins, wegen Versorgung des Klosters.

(Jahr 1569.)

Philibert rc.

Liebe getruwen, Nachdeme der jetzig Prior des Closters Schwarzach Herr Simon bey Unser Canzley Anpringens gethan, dweyll ermelt Closter durch Absterben des gewesenen Appts jezmals vn ein Haupt vnnd nit versehen, were derhalben sein vndertheniq Pitt, daß Wir gnädiglich hierinn Ordnung thun wollen damit das ermelt Closter wieder zum Besten angestellt würde, Daruff nun Wir Ime Prior wieder beantwurten laßen, daß Wir gnediglich geneigt, das Closter mit wieder guter Anordnung zu versehen; aber daßelbig jezig beschwerlicher Leüff halben etwas wenig Zeit sich verwillen möchte, in mittler weil aber sollte genant Closter durch Eüch beyde zum besten versehen vnnd versorgt werden. Vnnd hieruff vnnser Meinung vnnd Beuelch Ir wollenn dye Conventualen im Closter Ir Versehung in der Kirche wie bisher thon laßen, wie dan Ime Prior auch angezeigt worden.

Sunst aber die Haußhaltung vnnd Versehung des Closters in allem dem, das er hatt, soll von euch beyden, zum besten Nuz des Gottshauses angestellt, versehen, vnnd darob mit Ernst gehalten werden, vnnd was dir dem Schaffner etwan im Abwesen dein des Vogts begegnen, angelegen, und zu schwehr seyn würde, daßelbig hast du Ihn Vogt zu berichten, im Fall der Noth zu Vnser Cantzley gelangen zu laßen.

Dem allem also mit Ernst nachzukommen, wollen Wir Vnns zu euch samt und sonnders versehen Datum Baden den 9ten Martii Anno 1569.

Beylage CV.

Wahl Acten nach dem Austritt Abbts Johann Caspar Bronners als Herr Georg Delzer gewesener Conventual daselbsten als Abbt erwählet worden.

(19. Nov. Anno 1590.)

Memoriale.

Anno 1590 den 19ten Novembris seindt auf vorgehende Vergleichung der beeden Fürsten, Herrn Johannsen Bischoffs zu Straßburg ꝛc. und Herrn Eduardi fortunati, Marggrauen zu Baden und Hochberg meiner gnädigsten Fürsten vnnd Herren, die Herren Ordens-Prälaten neben Fürstl. Marggrävl. Herren Canzler und Räthen, vermög inliegender Verzeichniß Lit. A. im Gottshaus Schwarzach einkhommen.

Vnd darauf in der Election Herr Georg Deltzer, Conventual daselbs zu Abten erwölt, vnd alsobaldt volgenden Mitwochs die Vnderthanen des Gottshauß von Alters gebreüchige Huldigung gelaißt.

Herrn Abten auch noch mals, was er ainem jeden regierenden Fürsten zu Baden von Erb-Schirms wegen zu geloben schuldig in Beiseyn der Herrn Prälaten vorgelesen worden.

Vnd er aus seinem gnugsamen zuvorgethonen Erpieten des Juraments erlaßen worden.

No. Wie dann dieses alles sambt den hinc inde ergangenen Schrifften und Handlungen, nahmentlich

Der Underthonen Aidt

Prothocoll damals

Im Schwarzacher Buech Num. 400.

Im Gehaimen Gewölb, bei den Probationen Schwarzacher Erbschirms vnderschiedlich registrirt lieget

No. Des Schafners Jurament ist in seiner Bestallung Nro. 36.

Verehrung so ein Prälat eligiret würdet, so Fürstl. Herrn Canzler, Räthen, und Dienern beschieht.

Lieget bei den Schwarzachischen Probationen im Sackh in Bundt.

Gemaine Documenta.

Litt. A. ad num. CIV.

Schwarzach.

Prälaten, so den 19ten Nouembris Anno 90. daselbsten bei der Election des newen Prelaten Herrn Georgen Dölzers erschienen

(1590.)

Prelaten, so den 19. Novembris zur Election genn Schwartzach einkhommen.

Lorenz Gündthar Abbt zue Altdorff vnnd Edenann-Münster.

Ludewig Sorger Abbt zue Gengenbach.

Jacob Schreiner Abbt zu Maursmünster.

Johannes Tulartus Bischöfflich Straßburgischer Official.

Fürstl. Marggrävische Räthe.

Doctor, Johann Aschmann Canntzler.

Simon Peter Luhn, Hofmeister.

Christoff Rosenhueber Licentiat.

Hannß Christoph Knorr.

Lit. B.

Mein freundtlich ganntz willige Diennst sein euch allezeit beuor. Ernvester Innsonders lieber Herr vnnd vertrautter Freündt, Ir sollet alspalden im Angesicht dis Briefs, bey Fürstlicher Registratur auffsuchen Inn den Schwarzachischen Sachen, wie es *Anno* 70. mit der Election vnnd Erwellung eines Abbts albie zue Schwarzach gehalten worden, vnnd Innsonderheit die Aidt, wie sollich ein Abbt der Herrschafft thuen soll. Item, wie die Vnnderthanen dem Abbt schwören, vnnd ein Schaffner seinen Aidt oder das Jurament prestiren solle, solliches alles wöllenn Ir mit Fleiß verwarlich in einem Feleisen bei Zeigern diesem reittenden Potten vnuerlengt anhero sennden. Zue mehrerer Nachrichtung vermeldt Herr Canntzler, daß die Aidt vnnderschiedtlich in einem Puech zusammen geschrieben seien vnnd alles beisamen gebunden, wie es mit sollichem gehalten worden, zu finden ist; Derohalben wellen Ir ann fleißigem Nachsuechen nichts laßen ermanglen, vnnd was zu diesem Actu gehörig vnd von nötten, anhero zu sennden befürdern, wolt ich eüch aus Beuelch des Herrn Canzlers hiemit in eil vermelden vnnd Gottes gnadenreichen Schutz empfehlen Datum Schwarzach in Eil den 20. Novembris Anno 1590.

Diensstwilliger
Hanns Christoph Knorr.

Inscriptio.

Dem Ernvesten Heliaß Otter, Fürstl. Marggreulschen Registrator zu Baden Meinem Innsonders lieben Herrn vnd Freündt

Cito
Cito
Cito
Citissime

Beylage CVI.

Marggrav Philiberts hinterlaßene Instruction und Beuelch als S. F. G. in Franckreich gezogen, des Klosters Schwarzach halben.

(Jahr 1569.)

Vnnser von Gottes Gnaden Marggraue zu Baden vnnd Graue zu Sponheim ꝛc. hinderlaßner Beuelch, was vnnsere Canntzler Inn Unserm Abweßen, mit erwolung eins andern Apts zu Schwartzach vnnd anordnug des Wesen daßelbs sich verhalten sollen.

Erstlichs nachdem man souil Inn bestendigem Bericht befindt, das der Abgestorben Apt drey Conventuales hinterlaßen, welche doch Irer Personn halben dermaßen geschaffen, das Dero keiner zu solicher Versehung eines Apts tauglich, vnnd aber darneben ein gelerter ernstlicher Junger angehender man M. Michael Schwan genant, der gleichwol dem vorigen Abt seligen gefreündt vnnd verwanndt, Aber ettlich Jahr sich fleißig mit Studieren vnnd Predigen daselbs gehalten. Ist vnnser Beuelch das mit demselbigen gehandelt werde, das er zu einem Apt dermaßen geordnet werde, Nemlich, das er seiner Pfarr mit Predigen vnnd andern Pfarlichen rechten wie bißher von Ime beschehen, mit Fleiß auswarte, vnnd darmit er darann desto weniger verhindert wollen Wir Inn der Administration vnnd Haußhaltens auch anderer Müeh vberheben, vnnd daßelbig vnnserm schaffner daselbs beuelhen,

Es sollen auch gedachtem vnserm Apt die Vnnderthonen so zu dem Closter gehören wie von Alters globen vnd schwören, wie auch dieselbige Inne für ein Abt als der von Uns dahin gesezt, für Augen haben, vnd Ime Gehorsami laysten sollen. Vnnd darmit er deß ein ergözlichkeit hab, soll Ime vber alles so er bisher gehapt, Järlichs von Dato seiner Verordnung, von vnserm Schaffner daselbs gegen gepürlicher Quittung)(gulden geben vnnd geuolgt werden, darmit er mag handlen, nach seinem gefallen als mit seinem eigenen gutt. Souil dann andere Sachen, mit Inziehung der gefell, vnnd Anstellung des weltlichen Regiments vnnd gebung weyterer Ordnung, so wir mit der Zeit mit guttem Rath fürzunemmen gedencken, dem soll er geleben vnd nach khommen Auch Andere darzu anhalten.

Es soll auch vnnser Schaffner Jörg Löchner vff ein Bestallung angenommen vnnd Ime die Verwaltung dermaßen zugestellt werden, das er mit Rath und Vorwißen vnsers Apts vnnd Vogts zu Stolhouen, vnnd so Ime oder Inen beden etwas beschwerlichs fürfallen solt, mit vnseren Canntzler vnnd Räthen Vorwißen handlen vnnd derselben Rath in allen fürfallenden beschwerlichen Sachen gebrauchen.

Wie auch gedachter schaffner Vnns vff erfordern Järlichs gutte vffrichtige Erbare Rechnung, von wegen seiner Verwaltung thon soll.

Souil dann die Conuentuales belangt souer einer tauglich zu den Pfarhen zu dem Gottshauß gehörig, sollen dieselbige Inen zugestelt vnnd vff Ir Wolhalten gegen bißher gewonlicher Belonung, vnnd wie breüchlich Im Closter mit notturfftiger Vnderhaltung gehalten werden.

So aber einer oder mehr gedachten weiters zu Studieren soll Inen auch dartzu Hülff vnd Verlegung beschehen, Es sollen auch der Apt, Vogt zu Stollhouen, vnnd Schaffner Gutachtung geben, das gedachte Conventuales mit practicieren an Orten vnd Enden, das Vnns, vnnserem Closter zu schaden vnnd Nachtheil gereichen mocht, abgehalten werden, vnnd so sie deß Inn gute erfarung Pringen, fürderlich bey Vnnser Cantzley antzeigen darmit gegen Innen mit Abschaffung oder andern Straffen möge gehandelt werden, des sie auch hiemit Beuelch haben sollen, Ob auch möchte von dem Bischoff von Straßburg ansuchung beschehen, Als das dißer vnnser gesezter Apt nit solte wie von alter herkhommen, auß den Conventualen geordnet sein, vnnd die Ceremonien wie breüchlich gehalten, haben vnser Canzler vnd Räth, die sorgliche geschwinde Leüff, vnd Vntauglichkeit der andern Personen anzuzeigen, Auch nach begegnett. Dingen, Was zu Handthabung vnnserer gemachten Anstellung vnnd Ordnung dienstlich zum besten zu handlen.

Es soll auch Inn alweg gutte Fürsehung beschehen, das alle Ober vnnd Herlichkeitt mit aller Gerechtigkeitt dem Gottshaus zugehorig gehandthapt vnnd gegen den Anstoßern zum besten verdretten werde.

Vnnd nachdem ein zimliche Frucht noch vorhanden sein soll, vnnd dann die Armen des Gottshauß vnnd vnsere Vnnderthonnen durch Itzigen Durchzug große Beschwerden erlitten, darmitt dann sie dester baß sich Ihre Weib vnd Kinder, hinpringen mogen, Soll denselbigen die Fruchten so man nit bedurffig zu Zielen vff borgs geleühen vnd mitgetheilt werden.

Souer auch alle des Closters guetter liegents vnnd farendts Ordenlich Inventiert, vnnd etwas an Barschafft oder anderm vorhanden sein wurdt, das soll zu erledigung des Gottshauß Beschwerden angewendt, Auch da darmit Inn Vnsern kundtlichen obliegen vnnd schulden vnnser Nutz vnnd Wolfartt geschafft mag werden, das sollen sie hiemit Macht vndt gewaldt haben.

Es soll auch hinführo niemandts in das Closter eingelaßen werden, Er hab dann ein Zettel auß vnnser Cantzley gezeichnet.

Deßgleichen sollen alle Persohnen, so man gedenckt vberflißig sein abgeschafft werden.

Jedoch sollen die Jungen mit Irem Präceptor, wie bißher erhaben, vnd darinnen kein Enderung beschehen.

Wie auch der Officier halben so hiebeuor darinnen gewesen, ohne vnsern sondern Gehaiß nichts fürgenommen werden soll, dises vnnd Anders, so vnnser vnd des Closters Wolfart sein mag, Sollen vnnser Cantzler vnnd Räth mit bestem Fleiß anstellen. Daran thun sie vnnser Meinung vnnd Beuelch. Actum Baden vnnder Vnserm zu Endt vffgetrucktem Secret den 20. Martii Anno 69.

(LS.) Philibert Marggrav zu Bade.

Bey-

Beylage CVII.

Bestallungs-Brief und Revers Abbts Michael Schwan.

(Jahr 1569.)

Wir Philibert von Gottes gnaden Marggraue zu Baden und Graue zu Sponheym bekennen hiemit als nach Absterben des würdigen Geystlichen vnnsers lieben Andechtigen Herrn Martin Appts des Closters Schwartzach, wir Alß Landes-Fürst Schutz vnd Schirmherr gemelts Closters vß Hochbeweglichen Vrsachen dem vermelten Closter zu guttem vnd deßen Erhaltung.

Dweyll vnder den hinderlaßenen Conventualen keyn taugenliche Personne zu Verwaltung des vermelten Closters zu befinden gewesen, wir vff Ingenommen Bericht vnnd genugsame erkundigung mit dem würdigen vnnd Ersamen vnserm lieben Andechtigen Herrn Michael Schwannen von Baden Als dem der vnß gutter lere Zucht vnd Wandels berumpt vnd des Closters Weß. vnd gelegenheit wegen das Er von Jugent vff darzu vnnd bey dem verstorbenen Appt seynnem Vettern gewesen vnnd jezo ettlich Jare die pfarr Schwartzach versehen vnnd mit allem fleyß obgesynn vberkommen vnnd gehandelt das Er sich bewilligt vnnd Ingangen vff fürgehaltne Ordnung vnnd Maß die Er schrifftl. vnder vnserm Secret empfangen das Haupt eynes Abts zu seyn vnnd darneben die pfarr wie byßhero trewlich neben eynem Astanten der pfarr halben zu versehenn sich aber einicher weltlicher Sachen Vßerhalb das Er mit gut vff vnd Zusehens haben soll vff die Haußhaltung des Closters vnnd wochenliches den Wochen Kost zu füren, damit dem Closter woll gehaußet vnnd nichts verabsäumet werde, was wir dann eynnem vnserm vnnd des Closters Schwartzach Schaffner neben eyner Ordnung vffgelegt nit zu underziehen noch sich sollicher geschefft zu beladenn, sonder allein seynen Studien vnnd der pfar Verweßung vßzuwarten vnd solang vnnd dweyl Er her Michell der Apt die ernannte pfar Schwartzach versehen vnnd verwalten würdet, sollen Jme die pfar gefell zu Schwartzach durch vß wie die zuuor ein Pfarrer gehapt zugestellt vnnd gelaßen werden, dagegen soll ernannter Her Appt dem Helffer oder Astanten der Jnn des Closters Costen sein soll, gepurliche Belonung wie Er derwegen mit einem zu vberkommen von sollichen pfar Gefellen geraicht werden, vnnd dann Verers soll genannten Herrn Micheln als Appt des Closters Schwartzach Jars von des Closters Gefellen Zweyhundert gulden den gulden per 15. batz. gegeben werden, damit soll er nach seynem Willen handlen thun vnnd laßen nach seyner Gelegenheit Als mit anderen seynem aignen Gut vnnd darauf soll Er sich des Closters Jnkommen vnnd Gefell entschlagen vnnd sich darmit nit beladen, sonndern sich an obvermelter Verordnung vnnd gegebenen Vnserm schrifftl. Beuelch benügen laßen, wie er auch das zu thun zugangen vnnd sich bewilligt auch seyn Treüw an eins geschwornen Aidtsstatt geben Alles getreuwlich vnnd one alle geferde, zu Vrkundt haben Wir Vnser Secret Jnsigell thun druckhen an dyßen Brieff, der geben ist, vff denn 24ten Tag des Monnats Marty Anno Dominj Funfftzehen hundert Sechtzig vnnd Neün.

Revers.

Ich Michel Schwann vone Marggrauen Bad. Bekhenn hiemit, Als der Durchleüchtig Hochgeborn mein gnediger Landtesfürst vnnd Herr Herr Philibert Marggraf zu Baden vnnd Graf zu Sponheim durch Dero Cantzler vnd Räth der Aptey Schwarzach halben mich derselben, an Weylunnd des abgestorbenen Herrn Martin Apts daselbst seligen statt zu underziehen gnedige Handlung pflegenn laßen, laut einer Verschreibung, wie hernach von Wort zu Wort volgt; Wir Philibert ꝛc.

Daß Ich demnach solche Verschreibung mit gutten Willen eingangen vnnd angenommen hab, vnd thue solches hiemit Jnn Khrafft diß Brieffs, welcher Verschreibung Jn allen Puncten nach zu khommen derselben zu geleben vnd darmit benügig zu sein Ich mich hiemit versprochen gelopt vnd treülich an eins rechten geschwornen eydts statt gegeben hab des zu Vrkhundt hab Ich mein pitschier zu ende hieran getruckt, vnnd mich mit eigner Handt vnderschriben ꝛc. Vnd geben auff Jar vnd Tag wie obuermelte Verschreibung außweißet.

Beylage CVIII.

Schreiben Bischoff Johanns zu Straßburg an die Markgrävl. Badische Räthe, des zu Schwarzach als Abbt angestellten Layen-Priesters halben, worinn des Marggraven Landes-Hoheit anerkannt wird.

(Jahr 1569.)

Von Gottes Gnaden Johann erwolter der Stifft Straßburg und Landgraue zu Elsas.

Unsern freündlichen Grus zuvor vesten hochgelehrten lieben besondern.

Das Schreiben so der hochgeborn Fürst vnser lieber Herr und Freünd Marggrav Phillbert zu Baden ꝛc. vnß von weg. desjenigen, so sein Liebde anstatt des abgestorbenen Abbts zue Schwarzach verordnet, vergangener Tagen gethan, haben Wir empfangen seins Inhalts verstanden. Vnd wiewol wir seiner Liebde gern eher mit freündlicher und gebürender Antwurt hinwider begegnet, So ist vnß doch solch Schreiben von wegen daß Wir der bisher gewesenen Kriegs leüffen, und durch zügen Hin und wieder verreißt, etwas spat behändigt worden, also daß wir seiner Liebde dieweil sy noch Jne Landt gewesen nit wieder schreiben noch antwurten können. Aber wie dem dieweil sein Liebde uns in bemelten schreiben, zu erkhennen geben, daß sein Liebde Allbereith einen andern Abbt welcher gleichwol khein Conventual, aber sunst seiner Liebde nach gehabter Erkhundigung der Lehr vnnd Wandels halben sonderlich geruemt worden, erwölet und

und dahin geordnet, deß Versehens daß Wir S. L. In deren Lanndtsfürstl. Hoheit khein maße geben, sonder denjenigen so sy zu einem Abbt erwölet confirmiren und sunst alles das dhun wollen wie vnnsere Vorfahren auch gethan, und sich gegen seiner Liebden Landtschafft und Zugehörigen erzeigt haben ꝛc. uff solches khönnen Wir eüch In Abwesen Hochermelts unsers lieben Herrn vnd Freünds Marggraff Philiberten gnediger Meinung hinwider nit bergen, wiewol wir seiner Liebden In deren Landts-Fürstl. Hoheit, khein Intrag zu thun gesinnet, uns auch wol zu berichten und zu erinnern haben, was In diesen vnd dergleichen Fällen vermög der Reichs Abschieden vnß zu thun geburt vnd zugelaßen würdt ꝛc. sonder vilmehr S. L. und deren Zugehörigen gleich vnnsern Vorfahren freündl. Dienst, gute Nachbarschaft und geneigten Willen zu erzeigen jederzeit begirig und gutwillig seind, daß uns doch, dieweil solche Verordnete Person ohn unser, alß der Orts ordentl. Geistliche Oberkheit Vorwißen, vßerhalb ordentlicher Versammlung des Convents dahin gesetzt worden, zu confirmiren und zu bestetten In allweg von Rechts wegen nit gebüren, auch vnß gegen Vnsern hohen Oberkheiten deren Wir Pflicht halben zugethan seind, unuerantwortlich sein will. Dernhalben vnd dieweil gemelter allein ein Leyen-Priester, und khein Person noch Gliedt des Conuents ist, auch ohne vergonde ordentl. Versamlung des Convents, ohne Vnnser als des Ordinarii Vorwißen auch Beiseyn derjenigen, welchen bei solchem Actu Electionis von Reichswegen zu seyn gebürt, fürgenommen worden, vnd vermög der Rechten nit bestahn khan, sonder an Jme selbs nichtig, wie jr eüch dann deßen selbs vernünftiglich zu berichten haben. So wöllen wir vnnß gnedig getrösten, Jr werden dem Conuent ein freye Election oder Postulation, wie von alter herkhommen zu laßen und vnß an vnser ordinari und Geistlicher Jurisdiction der Orts khein Intrag noch Verhinderung thun, So wöllen wir sehen daß gemelt Closter mit einem ordenlichen Haubt, wie sich von Rechtswegen gebürt so uil Immer möglich, vffs ehist wider versehen werdt. Wolten Wir eüch In abwesen Hochgedachts Unsers lieben Herrn und Freünds Marggraff Philiberten uff seiner Liebde hieuor gemelt Schreiben, gnediger Meinung nicht bergen, Der Zuversicht sein Liebde werde vff derselbigen an Vnnß ausgangen schreyben eüch Beuelch gegeben und gelaßen haben, waß Jr in Abwesen seiner Liebde eüch hierinn gegen Vnnß halten sollen.

Datum Dachstein Montags nach Jubilate Anno 1569.

Johann ꝛc. Manuppria.

Inscriptio.

Den vesten Hochgelertten unsern Lieben besondern Marggravischen Statthalter und Räthen zue Baden.

Beylage CIX.

Auszug Schreibens Abbts Anselmi an des jetzt regierenden Herrn Marggraven Hochfürstl. Durchl. d. d. Schwarzach den 3. November.

(1771.)

Als im Jahr 1525. bey damaligem Baurenkrieg die das Closter all des seinigen be„raubet haben, dieses den Marggrävl. Schutz zuerst nöthig gehabt, verordnete „Marggrav Phibert (soll Philipp heisen) deswegen aus gnädiger Fürsichtigkeit einen „Schafner dahin, der des Closters Einkommen und Ausgaben verwalten, weniger „nicht dessen Gerechtigkeit und Gericht nach altem Herkommen in gewöhnlichem „Brauch halten solle.

Beylage CX.

Extract Schreibens von dem P. Prior Benedictus Werle zu Schwarzach an den Fürstl. Badischen Hofrath und Amtmann Steiner daselbst d. d. Schwarzach den 21. Dec.

(1771.)

ꝛc. ꝛc.

Daß das Gotteshauß ꝛc. Wie der Beyschluß von einer Original Urphede de 1579. bezeuget, zu erkennen und zu straffen, jederzeit befugt gewesen, und um so mehr noch seyn müße, als invermeldter *David Hofmann*, der von Herrn Marggrav *Philippo* selbsten zum Kloster-Schafner und Amtmann bestellet ware, in keinen Verdacht, ob habe er dem Hfrstl. Hauß nur das geringste an seinen Rechten vergeben, oder übersehen wollen, kommen, sondern im Gegentheil seinem bekannten Renommée nach nur starck darauf bedacht gewesen seyn mag ꝛc.

Beylage CXI.

Schreiben Herrn Marggrav Wilhelms zu Baaden an den General-Lieutenant von Erlach die Rechnungs Abhör, Abschaffung und Bestrafung eines Schwarzachischen Beamten betreffend.

(Jahr 1648)

Wohlgebohrner lieber Herr General-Lieutenant!

Demselben mag ich uff meines Schirms-Angehörigen Closters Schwarzach jetzmaligen Praelatens gebührliches Ansuchen nit verhalten, welchergestalten sich bey Ihme Lorentz Franck, ein unter des Herrn General-Lieutenants Regiment gehöriger Reüther, so Michael Düßlings vor Jahren ermeltes Closters geweßten Schaffners Dochtermann ist, abermalen anmeldet, und unter dem Praetext wegen ermelts seines Schwehrs vermeintl. habender starcken Receß Forderung, von Ihme ein Pferd mit Zugehör, neben einem Stück gellts zu erfordern sich understanden. Dieweilen es aber mit ermeltem Dußling, und der vermeinten Praetention eine weit andere, und nämlich diese wahre Beschaffenheit, daß derselbe in Zeit gehabter Schaffney-Verwaltung mit dem Closter und deßen Gefällen sehr dolose gehandlet, nit allein falsche Meß gebraucht, Urkunden, Zettel, und Auszug von den Kaufleüten theils gantz unbezalt für richtig und just theils auch derselben, wohl doppelt mit gebrauchtem betrüglichen Vortheil und erpracticirten falschen Urkunden verrechnet, und andere ungetrewe, unverantwortliche Stuckhlein so lang verübt, daß bey vorgehabter End-Rechnungs Verhör dergleichen Fähler zum Theil an Tag kommen, und man dann weiters und fleißiger nachzuforschen verursacht worden, da sich dann derselben je mehr und mehr, und endlichen so viel befunden, daß Er Düßling anstatt seiner gesuchten nichtigen Forderung etlich tausend Gulden in Geld und Früchten dem Closter und gar nit daßelbe Ihme receßirendt schuldig worden. Innmaßen die darüber verfaßte relaxationes mit mehrerem clärlichen zue erkennen gegeben. So bin Ich darüber mit dem Prälaten und Convent Höchlichen verursacht gewesen Ihme Düßlingen nit allein des Diensts mit Ungnaden zue entlaßen, sondern auch demselben uffzuelegen, seinen Receß der Gebühr zue liquidiren, oder wie billig, dem Closter zue bezahlen und alldorten nit zue weichen, bis alles in Richtigkeit sein würdet, indeme er aber solche seine betrügliche Fähler selbst erkhennen müßen solche nimmer ändern, auch zue liquidation des Receß ohne deßen würckliche Bezahlung nit gelangen und Ihme Dahero die Rechnung leichtlich selbst machen können, daß Ich Ihne zur Hafft nemmen, und bis zu leistender Satisfaction neben verwürckter Straf, wie einem solchen ungetreüen Diener gebüret anhalten werden, hat er sich der eingerißenen Kriegs-Unruhen bedient, hinder der Thür Urlaub genommen, und in des Bistumbs Straßburg Diensten nacher Oberkirch begeben, von dannen Ihme zwar (weilen den Bischöfflichen Räthen alle Bewandnis notificiret worden) alhero hette citiren- und die Gebühr mit Ihme vornemmen laßen, wann nit das Kriegswesen zue baldt eingefallen, und er darüber des Tods verfahren wehre.

In Erwegung dann nun die Sach in Wahrheits Grund erzehltermaßen beschaffen, und das Closter weder viel erwehntem Düßling noch deßen Erben einigen Heller oder Pfenning nicht, sondern dieselbe dem Gotteshauß ein merckliches zue bezalen schuldig.

Als ersuche den Herrn General-Lieutenant hiemit freündl., damit derselbe dieser Sachen fernere und genugsambe Nachricht bekomme, Er wolle sich gefallen laßen dem Commissario Schaider Commission uff zu tragen sich der Bewandnus von den meinigen zu informiren und ihme alsdann über die Befindung Relation erstatten zue laßen, immittelst oberwehnten Lorentzen Francken ernstlich zu inhibiren, daß er von solcher seiner nichtigen Forderung abstehe, und sowohl den Prälaten als auch Ihme anbefohlenes Gottes-Hauß, und deßen angehörige fürther unangefochten laßen solle. Und obwohlen von etwas Zeit ihme uff diese Praetention ichtwas geliefert worden; Dieweilen jedoch damalen der Prälat, als ein neüer Administrator hievon noch keine Information gehabt, zumalen was vorgeloffen, aus scharfer Commination des damaligen Commendanten in Stollhoffen Poly, alßo aus Kriegs Zwang beschehen, und weder dem Closter ichtwas praejudiciren noch weniger dem Praetendenten einigen Weegs vorständig seyn kann, gestalten an Ihne und die seinige das Closter selbige Auslag, und übrige rechtmäßige Forderung sich express vorbehalten haben will. So binn umb so vielmehr der Wahrheit (damit man allerseits zue Ruehe kommen) über ein und anderes ehist gewärtig, und verbleibe nechst Göttlicher Befehlung, wie allzeit

Des Herrn General-Lieutenants

Baaden den 31ten Mertz 1648.

rc. rc.

Beylage CXII.

Schreiben Abbt Bernhards II. an die M. Badische Regierung wodurch Er wegen Abhör der Kloster-Rechnung um Aufschub bittet.

(Jahr 1714.)

Hochwohlgebohrne, auch Hochwohl-Edel-Gestreng, vndt Hochgelehrte, Hochgeehrteste Herrn rc.

Deroselben vnderm 13ten hujus ahn mich erlaßenes, ist mir heünt zue recht vberlieffert worden, woraus mit mehrern erlesen, daß aus Ihro Hochfürstl. Durchl. vnßerer Gdgsten Fürstin Befehl, die Abhörung des Gottes-Haußes Rechnungen vorgenommen, vnd daß zue Vndernehmung dißes Werckhs Herr Hofrath Nagel vndt Herr Cammer-Rath Dyhlin die Commission gdgst aufgetragen worden, zue welchem Ende dann Sie beede Herren ahm 20ten dieses sich auch allhier zue Schwarzach ohnfehlbar einfinden werden. Nun were mir lieb, wann dieses Geschäft auf den 3ten dieses hette vor sich gehen mögen, vnd etwaß hette können vorgenommen werden, weilen aber den 20ten vnd folgende 3. Täg darauff nichts oder gar wenig wegen darein fallenden Feyer- vndt Sonntäg kan vorgenommen werden, die darauf kommende Wochen aber in certis negotiis nothwendigerweiß zum Herrn Praelaten auf Eberstmünster, alß vnßeren Congregations Visitatorem verreyßen nachgehendts darauff balt die im Elsaß meinem Gotteshaußes wider zugekommene Weinzehendt-Verlehnung persönlich vornehmen muß; Alß verhoffe, es werde meinen Hochgeehrtisten Herren nit entgegen seyn,

seyn, wan man die Sach nach dem Herbst, vor sich gehn zu laßen belieben würde welches Ihro Hochfürstliche Durchleücht (wann Deroselben Ich solches vnderthänigst vortragen solte) auch nit vngnädig auffnemmen werden; Mithin nebst Empfehlung Göttl. Obsorg verharre

Meiner Hochgeehrtisten Herren

Dienstwilligster
Bernardus Abbas.

Schwarzach den 16ten November 1714.

Beylage CXIII.

Gült-Brief und Verschreibung Abbt-Priors und Convents des Closters Schwartzach, gegen Veit Hoffarten über 400. fl. Hauptguth mit Bewilligung des Marggraven als Landsfürsten und Kastenvogten.

(Jahr 1591.)

Wir Georgius Abbt, Prior und Convent des Gottshauß Schwartzach Straßburger Bistumbs Benedicten Ordens, Bekhennen und thun kundt aller männiglichen hiemit unndt in Crafft diß Brieffs, daß wir umb unßer undt unsers Gottshauß mehrern nutz undt frommen willen, doch mit genädigem zuvorwißen unndt Willen auch Gehell des Durchleüchtigsten Hochgebornen Fürsten unndt Herrn Herrn Eduarden Fortunaten Marggraven zue Baden vnndt Hochbergh Gravens zue Sponheim unndt Eberstein Herrn zue Lahr unndt Mahlberg ꝛc. als unnsers Gottshauß Landts-Fürsten Casten-Vogt Erbschutz-undt schirm-Herrens, für unnß all unnser Nachkhommen vnndt bemelt Closter Schwarzach aines aufrechten redlichen Khaufs Immasen derselbig nach gemeiner guter Gewonhait, auch vor allen unndt jeden Geistlichen unndt Weltlichen der Fürsten Herrn, Stetten, Cammer undt Hof-Gerichten unndt Rechten, am aller crefftigsten unndt beständigsten, Crafft undt Macht, unndt, bestant hat, haben soll, kan oder mag verkhauft unndt zu khauffen geben haben, verkhaufen undt thun auch daselbig hiemit vndt in Crafft diz Briefs, dem Ernhafften Veit Hoffarten zue Baden, vnndt allen seinen Erbenn, auch denen so diesen Brief mit iren guttenn Wißen Willen unndt Consens künfftiglichen Innhabenn werdenn umb vnnß khaufft, Nemblich Zwantzig Guldin Gelts jeden Gulden für funfzehen Batzen oder Sechzig Kreüzer gerechnet, guetter genemmer Landtswehrung so jederzeit inn der Marggravschafft geng undt gibig sein, Rechts jerlichs Zinnß von uf unndt ab unserm unndt vorbenannten unsers Gottshauß aigenthumblicher Hof genant, jetziger Zeit Ulrich Beßler besitzt, inn unserm angehörigen Dorf Schwartzach gelegen, auch allen derselben Waiten Rechten unndt gerechtigkhaiten sambt derselben Jarlichen Güllten so Järlichen thut, Fünf undt Viertzig Viertel allerhandt Früchten als rechten wißenhafften, ungezweiffelten underPfandt jährl. auf die heiligen Ostern unndt uf Ostern Anno der wenigen Jahrzahl Christi Neüntzig zwey den ersten Zinnß mit gutter Lanndtswehrung wie die jederzeit inn der Marggravschafft Baden ganghafft seyn, wie dann also jedes Jahrs inn solchen münzen ab unndt ußrichten zue Badenn, oder in unserm Gottsbauß zu sein des Verkaufers oder seinenn Erbenn, unndt wißenhafften Innhabern diz Briefs sonder unndt ohne

derselben Costen undt schaden zu geben undt zue bezahlen auch zu antworten, wo aber daßelbig nit beschehe, sonder sich begebe, unnd zutragen würde (daß doch nit seyn oder beschehen solt) mehrermelten Verkhaufer oder derselben Erben unnd Innhaber diz Briefs, die angeregten Zwainzig Guldin Gelts zue bestimbter Zeit undt Zihl Immaßen obsteht nit entrichten oder bezahlen würden, unnd wir oder unsere Nachkommen einichen lengern ufschub der Bezahlung fürwenden wolten, oder würden so soll alsdann obbesagter Verkhaufer oder allderselben Erben unnd Innhabern diß Briefs gut fug, macht unndt recht haben, ehegemelte underpfandt undt ob Ihme uf was weiß unndt weg solches were, oder geschehen möchte daran ettwas abginge, sonst all und jede unnser unndt unnßers Gottshauß groß unndt klein Zehendt, Güllten Zinnß, oder güetter ligende oder Vahrende nichts davon ußgenommen wie undt wie die weren gelegen erfunden betretten undt ankhommen darein anzulangen zue bekhümmern zu fronen, zue pfenden, an sich zue Ziehen mit Geistlichen Weltlichen oder ohne Gericht wie ihme am besten geliebt unndt füeglichsten sein wirt so lang dickh unndt vil biß zue vollkhommener Bezahlung unndt Anntwortung obgeschriebener Zwainzig Gulden Gelts, Unndt ist solcher Khauf zugangen unndt beschehen für unndt umb Vierhundert Gulden Inn Münz gutter genger unndt genemmer Marggrävischer Landtswehrung jeden Gulden für funfzehen Batzen oder Sechtzig Creützer gerechnet, so wir Verkhäufer also baar empfangen, unndt auch gegeben, vergollten bezahlt, unnd in unnser unndt unser Gottshauß nutzen frommen und Nothdurfft gewendt seyn hiemit offenlichen bekhennen, setzen und sagen All unnser Nachkhommen unndt ehegemelt unnser Gottshauß Schwarzach zue rechten wahren undt Haupt-Schuldner obernannter Zwaintzig Gulden dieselb all und Jedts Jahrs zu geben undt zue antwortten, Immaßen obstehet, doch ist Uns und unnsern Nachkhommen durch mehrernannten Khäufer hierinn vergönnt unndt Zugelaßen, wann undt zue welcher Zeit ihm Jahrs Wir oder unnsere Nachkhommen über khurz oder lang denn Kheüfer seinen Erben, oder Innhabern diz Briefs als obstehet zue seinen oder derselben Erben sichern Handen undt Gewalt solche Zwaintzig Gulden Jährlicher Zinnß wider an Unß kaufen, oder ablösen wolten das wir solches mit vorbestimmter Summa der vierhundert Gulden gutter Landtswehrung, samt Nebenerstattung verschiner vnndt verfallener Zinsen nach Marzahl der Zeit auch sonst allen unndt jeden darauf verloffnen Costen unndt schaden abzulößen, gut fug unndt macht haben, auch unns daßelbig durch den Verkhaufer oder deßelben undt Innhabern diz Briefs unverwaigerlich gestattet solle werden, doch dergestalt unndt also, daß ihnen solche Losung ein halb Jahr zuuor wie recht ist, verkhündt vnndt alsdann solche Loßung zue Baden oder inn unnßerm Gottshauß würcklichen erfolgen solle, Hierauf so haben Wir für unnß unndt unsere Nachkhommen, bey unnsern Ehren versprochen, gereden undt versprechen auch hiemit, und in Crafft diz Briefs, wißentl. unnd wohlbedächtl., was in diesem Brief geschrieben stehet, wahr vest unndt stets zue halten, unnd darwider nimmermehr zu reden, noch zue thun solches auch nit schaffen noch gestatten gethon zue werden, weder mit Gericht Geistlichen noch weltlichen noch ohne Gericht kainerley weiß, sonnder obgenantter Verkhaufer seine Erben oder rechte Inhaber diß Briefs die Zwaintzig Gulden järliche Zinnß Inmaßen vorsteet antworten, hievor soll unnß, unndt unnßern Nachkhommen noch ernanntten Verunder Pfandten Rindthof nit soll schützen, schirmen noch kheinerley freyheit, gnadt recht, unndt Gericht, Tröstung oder Gelait seye, werden oder würden gegeben von heyligen Concilien, Bapsten, Römischen Kayßern, Königen, Ertz-Bischoffen, Bischoven oder sonst von andern Geistlichen oder welltlichen Fürsten, Praelaten oder andern, wie die weren oder sein möchten, noch khein Landsfried Bindtnuß oder Ainigung der Fürsten Herrn Stetten oder Lender, noch nichts ander Sachen, so jemandt khönte oder möchte erdencken, oder erdacht were, gantz nichts außgenommen, dann wir für unnß undt unsere Nachkhommen unnß verzigen undt begeben haben, aller Restitution, Exemption, Dispensation, Relaxation Indulten Appellation, Absolution Moratorien, undt Suspension, die wider hievorgeschriben Ding ganz oder zum Theil aufgericht weren oder werden möchten, als das alles von Wort zue Wort hierinn geschriben

schriben stinde, auch des Ußzugs als ob solche Ding ohne Vorwißen und Verwilligung unnßers ordinarii aines Bischoffs von Straßburg oder unnßers Priors unndt Convents geschehen, undt zugangen weren, oder Wir sprechen wolten, es wehre Mangel an der Besiegelung oder unns were hievorgeschriebene Summa Haubtguts nit geben, nit vergollten noch inn unnser unndt unnsers Gottshauß nutzen unndt frommen verwendt, man sollte unnß wider in gewalt unndt wer setzen, oder wir weren betrogen über das halb Haubtguts eines Verkhaufs, unndt das ein gemeine Verzeihung nit sollte verfahren on sönderung ging den ehevor unndt inngemein unndt innsonderheit alles Behelfs, damit Wir oder Unnsere Nachkhommen wider vorgeschribenn Ding oder deren ains ußerhalb gericht, alles genntzlichen ußgeschloßen unndt hindangesetzt, demnach haben wir Hochermeltten unsern gnädigen Fürsten unndt Herrn, umb Verwilligung unndt ratification alles deßen so hievor geschribenn steth, unndt Versiglung ditz Briefs underthenig gebetten undt erbetten, Und wir Eduardus Fortunatus von Gottes Gnaden Marggrave zue Baden alß des Gottshauß Schwartzach **Landts-Fürst-Erb-Schutz-unnd Schirm-Herr** weil dieser Khauf umb des Gottshauß mehrern Nutz unnd Wolfarts willen undt deßelben Schaden zufürkhommen, ist zuegangen wie wir deßen ußführlich unndt wahrhafftig verstendigt worden, so haben wir inn diesen Brief unnsern Consens unndt Bewilligung geben auch diese Haupt-Verschreibung unndt alles das was inn diesem Brief geschribenn stehet mit unnserm Fürstl. Secret unndt Insigell roburirt, confirmirt, unndt zu wahrem Urkhundt bestettigt, doch Unnß, Unnsern Erben an unnserer **Lanndts-Fürstlichen Obrigkhaiten, Herrlichkhaitten, Nutzbarkhaitten, Gerechtigkhaitten, Erb, Schutz, Schirms unndt Casten-Vogtey** offtermelltts Closters Schwartzach inn allweg, ohne abbrüchig unndt ohne schaden, So geben inn Unnserm Gottshauß Schwartzach uff Ostern Anno Domini Tausent Fünfhundert unndt im Ain unndt Neüntzigsten.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Beylage CXIV.

Ortenauischer Vertrag, worinnen die Abbtsstäbe als zur Marggravschaft gehörig und darunter begriffen angesehen werden.

(Jahr 1530.)

Wir Carl der Fünfte von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, In Germanien ꝛc. Bekennen hiemit offentlich, und thun kund allermänniglich, Alß sich Irrung gehalten, zwischen dem Ehrwürdigen Unserem Fürsten Rath, und Lieben Andächtigen **Wilhelm**, Bischoffen zu Straßburg, und dem Wohlgebohrnen Unserem und des Reichs lieben Wilhelmen, Graffen zu Fürstenberg, Unserem Landvogt in Orttenau, als **Inhabern und Pfandtherren Unsers und des Reichs Eigenthum der Orttenau an Einem**, und dem Hochgebohrnen **Philippsen, Marggrafen zu Baaden** ꝛc. Unserem lieben Oheim, und Fürsten Anderen Theils, von wegen etlicher leibeigenen Mann- und Frauen-Personen, sein Liebde in Unsers und des Reichs Eigenthum in gemelter Pfandtschafft Orttenau wohnen hat, auch allerhand anderer Nachburlichen Gebrechen, dernhalb sy zu allen Theilen uff jüngst verschinen den vierten Tag Februarii zu güetlicher Verhör, und Handlung, vor Unserem Kayserlichen Stadthalter und Regierung im heiligen Reich zu Speyer gewesen, und

und nachdem sich daselbst in Handlung zugetragen, daß gemelte Unsere Stadthalter und Regierung zu guetem und schliniger Hinlegung der Sachen einen anderen Tag zu Besichtigung des Augenscheins etlicher hienach gemelten Zinken und Flecken so in Vergleichung dieser Spenn sollen hingeben werden, gen Otterswener allen Theilen für zwen von, und vß Unserer Regierung nemblich dem Edlen, und Unsern und des Reichs lieben getreuen Walthern Freyherrn zu Hohen Gerolzeck und Sulz. und Hansen Edlen von der Plonitz darzu verordnet angesezt, darauf auch alle Theil durch Ire Rethe und Anwelde erschienen, haben dieselben Unsere Regierung verordnete Räthe alle obgemelte Theil nach gehabter Besichtigung des Augenscheins, Irer Irrung und Spenn mit Irem guten Wissen und Willen endlich vertragen, wie hernach folgt. Nemlich daß Unser Oheim und Fürst Marggraue Philipps für sich und seiner Liebde Erben, und Nachkommen, an der Marggravschafft Baden, alle und jede Leibeigen Manne, und Frauen Personen, Künder, Jung und Alt, so sein Liebde ober dem Landgraben allenthalben in Unser und des Reichs Eygenthumb gemelter Pfandschafft Ortenau und darinn gehörendten Dörferen, Zinken und Flecken wohnen hat, mit samt allen den Betten, Steuren, Frohnen, und ander Dienstbarkeiten, sein Lieb und Ire VorElter bißher von Inen gehabt, den gemelten Inhabern und Pfandherren, und Unsern und Iren Nachkommen Innhabern obbenants des Reichs Aigenthumb zustellen und übergeben, auch Inen Ire Pflichten, damit sy seiner Liebde verwandt, entschlagen, und zu anzeigten Pfandt-Herren, Inen Huldigung zu thun, wissen und vermögen solle, also daß sy und Ire Nachkommen, die hinder und in Unser des Reichs Aigenthumb wohnen werden, hinführo in Ewigkeit den Inhabern solliches des Reichs Eigenthumb, mit Reichung Betten, Steuren, Fronen und ander Dienstbarkeiten gehorsamb und gewärtig seyent. Merer hat Unser Oheim Marggraff Philipps den Pfandherren in Ortenau obgenannt, und Iren Nachkommen, an gemelter Pfandtschafft zugestellt und ebergeben, seiner Liebde Gefelle, Zinß und Gerechtigkeiten, die sein Liebd zu Niederhoffen, undt Mendelbach, an Gelt, Korn, Habern, Cappen, Hennen, Hüenern und Libfellen, Jerlich Inkommen und Fallen hat, nach Laut einer sondern Verzeichnüs, sein Liebde dem Pfand-Herren hierüber zugestellt hat.

Dargegen sollen die Forderungen und Ansprachen Recht und Gerechtigkeiten, die angezeigte Pfand-Herren in Ortnau, und Ire Vorfahren, Inhabern dieser Pfandschafft, an die drey Flecken, Höfe oder Zinken Breitenhurst, Hatzenweyer, und Waldtsmatten gehabt, gantz hin tot und absein, und was sie jederzeit die Pfandtherren In Ortnau von Unser und des Reichs Eigenthumb wegen, an solche Flecken und Dörffer Recht und Gerechtigkeit und Oberkeit gehabt, das soll alles mit sambt den Unterthanen Innwohnern derselben Flecken, so viel deren den Pfandt-Herren zuständig, hinführo Unserm Oheim Marggraue Philipsen undt obgemeldten seinen Nachkommen zusteen und bleiben, dergleichen auch alls viel Herrligkeit, und Oberkeit offtgemelte Pfandt-Herren von Unser und des Reichs Aigenthumbs wegen, ohne und zu Untzenhurst bisher gehabt, das soll auch mit samt den Unterthanen, Jung und alt, Mann und Frauen, und Iren Nachkommen daselbst wohnend, so vil deren offtgemelten Pfandtherren, von wegen ihrer Pfandschafft in Ortnau zugehörig, mit allen Betten, Steuren, Fronen, und ander Dienstbarkeiten, die Pfandtherren bißher von Inen gehabt, auch alles Unserem Oheim Marggraven Philipsen, und seiner Libde Nachkommen, gegen obgemelten seiner Liebden übergeben Leibeigne Leuthen, auch zugestellt und übergeben werden, doch dem Stifft Straßburg und andern an Iren Rechten und Gerechtigkeiten, sie der Marck halben der Ort haben unabbrüchlich.

Verer sollen die Zinken und Flecken Waldsteig, Neusatz und Gerbersperg wie die jetzo der Pauerschafft halben von anderen Flecken und Dörfern untersteint seynd, dahin auch von neuem Unterschidung und Stein gesezt werden sollen, mit samt allen Iren Inn-

Innwohneren Mann und Frauen, Jung und Alt und Iren Nachkommen, und derselben Betten, Steuren, Fronen und andern Dienstbarkeiten, und aller Gerichtlichen und anderer Obrigkeit, die Pfandt-Herren in Ortnau von Unser und des Reichs wegen der Ort gehabt, auch Unserem Oheim Marggrave Philipsen zugestelt und übergeben werden, und seiner Liebde mit und nebent Iren Leib angehörigen, sie der Ort sitzen hat, zu steen und bleiben, und darzu die eigen oder Reichs-Leuth, so die Pfand-Herren von Unser oder des Reichs Aigenthumb wegen, bisher hinder Unserm Oheim Marggrave Philipsen, in seiner Liebde stab oder Gericht Buehel, auch hinder seiner Liebde Schirms-Verwandten Abbt zu Schwarzach sitzen gehabt, sollen auch seiner Liebde, allermassen undt gestalt, wie oben gemelte eigen Leuth, zugestellt und übergeben, auch Jnen und allen andern hieoben gemelten der Pfandherren Anhörigen eigen und Reichs-Leuthen, so Unserm Oheim Marggrave Philipsen also übergeben werden Jhre Pflicht und Eyde, damit sy den Pfandtherren verbunden, entschlagen, und von Jnen gemelten Unserm Oheim Huldigung zu thun, und mit Fronen, Betten, steuren und andern Dienstbarkeiten, hinfür gewertig zu seyn, gewißen und angehalten werden, doch soll damit Jnen allen der Freyzug, in und an des Reichs Land der Ortnau unbenommen, sondern vorbehalten seyn, und haben über solichs alles die Pfandtherren Jnn Ortnau, was sie von obgemelten Flecken Zinken, eigen Reichs-Leuthen, einkommens gehabt, Gedachtem Unserm Oheim dem Marggraven auch ein unterschiedliche Verzeichnus übergeben.

Weiter ist abgeredt, daß hinfüro zu ewigen Tagen alle und jede Mann und Frauen-Personen, mit Iren Künden, so in Unser und des Reichs Land in Ortnau und der Marggravschafft Baden sitzen, oder sich künftiglichen setzen werden, dahin und an dasselbige Ort, und derselben Herrschafft, darunter sy also wohnen werden, sollen mit Betten, Fronen, Steuren, und aller Dienstbarkeit, gehorsamb und gewärtig sein, und kein Theil in das ander Gebiet, mit erforderung der Betten, steuren, fronen oder andern Dienstbarkeiten seinen angehörigen oder eigen Leuthen nachfolgen, ußgenommen ob sich begeben, daß ein Leibeigne Mann- oder Frauens-Person, die keinen freyen Zugk hätten, ohne Wissen und Willen Irer Herrschafft in der andern Herrschafft Gebieth abtrinnig wurde, und sich dahinsezte, der mag Jr Herrschafft wol nachfolgen, also und dergestalt, daß soliche Personen, wann sy der Leibeigenschafft besezt wurdet, wider hinder Jr Herrschafft, von deren sy kommen ist, ziehe, und von der andern Herrschafft Jr nit vorgehalten werde, doch daß solichs in Jahrs-Frist beschehe, wann aber ein Leibeigen Person hinder der andern Herrschafft ein Jar lang unerfordert, von Jr Herrschafft sitzen bleibe, die soll alsdann ersessen sein, und Jr Herrschafft solicher Person verer nit nachzufolgen haben.

Merer ist abgeredt, daß in denen Flecken und Zinken obgemelt die Unserm Oheim dem Marggraven in dieser Vergleichung zugestellt und übergeben werden, hinfüro wie bishero auch gewesen, kein Güter-Bett uffgericht werden, sonder der Ort ein persönliche Bett, wie von Alters herkommen, unter den Personen daselbst seßhafft erhalten werden.

Hiebey ist auch vertragen und abgeredt, daß die Waldtnießung Beholzungen und Weydniesungen, oder Zufarten, so obgemelte Flecken, Zinken und Burschafften, die Unserm Oheim, dem Marggraven jezo zugestellt und übergeben, gegen und mit andern Flecken, Dörffen und Zincken, der Pfantschafft Jnn Ortnau, und dieselben hinwider zu Jnen Haben, Allermaß und gestalt, wie die bisher gewesen, und nit weiter, auch hinfüro gehalten und bleiben sollen, und hierinnen von keinem theil, ohne den andern, einikh Neuerung fürgenommen werden, es sollen auch alle Theil bey den Wasser-

Niessungen, wie bisher die in Iren Bezirck und Gescheiden in Brauch gehabt, also hinfür bleiben, und kein Theil den andern weiter übergreiffen.

Verer ist abgeredt, daß der Zolle Otterswever, und auch der Land-Grabe, zu guet und erhaltung des Zolls, bleiben und erhalten werden solle, nemblich von den Pfandherrn in Ortenau, von dem Hartberg ob der Hurbe an, bis an den Hatzenweyrer Steig, welche Weitreiche des Land-Grabens auch der Pfandherren wie bißher, auch das Holz in demselben Gezirck des Landgrabens, wachsen, bleiben und zusteen, und von den Pfandherren und Iren angehörigen gesibert werden mag, und damit der Landgrabe dester stattlicher erhalten, soll Niemand bey Pene zwey Pfund Pfenning Straßburger, bey zechen Schuechen nahen vom Hag des landgrabens seiner Güeter, und soll sollichs underschidlich verlocht werden, aber unter Hatzenweyersteg, soll so viel zu Ußfürung des Wassers vonnöten, von aller Theilen Unterthanen nach Bescheid Irer Herrschafft gegraben, und ein Grab des doch kein Landgrab seyn oder gehaisen, erhalten werden, und das Holz, so darinnen unterhalben dem Steeg usgehauen wirt, soll den Leuten, so der Ort den Graben Raumen in gemein zu stehen, volgen und bleiben, es soll auch kein nuwe Zollstraß über gemelten landgraben anders, dann zu Otterswever und in der Hueb gemacht oder gestattet werden, doch soll den Umsessen, damit sie mit irem Vihe den nechsten zu den Weyden kommen mögen, auch zu Fürung Ires Heues, Straues, Holz und anderer unzollbar Güeter, wie bieshер, ein Weg durch gemelten Graben unterhalb des Steeges, mit einem unbeschlossenen Grendel gestattet, doch daß dardurch kein zollbar Guth gefüert werde, bey Pene zehen Guldin.

Sonst soll es des Glaids halben, zwischen dem Pfandherrn in Ortnau von Unser und des Reichs Eigenthumb wegen, undt Unsern Oheim dem Marggraven, allermas und gestalt, wie bißher, oder die Verträg ußweissen hinfüro auch gehalten werden, und denselben mit diesem Vertrag nichts benommen sein, auch soll dieser Vertrag, also wie obgemeldet, zwischen den Pfandherren in Ortnau von wegen Unser und des Reichs Eigenthumb, und Unserem Oheim dem Marggrafen abgeredt, Uns und Inen zu allen Theilen, an anderen Unseren und Iren Rechten, Gerechtigkeiten, Oberkeiten, Herrlichkeiten, Renthen, Zinßen Haaben und Güethern, die ein Theil hinder dem anderem ligen oder fallen hat, und sonst in alle andere Wege, und gegen anderen unvergreifflich und unschedlich, und damit keinem Theyl ychs benommen sein.

Damit auch alle Spruch und Vertreg, wie die bisher der Leibeigne Leuth und Reichs Leuth halben, zu allen Theylen gegen einander ufgericht und vorhanden gewesen, in denselben Puncten und Articeln, da sie diesen Vertrag, der Leibeignen und Reichsleuthen nachvolg- und Rechten halb, zuwider sein möchten, tot, ab, und weiter nicht bündig seye, und nachdem dieser Vertrag und Abredte durch Unsere Kayserliche Regierung im Reich, darzu verordnete Rethe, wie oben angezeigt, zu Otterswever uf den XXVIIII. Tag dis nachgemelten Monats und Jars beteydingt und abgeredt, so bewilligen Wir demnach darin, bestettigen und confirmiren den hiemit, wissentlich, von Römischer Keyserlichen Macht, für Uns und Unser Nachkommen am Reich, und wollend, daß dem also gentzlich gelebt und nachkommen werde, des auch offtgemelte Pfandherren, für sich und Ir Nachkommen, Inhaber des Reichs Landt in Ortnau, und unser Oheim Marggraff Philipps, für sich, seine Erben und Nachkommen an der Marggraffeschafft Baaden, also zu halten, und dabey zu bleiben, bey wahren Threuen zugesagt und versprochen haben;

Des zu Urkund haben Wir Unser Keyserlich Innsiegel, des Wir Unß bey Unser Keyserlichen Regierung im Heyligen Reich, öffentlich thun hencken an diesen Brieff, deren drey gleichlauthend gemacht, den vielgenannten Pfandtherren yedem einer, und Unsern

Unsern Oheim Marggrave Philippsen auch einer, zugestelt. Geben in Unser und des Reichs Stadt Speyer am ꝛc. ꝛc. iii. des Monats Martii, nach Christi unsers Seligmachers Geburt, Funfzehen hundert und im dreyssigisten, unserer Reichen des Römischen in ꝛc. i. undt der anderen aller im Funfzehenden Jare.

Concordat cum copia inter alias in forma libelli ex archivo Badensis inclyti Regiminis exhibita. Testor Waldsteegae, 15a 7bris 1725.

Jeremias Kugler.

Beylage CXV.

Extractus eines an Hochfürstl. Marggrävl. Baadische Regierung von dem Herrn Praelaten Bernhard zu Schwarzach sub dato Schwarzach den 26. Septemb. 1725. erlassenen Schreibens.

ꝛc. ꝛc.

Hannß Bernhard Vogel, und Hannß Jacob Zeller.

Wobey man mehrgemelten zweyen Bürgeren erwießen, daß diese und dergleichen Obstacula vorhero nothwendig müßten gehoben werden, wann sich dann nach der Hand einiger Schad von Seiten der Bach oder Mühl würde äußeren, seye man urbietig zur Schadloßhaltung deren Unterthanen das äusserste anzuwenden. ꝛc. ꝛc.

Ohnerachtet aber aller dieser Vorstellungen, so thuen dieselbe gleichwohlen auf ihre einmal vorgefaßten Meynung hartnäckig verharren, mit diesem bloßen Einwenden: die Mühl seye an allem schuld.

Wie sich insonderheit Hannß Jacob Zeller mit diesen ausdrücklichen sowohl impertinenten als importunen formalibus pro more suo heraus gelassen, Es möge Kayser, Pabst, König, Graf, Fürst und Herr kommen, wer da wolle, sagen und machen, was man wolle, so seye die Mühl an allem schuldig, darwider helfe kein Gesetz noch die Propheten ꝛc.

Was aber aus dergleichen ohngereimtem Concept zu schliessen, stelle meinen Hochgeehrten Herrn zu urtheilen selbst anheim.

Diesemnach dieweilen alle gute Vorstellungen und Remonstrationes nichts verfangen, ja die schon einmal praeoccupirte und passionirte Gemüther sich vielmehr dadurch verbittern Zu erzeigen wie geneigt ich samt meinem Convent zur Schadloshaltung derer Unterthanen seye, so ersuche meine Hochgeehrte Herren hiemit inständig, dieselbe wollen belieben die vorhabende *Commission* wegen der neuen Mühle ehistens auf Unrechts-Kosten vor sich gehen zu lassen. Die Besichtiger als Wasser-Verständige erwehle ich Herrn Michel Rohrer Baumeister zu Rastadt, und den so benahmsten Kunst-Müller, welchen Ihro Hochfürstlichen Durchleucht ohnlängst aus Böhmen berufen, dessen eigentlicher Nahmen mir bis dato unbekannt, zu Beyständneren aber Mathias

 Rhein-

Rheinfried allhiesigen Gerichtsmann, welcher schon über 30. Jahr Graben-Meister gewesen, deme alle Gräben und Bäche wohlbekannt.

Endlichen (so ferne es meine Hochgeehrte Herren vor gut befinden) Frantz Crämer Burger, und Obergrabenmeister zu Steinbach, samt Hanß Jacob Kohrmann Schultheißen zu Leiberstung. &c. &c.

Beylage CXVI.

Weiteres Schreiben des Prälaten in nächstvorhergehendem Betreff.

(Jahr 1725.)

Hochwohlgebohrne, auch HochEdelgestreng und Hochgelehrte, Hochgeehrte Herren!

Auf Dero letzteres Schreiben, so meine Hochgeehrte Herren an mich erlassen, habe diejenige Unterthanen, welche bey Einer Hochfürstlichen Regierung der neuen Mahlmühl halben klagend einkommen, zu mir beruffen, und ihnen vorgetragen, daß nach dem Willen einer Hochfürstlichen Regierung ein nochmahliger Augenschein durch unpartheyische doch des Waßers kundige Personen, worunter sie auch ein zu ernennen hätten, solte vorgenommen werden.

Weilen nun ich noch beständig in den Gedanken stehe, daß die Ueberschwemmung derer Wießen, woran mein Gotteshauß das meiste leidet, nicht sogleich der Mühl zuzuschreiben, jedoch denen Unterthanen versprochen, alle mögliche Hülfe zu leisten, damit ihre samt des Gotteshaußes Wießen schadloß gesetzet werden möchten.

Als ist beiderseits verabredet und beliebet worden, die Mühlbach nach Abfließung dieses großen Gewäßers nochmahlen zu visitiren, um endlich auf die Ursach dieser Ergießung zu kommen, worgegen dann beyderseits alle dienliche Mittel ersonnen und vorgekehret werden sollen, welches hiemit mein Hochgeehrten Herren notificiren wollen, der ich in beständiger Veneration verbleibe.

Meiner Hochgeehrter Herren

Schwarzach den 31 August 1725.

Dienstwilligster
Bernardus Abbt.

Beylage CXVII.

Fürstliches Hofgerichts-Urthel in Appellations-Sachen in S. Friedmann, contra Ernst, die Verlassenschaft der Burkardischen Wittwe zu Henkhurst betreffend.

(Jahr 1654.)

In Appellations-Sachen zwischen Clauß und Lorenz Friedmann Gebrüdern zu Unzhurst Klägern und Appellanten eines contra Mathes Ernsten von der Schifftung und Consorten Beklagte und Appellaten andern Theils, weiland Mariä Lorenz Burckards Wittiben,

Wittiben, gebohrner Friedmännin Verlassenschafft betreffend ist auf die Acta voriger Instanz vorgebrachte Appellations-Klag, Red, Gegenred und hinc inde beschehenen Schluß, und Rechtsatz erkannt, daß in voriger Instanz übel geurtheilt, und wohl davon appellirt, auch dahero selbiger Bescheid zu reformiren seye; immassen Wir hiemit denselben dahin reformiren, daß die Appellanten als die nächste Bluts-Verwandte und Erben ab inteſtato von der ganzen haereditaet vor allen Dingen die rechtmäßige liquidirte Schulden bezahlen, hernacher von denen von ihrer Schwester Maria verordneten Vermächtnüssen die ihnen gebührende quartam falcidiae, oder den vierten Theil der ganzen Verlassenschafft nach Proportion der Vermächtnussen davon also lang defalciren, und abziehen sollen, bis sie den vollkommenen vierten Theil der ganzen Erbschafft empfangen haben werden. Die in beyden Instanzien aufgeloffene Unkösten aus bewegenden Ursachen gegeneinander vergleichend und compensirend. Publicatum Baden den 15ten Septembr. 1654.

Fürstl. Marggr. Badische Ober-Canzley.

(L.S.)

Copiam praesentem suo originali verbotenus esse consonam testor Rastadii 28va Decembris 1769.

(L.S.)

P. J. Muller
Incluti Regiminis aulici Marchion. Badeno-Badensis Secretarius & Registrator.

Beylage CXVIII.

Auszug Inventarii der Schaffney zu Schwarzach über die Verlassenschafft der Burkardischen Wittwe zu Henchhurst.

(Jahr 1655.)

Inventarium alles desjenigen, was weylundt Maria, Lorenz Burckards Wittib seel. zu Henchhurst gebohrne Friedmännin, an liegend und vahrendem verlassen, so beschrieben worden in persönlicher Gegenwärtigkeit, der Ehruest, Hochgeachten, Ehrnhafft, Ehrsam und bescheidenen Herrn Johann Jacob Fritzen, Schaffners zu Schwarzach, Hanns Georg Heinzmann, Schultheißen daselbst, Thomas Böhmen Schultheißen zu Ober-Bruch, und Michel Zellers des Staabhalters zu Schwarzach, den zwanzigsten Januarii Anno Sechßzehenhundert funfzig und fünf.

Und hat vorgemeldte Maria Lorenz Burckards Wittib zu rechtmäßigen Erben hinterlassen, ihre von beeden Banden, zween rechte Brüdere, nemlich Lorenz Friedmann Bürgern zu Vimbuch, und Clauß Friedmann Bürgern zu Unzhurst.

Vorderist ist zu wissen, daß obbemeldte Maria Lorenz Burkardts Wittib, vor ungefehr 17. Jahren in ihren Wittib-Stand zu Stollhofen in gewährter Kriegs-Unruhe todts verblichen, vnd vor ihren tödlichen Hüntritt, eine Disposition, vor dreyen Gerichts-Personen zue Stollhofen aufgerichtet, darinnen sie zwar Matthäus Ernsten uf

der Schifftung und seinen Kindern (als bey deme sie kranck gelegen, und in währender Kranckheit viel Guethaten von Ime empfangen) auch anderen Persohnen etwas und den mehreren Theil ihrer Güether legiert, ihren ab inteſtato rechtmäsigen Erben aber dergestalten vergessen, daß dieselbe auch ihres Rechts Theils durch diese Dispoſition umb etwas priviert worden.

Dessentwegen auch vorgedachte beede Erben Lorenz und Clauß die Friedmann, sich erstlich beym Ampt Schwarzach und nachgehends vff eine daselbst ergangene ihnen mißfällige Vrthel bey Fürstlicher Canzley Baden beklagt, und eine andere Vrthel des Inhalts erhalten, daß sie beede als ab inteſtato rechte Erben, vnd von der ganzen Verlassenschafft vor allen Dingen, die rechtmäsige liquidirte Schulden bezahlen, defalciren, und alsdann Innen von der übrigen Verlassenschafft durchaus ein vierte Theil eingehändiget, die übrige drey Theil aber vorberührtem Matiheus Ernsten und seinen Kündern, vnd anderen in der Dispoſition bedachten Personen, denen die Güther legiert worden, vberlassen werden solle.

Darauf dann die Inventation beschehen, wie volgt:

Verlassenschafft.

Liegende Güther.

1.) Summa Anschlag liegender Güther. . . 61½ fl. —

Einnehmende Schulden.

2.) Summa. . . . . 13 fl. —

Vahrnus.

Ist angeschlagen vmb . . . . . . 1½ fl. —

3.) Summa p. ſe.

Summarum ganzen Vermögens 76. fl.

Schulden aus dem Erb.

Summa der Schulden aus dem Erb 16. fl. 5. ß.

Verbleibt noch im Vermögen 59½ fl.

Solche in 4. Theille getheilt, gebühret beeden Erben vermög der Vrtheil zum Vierten Theil . . . . 14. fl. 8. ß. 9. Pf.

Demnach nun beede Erben Lorenz und Clauß Friedmann sich vber den Anschlag der Güther beschwehrt, und begehrt, solche zu aeſtimiren, was sie anietzo zu dieser Zeiten werth, oder aber Innen den vierten Theil Güther einzuraumen, solche Güther aber in vorüber paſſirten 17. Jahren, (in welchen sie Erben diese Erbschafft ersetzen lassen, und mit Ernst nit gesucht) durch Matthäus Ernsten, als welcher vermög vffgerichter Dispoſition darzu berechtigt zu seyn vermeint, mehrentheils verkaufft, vnd verendert, auch durch jetzige Innhaber vßgereit, vnd verbessert worden, dahero vff beschehene Verlosung allerhand Vngelegenheiten, Vnnachbarschafft von Gezänck zu besorgen gewesen;

Als

Als ist anheut Dato den 20. Januarii 1655. hierüber zwischen beeden Partheyen ein güttlicher Verglich getroffen worden, dergestalten, daß alles das, was ein jeder bereits in Handen hat, er habe es gleich durch Testament bekommen, oder sonsten ererbt, in Handen behalten solle, yber das hat Matthäus Ernst versprochen, Innen beeden Erben, Clauß und Lorenz Friedtmann bis Mitfasten, 1655. zu bezahlen, 10. fl. — Desgleichen solle Ernst auch bezahlen, die Belohnung, was Herr Schaffner, beede Herren Schultheißen und Richter, auch der Gerichts-Pott bey dieser Abtheilung verdienet, so da thuet 1. fl. 7. ß. 6. Pf. ꝛc.

Daß nun dieser Vergleich in Beyseyn vorbeschriebener Personen seye vorgegangen, und allerseits genehmm zu halten verglichen worden

Bezeugt

Schaffner zu Schwarzach
Johann Jacob Fritz
mit Handzug.

Copiam praesentem suo originali de verbo ad verbum esse consonam testor. Rastadii 28va Decembr. 1769.

P. J. Muller
(L.S.) Incluti Regiminis aulici Marchion. Badeno-Badensis Secretarius & Registrator.

Beylage CXIX.

Extractus

Löblichen Gotteshauses Schwarzach Contracten-Protocolli de 22da Martii 1682. fol. 135b 136a. b. 137a. & b.

Schwarzach. Kauff geschehen vor 8. Tagen publicirt den 22ten Martii 1682.

Melchior Grafen seeligen gewesten Burgers und Schumachers allhier zu Schwarzach nach Todt hinterlassene Erben, so in dem, den 2ten April 1682. aufgerichten bey der Canzley Schwarzach befindlichen Haupt-Inventario und beschehenen Abtheilung mit Nahmen zu finden seynd, haben mit Obrigkeitlichem Vorwissen und Gutheißen um ihrer besserer Nutzen und angelegener Nothdurft halber, ihre von dem Erblasser hinterlassene Behaußung, Hofreithen, samt dem Platz und einem kleinen Gärtel daran, mit ihren Rechten und Gerechtigkeiten, im Dorff Schwarzach gelegen, einseit Michel Burckardt, anderseit Jacob Regenold, vornen die Allmend, hinten Hannß Jacob Schulmeisters Wittib, verkaufft und zu kauffen gegeben Martin Haag Burgern und Schmidt zu erwehntem Schwarzach, und Annae Mariae seiner ehelichen Hausfrau, für und um Dreyhundert und fünf Gulden par Geld, jeden Gulden zu 60 Kr. gütter, gangbarer Marggräfl. Badischer Landswehrung, zinßt dem Löblichen Gotteshauß Schwarzach jährlich auf Martini ewigen Bodenzinß 8. ß. 2½ Pf. und Cappen drey Stuck, so der Kauffer fürterhin abzurichten, sonsten ausserhalb Beet und Schatzung,

zinßfrey, ledig und eigen. Notandum. Solche Behaußung und Kauffschilling Hannß Bernard Gerbers Wittib, anjetzo Georg Vogels Burgern allhier eheliche Haußfrau zu lößen begehrt mit Vorwenden, daß sie Melchior Grafen Erben von ihren Mütteren und Großmüttern her befreund seye, worauf ihro geantwortet, den Pfenning, ehe die gewöhnliche 14. Tage der Loßung verfließen, dem Käuffer zu bringen, und dann ihr Freundschafft mit Zeugen probiren, nach vollendeter Loßungs-Zeit hat sie die 305. fl. auf die Schaffney gebracht, so ich aber, weil sie ihre Freundschafft noch nicht probiret hatte, nicht angenommen; sondern Ihro das Geld wieder zuruck geben, und befohlen, innerhalb 2. oder 3. Tagen ihre Zeugen zu produciren.

Den 6ten April hat sie Georg Huber den Staabhalter und Georg Harsch beede Burger allhier, deren einer 75. der andere 78. Jahr alt ist, hervor gebracht ꝛc.

Urthel.

Nachdeme die von Georg Vogels Frau producirte vornen benamste Zeugen, und die von ihme Vogel zu Bühl eingeholte Kundschafft vielfältig examiniret, daraus aber, indeme die Aussagen einander sehr zuwider, kein Freundschafft erkennen können, sintemalen ganz keinen Ursprung, wie solche Freundschafft von dem verstorbenen Melchior Grafen herfliesen könnte, erfinden kondten, zumahlen auch Niemand bewust, noch in einigem Buch zu finden gewesen, von was Geschlecht des letztverstorbenen Melchior Grafen Mutter gewesen seye; Als wird Georg Vogels eingebrachte Kundschafft verworfen, und sein des Vogels jeztmaligen Hausfrauen Maria einer gebohrnen Keßlin das Auslosungs-Recht hiemit abgesprochen, und dargegen der Kauff Martin Haag dem Schmidt bestermassen confirmiret, die Amtskosten, und was Melchior Graf der Schumacher von Bühl als rechtmäsiger Erb nach vollendter Zeit der Auslosung allhier verzehrt und versäumt, solle Georg Vogel auch bezahlen, oder mit ihme Schumacher deswegen sich vergleichen.

Nota!

Georg Vogel hat sich über dieses gegebene Urthel aufs höchste beschwehret, aus der Meynung, daß ihme nach Außag seiner Gezeugen Philipp Schillings Wittib, wann ihme die Loßung abgesprochen werden solle, mit Gewalt Unrecht geschehe ꝛc.

Georg Vogel, als ihme das Contrarium gesagt worden, und doch vermeint, es geschehe ihme Unrecht, hat Man bedütten, daß er dergleichen Reden, ob wolte man der Gerechtigkeit nicht beystehen, unterwegen lassen solle, oder aber, wann er je vermeint, daß ihme das Auslosungs-Recht gebühren thue, gleichwohl nach Baden appelliren, allwo man auf Begehren das *Protocoll* gern schicken wolle: Könne er aber auf andere Weeg mehrere Kundschafft einbringen solle ihm solches auch zugelassen seyn, und immittelst auf ein gewissen Termin das Urthel verschoben bleiben.

Georg Vogel hat daraufhin sich zwar vorgenommen, nach Baaden zu appelliren, endlich aber, nachdem er mit seinen Freunden deliberiret, acquiescirt, und gesagt: er sehe wohl, daß er die Sache nit erzwingen könne, dahero er bey dem Urthel verbleiben, und der Sach sich völlig entschlagen wolle, worüber dann aus vorgedachten Worten ihm erst ein guter Verweiß geben, und darzu noch eine Straf gedrohen worden; nach welchem das Geld unter die Erben ausgetheilt, und in der Sach ein End gemacht habe.

Actum diebus ut intus in Beyseyn Hannß Georg Heitzmann Schultheißen allhier, und der Interessenten insgesampt.

Extractum praesentem quoad passus concernentes cum transsumpto concordare testor. Rastadii 28va Decembris 1769.

P. J. Muller,
Inclyti Regimis aulici Marchion. Badeno-Badensis Secretarius & Registrator.

(L.S.)

Bey-

Beylage CXX.

Mandatum Fürstlicher Regierung an das Kloster-Amt Schwarzach de administrando Justitiam.

(Jahr 1710)

Was bey Fürstl. Regierung dahier Baron Krebs, entgegen Weyl. Hannß Sprauers gewesten Schiffmanns zu Gräffern hinterlassene Erben in puncto debiti angesucht, solches hat des Gotteshaus Schwarzach Secretarius Ignatius Wich ab der Anlage des mehreren zu ersehen, welche demselben der Ursachen zugeschicket wird, auf daß er hierinnfalls die fürdersamste Justiz administriren solle. Decretum Baden in Consil. Aul. den 26. Martii 1710.

Fürstl. Marggräfl. Badische Geheimder Rath, Hofraths-Director und Hofräthe.

H. C. Bralliard,
U. F. v. Gudenus,
mit Handzug.
Baurieux.

Copiam praesentem suo originali de verbo ad verbum esse consonam testor. Rastadii 28va Decembris 1769.

(L.S.)

P. J. Müller,
Inclyti Regiminis aulici Badeno-Badensis
Secretarius & Registrator.

Beylage CXXI.

Promotoriales Fürstlicher Regierung an den Abbt zu Schwarzach.

(Jahr 1710.)

Hochwürdig in Gott andächtiger Hochgeehrter
Herr Prälat!

Was bey Fürstl. Regierung dahier Herr Baron Krebs, wegen einer an die sogenannte Sprauerische Erben zu Gräfferen machenden Schuldenforderung abermahls angesuchet, solches ist des mehreren anschlüssig zu ersehen; Wann nun hiebevorn schon an daselbstigen Gottes-Hauses Secretarium zu der Sach ehister Erörterung der Befehl ergangen, solches aber bis hieher unterlassen worden; Als wolle Unser Hochgeehrter Herr Praelat dahin die Verfügung thun, damit innerhalb 4. Wochen Zeit denen Par-

theyen durch eine rechtliche Sentenz die Justiz administrirt werde. Versehen Uns des Vollzugs um so mehrers, als man widrigen Falls diese Strittsach von alldasiger Instanz zu avociren und bey Fürstlichen Hofrath dahier deren Decidirung zu maturiren gemüssiget seyn würde. Womit zu Erweissung all freundlichen Willens stets verbleiben. Baden den 6ten May 1710.

Unseres Hochgeehrten Herrn Praelaten.

Freundwillige,
Fürstlich Marggrävl. Badische Geheimder Rath, Hofraths-Director und Hof-Räthe.

Copiam praesentem suo originali verbotenus esse consonam testor. Rastadii 28a Decembr. 1769.

P. J. Muller,
(L.S.) Inclyti regiminis aulici Marchion. Badeno-Badensis Secretarius & Registrator.

Beylage CXXII.

Auszug Schwarzachischen Amts-Protocolls in S. Krebs contra Sprauer.

Actum Schwarzach den 19ten Maii 1710.

In Beyseyn Jhro Hochwürden und Gnaden Herren Herren *Joachimi* Abbtens des Gotteshaus Schwartzach, Herrn Jgnatii Wicheus des Amtmanns, Peter Leinfrieden des Schultheisens und Michel Hubers des Gerichts zu Schwartzach.

Auf das bey Hochfürstl. Hoff-Rath zu Baden von Herrn *Baron* Krebßen überreichte und dem Amt allhier unterm 6ten *Maii* communicirtes *Memoriale* die Sprauische Schuld-Sache von 200 fl. betreffend seynd die noch lebende Sprauerische Erben, als Matthias und Hannß beede Burger zu Grefferen dato vor Amt gefordert, und denenselben die ferners eingegebene Krebsische Puncten vorgelesen worden, welche ihre Verantwortung folgendergestalten darüber ertheilet: rc.

Interims-Bescheidt:

Jst hierauf Amtlichen erkannt, daß Herrn Kläger diese der Sprauerischen Verantwortung communicirt werden, und Er innerhalb einer Monaths-Frist das fernere nöthige darauf ohne Schmähe-Wort zum Amt Schwartzach einschicken solle, da alsdann in der Sach ergehen solle, was Rechtens ist.

rc. rc. rc.

Copiam praesentem suo originali verbotenus esse consonam testor. Rastadii 28va Decembr. 1769.

P. J. Müller,
(L.S.) Inclyti regiminis aulici Marchion. Badeno-Badensis Secretarius & Registrator.

Bey-

Beylage CXXIII.

Extractus Schwarzacher Amts-Protocolli in Sachen Herren Baron Krebßen von Bach Entgegen Weyland Hannß Sprauers Erben von Grefferen Beklagten.

Eine Schuldforderung ad 200 fl. betreffend.

ꝛc. ꝛc.

Urthel:

In Schuld-Sachen, zwey Hundert Gulden betreffend, welche Herr Baron Krebß von Bach ꝛc. Kläger, an weyland Hannß Sprauers Erben zu Grefferen Beklagte fordert, werden nach reifflicher Uberlegung beederseits eingegebenen Schrifften, Beklagte Sprauer hiemit von der Klag absolviret, und loß gesprochen; Hingegen aber wird Herr Kläger hiemit abgewiesen und in die Expensas condemniret. Sodann werden die von Herrn Kläger über die Beklagte ausgestossene grobe Verläumdungen und Scheltwort von Amtswegen aufgehoben und ihme wieder anheimb geben. Anbey behält sich auch das Closter Schwartzach actionem injuriarum bevor, wegen Schmähung und Ehrverletzlichen Auflagen, welche sich in Herren Klägers Schrifften befinden. Actum und Publicatum Schwartzach den 29. August 1710.

Herr Zettwoch ist von Herrn *Baron* Krebsen bevollmächtiget erschienen, hat das Urthel angehöret, und gleich *stante pede* darwider nacher Baden zum Hochfürstl. Marggrävl. Badischen Hoffrath appelliret, und Copiam des Urthels begehret, so ihme mitgetheilet worden.

Extractum praesentem suo originali quoad passum concernentem, verbotenus esse conformem testor. Rastadii 28va Decembr. 1769.

(L.S.)

P. J. Müller,
Inclyti regiminis aulici Marchion. Badeno-Badensis Secretarius & Registrator.

Beylage CXXIV.

Apostoli Testimoniales des Amts Schwarzach in S. v. Krebs contra Sprauer.

(1710.)

Daß nach eröffnetem Urthel bey dem Amt Schwarzach in der Krebsischen Schuldforderung an die Sprauerische Erben zu Grefferen Herr Johann Adam Zettwoch, als Herrn Baron Krebsen Mandatarius stante pede nacher Baden an den Hochfürstl.

Marggrävl. Badischen Hoffrath gleich appelliret hat, wird hiemit attestiret, und ihme dieser Appellations-Schein davon ertheilet. Schwarzach den 16ten Septembr. 1710.

J. Wich, mit Handzug.

Copiam praesentem suo originali verbotenus esse consonam testor. Rastadii 28va Decembr. 1769.

P. J. Müller,
(L.S.) Inclyti regiminis aulici Marchion. Badeno-Badensis Secretarius & Registrator.

Beylage CXXV.

Auszug-Schwarzacher Schaffney-Berichts auf die von Fürstlicher Regierung erlassene Promotoriales in S. Schmidt contra die Reynold- und Kößliche Erben zu Schwarzach.

(Jahr 1722.)

Hochwohlgebohrne, HochEdelgebohrne, HochEdelgestreng und Hochgelehrte, Gnädig und Hochgeehrteste Herrn!

Was bey Einer Hochfürstlichen Regierung zu Rastadt Herren Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg puncto Johann Heinrich Schmidts contra die Reynold- und Kößlische Erben allhier eingegeben, habe ex communicatis mit mehrerem ersehen, welches cum adjunctis wiederum gehorsamlich remittire, und in Unterthänigkeit darüber berichte, daß diese Sach schon über 30. Jahr im Stritt geschwebet ꝛc. welches alles gehorsamlich berichten und nebst unterthänigen Empfehlung beharren wollen,

Euer Gnaden, Gestreng und Herrlichkeit

Schwarzach den 30ten Martii 1722. unterthänig gehorsamer Diener
Wich.

Copiam praesentem suo originali de verbo ad verbum esse consonam testor. Rastadii 28va Decembr. 1768.

P. J. Müller,
(L.S.) Inclyti regiminis aulici Marchion. Badeno-Badensis Secretarius & Registrator.

Beylage CXXVI.

Promotoriales Marggrävlich Badischer Regierung an den Abbt zu Schwarzach in S. der Gemeinde Moos contra die Genoßen des 5 Heimburger Walds.

(Jahr 1744.)

Hochwürdig in Gott andächtiger Hochgeehrter Herr Prälat!

Unser Hochgeehrter Herr Prälat wird aus beygehender abschrifftlicher Anlage des mehreren zu ersehen belieben, was bey diesseitig Fürstlichem Amt Schwartzach einige Deputirte der Gemeinde Mooß wegen des derselben von dem Closter Schwarzach mit Zuziehung des Hessen-Hanauischen Amts Korckh bey eingenommenem Augenschein platterdings abgesprochenen, von ersagter Gemeind ab immemoriali ruhiglich besessenen sicheren Weyd-Districts am Fünf-Heimburger Wald beschwehrend vorgestellet haben.

Gleichwie nun aber dieses eine Sache ist, welche in die Bannherrlichkeit keineswegs einschlaget, und dahero oberwehntem Hessen-Hanauischen Amt Korckh, da man denen Bann-Herren ermelten fünf Heimburger Walds nimmermehr einige Jurisdiction ausser den Wald-Frevlen diesseits eingestanden, noch einraumen kan, die Mit-Cognitio keineswegs gebühret, Wir auch gegen solche bereits behörig protestiren lassen, und übrigens auf gehorsamstes Ansuchen Einaangs mentionirter Gemeind Mooß die Promotoriales zu erkennen keinen Anstand gefunden;

Als wird Unser Hochgeehrter Herr Prälat als Nieder-Gerichts-Herr in beeden Abbts-Stäben sich gefallen lassen, der impetrantischen Gemeinde Mooß gegen die übrige Waldgenossene dießfalls in prima instantia die schleunige ohnpartheyische Justiz zu administriren: Dessen Wir Unß Versehen und unter göttlicher Obhuts-Erlassung verbleiben. Rastadt den 14. Julii 1744.

Unsers Hochgeehrten Herrn Praelatens

Dienstwillige

Hochfürstl. Marggrävl. Badische Geheimde Räthe, Hof-Canzler, Hofraths-Director und Hof-Räthe.

Copiam praesentem suo originali de verbo ad verbum esse consonam testor. Rastadii 28va Decembris 1769.

(L.S.)

P. J. Müller,
Inclyti Regiminis aulici Marchion. Badeno-Badensis Secretarius & Registrator.

Beylage CXXVII.

Extractus
Unterthänigster Supplication Anzeig und Bitte,
pro

In Eventum praevia clem^me^ decernenda restitutione in integrum breui manu adversus lapsum fatalium, decernendis plenariis appellationis processibus, citatione inhibitione & compulsorialibus, citatione advocati ad jurandum, praefixione termini legalis & prorogatione fatalium ad 2. vel 3. menses.

In Sachen
Der Gemeinde Grefferen,
contra
Die Gemeinde Ulm.

Cum adjtis. sub Lit. A. B. C. D. E. & F.
subadjtis. sub No. 1. & 2.

Exhibirt 27. Junii 1760.

Dr. Fischer.

rc. rc.

§. IV.

Endlich ließe sich die appellatische Gemeinde Ulm gar zu Sinnen kommen, entgegen die appellantische Gemeinde Grefferen bey dem Closter Schwarzach Klage zu führen, und aus zerschiedenen ohnerheblichen Ursachen, welche sie bishero nicht erwiesen haben noch jemahls zu erweissen im Stand sind, auf die allgemeine Abtheilung sämtlicher Waldungen und Rhein-Insulen quaest. und aller davon abhangenden Benutzungen zu provociren.

§. V.

Es muste also diese bey gedachter Gerichtsstelle sich sogleich, ohne nur die mindeste Bedenckungs-Zeit zu haben, auf jene temerarische Klage einlassen und antworten.

§. VI.

Sie zernichtete zwar solche gänzlichen, nichts desto weniger erfolgte den 10ten Mali vorigen Jahrs gegen alles Vermuthen die unter dem Buchstaben A. hier angebogene (honore Domini Judicis à quo salvo) widrig und höchstbedruckliche Urtheil, Krafft welcher die bisherige Gemeinschafft aufgehoben, und die Wald-Districten und Insulen quaest. abtheilen zu lassen, die appellantische Gemeind Grefferen condemniret worden.

§. VII.

Da sie es aber hierbey ohne Befürchtung ihres gänzlichen Ruins nicht belassen konnte, so berufte sie sich den 17. dicti utpote intra fatale interponendae an den ohn-

ohnmittelbaren höheren Richter, requirirte die verhandelten Acten und Apostolos, und erbothe sich sogleich ad quaevis solennia, wie solches durch die vidimirte Anlage unter dem Buchstaben B. bestättiget wird.

§. VIII.

Sie ließe darauf diese ihre rechtliche eingelegte *Appellation* den 30ten ejusdem (utpote intra fatale introducendae durch ihren Sachwalter bey dem Hochfürstl. Marggrävl. Badischen Hof zu Rastadt einführen, indeme sie jederzeit von ihren Eltern und Voreltern gehöret hat, daß von denen bey dem Closter Schwarzach gefällt werdenden jezuweiligen Urtheln die *Causa* an das gedacht Hochfürstl. Marggräflich Baden Badische Hof-Gericht *immediate* devolviret werde, somit die *Appellationes* daselbsten eingeführet und befolget werden müsten.

§. IX.

Anwaldts Principalschafft rechtfertigte auch sofort daselbsten den 5. Septembr. ejusdem anni utpote intra fatale justificandae ihre eingeführte Apellation.

§. X.

Nachdeme es aber mit Erkennung derer nachgesuchten Appellations-Processen einigen Verschub gehabt, so suchte der Gegentheil bey dem Herren Unterrichter um die Vollstreckung der Urthel an, worauf den 30ten Januarii dieses Jahrs der Gemeinde Grefferen per Decretum anbefohlen worden, der Urtheil *nullibi introducta appellatione* binnen 14. Tagen die schuldige Folge sub poena realis Executionis zu leisten.

§. XI.

Diese sehe sich also gemüssiget bey dem Hochfürstl. Marggrävl. Baden-Badischen Hof-Gericht sogleich pro documento introductae appellationis, um sich damit bey dem Herrn Unter-Richter zu Verhütung der Execution legitimiren zu können, unterthänigst anzustehen.

§. XII.

Sie erhielte auch ein solches, wie es in der Anlage unter dem Buchstaben C. in forma authentica befindlich ist, producirte es den 15ten Febr. hujus anni bey dem Closter Schwarzachischen Amt.

Extractum praesentem quoad passus concernentes cum transsumpto concordare testor. Rastadii 28va Decembris 1769.

P. J. Müller.
(L.S.) **Incluti Regiminis aulici Marchion. Badeno-Badensis Secretarius & Registrator.**

Beylage CXXVIII.

Bittschrifft Abbts Galli an M. Wilhelmen um ihme die von denen Fürstlichen Schatzungs-Gefällen hiebevor gereichte 50 fl. fernerweit aus Fürstlicher Gnade zukommen zu lassen.

(Jahr 1666.)

Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst und Herr!

Demnach Bartholomaei herbey rucket, uff welche Zeit Euer Fürstl. Durchl. die ordinari-Schatzung von meines anvertrauten Gotts-Hauses Unterthanen beeder Stäben Schwartzach und Bimbuch erheben lässet, und dieselbe seit anno 1648. und bishero, mir und meinen Herren Antecessoren, jährlich aus solcher Schatzung zu jedem Termin 25. fl. NB. aus Gnaden überlassen, ich aber ausser Euer Fürstl. Durchl. an meinen Schaffner Johann Jacob Fritzen unterm 30ten April dieses lauffenden 1666ten Jahrs abgelassenem Fürstlich und gnädigsten Recess-Befelch, unter anderen vernommen, daß dieselbe solche Concession gänzlichen uffheben, dergestalten, daß dem Gotteshauß hinfüro solche 50. fl. nicht mehr, sondern zu Dero Fürstlichen Landschreiberey geliefert werden sollen.

Als habe bey Euer Fürstl. Durchl. mich darum, NB. gleichwie meine Vorforderen seeliger Gedächtnuß unterthänigst anmelden, und zugleich demüthigst bitten wollen, bey gnädigst bekandter meiner Trangsal, und uffhabendem grossen unerschwinglichen Schuldenlast, mir und meinem anvertrauten Gotteshaus solche Mildfürstliche Gnad doch nicht zu entziehen, sondern mir und diesem armen, in dem Rachen der Creditorum hafftendem Gotteshauß noch ferner gnädigst gedeyen zu lassen, der unterthänigsten Hoffnung gelebend, diese 50. fl. Euer Fürstl. Durchl. an Ihrem Fürstlichen Staat und Hofhaltung keinen besonderen Abgang causiren, gegen Deroselben ich mich auch Zeit meines Allhierseyns also bezeugt, und hinführo, so lang der Allerhöchst mir das Leben fristen wird, also erzeigen und verhalten will, daß Dieselbe nit Ursache gehabt, oder solche noch zu nehmen gemüessiget werden, mich mit dergleichen oder andern Ungnaden anzusehen. Gnädigster Willfahr mich unterthänigst getröstend, Dieselbe mithin Göttlicher Protection, Dero mich aber zu beharrlichen Mildfürstlichen Gnaden demüthigst empfehlend. Schwartzach den 18ten Augusti Anno 1666.

Euer Fürstl. Durchleucht

unterthänigster demüthigster
Capellan
Gallus
Abbas, mppria.

Daß vorstehende Abschrifft seinem Original gleichlautend seye, bescheinet unter vorgedrucktem Geheimden Canzley-Sigill, Carlsruhe den 10ten May 1773.

Fritsch
Hochfürstl. Marggräfl. Badischer
Geheimbder Registrator.

Bey-

Beylage CXXIX.

Marggrav Wilhelms Rescript an den Abbt Gall zu Schwartzach wegen nachgesuchter Schatzungs-Befreyung derer Kloster-Bedienten.

(Jahr 1667.)

Wilhelm ꝛc. Unseren gnädigsten Gruß zuvor, Würdig Geistlich, Lieber Andächtiger! Uns ist in Unterthänigkeit referiret worden, was ihr wegen Eures Gotteshauß-Schaffners, Schultheißen, und übriger dessen Bedienten Schatzungs-Befreyung demüthigst gebetten. Nun seynd Wir zwaren des Gotteshauß Nutzen in alleweg zu befürdern geneigt, in Bedencken aber, von der Schatzung Niemand, wer der auch seye, so liegende und schatzbare Güther hat, eximirt wird, als lassen Wir es dabey billig bewenden, daß, so viel des Gotteshauß Bedienten Personal-Freyheit betrifft, solche denenselben gegönnet, wegen besitzender schatzbarer Güther aber sie gleich anderen angelegt werden sollen; So in Gnaden, wormit euch ohne dem wohl zugethan seynd, wiederantwortlich anfügen wollen. Baden den 25ten Augusti 1667.

Daß vorstehende Abschrifft dem Original-Concept gleichlautend seye, bescheinet unter vorgedrucktem Geheimbden Canzley-Sigill, Carlsruhe den 10ten May 1773,

Fritsch,
Hochfürstl. Marggrävl. Badischer
Geheimer Registrator.

Beylage CXXX.

Extractus
Land-Tags-Abschieds vom Jahr 1558.

Zue wissen, alß der Durchleuchtig Hochgeborn Fürst vnnd Herr, Herr Phillbert Marggraue zue Baden, vnnd Graue zue Sponheim Vnser gnediger Fürst vnnd Herr, Herr Phillbert Marggraue zue Baden, vnnd Graue zue Sponheim vnser gnediger Fürst vnnd Herr, den acht Embteren, Baden, Ettlingen, Cuppenheim, Stolhouen, Steinbach, Beinheim, Rastetten, vnnd Buchel, sambt den Schirm-Verwandten Schwarzachischen Herren- vnnd Frauenalbischen auch Beyrer Closter Dörffer vnnd Leuthen erforderten Außschuß, auf den siebenden Martii diß acht vnd funffzigsten Jars schrifftlichen fürhalten lassen, wie volgt;

Der Durchleuchtig Hochgeborn Fürst vnd Herr, Herr Philibert, Marggraue zu Baden vnnd Graue zu Sponheim, Vnser gnediger Fürst vnnd Herr, würd auß obliegender Notturfft getrungen, Euch den beschrieben auß den Acht Emptern Baden, Ettlingen, Cuppenheim, Stollhouen, Steinbach, Beinheim, Rastetten vnnd Büehel, sambt den Schirms-Verwanden Schwartzachischen Herren- vnnd Frauenalbischen, auch Beyrer Closters Dörffern vnnd Leuthen, alß seiner Fürstl. Gnad. Vnderthonnen vnnd Landsessen seiner

 Fürstl.

Fürstl. Gnad. Beschwerden genediglich fürzuhalten, vnd Euch vmb Euren Vnderthenigen getreuwen Rath vnnd Hilff anzusuechen, die sein Fürstlich Gnadt auch bey euch auß schuldiger Gehorsamb verhofft zu finden ꝛc. ꝛc.

Wölicher massen aber mit einer Zuebueß seiner Fürstl. Gnad. in diesem vnnd andern obliegen mit wenigsten Beschwerden der Vnderthonen geholffen möcht werden, wöllt sein Fürstl. Gnad. zum liebsten von der Landschafft selbst angehört haben. Aber zu Furderung der Sachen, doch auff verer Guetbeduncken wer seiner Fürstl. Gnaden gnedigs Bedencken, das solches möchte zum fueglichisten auf diese Weiß beschechen: so auff einen Omen Weins, deren vier vnnd zweintzig ein Fueder thundt, zween Schilling Pfenning, doch allein auf den Wein, so auff die Gassen verschenckt vnd inn Wiertzhäußeren mit den Gesten vertrenckht würdet weiters geschlagen wurde ꝛc. ꝛc. Vnnd alß nochmalß den sechszehenten Martii die Verordneten angeregter Landtschafft wiederumb zu Baden vermög der Proposition erschienen vnd sich einer endlichen Anntwurtt entschlossen, haben dieselbigen Iren Fürstl. Gnad. in Vnderthenigkheit fürbringen vnd vermelten lassen, das sie für das erst mit seinen Fürstl. Gnad. der angeregten Beschwerden halben vnderthenigs Mitleiden trügen, das sie auch nach irem ringen Verstandt vnd Vermögen Iren Fürstl. Gnad. gern berathen vnd beholffen seyn wölten, hätten sich auch darauff entschlossen, daß sie seinen Fürstl. Gnad. wölten die Viertzig tausendt Guldin in zehen Jaren liffern, vnd das sie yetzunder mit dem ersten Ziell auf schierist Jacobi zwey tausend Guldin, vnd nachmahls auf Liechtmeß auch zwey tausend Guldin, und also hinfurter die zechen Jar lang biß zu felliger Erstattung der vierzig tausendt Guldin die Hilff leisten wölten; Zum andern wölten sie auch bewilligt haben in das Hilff-Geld vom Wein, das nemblich auf jedes Fueder Wein drey Guldin sechs Schilling Pfening Marggräfl. zehen Jar lang geschlagen vnd auf Georgii schierist khunfftig mit Erlegung desselben angefangen wurde;

Daß sie auch Inen zum dritten in Underthenigkeit wol gefallen lassen, das zu Inziehung, Auffhebung vnd Verwaltung solicher beyder Hilffgelden auf Ir Fürstl. Gnad. selbs fürschlachen sonndern Innemer gezogen würden, wie dann derhalben sondr Ordnung alsbald gesteldt, darinnen begriffen worden, wo dieselben Innemer gezogen, weß sy sich auch halten, thun vnnd lassen sollen, alles Verrers Inhalts angerechter Ordnung. Vnnd das zuvorders sollichs Geld nirgends hin verwendt solle werden, alß zu notwendigen Vnsers gnedigen Fürsten und Herrn in der Marggraueschafft Baden Gebeuwen vnd fürnemlichen an das Schloß zu Ettlingen vnd zu Ringerung der verschriebenen Beschwerden auff dem Fürstenthumb der Marggraueschafft Baden. ꝛc. ꝛc.

Dargegegen ist Innen bewilligt, das sie das Vngelld allhier zu Baden eins Hellers höcher steigen mögen, welliches Inen zur Ergötzlicheyt bewilligten Hilff volgen solle.

Es hat auch hochgedachter Fürst der Landtschafft, gnediglichen bewilligt vnnd zugesagt, das die angeregte Hilff auf den Wein vnd dan die Viertzig tausent Guldin auff die Vnderthonen geschlagen, nach Endtung der zehen Jahr auffhören vnd lenger nit weren soll.

Vnnd dieweil dan Wir Philibert von Gotts Gnaden Marggraue zu Baden vnd Graue zu Sponheim, dise Bewilligung von Vnser getreuen gehorsamen Landtschafft zue gnedigem Benüegen angenommen, so greden vnd versprechen Wir für Vnß, Vnsere Erben vnd Nachkhomen mannlichs Geschlechts vom Hauß Baden geboren, bey Vnsern Fürstlichen Wurden, vnnd treuwen, vnd bey dem Wortt der Wahrheit, Vnser Erbietten vnd gnedigs Bewilligen gemelter Landtschafft, in der Proposition vnd auff ihr vnderthenigs Pitten vnd Bedenckhen in allen Puncten vnd Articuln, wie die hierin vermeldet sein, wahr, steet, vnd vest zu halten, auch wir die acht Embter mit den Schirms-

Schirms-Verwandten Vnserm gnädigen Fürsten und Herrn in Vnderthenigkheit den Auffschlag auf den Wein, vnd die Hilff der Viertzig tausent Guldin bewilligt haben, so versprechen Wir hiemit seinen Fürstl. Gnad. derselben Erben vnd Nachkommen manlichs Stamens vom Hauß Baden geboren, an eines geschwornen Eyds-Statt, wie es hierinnen von Unß zugesagt vnd bewilligt ist, dieselbig Hilff treulich zu leisten vnd dem würklichen zu geleben, für Vns vnnd Vnser Nachkhommen sein Fürstl. Gnad.; Vnd die Verordneten von der Landschafft habend auch in Crafft diß Brieffs einander weiter zugesagt vnnd versprochen, dises alles sambt, vnnd sonnder wahr, stett vnd vest zu halten, ohne einige Inn oder Außrede, wie die darwider erdacht möchte werden, alles in bester vnnd bestendigister Form, so das beschechen soll, khan oder mag.

Das zu mehrer Bestettigung seyen der Verschreibungen vier gleichlauts gemacht, vnnd mit Vnnser Marggraue Philiberts vnnd Vnnser der dreyen Stätt, Baden, Ettlingen, vnd Stolhouen von wegen vnnser selbs, auch anderer von Landtschafft vnnd Schirms-Verwandten wegen, Bitte anhangenden Insiegeln besigelt. Deren Hochgedachten Fürsten die ein vnnd die andern drey vermelten dreyen Stätten von wegen der ganzen Landschafft zugestöllt vnd geben worden zu Baden, den sechzechenden Tag des Monnats Martii von Christi Geburt gezalt tausent fünff Hundert funffzig vnnd acht Jahr.

Beylage CXXXI.

Auszug Landtags-Abschieds zwischen weyl. Herrn Marggraven Georg Friderichen zu Baden ꝛc. vnd den Ausschüssen der obern Marggrafschafft Baden de dato Carlsburg auf Freytag den 25ten Novembr. 1614.

Daß nun bemelte Landschafften vnd Vnderthanen der vndern vnd obern Marggravschafft teils in der Person, alß der Ehrwürdig Geistlich Herr, Georg Apt des Closters Schwartzach, desgleichen die Ehrwürdig vnd geistlich Frau Margreta Abbatißin, zu Lichtenthal, durch Jre Schaffner Johann Rötzern die andere aber durch Jre größere Außschüß, deren Nahmen Obern Marggravschafft zu Endt dieses Abschieds zu befinden, alle mit gnugsamen Gewälten, ohne hinter sich bringen, vnderthäniges Gehorsamß erschienen ꝛc. ꝛc.

Dieweil dann mit Gnadenreichen Beystand des Allerhöchsten dieser Landtag sich wol vnd glücklich geendet, vnd mit Jrer Fürstl. Gnaden gnedigen auch Dero gehorsamen lieben Landschafften vnderthänigen Willen, alles so vorstehet, abgehandelt, vnd sie solchem vestiglich nachzusetzen versprochen, So haben deßen zu wahrer Vrkhundt Jre Fürstl. Gnad. diesen Abschied mit Jrer Fürstl. Gn. Handt vnterzogen, auch Dero großes Insiegel hieran hencken lassen, vnd Wir hernach benannte einer Ersamen Landschafft der Obern Marggravschafft Baden verordnete Gevollmächtige Außschüß bekhennen hiemit für Vnß, vnßere Mitburger vnd Gemeinden samt vnd sonders auch Jr vnd Vnser Jedes Erben vnd Nachkommen, das Wir alles, so hierinnen begriffen, vnd Sie, auch Vnß berüren thut, getrew gehorsamlich vnd aufrichtig halten vnd vollziehen, darwider nicht thun, noch zu thun schaffen, sondern sie vnd Vnß wie vorstehet zum allerbeständigsten in bester Form, als es immer geschehen mag kann oder soll, verbunden, auch aller

Auszüg begeben haben wollen, in maaßen solches Ire Fürstl. Gnad. Wir In Crafft, dießes versprechen vnd zusagen, darbey doch Wir der Stadt Baden Abgeordnete auß-trücklich reserviret vnd vorbehalten daß dießes alles sonsten vnserer Stadt Freyheiten vn-schäd- vnd abbrüchig seyn solle. Deßen zu Zeugniß sind dieser Abschied zween gleichlau-tend gefertigt, v. von folgender

als Nehmlichen

Vom Geistlichen Standt

Herr Georg Apt zu Schwartzach in der Person. Von wegen Frawen Margaretha Abbtissin, Priorin vnd Conuent des Closters Lichtenthal:

Johann Rötzer Schaffner daselbst.

Wegen Stabhalter vnd Gericht zu Beuren vnd deßelben Thals.

Georg Schulmeister vnd

Jacob Heer beede des Gerichts zu gemeltem Beuren.

rc. rc.

Von wegen des Flecken Ersingen.

Leonhart Jölingen Anwalt vnd

Jacob Müller des Gerichts alda.

NB. Des Herrn Apts zu Schwartzach, ferner der Fraw Aptißin zu Lichten-thal, wie auch des Fleckens Ersingen Insigele hangen nebst andern noch vnversehrt an.

Fideliter extrahirt. Baßel den 3ten April 1748.

T. Leiblin.

Beylage *CXXXIII.*

Forst-Ordnung Marggrav Philipsen, wodurch Christophen von Arres und Gabriel Prombergern die Aufsicht auf den Forst und Wildbann in der Casten-Vogtey Schwarzach ist übertragen worden.

(Jahr 1586.)

Unser Philipsen von Gottes Gnaden Marggraues zue Baden und Hachberg, Grauen zue Sponheim vnnd Eberstein, Herrns zue Lahr vnnd Mahlberg rc. Instruction vnnd Beuelch, wie vnnd welchergestalt Wir es in Vnnsern Förstien vnnd Wälden, sowol Holtz als Wildpreths halben gehalten haben wöllen, Erstlich: damit Vnnsere Först, vnnd Wäldt nach besten Fleiß versehen, vnnd wie sich gebüerdt, in gutem Wesen, vor Schaden souiel müglich erhalten werden mögen, verordnen Wir, so uiel die Aembter, Baden, Stollhoffen, Castenuogtey Schwartzach, Büehel, Stainbach vnnd Croßweyer, belangt, vnnsere Diener vnnd liebe Getrewen, Christophen von Arreß vnnd Gabriel Prombergern, vnnd dann souiel die Aembter Ettlingen, Cuppenheim, Beinheim, Rastatt, Frauenalb, Herrenalb, vnd die gantz Hardt belangt,

belangt, Peter Krugen vnnd Reinhardt Gündten, biß vff Vnnser Enderung, darüber zu Uerwaldtern, vnnd Vffsehern, dergestalt, das sie Vff bemelte Vnnsere Först, Wäldt, vnnd Wildtfuhr, damit dieselbige in dem Standt wie sie solche anjetzo befunden, souiel müglich erhalten, ir guet Auffsehens haben, vnnd do inen etwas wiederigs, so zu Schmelerung vnnd Abgang derselben geraichen thete, begegnete, solches Vnns jederzeit vnnderthenig anbringen, Vnnd sonsten sich demjenigen, darzue sie ire Bestallung vnnd darüber gelaiste Pflicht vnd Aydt weisen gemeß erzeigen vnd verhalten sollen, ꝛc. ꝛc. Geben zue Baden, den fünff vnnd zwentzigisten Augusti Anno &c. im sechs vnd achtzigisten.

(L.S.)

Beylage CXXXIII.

Auszug Zeugen-Verhörs, die Fürstl. Jagd, Atz und Dienst-Gerechtsame zu Schwarzach betreffend.

(Jahr 1672.)

Nachdeme der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Wilhelm, Marggraue zue Baden vndt Hochberg ꝛc. nothwendig befunden, dz Dero Bediente vnnd Vnderthanen im Stolhouer Ambt, vndt Staab Schwarzach, sowohlen weegen des Jagens im Abbt-Staab Schwarzach, als anderer dem Herrn Prälaten zue besagtem Schwarzach eine Zeitlang nachgesehener Gerechtsame zue erlangung satsammb gründl. Berichts aidtlich verhört werden, haben dieselbe Dero Forst vndt Jägermeistern Ferdinand Megenzern von Veltdorf wie auch Dero beeden Hofräthen vnd resp. geheimben Secretario Joh. Christoph Hinderern vndt Jacob Bihlefelden der Rechten Doctorn gdiste Commißion vnd Befelch ertheilet, sich derenthalben neben mir zue endtgesetzten Kays. offenbahren Notario nacher besagtem Stollhouen zu erheben, maßen dieselbe auch Montags den 26. April Abends zue Stollhoven ahngelangt vndt nit ermangelt, volgenden Dienstags Dero Ahnweesen vndt das mann den Nachmittag dahin sich begeben auch Mittwochs darauf die vnder den Abbtstab gehörige specificirte Personen darüber aidtlich verhören wolle, dem Herrn Prälaten vnnd Schaffnern Betag. zu notificiren vmb die dahin gehörige Persohnen vf Mittwoch dahin vorbeschaiden zu laßen, worauf dieselbe gegenwärtiges recepisse sub Lit. C. zuruckgeschickht, Immittelst seindt

Dienstags den 26. April 1672. von Ihnen Herrn Fürstl. Abgeordneten volgende Fürstl. Marggrävl. Badische Vnderthanen des Amts Stollhoven, so viel man deren vonnöthen gehabt in die Herberg zum Adler in Stollhoven morgens früher Tag-Zeit vorgefordert vndt von Herrn Hofrath Hinderer denenselben vorgetragen worden, wie das Ihre Durchl. vnser allerseiths gndstr Fürst vndt Herr absonnderlich zu vernemmen verlangen, wie es doch mit dem Jag. im Abbt-Stab Schwarzach vndt anderem so sie hernächst vernemmen werden, aigentlich bewandt seyn möge, vndt daß dannenhero Höchstgedacht Ihre Durchl. deren Aussag was Ihnen von denen fürlesenden Interrogatorien Lit. D. etwann wißendt zue ihrer nachrichtlich in schrifften verlesen wolle, daß dannenhero sie alles dasjenige, was sie davon zue sagen wüßten, kheinem Theil weder zue Lieb, noch

noch zu Laide getrew vndt ordentlich angeben solle, wie es vor dem allwissend gerechten Gott ohne geringste Verletzung Ihres Gewißens zue verantworten getrawten, auch wa sie dem also nachzukommen gedächten die Handtrew vndt würckl. Aidt ablegen, auch also niemanden weder zue Lieb noch zue Laidt frey mit der Sprach heraus gehen solten, welches sie also zu thun versprochen. Hierauf seindt dieselbe Ihrer Pflicht vnndt Aiden, wormit Vnserem gdigsten Fürsten vndt Herren Sie zugethan seindt, erlaßen worden, welche dann darauf angelobten, vnndt daß vorgehaltene Juramentum mit aufgereckhten Fingeren würcklich praestiret, auch hernach deponiret, wie hernach folgt:

I.

Jacob Benckh Ober-Jäger zu Baden seines Alters im 65. Jahr.

Ad 1m) 1629. seye er erst ins Landt khommen, vndt seithero daselbst nie gejagt worden, wie er aber von sein Vorfahren gewesten Ober-Jägern Hannß Caspar Dihringer, vnndt Matheis Rappen, auch dem verstorbenen Jägermeister Megenzer seel. verstanden, habe mann Anno 1626. oder 1627. mit dem grosen Jagd-Zeug in Muer, vnndt in denen Greffern Wörthen gejagt, daß nur seithero man daselbsten nit gejagt, seye allein die Vrsach, daß nit viel Wildprett daselbsten zu finden, vndt es der Mühe nit werth gewesen, die Garn vndt Zeug dahin zu bringen, weil sie daselbst sonderlich im Muer gar seer verderbt wurden, auch damit jetzo gar nit forth zue khommen wehre, Es habe auch Wilhelm Demueth der geweste Windtheßer im Schwarzachischen gehegt, vndt gejagt, Hüner alldorten gefangen, wie Wilhelm Ihme selbsten gesagt, ob aber Ihre Durchl. darinnen gejagt, wiße er nicht.

Ad 2. nescit.

Ad 3. nescit, weil er nit im Land gebürtig, vnd erst 1629. in diß Landt khommen.

Ad 4. Die Marggräuische seyen allezeit erschienen, von den Abbtischen wiße er nit, weil er frembd.

Ad 5. nescit.

Ad 6. Nain? von Anno 1629. da er inß Landt khommen biß Ihre Durchl. auß dem Landt vertrieben: vnd der Atz wegen eingefallenen Kriegsweesens vnndt des Closters Armuth vndt Verderbens suspendirt worden, habe das Closter kheinen Jäger gehalten, dann man es dem Closter nit gestattet biß daßelbe in vorgewesenen Kriegsweesen vnnd da Ihre Durchl. nit im Landt geweßt Gelegenheit genommen, einen Jäger ahnzunehmen.

Ad 7. Von 1629. biß 1634. habe das Closter seines Wißens kheinen Zeug gehabt, zum wenigsten habe Er davon weder gesehen noch gehört!

Ad 8. Khein Prälat habe obige Zeit nie gejagt, sondern seyen die Garn erst nachgehends gemacht worden.

Ad 9. Berueffet sich vff die in anno 1622. vorgangene Gränz Bereithung vnndt sagt für gewiß, der Sellinger Forst gehe hinauf bis zuem Schwarzen Waßer wa der Großweiherer Forst aufhöre, da fange der Sellinger Forst ahn, was nit in den Sellinger Forst gehöre, das gehöre in den Steinbacher Forst.

Ad 10. Er selbsten seye mit dem Jägermeister seel. Pferdten vnnd Hunden im Stollhover Forst vnndt Bann-Waldt gewesen, wann der Schweinhatz Hirsch-Faist vnd dergleichen Jagen angegangen, da habe das Closter Schwarzach Ihnen den

den Atz vnndt die Notthdurfft für Pferdt, vndt Hundt gegeben, vnndt wann vmb den Mayen die Hunds-Arbeit ahngegangen, seyen sie mit 3. oder 4. Persohnen vnndt so viel Hunnden ins Closter khommen, denen habe mann so lang die Hundts-Arbeit gewähret, die notthürftige Azung allzeit verschafft. Sie seyen bisweilen hinaus gegangen, vnd haben etwann einen Haasen geschossen, den Sie dem Herrn Prälaten gebracht, welches dem Herrn Prälaten gar wohl gefallen, welcher Ihnen hernach einen Trunck extra verehrt. Es haben aber Ihre Durchl, weil das Closter im Kriegswesen verderbt worden daßelbe auf ein Zeitlang des Azes enthebt, Nachgehends seye Er Ober-Jäger wegen des Azes vom Jägermeister ins Closter wieder geschickt worden, mann habe aber allemahl abgebrochen vndt allzeit weniger, als zuvor gegeben.

Ad 11. Bey guetem Fang habe mann dem Closter ein Spieß-Hirsch oder etwann im Schweinhatz ein oder anderes Stück gegeben. caetera nescit.

Ad 12. Zwey große Englische Hundt habe das Closter halten müssen.

Ad 13. nescit.

Ad 14. Habe die Pferdt deren 4 gewesen, vnnd der Schwarzacher Hannß Reinlin genannt versehen, selbst mit Augen gesehen, wisse auch wohl, wie Ihre Durchl. vnser gndigste Herr in Heßen gereißt, daß man selbige Pferde dahin, vndt wohien mann selbige zue Herrschafftlichen Raißen bedorfft hergeben müßen. Die Heßische Raiß seie vnder Abbt Jacoben geschehen, wie er vermaine, hat sonsten weiters nichts wißen wollen, dahero er auch mit auferlegtem Stillschweigen erlassen worden.

2.

Deponent Hanns Philipps Hodler, Jäger zue Sellingen 26. Jahr alt.

Auf sammentliche Interrogatoria gab er diesen Bericht: daß er von seinem Vatter Claus Hodlern 22. Jahr lang geweßten Forstknecht zue besagtem Söllingen, welcher auch 60. Jahr alt gewesen, vndt vor 12. Jahren verstorben, gehört, daß der Prälat nie kheinen Jäger gehabt, sondern allein mit Windspiehlen gejagt. Von anderem habe er nichts gehört, vndt wisse auch selbsten von nichts. adeoque injuncto silentio dimissus.

3.

Jacob Leppert von Stolhoven über 70 Jahr.

Ad 1. Mann habe seines Wißens zue Sellingen vndt im Reisen wörth gejagt.

Ad 2. Will sich nit erinnern, Aber niemahl habe der alte Marggraff im Greffern Wörth gejagt, vndt weil man nichts gefangen vnndt es nichts geben, habe man gelaßen vnnd dem Herrn Prälaten das Jagen daselbst geschenckt.

Ad 3. waiß nichts.

Ad 4. Von den Aebbtischen wisse er nichts, daß die zum Jagen in den Bannwald, Geggenaw khommen müßen wohl aber die Marggravische.

Ad 5. Unter Durlach seye es dem Closter übergeben worden.

Ad 6. Vnder dem Durlacher vnd vnserm gndigstn Herrn haben sie Jäger gehalten, welche Hasen, Reh, vndt was Sie abngetroffen, geschossen, aber nur jeenseiths des Landthags, dann hierüber haben sie nit gedörfft weil die Forstknecht Achtung darauf geben.

Ad 7. 9. 12. 13. nescit.

Ad 8. nit der Prälat sondern seine Diener.

Ad 10. wiße wohl, daß die ganze Jägerey zue 8. 14. Tag oder länger im Closter vnderhalten worden seye.

Ad 11. Wann es ein guet Jagen gegeben, Im weisen Wörth, Bahnwaldt oder sonsten, habe man dem Closter mithien einen Spießhirsch oder Frischling verehrt.

Ad 14. Habe von seinem Vatter seel. gehört, daß das Closter der Herrschafft allzeit 4. Pferdt zu Dero Diensten vndt Raisen halten müeßen. Endet damit seine Außag und ist gleichmäßig imposito silentio erlassen worden.

4.

Matern Fritsch von Stolhoven Marggrävl. Leibaig. vber 60. Jahr alt.

Ad 1. 2. 3. 9. nescit.

Ad 4. seyen allein die Marggrävische daselbst gewesen.

Ad 5. & 8. Habe die Herren des Closters sehen in der Kastenaw Hasen jagen vnndt seyen sie bey seinem Gedenckhen bey Ihme vorbey passirt, habe auch vor vngefehr 40. oder 50. Jahren, da er noch ein Jung gewesen helfen treiben.

Ad 6. Ja, seyen aber Bürgere vndt nit, wie jetzt geschwohrene eigene Jäger gewesen, habe von seinen Eltern gehört, das das Closter khein Gerechtigkheit gehabt, groß Wildbrett zu schießen, wohl aber Reh vnd Hasen, groß Wildt oder groß Wildprett haben sie nie schießen dörfen.

Ad 7. Daß Sie Garn gehabt haben wiße Er nicht, aber wohl, daß sie jetzt haben.

Ad 10. Wiße, daß sie das eßen von Schwarzach mit dem Karch herabgeführet, auch wann sie mit der Jägerey etwann nit ins Closter khommen können, habe sein Bruder Hannß Fritsch geweßter Würth zue Sellingen Ihnen die Notthurfft in eßen und trinckhen verschafft, wie dann der Prälat ihme Deponenten selbsten 50. fl. Zehrung, so vf ein Zeit gewehrten Jagens bey ihme seinem Brudern aufgangen, vnd er Fritsch von seinem Bruder geerbt, guet gemacht vndt bezahlt, die Hundt seyen zue Schwarzach im Rindthoff gelegen.

Ad 11. Habe selbsten alß mann im Bahnwaldt gejagt, ein Stuckh sehen hinauf führen.

Ad 12. Habe allzeit hören sagen, daß das Closter, neben ihren Windspihlen auch grose Hundt halten müßen.

Ad 13. Habe es nit in acht genommen.

Ad 14. Wiße es nit, werden aber wohl Leuth sein, so davon Wißenschafft haben.

Dimissus ut alii.

5.

Hanns Peter Schwarzacher M. L. 72. Jahr alt.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. 8. 11. 13. sagt Er habe dem geweßten Jäger zue Söllingen Clauß Hodtler vor ungefehr 20. Jahren in der Kastenau Hasen vndt Für helfen treiben, im vbrigen wiße er von obigem nichts.

Ad

Ad 6. Vorhien haben Sie Jeger gehabt, so dorten verburgert gewesen, hernach in dem Kriegswesen, habe das Closter Jeger gehalten vor vngefehr 35. Jahren, wiße daß einer da gewesen, 3. oder 4. Jahr, welcher Hannß geheißen.

Ad 7. Wolffgarn habe das Closter gehabt, welche bißweilen entlehnt worden. Von andern Garnen oder Jag-Zeug wiße er nichtß.

Ad 9 der Söllinger Forst, solle wie er gehört, biß ahn den Landthag gehen.

Ad 10. Wiße wohl, daß die Leuth vndt Hundt hierauf ins Closter auch von vndt zuegangen Anno 618. Vnder dem Durlacher habe mann auch den Jagzeug vndt anders hienauf geführt.

Ad 12. seyen steets große Hunde im Closter geloffen, wiße aber nit, ob sie der Herrschafft oder dem Closter zuegehört.

Ad 14. seye ein Gutsch im Closter gehalten worden darzue das Closter vor vndt in der Durlacher Regierung die Pferdt hergeben müßen.

6.

Hanns Schue von Stolhoven M. L. 50. Jahr alt.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. 9. 11. 13. nescit.

Ad 6. Bey Hauptmann Eders Zeiten habe das Closter die ersten Jäger ahngenommen, die vorhin geweste Schützen seien Bürger gewesen.

Ad 7. Wolfgarn haben sie gehabt, welche von ihnen auch entlehnet worden.

Ad 8. Vor vngefehr 40. Jahren habe er sie mit Windspielen in der Kastenawe sehen jagen.

Ad 10. Ja, bißweilen habe mann die Hundt hienauf biß weilen die Notthurfft herunder geführt, so lang das Jagen gewehrt.

Ad 12. Seyen allzeit große Englische Hundt zue Schwarzach gehalten worden, wie er dann selbsten einmahl einen großen gelben Hundt zue einem Jagen nacher Söllingen geführt.

Ad 14. Ja Georg Heß vnndt dann Hannß Reinlein, habe selbige Pferdt so das Closter zue der Herrschafft Diensten halten vndt hergeben müeßen, versetzen.

7.

Matthes Hagenawer von Stolhoven M. L. 63. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. 9. 11. 13. & 14. nescit.

Ad 6. Vorhien habe das Closter nur Schützen gehalten, welche Burger gewesen, bey Hauptmann Eders Zeiten habe das Closter den ersten Jeger ahngenommen.

Ad 7. Haben nur Wolffgarn gehabt, so sie gelehnt.

Ad 8. In der Kastenaw habe er vor 40. Jahren mit Windspielen sehen jagen.

Ad 10. Die Jägerey habe das Closter vnderhalten: vndt daß eßen vff dem Karch mithien nachführen müsen.

Ad 11. Die grose Hundt, so im Closter gewesen, habe man im Marggrävischen Jagen hien vndt wieder gebraucht.
Endet ꝛc.

8.

Peter Krebsstein von Stollhoven M. L. 66. Jahr alt.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. 9. 11. 12. 13. nescit.

Ad 6. Bey Hauptmann Eders Zeiten seye der erste Jäger nacher Schwarzach ahnge nommen worden die vorige seyen Bürgere gewesen.

Ad 7. Wiße nur von Wolfs-Garn.

Ad 8. In der Kastenaw habe das Kloster vor ungefehr 40. Jahren, aber nur mit Windtspihlen gejagt.

Ad 10. Die Jegerey seye im Closter underhalten, auch bißweilen daß Eßen uf Kärchen zugeführet worden.

Ad 14. Bey Durlacher Regierung wiße wohl, obß aber zuvor oder hernach geschehen, wiße Er nit.

Endet ꝛc.

9.

Mattheiß Schäfer M. L. ungefehr 60. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. 7. 9. 11. 12. 13. 14. nescit.

Ad 6. & 8. Wie der vorige.

Ad 10. Ja, wo das Jagen gewesen habe mann der Jegerey eßen unndt trinckhen ge- geben und des Abendtß die Hundt hinauf gefuert.

Endets ꝛc.

10.

Matheis Müller, M. L. 50. Jahr alt.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 13. nescit, außer daß vor ungefehr 30. Jahr daß Closter, in der Kastenaw mit Windtspihlen nur Hasen gejagt.

Ad 10. Den Atz habe mann im Closter der Jägerey gegeben, bis in das Kriegsweesen, da es ufgehört, zuvor seye aber selbig allzeit gegeben worden.

Ad 12. Wiße wohl, daß große Hundt im Closter gewesen, so mann zue jeweiligen Jagen gebraucht undt geholt, wem aber selbige zueständig gewesen wiße Er nit.

Ad 14. Seines Vatters Bastians Bruder Geörg Müller sey bey diesen im Closter gehal- tenen Gutschen Pferden Gutscher gewesen, undt habe Er wohien es gdigste Herrschafft begehrt, mit der Gutschen allzeit fahren müßen.

Dimissus &c.

11.

Michel Schuppert, Marggrävl. Leibeigener 60. Jahr alt.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. 9. 11. 13. nescit.

Ad 6. & 8. mit Windtspiel seye gejagt worden, für ein Kurzweil umbs Dorf herumb, Sie haben auch etwann Hüner gefangen.

Ad

Ad 7. Haben nur Wolffgarn im Closter, vndt sonsten kheine gehabt.

Ad 10. Ja! absonderlich denckhe es Ihme vnder Abbt Christophen.

Ad 12. Im Closter seyen allzeit so viel ihm gedenckhe, vor diesem grose Englische Hundt gewesen, welche mann zue jeweilligen Jag. hien vndt wied. gebraucht vnd geholt, auch wieder hinauf gefürt.

Ad 14. im Closter seyen 4. Pferdt vnd der Durlacher Regierung, vnndt vnseren Herrn zue Herrschafftlichen Diensten gehalten worden. Dimissus &c.

12.

Jacob Ziegel von Söllingen M. L. etlich 60. Jahr alt.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. nescit.

Ad 6. wiße wohl daß er im Kriegsweesen, zuvor aber nie kheinen Jeger absonderlich gehalten. Er hab es auch nit sonderlich geachtet.

Entlassen wie andere rc.

13.

Claus Bechter alda M. L. 50. Jahr alt.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. nescit.

Ad 6. Von beständigen Jägern so mann vor diesem im Closter gehalten, wiße er nichts, außer daß das Closter selbige erst bey 20. Jahr angenommen.

Ad 7. 8. 9. 11. 12. 13. 14. nescit.

Ad 10. Seye ihme wohl bewußt das man vor diesem alzeit der Jägerey vndt Hunden den Atz vnndt die notthurfft gegeben.

Dimissus &c.

14.

Hanns Raißer von Sellingen M. L. 71. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 11. 13. nescit.

Ad 6. Vnder Hauptmann Eder seye der erste aigene Jäger ahngenommen worden, die vorherige Schützen aber nur Burger gewesen, habe auch alzeit gehört, das selbige khein Hochwildt schießen dörfen.

Ad 9. Wie er gehört und so viel Er wiße, gehe er bis ahn die Kastenaw.

Ad 10. Seye wahr, daß das Closter den Atz der Jägerey gegeben.

Ad 12. & 14. Haben müßen grose Englische Hundt: vndt zue der Herrschafft Diensten vor diesem Pferd halten.

Endets damit rc.

15.

Geörg Feßler ettliche 60. Jahr alt von Selling.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. weiß nichts.

Ad 6. erst bey etlich Jahren hero habe das Closter eigene Jäger ahngenommen. Endets rc.

16.

Jacob Müller alda vber 60. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. 9. nescit.

Ad 6. Die vorige Schützen seyen nur Bawren gewesen, welche geschoßen, waß sie ahngetroffen.

Ad 7. Haben nur Wolfgarn gehabt.

Ad 8. Habe keinen Geistlichen nie sehen jagen.

Ad 10. Ja wiße wohl vom Atz das das Closter selbigen verschafft vff die Jegerey.

Ad 11. 12. 13. 14. waiß nit habß nit sonderlich geachtet, wiße aber wohl, daß sein Bruder daselbsten Gutscher gewesen.

Endets ꝛc.

17.

Thomas Sailer von Söllingen 60. Jahr alt.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 11. 13. & 14. waiß nichts.

Ad 6. erst bei einer zeithero habe das Closter aigene Jäger gehalten vorhien aber wiße er nicht.

Ad 10. Gestehet, daß Sie vnder Durlach vndt meinem gdisten Herren den Az vff die Jagerey gegeben.

Ad 12. Mann habe grose Hundt von vndt ab dem Jagen gefürt.

Erlassen ꝛc.

18.

Thomas Leppert alda, 60. Jahr alt.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 11. 13. & 14. nescit.

Ad 6. Reuter Geörg von Greffern habe dem Closter den Forst versehen.

Ad 10. Denckhe Ihme gar wohl, das die Jägerey im Closter vnderhalten worden, vndt werden müßen.

Ad 12. Grose Hunde, so im Closter gehalten worden, habe mann mithin zue vorgehabten Herrschafftlichen Jagen vff vndt abgeführt, ob aber selbige gnstr Herrschafft, oder dem Prälaten gehörig gewesen, wiße er nit, vnndt ist damit wie andere nechst auferlegtem Stillschweigen erlaßen worden.

Ob man nun zwarn den Zollschreiber zu Hügelsheim Johann Carl Campanußen auch Forstknecht von Rastatt Gall Keppgen sambt den Leiberstungs Vnderthanen alhie zu Stolhoven darüber auch verhört hätte; Alldieweilen Sie aber die Citationes nit erhalten, hat man den Mittag Imbis zue besagten Stolhouen eingenommen vnd sich zue Schwarzach vmb 2. Uhren eingefunden, Allwo Herr Hofrath Hinderer Ihrer Gn. dem Herrn Praelaten vorderist den gndisten Grus von Ihrer Durchl. vnserm gdisten Herrn abgelegt, vnd dabey bedeutten, waßgestalten aus Höchstgedacht Ihrer Durchl. gdisten Beuelch dieselbe sich hiehero auch begeben, vmb wie bereits zue Stolhouen ein vndt andere mehrere mündliche Information des Jagens halben vndt sonsten einzuziehen, dahero wolten sie auch

jenige

jenige Documenta, so bey der 1670. zue Baden vorgeweßten Conferenz producirет worden, oder andere Originalia, vf welche man sich an Seiten des Gotteshaußes bezihe, vor Augen sehen, vnd nit zweifflen, es werden die in vberschickhter Lista begriffene Persohnen vf morgenden Mittwoch früher Tagszeit beschейden worden seyn, vnndt vor ihnen erscheinen, vmb vor mir die gründliche Wahrheit aidtlich ahnzuzeigen, welches dann zue kheinem anderen endt ahngesehen, alß allein damit Ihre Durchl. in der sach desto gründlicher informirt werden möchten worab sich der Herr Prälat nit werde difficultiren 2c.

Darauf der Herr Prälat beiwesendt P. Großkellers vnnd Schaffners, welche zwar gleich von Ahnfang nit bey dieser Proposition gewesen gegen Ihre Durchl. sich des gndisten Grueßes demüthigst bedanckht vndt erwehnet, Er habe ja bei neuerlicher Conferenz seine Gerechtsame, mittelst vorgewiesener Documenten der gebuer hoffentlich genugsamb erwiesen, vnndt originaliter vorgelegt;

Nach diesem hat man die von Schwarzach nacher Baden geschickte Schrifft, deren Eingang Conferenz vber des Closters Schwarzach, Wildtbänne Hagen vndt Jagens-Gerechtigkeit, gehalten zue Baden den 19. Decembr. 1670. so bei den Actis die Schwarzachische Jagd betreffend befindlich vorhandt genommen, vndt gegen denen darinnen allegirten Originaliis gehalten, die dann einander zwar, wie dabey jedes Orths marquiret, conform. Ich habe aber dabey notiret, vndt befunden, das diese Saal-Bücher alt genung aber nit in einem Jahr vffgerichtet worden, wie dann das *Datum* vnndt Jahrzahl darinnen nit allein nit zu finden, vnndt seindt in einem jeden Saal-Buch deren 2. mit *Lit. A* vndt *D.* allegiret vndt vorgelegt worden wohl 100. erley schrifften, auch ein Document 3. 4. mahl in ein Buch eingetragen, Warab nit vnbillich zu vermuthen, es habe ein jeder Prälat, Großkeller, Schaffner oder wer darzu khommen allzeit etwas eingeflickht Wie dann die Speyerische Lehen-Brieff der Jagbarkeit im wenigsten nit gedenckhen Wamit also der Nachmittag beschlossen vnndt Sie die Herren Abgeordtnete zuem Nacht-Imbiß erbetten worden.

Mitwochs den 27. April 1672.

Khame der Herr Prälat neben P. Groß-Keller vndt Schaffnern zue denen Fürstl. Herrn Abgesandten in Dero Gemach, vnndt begehrten weilen nunmehro die benambste Persohnen sich eingefunden, es wollten die Herren Abgeordtnete sie bey solcher Examination auch sitzen laßen, denen hierwider geantwortet worden, es hätte ja der Herr Prälat alldieselbe bereits ohne Beisein Jemandens von gnädigster Herrschafft vernommen, dahero wolle man sie auch alleinig ohne sein Prelatens oder der Seinigen ahnweesen vndt zwar aidtlich verhören.

Der Prälat andete hiengegen ahn seiten Ihrer Durchl. wehren Ihrer 3. neben mir dem Notario, welche ja mehr ihrer Durchl. als Ihme beistehen werden, es möchte vber diese Examination etwann zue seinem Praejudiz ein Instrument vffgerichtet werden wollen, vndt daßelbe Ihme vndt seinem Gotteshauß besorglich, so er doch nit hoffen wolle zue einig schädtlicher Consequenz vnndt Praejudicio geraichen, so er vmb so mehr förchte. Alldieweilen nun eine zeithero fast in allen deßelben Rechten vndt Gerechtigkeiten alleweil eingriff gethan werden wollen, so Ihme aber von Herrn Hinderer vnd Herrn Dtor Bihlenfelden wiederlegt worden, gestalt der Herr Prälat werde bekhennen müßen, das Ihre Durchl. das Gottes-Hauß biß anhero in allen bestmüglichst manutenirt, wie sie dann auch des Closters mit dem Jagen schuldigen Atz, Haltung

16.

Jacob Müller alda vber 60. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. 9. nescit.

Ad 6. Die vorige Schützen seyen nur Bawren gewesen, welche geschoßen, waß sie ahngetroffen.

Ad 7. Haben nur Wolfgarn gehabt.

Ad 8. Habe keinen Geistlichen nie sehen jagen.

Ad 10. Ja wiße wohl vom Atz das das Closter selbigen verschafft vff die Jegerey.

Ad 11. 12. 13. 14. waiß nit habß nit sonderlich geachtet, wiße aber wohl, daß sein Bruder daselbsten Gutscher gewesen.

Endets ꝛc.

17.

Thomas Sailer von Söllingen 60. Jahr alt.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 11. 13. & 14. waiß nichts.

Ad 6. erst bei einer zeithero habe das Closter aigene Jäger gehalten vorhien aber wiße er nicht.

Ad 10. Gestehet, daß Sie vnder Durlach vndt meinem gdisten Herren den Az vff die Jagerey gegeben.

Ad 12. Mann habe grose Hundt von vndt ab dem Jagen gefürt.

Erlaßen ꝛc.

18.

Thomas Leppert alda, 60. Jahr alt.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 11. 13. & 14. nescit.

Ad 6. Reuter Geörg von Greffern habe dem Closter den Forst versehen.

Ad 10. Denckhe Ihme gar wohl, das die Jägerey im Closter vnderhalten worden, vndt werden müßen.

Ad 12. Grose Hunde, so im Closter gehalten worden, habe mann mithin zue vorgehabten Herrschafftlichen Jagen vff vndt abgeführt, ob aber selbige gnistr Herrschafft, oder dem Prälaten gehörig gewesen, wiße er nit, vnndt ist damit wie andere nechst auferlegtem Stillschweigen erlaßen worden.

Ob man nun zwarn den Zollschreiber zu Hügelsheim Johann Carl Campanußen auch Forstknecht von Rastatt Gall Keppgen sambt den Leiberstungs Vnderthanen alhie zu Stolhoven darüber auch verhört hätte; Alldieweilen Sie aber die Citationes nit erhalten, hat man den Mittag Imbis zue besagten Stolhouen eingenommen vnd sich zue Schwarzach vmb 2. Uhren eingefunden, Allwo Herr Hofrath Hinderer Ihrer Gn. dem Herrn Praelaten vorderist den gndisten Grus von Ihrer Durchl. vnserm gdisten Herrn abgelegt, vnd dabey bedeuten, waßgestalten aus Höchstgedacht Ihrer Durchl. gdisten Beuelch dieselbe sich hiehero auch begeben, vmb wie bereits zue Stolhouen ein vndt andere mehrere mündliche Information des Jagens halben vndt sonsten einzuziehen, dahero wolten sie auch jenige

jenige Documenta, so bey der 1670. zue Baden vorgeweßten Conferenz produciret worden, oder andere Originalia, vf welche man sich an Seiten des Gotteshaußes bezihe, vor Augen sehen, vnd nit zweifflen, es werden die in vberschickhter Lista begriffene Persohnen vf morgenden Mittwoch früher Tagszeit beschieden worden seyn, vnndt vor ihnen erscheinen, vmb vor mir die gründliche Wahrheit aidtlich ahnzuzeigen, welches dann zue kheinem anderen endt ahngesehen, alß allein damit Ihre Durchl. in der sach desto gründlicher informirt werden möchten worab sich der Herr Prälat nit werde difficultiren ꝛc.

Darauf der Herr Prälat beiwesendt P. Großkellers vnnd Schaffners, welche zwar gleich von Ahnfang nit bey dieser Proposition gewesen gegen Ihre Durchl. sich des gndisten Grueßes demüthigst bedanckht vndt erwehnet, Er habe ja bei neuerlicher Conferenz seine Gerechtsame, mittelst vorgewiesener Documenten der gebuer hoffentlich genugsamb erwiesen, vnndt originaliter vorgelegt;

Nach diesem hat man die von Schwarzach nacher Baden geschickte Schrifft, deren Eingang Conferenz vber des Closters Schwarzach, Wildtbänne Hagen vndt Jagens-Gerechtigkeit, gehalten zue Baden den 19. Decembr. 1670. so bei den Actis die Schwarzachische Jagd betreffend befindlich vorhandt genommen, vndt gegen denen darinnen allegirten Originaliis gehalten, die dann einander zwar, wie dabey jedes Orths marquiret, conform. Ich habe aber dabey notiret, vndt befunden, das diese Saal-Bücher alt genung aber nit in einem Jahr vffgerichtet worden, wie dann das *Datum* vnndt Jahrzahl darinnen nit allein nit zu finden, vnndt seindt in einem jeden Saal-Buch deren 2. mit *Lit. A* vndt *D.* allegiret vndt vorgelegt worden wohl 100. erley schrifften, auch ein Document 3. 4. mahl in ein Buch eingetragen, Warab nit vnbillich zu vermuthen, es habe ein jeder Prälat, Großkeller, Schaffner oder wer darzu khommen allzeit etwas eingeflickht Wie dann die Speyerische Lehen-Brieff der Jagbarkeit im wenigsten nit gedenckhen Wamit alſo der Nachmittag beschlossen vnndt Sie die Herren Abgeordtnete zuem Nacht-Imbiß erbetten worden.

Mitwochs den 27. April 1672.

Khame der Herr Prälat neben P. Groß-Keller vndt Schaffnern zue denen Fürstl. Herrn Abgesandten in Dero Gemach, vnndt begehrten weilen nunmehro die benambste Persohnen sich eingefunden, es wollten die Herren Abgeordtnete sie bey solcher Examination auch sitzen laßen, denen hierwider geantwortet worden, es hätte ja der Herr Prälat alldieselbe bereits ohne Beisein Jemandens von gnädigster Herrschafft vernommen, dahero wolle man sie auch alleinig ohne sein Prelatens oder der Seinigen ahnweesen vndt zwar aidtlich verhören.

Der Prälat andete hiengegen ahn seiten Ihrer Durchl. wehren Ihrer 3. neben mir dem Notario, welche ja mehr ihrer Durchl. als Ihme beistehen werden, es möchte vber diese Examination etwann zue seinem Praejudiz ein Instrument vffgerichtet werden wollen, vndt daßelbe Ihme vndt seinem Gotteshauß besorglich, so er doch nit hoffen wolle zue einig schädtlicher Consequenz vnndt Praejudicio geraichen, so er vmb so mehr förchte. Alldieweilen nun eine zeithero fast in allen deßelben Rechten vndt Gerechtigkeiten allewell eingriff gethan werden wollen, so Ihme aber von Herrn Hinderer vnd Herrn Dtor Bihlenfelden wiederlegt worden, gestalt der Herr Prälat werde bekhennen mußen, das Ihre Durchl. das Gottes-Hauß biß anhero in allen bestmüglichst manutenirt, wie sie dann auch des Closters mit dem Jagen schuldigen Atz, Haltung

der Pferde vnndt Hunden, in gnädigster Erwegung, das das Gotteshauß durch die vergangene Krieg seer ruinirt worden, auß Gnaden biß anhero verschonet.rc.

Darüber der Prälat vermeldet, daß solches gar nicht aus Gnaden geschehe, Es habe die Durlachische Herrschafft, wie auch Marggrav. Philips das Closter in allem sehr vnderdruckht, vndt Ihnen alle Rechte zue benemmen vermeint, auch Ihnen diese vnndt dergleichen Onera mit Gewalt vffgetragen so sie nit schuldig wehren, wollen einmahl hoffen, man werde sie zue solcher Außag vndt Verhör beylaßen.

Die Fürstlich Badische Herren Abgeordnete replicirten darauf, das diese Inquisition vndt Information zue kheinem praejudicirlichen Vorhaben ahngesehen, sondern haben es Ihre Durchl. also gndigst befohlen, Dero solches allein zue Ihrer Nachricht vberschickt werde.

So werde sich auch schon finden, ob Ihre Durchl. ratione des Jagens, der Aß vndt sonst wohl fundiret seyen. Ihre Durchl. seyen ein Herr von solcher Conscienz vndt Frombkheit, das sie keinem Menschen: zue geschweigen einem Gotteshauß etwas in einerley weiß entziehen wollen. Dahero vndt wann der Herr Prälat Je gegen Verhoffen die Leuth nit stellen solte, würde man sie ehender ahn ein ander Orth bescheiden vndt daselbst vornemmen müeßen.

Der Herr Prälat hat zwar vmb etwas wollen sagen, alß wann er sie nit schuldig wehre zu sistiren, wann er nit beywohnen dörfte, deme aber ist damit gleich begegnet worden, daß *Ser^mo* als der Landsfürstl. Hohen Obrigkeit die Vnderthanen mit Pflichten vnd Aiden zugethan vndt verbunden vndt dahero sie schuldig seyen sich wohin man wolle zu stellen; Gleichwohlen möge man endlich wohl leiden, weilen der Schaffner sowohlen Ihrer Durchl. alß dem Gotteshauß verpflichtet, das derselbe wann nit nur die Schwarzacher, sondern auch so gar die Leiberstunger mit denen das Closter gleich wohl nichts zu thun habe vorgenommen vnndt verhort werden, zuegezogen werde, vnd der Examination beywohne, da er dann hören werde, das mann nur allein in der Sach vf beßern Grund zukhommen verlange. Womit dann endlich der Herr Prälat vndt P. Großkeller zu frieden gewesen, vndt hat mann sich also auf daz Rath-Hauß alß in locum tertium begeben, vorderist aber bin Ich auch ad hunc Actum in specie meiner tragenden Pflichten erlassen worden.

Immittelst khame der Zollschreiber von Hüegelsheim Johann Carl Campanuß zue Schwarzach ahn, welcher ebenmäßig von denen Herrn Abgeordneten seines Aides hierzue erlaßen vndt seiner Pflicht erinnert worden, der sagt aus wie volgt:

19.

Herr Johann Carl Campanus Zoll-auch respective Statt-vndt Ambtschreiber zue Hügelsheim vndt Stollhoven seines Alters 59. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. Daß Serenissimus oder die Durlacher Herrschafft selbst vor diesem gejagt, wisse er sich nicht zue erinnern, wohl aber, daß Jr. Robe geweßter Obervogt zue Stolhoven nach der Wimpfheimer Schlacht, In der Kastenaw mit Gärnlein offters, wann vnndt wie offt er gewolt gejagt. Er selbsten seye auch mit Ihme Jr. Roben offt hinauß gangen Item Jr. Datt geweßter Obervogt habe gleichmäsig offt daselbsten gejagt, der Ihne dahien mitgenommen, Er Datt habe Ihne auch offt haißen hienauß gehen, seye öffters ohne

ohne Jr. Datten hinauß in die Kastenaw gangen zu jagen, oberal oberhalb Stolhoven, dann onderhalb Stolhoven habe es Ihnen der Jägermeister seelig nit zuegelaßen.

Ad 6. waist er von kheinem andern Jäger, alß dem Reuter Geörgen.

Ad 7. Waist auch sich kheines andern: als eines Wolffgarns zu erinnern.

Ad 8. 9. 11. 13. 14. nescit.

Ad 10. Denckhe wohl, daß die Jägerey, welche offt im Closter gelegen nit auß Ihrem seckhel werde gezehret haben, sie seyen offt zu ihnen nach Stollhoven khommen, da sie miteinander vmb 1 Maas Wein geschossen vndt wiße er sich zue erinnern, das der Jr. Jägermeister sey: Item Hannß Caspar Dihringer, Hannß Peter Graveneckh, Willibald Strobel vnnd Matthes Rapp geweßte Ober-Jäger: Item: Gall Kholmann der Forstknecht von Cuppenheimb, Casimir Reinli der Jeger von Rothenfels vndt Carl Kopp der Jäger von Rastatt mit der Jägerey zue Schwarzach gelegen.

Ad 12. Wiße auch wohl, daß das Closter 2. große Hundt gehalten, deren einer Jockhel geheißen.

Sagt dabey, wann der Herr Prelat sowohl fundirt geweßt wehre, solte er sich gleich, nachdeme die Durlachische Herrschafft hinweg khommen, bey Ihrer Durchl. Vnserm gdisten Fürsten vnd Herrn beclaght vndt khein weiteres Jagen gestattet, sondern darwider sich gesetzet haben. Eß seien auch Ihre Durchl. vnser gndister Herr selbsten schier darahn Vrsach, das Sie so guet seindt, vndt dem Gotteshauß in einem vndt anderem bißhero zue gesehen.

Endets damit ꝛc.

Hierauf ist der Schafner von Schwarzach: vndt dann sowohlen Carl Kopp der Alteste vnder Ihrer Durchl. gdisten Fürsten vndt Herren Forst-Knechten: alß auch einige Leiberstunger vndt die vnderm Abbtsstab Schwarzach geseßene begehrte älteste Persohnen vorgefordert ihrer Pflichten vndt Aiden, sowohl von gndister Herrschafft alß durch Ihren Schaffnern des Herrn Prälaten weegen gänzlich hierzue entlaßen, denenselben der Mainaid allerernstlichst eingebunden vndt nach geleisteter Handtrew das Juramentum vorgehalten, Ihnen auch schärfist zuegesprochen worden, das Sie kheinem Theil weeder zue Lieb noch zue Laidt, die pur lauter Wahrheit, wie Sie es vor Gott dem Allmechtigen zue verantworten getraweten, aufrecht, frey, vnndt ohne Arglist anzeigen sollen, welches sie auch praestiret vndt zue thun versprochen, darauf die andere alle abgetretten vndt mit fernerer Examination vber eingangs gesezte Interrogatoria fortgefahren worden, deren Außag hernach volget.

20.

Carl Kopp Forstknecht von Rastatt von vngefehr 64. Jahr.

Ad 1. Vngefehr 3. Jahr darnach, alß Ihre Durchl. wieder in die Regierung khommen vor dem Schwedischen Krieg seye er selbsten mit vndt dabey auch dazumahl Riedenknecht gewesen, das Ser^mus^ im Abbts-Muer jagen laßen vndt viel säwe gefangen. Item Wilhelm Demuth seel. der geweßte Windhezer vndt der Laur habe offt bis nacher Lichtenaw gehezt vndt gejagt, Hüner vndt Hasen gefangen. Zwahr vff die Grefferer Köpff seyen sie wegen des Ohnmueßes vnd Geschlöpps nie khommen Aber vff den Grefferr Köpffen haben sie vor vndt nach dem Schwed. Kriegsweesen vielmahl getrieben.

Ad 2. & 3. Von der Durlacher Regierung oder Herrn Marggraf Eduarden wiße vnd khonne er nichts sagen, weilen Er nicht im Lande zue Hauß seye.

Ad 4. Wann mann Im Sellinger Waldt vnndt wo mann gejagt haben die Abbtische sowohl als Marggrävl. Leibaigene müßen helfen jagen.

Ad 5. 8. 13. nescit.

Ad 6. es seye noch nit lang, das das Closter einen aigenen Jäger ahngenommen den er gekhennt, so den Bahnwaldt versehen, habe Reüter Geörg geheißen, vndt nur ein khlein Hirsch Fängerlein aber nie khein Rohr tragen dörfen, auch gar nit Im Abbt Staab schießen dörfen, solte er etwaß von großem Wildtbrett geschossen haben, müeste es heimblich geschehen seyn.

Ad 7. Ettliche Hasen: Garn haben sie gehabt so sie Ihrer Durchl. gegeben.

Ad 9. Sagt er der Sellinger Forst gehe biß ahn dz schwarze Waßer und den Großweiherer Forst hinauf biß ahn Lichtenau rc. rc.

Darauf Ihme dieser passus auß der alten Gränz-Bereithung de anno 1622. vorgelesen worden, welcher sagte, daß sich der Sellinger Forst erstreckhe, wie es in solcher Grentz-Bereithung begriffen.

Ad 10. Ja der Jr. Jägermeister habe sein Logement ober dem Thor die Jägerey aber ein Stuckh vnden am Schneckhen inngehabt. Wann sie aber zue Söllingen gejagt, vndt nit hienauf In das Closter khommen, habe man Ihnen von dorthauß die notturfft in einem vnd anderem guetwillig nachgeschickht, vndt zuegeführt.

Ad 11. Weilen seine Eltern vnndt Er nit im Lande zu Hauß, habe Er von ihnen nichzit hören khönnen.

Ad 12. Der Prälat habe vorhien allezeit 2. Englische Hundt halten müeßen. Weil aber nach dem Krieg das Gottes-Hauß verderbt gewesen, haben Ihro Durchl. gndist befohlen, dem Gotteshauß biß es sich wieder erholt haben werde, zu verschonen.

Ad 14. Wiße er gar wohl, daß man zue gndistr. Herrschafft Diensten 4. Pferdt im Closter gehalten, welche sie wann mann solche zue Herrschafftl. Diensten gebraucht hergeben müeßen Ist damit nach aufferlegtem Stillschweigen erlaßen worden.

21.

Simon Sickhinger Schultheiß zue Leiberstung von vngefehr 70. Jahren

Ad 1. 2. 3. 4 5. sagt Er anno 1626. seye er erst ins Landt khommeu, habe zwar gehört, das Vnser gdigster Fürst vndt Herr Ein Jahr zuuor im Muer gejagt, vndt 12. saw gefangen, maßen Ihme auch der Orth gewiesen worden, ob aber solches öffter vndt zuvohr vnder Durlach geschehen wiße Er nit, weil er dazuemahlen zu Roß gedienet.

Ad 6. Reüter Geörg vndt der Bechtel, welche im Schwarzachischen, was ihnen ahngestanden geschoßen, seyen Jäger im Closter gewesen, sodann der Sailer Mattheis, zue Oberbruch.

Ad 7. 8. 9. 10. 11. vndt 13. nescit.

Ad 12. Habe immerdar hören sagen, das sie grose Hunde halten mußen.

Ad 14. Habe wohl vor dem Schwedischen Krieg den Gutscher Jergen gekhannt, wiße aber nit, ob das Closter habe müeßen die Pferde vff gnädigste Herrschafft halten. Dimissus &c.

22.

Wendel Frietsch alda 80. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. Er wiße nur von 1. mal, das der jetzige Fürst vor vngefehr 40. Jahren im Abbts-Muer 12. oder 14. wilde säw so frischling gewesen, gefangen.

Ad 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. & 14, waiß er nit, weil er meistentheils in der Frembde gewesen.

23.

Hanns Bernhard alda 60. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. vor öhngefehr 40. Jahren, alß Ihre Durchl. vnser gndstr Fürst vnnd Herr im Abbts-Muer gejagt, habe er die darinnen gefangene 12. Säw selbsten ins Closter gefüert, allwo Sie die Jäger vffgebrochen.

Ad 6. Deß Reüter Jergen vndt Michel Bechten von Vlm erinnere er sich, wiße aber nit, ob Bechtel ins Muer gangen.

Ad 7. 8 9. 10. 11. 12. 13. nescit.

Ad 14. Habe gehört, daß das Closter der gndisten Herrschafft müste Reuter halten; sonsten wisse er nichts.

Endets ꝛc. ꝛc.

24.

Hanns Frietsch alda von 70. Jahren.

Ad 1, 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. wiße fast nit, was vor 8. Tagen geschehen, erinnere sich nur vom Hören sagen: seine Khinder seyen zwar bey Jagen gewesen, wiße aber nit, wer gejagt, habe auch nit nachgedacht, dann er mit der Brunst viel ausgestanden.

Erlaßen ut alii.

25.

Jacob Schue alda 54. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. wiße sich gar wohl zue erinnern, das vor vngefehr 40. oder 44. Jahren im Muer gejagt, vndt viel säw gefangen worden, so er selbsten gesehen, seye damahlen noch ein Bueb gewesen, von vbrigen Puncten wiße er nichts, dahero er entlassen worden, wie andere ꝛc.

26.

Mattheiß Friedmann alda 60. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. Er wiße wohl nur 1. mahl, daß Ihre Durchl. vor vngefehr 40. oder mehr Jahren im Abbts-Muer gejagt vndt viel säw gefangen worden.

Ad 6. Der Prälat habe allzeit einen Jäger gehalten, den Er geförchtet. Im übrigen waiß Er nichts

Adeoque dimissus ut alii.

Ad 2. & 3. Von der Durlacher Regierung oder Herrn Marggraf Eduarden wiße vnd khonne er nichts sagen, weilen Er nicht im Lande zue Hauß seye.

Ad 4. Wann mann Im Sellinger Waldt vnndt wo mann gejagt haben die Abbtische sowohl als Marggrävl. Leibaigene müßen helfen jagen.

Ad 5. 8. 13. nescit.

Ad 6. es seye noch nit lang, das das Closter einen aigenen Jäger ahngenommen den er gekhennt, so den Bahnwaldt versehen, habe Reüter Georg geheißen, vndt nur ein khlein Hirsch Fängerlein aber nie khein Rohr tragen dörfen, auch gar nit Im Abbt Staab schießen dörfen, solte er etwaß von großem Wildtbrett geschossen haben, müeste es heimblich geschehen seyn.

Ad 7. Ettliche Hasen-Garn haben sie gehabt so sie Ihrer Durchl. gegeben.

Ad 9. Sagt er der Sellinger Forst gehe biß ahn dz schwarze Waßer und den Großweiherer Forst hinauf biß ahn Lichtenau rc. rc.

Darauf Ihme dieser passus auß der alten Gränz-Bereithung de anno 1622. vorgelesen worden, welcher sagte, daß sich der Sellinger Forst erstreckhe, wie es in solcher Grenz-Bereithung begriffen.

Ad 10. Ja der Jr. Jägermeister habe sein Logement ober dem Thor die Jägerey aber ein Stuckh vnden am Schneckhen inngehabt. Wann sie aber zue Söllingen gejagt, vndt nit hienauf In das Closter khommen, habe man Ihnen von dorthauß die notturfft in einem vnd anderem guetwillig nachgeschickht, vndt zuegeführt.

Ad 11. Weilen seine Eltern vnndt Er nit im Lande zu Hauß, habe Er von ihnen nichzit hören khönnen.

Ad 12. Der Prälat habe vorhien allezeit 2. Englische Hundt halten müeßen. Weil aber nach dem Krieg das Gottes-Hauß verderbt gewesen, haben Ihro Durchl. gndist befohlen, dem Gotteshauß biß es sich wieder erholt haben werde, zu verschonen.

Ad 14. Wiße er gar wohl, daß man zue gndistr. Herrschafft Diensten 4. Pferdt im Closter gehalten, welche sie wann mann solche zue Herrschafftl. Diensten gebraucht hergeben müeßen Ist damit nach aufferlegtem Stillschweigen erlaßen worden.

21.

Simon Sickhinger Schultheiß zue Leiberstung von vngefehr 70. Jahren

Ad 1. 2. 3. 4 5. sagt Er anno 1626. seye er erst ins Landt khommeu, habe zwar gehört, das Vnser gdigster Fürst vndt Herr Ein Jahr zuuor im Muer gejagt, vndt 12. saw gefangen, maßen Ihme auch der Orth gewiesen worden, ob aber solches öffter vndt zuvohr vnder Durlach geschehen wiße Er nit, weil er dazuemahlen zu Ooß gedienet.

Ad 6. Reüter Georg vndt der Bechtel, welche im Schwarzachischen, was ihnen ahngestanden geschoßen, seyen Jäger im Closter gewesen, sodann der Sailer Mattheis, zue Oberbruch.

Ad 7. 8. 9. 10. 11. vndt 13. nescit.

Ad 12. Habe immerdar hören sagen, das sie grose Hunde halten müßen.

Ad

Ad 14. Habe wohl vor dem Schwedischen Krieg den Gutscher Jergen gekhannt, wiße aber nit, ob das Closter habe müeßen die Pferde vff gnädigste Herrschafft halten. Dimissus &c.

22.

Wendel Frietsch alda 80. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. Er wiße nur von 1. mal, das der jetzige Fürst vor vngefehr 40. Jahren im Abbts-Muer 12. oder 14. wilde säw so frischling gewesen, gefangen.

Ad 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. & 14, waiß er nit, weil er meistentheils in der Frembde gewesen.

23.

Hanns Bernhard alda 60. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. vor öhngefehr 40. Jahren, alß Ihre Durchl. vnser gndstr Fürst vnnd Herr im Abbts-Muer gejagt, habe er die darinnen gefangene 12. Säw selbsten ins Closter gefüert, allwo Sie die Jäger vffgebrochen.

Ad 6. Deß Reüter Jergen vndt Michel Bechten von Vlm erinnere er sich, wiße aber nit, ob Bechtel ins Muer gangen.

Ad 7. 8 9. 10. 11. 12. 13. nescit.

Ad 14. Habe gehört, daß das Closter der gndisten Herrschafft müste Reuter halten, sonsten wisse er nichts.

Endets &c. &c.

24.

Hanns Frietsch alda von 70. Jahren.

Ad 1, 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. wiße fast nit, was vor 8. Tagen geschehen, erinnere sich nur vom Hören sagen: seine Khinder seyen zwar bey Jagen gewesen, wiße aber nit, wer gejagt, habe auch nit nachgedacht, dann er mit der Brunst viel ausgestanden.

Erlaßen ut alii.

25.

Jacob Schue alda 54. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. wiße sich gar wohl zue erinnern, das vor vngefehr 40. oder 44. Jahren im Muer gejagt, vndt viel säw gefangen worden, so er selbsten gesehen, seye damahlen noch ein Bueb gewesen, von vbrigen Puncten wiße er nichts, dahero er entlassen worden, wie andere &c.

26.

Mattheiß Friedmann alda 60. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. Er wiße wohl nur 1. mahl, daß Ihre Durchl. vor vngefehr 40. oder mehr Jahren im Abbts-Muer gejagt vndt viel säw gefangen worden.

Ad 6. Der Prälat habe allzeit einen Jäger gehalten, den Er geförchtet. Im übrigen waiß Er nichts

Adeoque dimissus ut alii.

27.

Hanns Rüestmann von Moos 54. Jahr alt.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. wie nechst obenstehender Fridmann.

Ad 6. seye 24. Jahr zu Moos vndt zuvor wiße Er, daß das Gotteshauß einen Jäger gehabt, welcher Jäger Hannß geheißen, vndt zuvor vnder Hauptmann Edern Leibschütz gewesen.

Ad 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. nescit.

Ad 14. Von seinen Eltern habe Er gehöret, das mann 4. Pferdt zue Herrschafftlichen Diensten halten müeßen. Vnder welcher Herrschafft es nun gewesen, wiße Er nicht, vndt ist wie andere mit auferlegtem Stillschweigen erlaßen worden.

28.

Claus Wunderlich alda 68. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. Er habe einmahl im Muer helfen jagen, vnder welcher Herrschafft aber solches geschehen, vndt ob sie was gefangen, erinnere er sich nicht mehr, der Wolfspührer seye auch dabey gewesen.

Ad 6. 8. 9. 11. 13. 14. nescit.

Ad 7. Habe vor diesem nur Bawren gehalten, wiße aber nit, waß sie geschoßen. Hundt habe der Herr Prälat auch gehalten.

Ad 10. wiße wohl, daß die Hundt im Rindthoff gelegen, habe sie vielmahl von vndt zuem Jagen vf vndt abführen müeßen.

Ad 12. Im Closter habe mann große Englische Hunde gehalten, welche mithien zuem Jagen vf vnndt abgeführt worden.

Waist sonst nichts, Id circo injuncto silentio dimissus.

29.

Mattheiß Sailer der Alt von Moos 68. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. Im Muer habe Er helfen jagen wie die Herrschafft gejagt.

Ad 6. 8. 9. 11. 12. 13. 14. nescit.

Ad 7. Wolfsgarn habe man gehabt.

Ad 10. gedenckh Ihme wohl, das die Jägerey im Closter gelegen, wann aber vndt wie lang wiße Er nit.

Ist dahero wie andere mit auferlegtem Stillschweigen erlaßen worden.

30.

Jacob Burckhard von Oberbruch der alte 80. Jahr alt.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. Vnder Ihrer Durchl. Vnserem jetzigen gndisten Fürsten vnd Herrn seye im Muehr einmahl ein Schweinhag gemacht: selbiger aber nit gebraucht worden, Warumben wiße er nit, Von seinen Eltern habe Er nichts vernemmen khönnen, weilen er gar jung gewesen, wie sie gestorben.

Ad 6. 7. 9. 10. 11. 13. 14. nescit.

Ad 8. Prelat Simon habe im Muer, Wölff, Rehe vndt Hasen mit Garnen fangen lassen, wiße aber nit, daß Er von Groß Wildtbrett darinnen habe fangen laßen, Es seye einmahl auß dem Jagen zue Sellingen ein grosser Hirsch entkhommen in das Muer, welchen hernach der Closter-Jäger auß Geheiß Abbtß Christophs geschoßen vndt ins Closter gelüfert, Was aber Ir. Jägermeister darzue gesagt? wiße Er nit.

Ad 12. Viel Hunde habe die Herrschafft bißweilen im Closter gehabt, wiße aber nichts von großen Englischen Hunden.

Dimissus &c.

31.

Sigmundt Regenoldt von Hildmannßfelden, vber 60. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 11. 13. 14. Wiße Er nit, weil Er ein Bueb gewesen, vndt nit hie daheimb.

Ad 6. so lang es ihme sonsten gedenckhe, habe das Closter schießen lassen, was sie bekhommen können.

Ad 12. Habe man 2. grose Englische Hundt gehalten, so nacher Baden gehört, daß 2. einen Mann forthgeketscht. Endets &c. &c.

32.

Geörg Hueber von Schwarzach 60. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. 8. 9. 11. 12. 13. nescit.

Ad 6. Reiter Geörgen vndt Hannß Petern habe Er gekhennet.

Ad 7. Von kheinen andern, als Wolff-Garnen wiße er nichts.

Ad 10. Die Hundt seyen im Rindtshoff gelegen, denckh Ihme sonsten nit sonderlich, weil er jung gewesen.

Ad 14. Abbt Christoph vndt Geörg habe 4. Pferdt gehalten, wiße aber nit wem? Abbt Jacob habe damit nachgelaßen.

33.

Alt Hanns Wendling von Greffern 70. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. Einmahl haben Ihre Durchl. inß Abbts Muer Schwein gefangen, dabey er selbst gewesen, dazumahlen seyen etliche Schweine gefangen, Ins Closter vnd wieder herauß geführt auch die Vnderthanen mit Occasion des Wolff-Jagens permiscue zuem Jagen gezogen worden.

Ad 6. Denckhe Ihme nur der Reuter Geörg, habe nit darauf Achtung gegeben.

Ad 7. 9. 10. 11. 12. 13. 14. nescit.

Ad 8. Abbt Geörg habe Im Grefferer Wörth gejagt, allemahl 1. saw, Reeh oder dergleichen gefangen.

34.

Martin Hörmann von Schwarzach vber 70. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. 8. 9. 11. 12. 13. denckhe ihme nit, das man mit dem Jagen vber die Stolhouer Köpf herauf khommen, sondern seyen allzeit darunden geblieben caetera nescit.

Ad 6. Habe das Closter vnder Abbt Geörgen vndt so lang es ihme gedenckhe, seine aigene Schützen gehabt.

Ad 7. 12. Wolfgarn seyen zu Schwarzach gewesen vndt sonsten kheine, so der Marggraff von Durlach hinweg geführt.

Ad 14. Wiße nit, ob mann Ihrer Durchl. dem jetzigen Herrn die Pferdt habe halten müßen, weill Er es nit geachtet.

Vnder der Durlachischen Herrschafft wiße er wohl, das sie 4. Pferdt für dieselbe gehalten. Endets ꝛc.

35.

Geörg Harsch alda vber 60. Jahr alt.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. 7. 8 9. 10. 11. 12. 13. nescit.

Ad 6. So lang es Ihme gedenckhe, habe das Closter Jeger gehabt, khöne ledige vndt Burger nennen, vermaine sie haben geschoßen, was Sie ahngetroffen, seye zwar nie dazu khommen vndt wiße auch nit, ob vnndt was die Prälaten geschoßen, wohl aber seye ihme bewust, das Sie Windt-Spiel gehalten vnd damit gehetzt.

Ad 10. Wiße vom Atz nichts sonderliches zu reden, wohl aber, daß man die Hundt von vndt nacher Schwarzach im Jagen geführt.

Ad 14. Waiß nichts, als was vnder Durlach geschehen.

36.

Niclauß Schell alda vber 60. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. 8. 9. 11. 12. 13. 14. Denckhe ihme nit das die Herrschafft, oder der Prälat gejagt.

Ad 6. Jäger habe das Closter gehalten, welche nur Hasen vndt khein Hochwildt geschoßen, zuedeme seye auch kheins dagewesen.

Ad 7. Nein.

Ad 10. Jägerey seye alß nur etliche Tag im Closter gewesen, vndt da wieder forthgangen. Sonsten gedenckhe Ihme weiters nichts.

ut alii cum silentio injuncto Dimissus.

37.

Hanns Burchhard der Alt von Hildtmannsfelden 60. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. Er seye selbsten mit vndt dabey gewesen, wie Ihro Durchl. der jetzige Herr im Abbtß Muer jagen laßen, daselbsten seyen 17. Schwein gefangen worden, habe hören sagen, das dem Gotteshauß 6. dauon gelaßen: Vndt die vbrige wieder fortgeführet worden. caetera nescit.

Ad

Ad 6. Er erinnere sich wohl eines Jägers, so im Closter ahngenommen vndt besoldet worden, waß er aber geschoßen oder schießen dörfen, seye ihme nit bewußt, außer daß in der Reebmuerst ein Reh geschoßen worden, welches er in das Closter selbsten getragen.

Ad 7. Zue Schwarzach seien allein Wolfsgarn gewesen.

Ad 8. Ob der Prälat gejagt wiße er auch nicht.

Ad 9. 11. 12. 13. 14. nescit.

Ad 10. Wiße wohl, wie man im Muer gejagt, das mann dazumahl der Jägerey die Notthurfft verschafft. So offt auch im Sellinger Bann gejagt worden, habe mann die Jägerey entweder im Closter gespeißt, oder Ihnen die Notthurfft vff Sellingen hinab geführt ꝛc.

38.

Jacob Bertsch von Schwarzach, 62. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. 8. wiße nit, das Serenissimus noch der Prelat gejagt, sein Vatter seye auch im Land nit zue Hauß.

Ad 6. 7. 9. 11. 12. 13. 14. nescit, weil Er wie gesagt nit im Lande daheimb.

Ad 10. Vnder der Durlacher Herrschafft wiße er wohl vom Atz, seithero aber wiße er nit.

Endets ꝛc.

39.

Alt Michael Hueber von Schwarzach vber 60. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. Von Baden vndt dem Closter, das Sie gejagt, wiße Er nichts als vom Wolfs-Jagen zu sagen.

Ad 6. Das Closter habe alzeit Jäger oder Schüzen gehalten, wiße wohl, daß sie Hasen, Reh, Füx geschoßen, von Hochwildt aber wiße Er nichts. Es gebe auch gar wenig Hochwildt.

Ad 7. Wolfsgarn seyen vorhanden gewesen, so die Burger machen laßen.

Ad 8. 9. 11. 12. 13. ignorat.

Ad 10. so lang es Ihnen gedenckhe, wiße Er sich des Atzes zu erinnern, aber nit vnder welcher Herrschafft, ob es auch vor der Durlachischen Regierung geschehen.

Ad 14. Wie Ihre Durchl. der jetzige Landts-Fürst seine Heimbführung gehalten, habe Er vnndt der Schwarzacher Hannß Reinlein genannt mit 4. Pferdten nacher Baden, Hechingen vndt Heilligenberg fahren müßen, seyen 5½ Wochen außgeblieben, Die Gutsch aber Ihnen zue Baden gegeben worden, Sie haben mit ihrem Zug das Frauenzimmer geführt, zue denen der von Kageneckh geweßter Stallmeister mit hieneingesessen.

Der Schwarzacher seye darnach in Badischen Diensten geblieben, allwo er noch seye.

Endets damit ꝛc.

40.

Ahnstett Khüefer von Greffern Abbtl. Leibaigen vber 60. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. Er selbsten seye bey einem Jagen in der langen Sprickh gewesen, der Prälat habe Ihnen darzue bieten laßen, wiße nicht, ob es Bittweiß oder aus Schuldighkeit geschehen, mann habe damahlen nichts gefangen, weil die darinn gewesene Schwein durchgangen, von der Durlachischen Herrschafft wiße er nichts zu sagen.

Ad 6. Ja haben geschoßen, was Ihnen ahngestanden, seye ihnen nit gewöhret wor, den, Einer habe Hanns Peter geheißen. Der Jeger habe die Hundt mitgenommen, vnndt mit den Geistlichen Jemahl, vnd Abbt Geörgen Kurzweil halben etwa einen Hasen gefangen, so aber nit vielmal geschehen.

Ad 7. seyen kheine andere als Wolff-Garn da gewesen.

Ad 8. 9. 11. 12. 13. nescit.

Ad 10. Des Atzes erinnere er sich wohl, die Hunde habe mann in den Rindthoff gelegt, vndt zur Jägerey die Notthurfft verschafft, so lang sie etwann Im Bahn- vndt Sellinger Waldt gejagt, welches zwar nit gar lang gewehret.

Ad 14. Denckhe Ihme auch wohl, das Gutschen-Pferdt gehalten worden, ob aber solche zue gnädigster Herrschafft oder des Closters Diensten im Closter gehalten worden, wiße er nit. Dimissus.

41.

Michel Kienz von Greffern 60. jährig.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. 8. seye ein Schiffmann vndt nit viel vom Waßer khommen, dahero wiße er nichts, außer daß Abbt Christoph in den Grefferer Wörthen mit Garnen Schwein gejagt, es habe damahl khein Mann schießen khönnen, alß nur allein ein Mann von Scherzach Reinleinß Hannß genannt, welcher ihre Rohr solle gebannet haben, dahero dazumahl mit Garnen die Schwein gefangen worden, es seye dieser Reinleins Hannß hernach zue Lichtenaw hiengerichtet worden.

Ad 6. Das Closter habe mithin wie jetzo Schützen gehalten.

Ad 7. 8. 9. 11. 12. 13. 14. waist er kheinen Bericht zu geben, weil er nicht bey Pferdten gewesen, sondern dem Schiffwerckh allzeit abgewarthet.

Dimissus &c.

42.

Georg Rheinfried von Schwarzach, 63. Jahr.

Ad 1. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 11. 12. 13. 14. nescit, weil er baldt hie baldt dort gewesen.

Ad 6. Habe der Prälat 1. Jäger gehalten, welcher Hasen vndt Füx geschossen, ob er aber Hochwildt schießen dörfen oder nit, wiße er nit, vnd gebe es auch khein Hochwildt.

Ad 10. Daß die Hundt im Rindtshoff gewesen, wiße er wohl, ob aber die Jägerey hieoben gewesen vndt vnderhalten worden, wiße er auch nit.

Ist wie all andere mit auferlegtem Stillschweigen fortgelaßen worden.

Nach-

Nachdeme nun all vorgeschriebene Deponenten wieder nacher Hauß gelaßen vndt das sie nunmehr wieder in ihren vorigen Pflichten stehen Ihnen angeditten worden, Haben Sie Fürstl. Herren Abgeordnete, auch den Schaffner zue Schwarzach Herrn Johann Jacob Fritzen bey denen Pflichten vndt Aiden, womit der gndigste Herrschafft derselbe absonderlich zue gethan vndt verbunden seye erinnert, waß er vor Particular-Information aus.des Closters Documenten des Jagens vnndt anderer Punckten halben eingenommen oder ihme sonsten wißendt seye, getrewlich ahnzugeben, der referirt sich darauff, vndt bedewret, das außer denen gestern Abends fürgelegten Documenten vnd Schrifften Er das geringste weiters gar nichts wiße sondern wa ihme waß bewußt wehre, solches also gleich fideliter referiren wolte. Wormit nun dieser Actus informationis sein Ende genommen, wavon der Herr Prälat eine Abschrifft begehrt, so aber ad referendum genommen worden, worauff die Fürstl. Herren Abgeordnete nach eingenommenen Mittag-Imbis vff Baden zuruck gefahren.

Actum ut supra bezeügt

Johann Adolph Seebalthover, geschwohrner Kayserl. offenbahrer Notarius.

Beylage CXXXIV.

Extractus

Original-Lehen-Reverses, Georgen Abbtes zu Schwarzach vber die Collatur zu Otterswever de dato Carlsburg den 5ten Febr. 1612.

Ich Georg Abbt des Closters Schwarzach bekenne mit diesem Brief, Alß der Durchlauchtig Hochgebohrne Fürst vnd Herr, Herr Georg Friderich Marggraue zu Baden vnd Hochberg, Landgraue zu Sausenberg, Herr zu Rötteln vnd Badenweiler ꝛc. mein genediger Fürst vnd Herr, vff mein vnderthenig fleißig Pitt, mir diß nachgeschrieben Lehen genediglich geliehen, Inhalt des Lehen-Briefs von Wort zu Wort also lauttendt:

Wir Georg Friderich von Gottes Gnaden Marggraue zu Baden vnd Hochberg, Landgraue zu Sausenberg, Herr zu Rötteln vnd Badenweiler ꝛc. bekhennen hiemit, nachdem vff Absterben vnsers gewesenen Cammer-Junckhers vnd Lieben getreuen Kilians von Hager, des heiligen Grabs zu Jerusalem Ritters, die Pfarr Otterßweyr samt Ihren Angehörigen vnd incorporirten Pfründten, nemlichen der Jungfrauwen Marien, Item St. Niclausen, St. Michaels zu gedachtem Otterswevr vnd der Jungfrauen Marien zur Lind. Frühmeß, Item St. Margreten vnd des heyl. Creutzes Altarer zu Bühel vnd Praesenz, welche samt dem Jure Patronatus Collatur vnd Aigenschafft der Gütter auch Gefellen vnd allen andern ihren Zugehörungen Vnß vnnd Vnserm Fürstenthum der Obern Marggravschafft Baden aigenthumblich allein zustehen vnd Er von Vnns zu Lehen getragen, apert worden vnd heimbgefallen, daß Wir auf fleißig unterthänig Pitt des würdigen geistlichen, Vnsers Lieben andächtigen vnd getreuen Georgen Apten Vnsers angehörigen Closters Schwarzach so lang

er im Leben vnd des Orts Abt seyn wirdt, angeregte erledigte Pfarr sampt derselben obgemelten Pfründen, Praesenz, Jure Patronatus, Collatur, Gefällen vnd andern Zugehörungen zu gerührtem Otterswever vnd wo die auch sonsten gelegen oder fallen, Ihme geliehen haben ꝛc. ꝛc. zu Vrkhundt haben Wir Vnser Insigel henckhen lassen an diesen Brief, der geben ist, in Vnnserm Schloß Carlsburg den fünfften Monats-Tag Februarii, nach der Gnadenreichen Geburtt Christi Vnsers Lieben Herrn vnd Seligmachers gezahlt, Ein tausendt Sechshundert vnd zwölff Jahr.

Daß demnach ich obbemelter Georg Apt des Closters Schwartzach vff solches mit Trewen gelobt, vnd einen Aydt Leiblich zu Gott dem Allmächtigen geschworen, alles dasjenig zu thun vnd zu uolnziehen, was obinserirter Lehenbrief Inhatt vnd binden thut, ohne geuerde, deß zu Vrkundt hab Ich mein Insigel gehenckt an diesen Revers, der geben ist vff Jahr und Tag wie obgedachter Lehenbrieff außweißet.

(L.S.)

Diese Copey ist dem wahren auff Pergament geschriebenen Original gleichlautend. Baßel den 3ten April 1748.

T. Leiblin.

Beylage CXXXV.

Ist eine Chronologische Verzeichniß aller bisherigen, der Baden-Durlachischen Interventions-Schrift vom Jahr 1763 sowohl, als dem Nachtrag vom Jahr 1773. beygefügten Urkunden, welche dahier um so mehr wegbleibt, als solche mit denen neugefundenen Urkunden vermehret, diesem Werck an behörigem Ort beygefügt worden ist.

Beylage CXXXVI.

Auszug Protocolls des Fürstlichen Rent-Cammer-Raths zu Baden.

Was bey Regierung deß Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn Herrn Wilhelmen Marggraven zu Baden vnd Hochberg, Grauen zu Sponheim vnd Eberstein, Herrn zu Lahr vndt Mahlberg, an allerhandt Cammersachen nach vnndt nach einkhommen vnd durch die darzue verordneten Cammer-Räthen expediert vnd verricht worden.

Angefangen den 7ten Januar Anno 1623.

1624.

1624.

20. Martii

Closter Lichtenthal

Dem Schaffner ist ernstlicher Beuelch zukommen, eine halb Jahr-Rechnung zu Fürstlr. Cammer-Canzley alhero Innerhalb zween Tagen zu vberschickhen.

Schwarzach.

Gleichmeßigen Beuelch hatt auch der Schaffner zu Schwarzach empfangen.

29. Maii.

Schwarzach und Lichtenthal.

Ahn den Abbt zu Schwarzach vnnd die Abbtißin zu Lichtenthal Ist Beuelch ergangen, daß Sie, weil man Gelts bedürftig, vnnd bey beeden Orthen viel Schatzung noch außständig Selbige Innerhalb vierzehen Tagen ohnfehlbar zur Landschreiberey alhero lieffern zu lassen.

26. Octobr.

Schwarzach.

Dieweilen den 31. Octobr. die Landschaffts-Rechnung fohr die Handt genommen worden: Als ist der Abbt von Schwarzach solcher Verhört beyzuwohnen beschriben worden.

1625.

3. Febr.

Schwarzach.

Dem Prälaten zu Schwarzach Beuelch ertheilt, seinen Schaffnern anzuzaigen, daß sie sich mit ihren Rechnungen fertig halten; dan selbige gegen Eingang deß Martii verhördt werden sollen.

20. Febr.

Lieber Getreuer, dieweil der Lichtmeß Termin bereits verflossen, vnnd Wir berichtet, daß die Beschreibung zu vorhabender Schatzungs-Renovation noch nicht bey allen Aemptern zu endt gebracht, vnnd dahero die Aestimation gehindert worden, vmb deßentwillen selbige jezt so bald nicht verrichtet oder der Einzug darnach beschehen mag; dahero dann dißmahls noch wie zuuor daß einziehen gehallten werden solle. Gestaltt wir hiemit dir beuehlen, du neben dem jezt verfallenen ordinari Termin noch zugleich ein halben Termin (so bey Jüngstgehaltener Zusammenkunfft sampt noch einem halben, erst künfftig hinauß einzuziehen, vnnd zu Ablegung der inn vorvbergangenen Durchzüegen vff Reitterey vnnd Fußvolkh angewendten Commiß, durch den Engern Außschuß bewilliget worden, Auch Innsonnderheit zu dem ende vnnßerm Landtschreiber geliffert seyn muß) verkünden, einziehen, vnnd ahn gehörige Ort vberanttwortten sollest. Versehen Wir Vnnß.

Baden.	Stolhouen.	Schwarzach.
Ettlingen.	Bühel.	Lichtenthal.
Rastatt.	Croßweyer.	selbiger Schreiben ist etwas kürzern Innhalts, dann wegen der Renovation darinnen nichts.
Steinbach.	Beinheim.	

20. Mart.

Schwarzach. Lt. Georg Wolffen vnd Conrad Walthern Beuelch zukhommen lassen, dem gewesenen Schaffner zu Schwarzach Martin Bronbach anzuzeigen, daß seine Straßburgische Rechnungen nach Ostern abgehört, vnd waß deßen Closter Jhme hernach schultig, Jhr Fürstl Gnaden Resolution erwarten, Sie aber sollen sich nach Verhör deß Prälaten selbst geführten Rechnung, alhero begeben, vnd deß jetzigen Schaffners Johann Haußmanns Rechnungen mitbringen.

Beylage CXXXVII.

Anfrage Abts Christoph zu Schwarzach an Marggrav Friedrich zu Baden-Durlach, wie er sich, nachdeme die Closter-Unterthanen gedachtem Marggraven erst am 15ten May 1622. gehuldiget haben, und diese Huldigung nun vom Marggraven Wilhelm angesonnen werde, zu verhalten habe.

(Jahr 1622)

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst, Ewer Fürstlichen Gnaden seyen mein Andechtig Gebett gegen Gott dem Allmächtigen neben Erbietung meiner vnderthenigen Diensten zue voran.

Gnediger Fürst und Herr. E. F. G. kan ich in vnderthenigkeit vnverhalten, wie daß meines anbefohlenen Closters Underthanen vnd Hindersässen in baiden Gericht-Stäben Schwarzach vnd Vindbuch deroselben den 15. May jüngsthin allhie angelobt vnd geschwohren haben.

Weil nun aber durch Marggraff Wilhelm mir Befelch zukhommen, ehister Tagen Jhr Fürstl. Gn. auch zu schweren vnd anzugeloben; Alß hab bey E. Frl. Gn. ich vmb Bericht, weß ich mich deshalben zu verhalten, vnderthenig zu ersuchen, nicht umbgen wollen, bin beneben E. F. G. Wider Antwurt hierauf vnderthenig mit zeigern gewertig, E. Fl. Gn. dem Allmechtigen Gott und mich zu Gnaden jederzeit unterthenig empfehlend. Datum Schwarzach den 22. Octobr. Anno 622.

E. Fl. Gn.

undertheni demüthiger

Christoph Abbt.

Inscriptio.

Dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen, Marggraven zu Baden vnd Hochberg, Landgrauen zu Sausenberg, Grauen zu Sponheim vnd Eberstein, Herrn zu Rötteln, Badenweiler, Lahr vnd Malberg ꝛc. Meinem Gnädigsten Fürsten vnd Herrn.

20. Mart.

Schwarzach. Lt. Georg Wolffen vnd Conrad Walthern Beuelch zukhommen lassen, dem gewesenen Schaffner zu Schwarzach Martin Bronbach anzuzeigen, daß seine Straßburgische Rechnungen nach Ostern abgehört, vnd waß deßen Closter Ihme hernach schultig, Ihr Fürstl Gnaden Resolution erwarten, Sie aber sollen sich nach Verhör deß Prälaten selbst geführten Rechnung, alhero begeben, vnd deß jetzigen Schaffners Johann Haußmanns Rechnungen mitbringen.

Beylage CXXXVII.

Anfrage Abts Christoph zu Schwarzach an Marggrav Friedrich zu Baden-Durlach, wie er sich, nachdeme die Closter-Unterthanen gedachtem Marggraven erst am 15ten May 1622. gehuldiget haben, und diese Huldigung nun vom Marggraven Wilhelm angesonnen werde, zu verhalten habe.

(Jahr 1622)

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst, Ewer Fürstlichen Gnaden seyen mein Andechtig Gebett gegen Gott dem Allmächtigen neben Erbietung meiner vnderthenigen Diensten zue voran.

Gnediger Fürst und Herr. E. F. G. kan ich in vnderthenigkeit vnverhalten, wie daß meines anbefohlenen Closters Underthanen vnd Hindersässen in baiden Gericht-Stäben Schwarzach vnd Vindbuch deroselben den 15. May jüngsthin allhie angelobt vnd geschwohren haben.

Weil nun aber durch Marggraff Wilhelm mir Befelch zukhommen, ehister Tagen Ihr Fürstl. Gn. auch zu schweren vnd anzugeloben; Alß hab bey E. Frl Gn. ich vmb Bericht, weß ich mich deshalben zu verhalten, vndertbenig zu ersuchen, nicht umbgen wollen, bin beneben E. F. G. Wider Antwurt hierauf vnderthenig mit zeigern gewertig, E. Fl. Gn. dem Allmechtigen Gott und mich zu Gnaden jederzeit unterthenig empfehlend. Datum Schwarzach den 22. Octobr. Anno 622.

E. Fl. Gn.

underthenig demüthiger

Christoph Abbt.

Inscriptio.

Dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen, Marggraven zu Baden vnd Hochberg, Landgrauen zu Sausenberg, Grauen zu Sponheim vnd Eberstein, Herrn zu Rötteln, Badenweiler, Lahr vnd Malberg rc. Meinem Gnädigsten Fürsten vnd Herrn.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Urkunden zur Bewährung ... der Landesfürstlichen Hoheit ... des ... Hauses Baaden über das Gotteshaus Schwarzach

Bd.: 1

[S.l.] [1773]

2 Ded. 227#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10627288-8